

# FLÜCHTLINGSRAT

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Ausgabe 3|99

Heft 60/61

Mai/Juni 1999

Kosovo:  
Die Logik der Kriege durchbrechen  
Appell serbischer Opposition  
Flüchtlingspolitik unter NATO-Bomben

Kurdistan/Türkei:  
Interview: Medizinische Versorgung  
Von Deutschland in den türkischen Folterkeller  
IHD-Stellungnahme

Rassismus und Sozialabbau:  
Gutscheine in Nds. Arbeitsverbot für Flüchtlinge  
UN-Kommission: Menschenrechtsverletzungen in Deutschland

Service:  
Rechtsprechungsübersicht Europa

Urteile, Erlasse, Verwaltungshinweise



# Editorial

Eines muss man der Regierung der „Neuen Mitte“ lassen: sie hält wirklich noch Überraschungen bereit. Wer hätte gedacht, dass eine rot-grüne Regierung uns den ersten offenen Angriffskrieg mit Beteiligung deutscher Soldaten seit dem Ende des Nationalsozialismus bescheren würde?

Um Krieg und Legitimationszwänge geht es in dieser Ausgabe des „Flüchtlingsrat“. Hintergründe der Kriege um den Kosovo erläutert Michael Stenger ab Seite 5, die Auswirkungen von Nato-Bomben auf die Flüchtlingspolitik ist Thema ab Seite 7. Dass „Verteidigung der Menschenrechte“ für kurdische Flüchtlinge ganz anders aussieht, kommentiert Claudia Gayer auf den Seiten 18 bis 20. Die aktuell sehr unterschiedliche Interpretation von „Menschenrechten“ in Kosovo und der Türkei lässt sich nicht nur durch Nato-Mitgliedschaft erklären. Welche anderen (flüchtlingspolitischen) Interessen dabei noch eine Rolle spielen, ist nachzulesen ab Seite 28.

Eine Überraschung ist auch die relative „Ruhe im Land“ angesichts der deutschen Kriegsbeteiligung. Ganz dazu passen will nicht die ungeheure Spendenflut, die die Bilder der Flüchtlinge aus dem Kosovo ausgelöst haben. Bedeutet das nun, dass der Missbrauch des Elends der Flüchtlinge zu Legitimationszwecken (S. 7) funktioniert oder wird eine Welle der Solidarisierung eine Eigendynamik entfalten, die den Propagandisten der Flüchtlingspolitik die Sache aus der Hand reisst? Ein Aufruf, selbst dazu beizutragen, findet sich auf Seite 13.



Keine Überraschung haben die Recherche-Ergebnisse unseres Türkei-Projekts ausgelöst (ab S. 16). Da mag das Aus-

wärtige Amt weiterhin beharrlich von „Einzelfällen“ reden und Verwaltungsgerichte das wiederkauen - wir sehen und hören hier in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrat, welch ungeheurer Arbeitsaufwand, welches Zusammenspiel von Zufällen und Kenntnis der internen Strukturen nötig sind, um Folter und Verhaftungen von nur einem Menschen so zu „beweisen“, dass deutsche Abschiebebehörden nicht mehr darüber hinweggehen können. Dieses Wissen löst unangenehme Gefühle aus, weil uns klar ist, daß bestimmte Stellen überhaupt kein Interesse an diesen Recherchen haben und diese Arbeit finanziell auf sehr wackeligen Beinen steht - wir brauchen dringend Geld für die Fortführung des Türkei-Recherche-Projekts! (S. 27).

Für die Anwälte und UnterstützerInnen von Kurden und KurdInnen, im Kirchenasyl und in der Flüchtlingsberatung bestätigen die Ergebnisse des Recherche-Projekts nur das, was sie vorher schon wussten: für KurdInnen aus der Türkei muss eine politische Lösung her - für die über neunzig KurdInnen in Kirchenasyl in Niedersachsen ebenso wie für die TeilnehmerInnen des Wanderkirchenasyl in NRW. Einschätzungen dazu von Seite 62 bis 67. Heisst die Zustimmung der Wanderkirchenasyl-TeilnehmerInnen zu Einzelfallüberprüfungen, dass wir davon immer noch so weit entfernt sind wie eh und jeh? Oder geben einzelne Gerichts-Entscheidungen Anlass zu Hoffnung? (S.68). Eine Einzelfall-Lösung“, die aber nur politisch durchzusetzen ist, wäre für einige kurdische Flüchtlinge die „Altfall-Regelung“ - das haben die Abschieber offenbar schon begriffen (S. 30). Die UnterstützerInnen müssen das noch begreifen und eingreifen, sonst wird die Altfallregelung nach der „Reform“ des Staatsbürgerschaftsrechts zum „zweiten Sündenfall“ der rot-grünen Koalitionsvereinbarungen (S. 42).

Keine Überraschung, sondern altbekanntem Rassismus hält auch nach dem Regierungswechsel die „ganz normale“ Alltagsrealität von Flüchtlingen bereit. Eine Realität mit offener Ausgrenzung, Internierung, menschenverachtenden Sonderbehandlungen und Abschiebungen (ab S. 30). Im niedersächsischen „Modellversuch zur Beschaffung von Heimreisedokumenten“ (S. 36) ebenso wie beim Einkauf mit Gutscheinen (S. 46), bei behördlichem Rassismus (S. 57) und Arbeitsverbot (S. 53).

## IMPRESSUM

Titel:  
FLÜCHTLINGSRAT  
Zeitschrift für  
Flüchtlingspolitik in  
Niedersachsen  
Ausgabe:  
3/99 - Heft 60/61  
Mai/Juni 1999

Herausgeber, Verleger  
Redaktionsanschrift:  
Förderverein  
Niedersächsischer  
Flüchtlingsrat e.V.  
Lessingstr.1  
31135 Hildesheim  
Tel: 05121-15605  
Fax: 05121-31609

bueero@fluerrat-nds.comlink.apc.org

Verantwortlich und ViSdP:  
Maria Wöste  
c/o Geschäftsstelle

Redaktion dieser Ausgabe:  
Claudia Gayer, Dietmar Lousée,  
Marina Musema, Bettina Stang,  
Kai Weber, Maria Wöste

Druck:  
Druckerei Lühmann  
Bockenem  
1-3 Tausend, Mai/Juni 1999

Erscheinungsweise:  
8 Hefte im Jahr  
auch als Doppelnummer

Bezugspreis:  
Jahres-Abonnement incl.  
Versandkosten 120 DM  
(im Mitgliedsbeitrag  
enthalten)  
ISSN 1433-4488  
© Förderverein  
Nds. Flüchtlingsrat e.V.  
Alle Rechte vorbehalten

Manuskripte:  
Wir freuen uns über  
Manuskripte und Zuschriften  
Für unverlangt eingesandte  
Manuskripte, Fotos und Materialien  
wird jedoch keine Haftung  
übernommen.  
Im Falle des Abdrucks  
kann die Redaktion kürzen.  
Manuskripte sollten als Datei  
(Diskette oder email) geliefert werden.  
Wir arbeiten mit MS WORD bis 7.0.  
Namentlich gezeichnete Beiträge  
geben nicht in jedem Fall  
die Meinung des Herausgebers und  
der Redaktion wieder.

Mit finanzieller Unterstützung der  
Ausländerbeauftragten des  
Landes Niedersachsen

Titelfotos:  
Panzer: Aktion 3. Welt Saar  
Grenzen auf: Michael Brockhaus

# INHALT

Dokumentation:  
Schengen und Dublin in der deutschen Rechtsprechung

## Kosovo

Appell serbischer Nichtregierungsorganisationen .....  
Jugoslawien/Kosovo: Die Logik der Kriege durchbrechen (M. Stenger) .....  
Flüchtlingspolitik unter Nato-Bomben .....  
Suchdienste/Info-Quellen .....  
Aufruf: Private Flüchtlingshilfe .....

## Kurdenverfolgung

Interview: Medizinische Versorgung von KurdInnen .....  
Von Deutschland in den türkischen Folterkeller (C. Gayer) .....  
Kommentar: Bomben für die Menschenrechte (C. Gayer) .....  
GfbV: Ethnische Säuberungen in der Türkei .....  
Die Abschiebungen gehen weiter (C. Gayer) .....  
IHD: Keine Alibi-Schutz-Garantien bei Abschiebungen .....  
Emden: Kurde verweigert Kriegsdienst (S. Wilsdorf) .....

## Festung Europa

Türkei: Vorposten für Schengen-Europa (WADI e.V.) .....

## Deportation

Altfallregelung? Vorbeugende Abschiebung .....  
Selbstmord in Abschiebehäft (D. Ostermann) .....  
Bawinkel/Göttingen: Familien auseinandergerissen (M. Wöste) .....  
Doppelbestrafung durch Abschiebung (B. Tapken) .....  
Ehemaliger Zwangsarbeiterin droht Abschiebung .....  
Abschiebung vor Ablauf der Duldung unzulässig .....  
Modellversuch I: Heimreisedokumente (Bündnis gegen Lager) .....  
Modellversuch II: Berichte der Betroffenen .....  
Modellversuch III: Spezialvariante Goslar .....  
Altfallregelung: Sündenfall, Teil II (V. siefert) .....  
Massenabschiebung nach Angola .....  
Frei-Haus-Lieferungen an das algerische Regime (PRO ASYL) .....

## Länderberichte

Rückkehr nach Nigeria (I. Lange/K. Stempel) .....  
Togo: Bericht einer Reise (B. Stang) .....

## Asylbewerberleistungsgesetz

Tauschrausch in Hildesheim (A. Kothen) .....  
Rechtliche Beurteilung: Gutscheine und Vollmachten (RA F. Maderholz) .....  
Einkauf mit Gutscheinen ist (un)möglich (S. Doepner) .....  
El Dorado für Abzocker .....  
Petition Stadt Göttingen .....

## Rassismus und Sozialabbau

DGB zu Arbeitsverbot und AsylBLG .....  
PRO ASYL zu Arbeitsverbot und AsylBLG .....  
UN-Kommission kritisiert deutsche Regierung .....  
Wie entlarve ich einen Roma? (K. Weber) .....

## Partnerschaft, Ehe und Familie

Kindschaftsrecht und Väteraufenthalt .....  
Aufenthaltsrecht auch für lesbische und schwule Partnerschaften .....

## Grundrecht auf Asyl

Asylrecht und außerparlamentarische Aktionen (D. Vogelskamp) .....

## Kirchenasyl

Kirchenasyl 1998 (M. Rapp) .....  
Kirchenasyl in Göttingen (M. Wöste) .....  
Kirchenasyl als Abschiebehindernis (P. Handrich/U. Trescher) .....

## Frauen

SOLWODI in Osnabrück (Sr. A. Mayrhofer) .....

## Kein Mensch ist illegal

Medaille für Sans-Papiers in Deutschland (Sans-Papiers) .....  
Gipfelstürme in Köln !?! (kmii) .....

## SERVICE

Statistiken und Asyl .....  
Gerichtsentscheidungen (U. Wedekind) .....  
Erlasse und Verwaltungshinweise (M. Musema/K. Weber) .....  
Seminare, Materialien, Veranstaltungen .....

# KOSOVO

## Appell serbischer Nichtregierungs- Organisationen

Eine Plattform aus 16 staatsunabhängigen Organisationen in Serbien fordert das Ende des Bombardements durch die NATO und aller bewaffneten serbischen und UCK-Aktivitäten. Zudem befürworten sie angesichts der NATO-Zerstörungen, der Verfolgung der Kosovo-Albaner und der Destabilisierung Montenegros eine zügige internationale Mediation eines Friedensprozesses und das Ende der "ethnischen Säuberungen" sowie die sofortige Rückkehr aller Flüchtlinge.

**IPPNW (Internat. Ärzte zur Verhütung des Atomkriegs) leitete den Appell an die Presse zur Veröffentlichung weiter.**

Tief beunruhigt durch die NATO-Zerstörungen und die Qualen der Kosovo-Albaner fordern wir, die Repräsentanten von Nicht-regierungs-Organisationen und der Gewerkschaft "Nezavisnost" (Unabhängigkeit), mit Nachdruck von allen für diese Tragödie Verantwortlichen, unverzüglich den Boden für die Wiederaufnahme des Friedensprozesses zu bereiten.

Es ist offensichtlich, dass dieser Weg in die Katastrophe führt, und die friedliche und faire Lösung des Kosovo-Problems durch internationale Mediation, die wir seit Jahren unterstützt haben, scheint heute weiter entfernt zu sein als jemals zuvor.

Die früheren Aktivitäten unserer Organisationen auf dem Gebiet der Demokratisierung, der Entwicklung einer Zivilgesellschaft und der Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien durch internationale Institutionen standen unter konstantem Druck und fortwährender Einschüchterung durch das serbische Regime. Als Mitglieder von Organisationen der Zivilgesellschaft haben wir couragiert und landesweit gegen Krieg und nationalistische Propaganda sowie für die Ein-

haltung der Menschenrechte gekämpft. Wir betonen, dass wir immer gegen die Unterdrückung der Kosovo-Albaner unsere Stimmen erhoben und gefordert haben, ihre Freiheiten zu respektieren und ihre Rechte zu garantieren.

Wir haben auch darum gebeten, zur Autonomie des Kosovo zurückzukehren.

Wir stellen nachdrücklich fest, dass die Begegnungen und Kooperationen zwischen Serben und Albanern in diesen Jahren nur durch den Schutz der Institutionen der Zivilgesellschaft möglich waren.

Die militärische Intervention der NATO hat alles bislang Erreichte unterlaufen und gefährdet das Überleben der Zivilgesellschaft in Serbien erheblich. In dieser tragischen Situation und im Namen humanitärer Ideen und Werte sowie in Übereinstimmung mit unseren früheren Anstrengungen fordern wir:

- die Bombardements und alle bewaffneten Aktivitäten unverzüglich zu stoppen,
- den Friedensprozess mit internationaler Mediation fortzusetzen, sowohl in der Balkanregion und in Europa als auch im Netzwerk der Vereinten Nationen,
- die gemeinsame Verantwortung von Europäischer Union und Russland sowie ihren gemeinsamen Beitrag zu einer friedlichen Krisenlösung,
- ein Ende der "ethnischen Säuberungen" und die sofortige Rückkehr aller Flüchtlinge,
- Unterstützung der Bürger Montenegros in ihren Bemühungen, Frieden und Stabilität zu erhalten, die ernsten Konsequenzen der Flüchtlingskatastrophe abzuwenden und den Demokratisierungsprozess voranzutreiben.
- Von den serbischen und den internationalen Medien fordern wir, die Öffentlichkeit sachlich und wahrheitsgemäß zu informieren und keinen Medienkrieg in Gang zu setzen, nicht zum Völkerhass anzustiften, keine irrationale öffentliche Meinung zu schaffen und

Stärke nicht als ultimatives Ziel menschlicher Vernunft zu verherrlichen.

Diese Forderungen können wir nicht allein verwirklichen. Wir erwarten, dass Sie unsere Forderungen unterstützen und in Ihren Initiativen und Aktionen zu deren Umsetzung beitragen.

*(Bürgervereinigung für Demokratie, soziale Gerechtigkeit und Unterstützung der Gewerkschaften) Association of Citizens for Democracy, Social Justice and Support to Trade Unions(Belgrader Zirkel) Belgrade Circle (Zentrum für Demokratie und freie Wahlen) Center for Democracy and Free Elections (Zentrum für den Übergang zur Demokratie) Center for Transition to Democracy - ToD (Staatsbürgerliche Initiativen) Civic Initiatives (Europäische Bewegung in Serbien) European Movement in Serbia (Forum für ethnische Beziehungen, und Stiftung für Frieden und Krisenmanagement) Forum for Ethnic Relations, and Foundation for Peace and Crisis Management(Gruppe 484) Group 484 (Helsinki-Komitee für Menschenrechte in Serbien) Helsinki Committee for Human Rights in Serbia (Serbische Studentenunion) Student Union of Serbia (Union für die Wahrheit über den antifaschistischen Widerstand) Union for Truth about Antifascist Resistance (Gewerkschaft Unabhängigkeit) United Branch Trade Unions Nezavisnost (Wöchentliche Video-Nachrichten) VIN-Weekly Video News (Frauen in Schwarz) Women in Black (Rechtsanwälte für Menschenrechte) Yu Lawyers Committee for Human Rights (EKO Zentrum) EKO Centar*

*Belgrad, 06. April 1999(Übersetzung IPPNW-Geschäftsstelle 13.4.1999)*

Kontakt/weitere Informationen zum Thema : Geschäftsstelle IPPNW, Tel.: 030 / 693 02 44 <http://www.ippnw.de>

*„Mir scheint, dass sich der Westen mit diesen Angriffen von den Menschen, Albanern, Serben und anderen, die in der Region leben, verabschiedet hat. Die Bomben der Nato haben die keimenden Samen der Demokratie aus dem Boden von Kosovo, Serbien und Montenegro herausgesprengt und sichergestellt, dass sie für lange Zeit nicht mehr spriessen werden.“(Veran Matic, bisheriger Chefredakteur des unabhängigen Radiosenders B92 aus Belgrad. Am 29.3. wurde B92 endgültig geschlossen und ein neuer, regierungstreuer Direktor eingesetzt.)*

In Rest-Jugoslawien werden zwei Kriege geführt. Das ist zum einen ein Vertreibungs- und Vernichtungskrieg des serbischen Regimes gegen die albanische Bevölkerung in Kosova, der nicht etwa erst 1989 mit der verfassungswidrigen Entziehung der Autonomie in Gang gesetzt wurde, und zum anderen der ebenso unmenschliche wie verlogene Krieg der NATO gegen Jugoslawien. Der NATO-Krieg ist unabhängig davon, ob oder daß er völkerrechtswidrig ist, unumwunden zu verurteilen und muß umgehend beendet werden. Dies gilt, um es hier an richtiger Stelle unmittelbar anzuschließen, in gleicher Weise für den Krieg gegen die AlbanerInnen durch das serbische Regime in Kosova. In dieser vermeintlichen Sackgasse der Kriege und ihrer jeweils propagandistischen Legitimationen möge jede/r die eigene Einstellung überprüfen, zur Frage des Selbstbestimmungsrecht der Völker in ausweglosen Situationen, und zur "UCK", der "Befreiungsarmee Kosovos", also dazu, daß die AlbanerInnen sich selbst zur Wehr setzen.

Die Geschichte der AlbanerInnen läßt sich durch die Jahrhunderte hindurch als fast ununterbrochen fremdbestimmt umreißen. Nach den bitteren Enttäuschungen über die internationale Mißachtung (wie u.a. in Dayton und bei der Anerkennung der BRJ ohne jede Kosova-Thematisierung geschehen, um nur zwei politische Kardinalfehler zu benennen) einerseits und nach der Abwendung von der erfolglosen und inneralbanisch gesehen undemokratischen Rugova-Politik hatte sich beim überwiegenden Teil der albanischen Bevölkerung die Überzeugung durchgesetzt, daß der bewaffnete Widerstand die letzte und einzige Möglichkeit sei, die Systematik der Unterdrückung zu durchbrechen. Die UCK strebt eine Beendigung der serbischen Vorherrschaft an und versucht seit Jahren, dieses Ziel als Guerilla-Armee gegen einen hochgerüsteten Militär- und Polizeiapparat selbst zu erreichen. Nach brutalster staatlicher Gegenreaktion gegen die Befreiungsarmee und die Zivilbevölkerung hat sie die NATO zu Hilfe

gerufen. Letzteres ist unter anderem deswegen zu kritisieren, weil dadurch eine neue Ära der Fremdbestimmung (dann unter NATO-Diktation) in Gang gesetzt wurde. Für anmaßend halte ich es aber, diesen (politisch falschen) Ruf der Verzweiflung dazu zu benutzen, die UCK (und damit den überwiegenden Teil der albanischen Bevölkerung) politisch zu verurteilen, was häufig geschieht.

Der NATO-Krieg  
Kein Völkerrecht, kein UN-Sicherheitsrat und kein Grundgesetz lassen den NATO-Krieg menschlicher werden oder ihn rechtfertigen. Das ist ein augenscheinlicher, ein menschlicher und m.E. der zentrale Aspekt der Kritik und der Verurteilung des NATO-Krieges, der von Anfang an auch zivile Einrichtungen zerstörte und eine noch ungewisse Anzahl von Zivilistinnen und Zivilisten auf dem Gewissen hat. Der Vorwurf und die Angst, die NATO-Staaten etablierten sich durch diesen Krieg in der Rolle des Weltpolizisten, ist mehr als berechtigt und schlicht nachvollziehbar. Vielleicht ist dies sogar als zentrales Ziel eines langfristigeren "Politmanövers mit Waffen" zu werten, denn der Annex B des Rambouillet-Abkommens zeigt eindeutig, daß es zumindest zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) um einen ernsthaften, politischen Lösungsansatz ging. Darin stand, daß NATO-Truppen nicht nur in Kosova selbst, sondern auch im übrigen Jugoslawien stationiert werden sollten, was bezogen auf andere Länder für die politische Führung eines jeden Landes unbeschweren aller weiterer Tatbestände inakzeptabel wäre.

Der NATO-Krieg wird aber auch langfristig katastrophale Folgen zeitigen. Angesprochen seien die Umgehung des UN-Sicherheitsrates und des Völkerrechts bis hin zum deutschen Grundgesetz selbst. Die Etablierung als Weltpolizist ist der neue Maßstab zivilisierten Handelns, die Weltordnung droht sich gänzlich auf NATO-Werte zu reduzieren. Wie sich am Beispiel Türkei bestätigt, ist die vorgegebene Orientierung an der "Einhaltung der Menschen-

## Jugoslawien / Kosova: Die Logik der Kriege durchbrechen

*Michael Stenger*

rechte" angesichts des Krieges gegen die Kurdinnen und Kurden eine zynische Farce.

Hintergründe: Deutschland – Jugoslawienpolitik - Kosova-Konflikt  
Anfang der 90er Jahre hatte sich die damalige Bundesregierung durch Genschers Jugoslawien-Politik, vor allem durch die selektiven Anerkennungen, aktiv in die (Kriegs-) Geschehnisse eingemischt. Festzuhalten ist, daß die einseitige Unterstützung Sloweniens und Kroatiens kriegsfördernde Wirkungen zeitigte, daß andererseits gerade die albanischen Unabhängigkeitsbestrebungen vollkommen mißachtet wurden. Ebenso wichtig ist hierbei, daß bereits im Vorfeld des 14. (und letzten) Kongresses der Kommunistischen Partei Jugoslawiens Milosevics Politik ein Auseinanderbrechen der jugoslawischen Föderation geradezu provozierte.

Die albanische Seite hatte bereits 1968 und dann bei den Unruhen von 1981 als drittgrößte ethnische Gruppe einen gleichberechtigten Republikstatus innerhalb Jugoslawiens eingeklagt, es gab weder ernsthafte Anschlußbestrebungen zu Albanien noch Unabhängigkeitsforderungen. Als ihr 1989 der verbliebene Rest an systematisch eingeschränkter Selbstverwaltung (im oberflächlichen Politcharakter Autonomie genannt) entzogen wurde, hat sie 1990 in Konsequenz dessen ihre Unabhängigkeit erklärt. Vor dem Hintergrund der 1974er Verfassung und der völkerrechtlichen Bestimmungen hatte die Provinz Kosova weitaus klarere Sezessionsvoraussetzungen als Kroatien oder Slowenien.<sup>1</sup>

Eine Kontinuität deutscher außenpolitischer Interessen ist also in diesem Sinne nicht gege-

ben. Im Gegenteil, gerade von deutscher Seite wurden die politischen und jahrelang friedfertigen Bemühungen der AlbanerInnen in den Wind geschlagen; beachtet wurden sie, als sie sich gewaltsam zur Wehr setzten. Diese Kritik richtet sich ebenso gegen die deutsche Politik in Bezug auf das gesamte ehemalige Jugoslawien, die Milosevic aus bosnientaktischem Diplomatiekalkül in Kosova lange Jahre schalten und walten ließ, als auch gegen weite Kreise der deutschen Öffentlichkeit, die bis heute in Bezug auf die Hintergründe der Unabhängigkeitserklärung der Kosova-AlbanerInnen schlecht oder gar nicht informiert sind.

Das staatliche Vertreibungsprogramm

Seit der Gewährung der staatlichen Integrität Albaniens 1912 gehörte Kosova fortan zu Serbien. Seither vergegenwärtigen die AlbanerInnen eine systematische Unterdrückungspolitik durch ihre Machthaber; in der Zwischenkriegszeit und nach dem Zweiten Weltkrieg wurde knapp eine halbe Million nach Mittelanatolien vertrieben, wo sie bzw. ihre Nachkommen heute als "Arnauten" leben.

Im 1918 entstandenen Königreich Jugoslawien wurden die AlbanerInnen von Beginn an aus den in den Friedensverträgen nach dem Ersten Weltkrieg verbrieften Schutzbestimmungen für die nationalen Minderheiten ausgeklammert.

Als treibende Kraft dieser Politik ist Vasa Cubrilovic zu nennen, Mitglied der "Serbischen Akademie der Wissenschaften" und Minister unter Tito, dessen ursprüngliche Geheimschrift von 1937 (Titel: "Die Vertreibung der Albaner") später offizielle Denkschrift wurde und als Strategiepapier für die Umsetzung des staatlichen Programms zu sehen ist.

Auszüge: "... Die einzige Möglichkeit und das einzige Mittel ist die brutale Gewalt einer durchorganisierten Staatsmacht, worin wir ihnen schon immer überlegen waren. ... Der Staatsapparat muß die Gesetze bis ins letzte ausschöpfen, so daß es den Albanern unerträglich wird, bei uns

zu bleiben..." Flankierend kommen "begleitende(n) Maßnahmen" wie der Lahmlegung der gesellschaftlichen Säulen Wirtschaft, Bildung und Gesundheit ebenso zentrale Bedeutung zu, ohne die ein erfolgversprechendes Vertreibungsprogramm nach seiner Ansicht nicht funktionieren kann. Dies ist unter Milosevic rigide forciert worden.

Kosova ist verwaltungsmäßig in Gemeinden strukturiert, zu denen jeweils die einzelnen Dörfer und Ortschaften gehören. Bis vor dem NATO-Angriff waren von insgesamt 26 Gemeinden nur 5 von der serbischen Kriegsmaschinerie verschont geblieben, von den über 1.600 Dörfern und Ortschaften waren über zwei Drittel bombardiert und beschossen. Weit über hundert waren schwer beschädigt oder gar dem Erdboden gleichgemacht, darunter Kleinstädte wie Decan, Malisheve und Rahovec. Bis heute wurden nur die beiden nördlichen, mehrheitlich serbisch bewohnten Gemeinden von Krieg und Vertreibung verschont

Zur jetzigen Situation

Der NATO-Angriff hat weder, wie die Kriegs begründung lautete, eine "humanitäre Katastrophe" verhindert noch ausgelöst. Das jahrzehntelange Schicksal der Kosova-AlbanerInnen ist die eine Tatsache, eine zweite ist auch, daß die NATO Milosevic ohne Zweifel die Möglichkeit geliefert hat, das lange geplante Schreckenswerk in diesem Ausmaß in die Tat umzusetzen. Serbische Militärs, die Spezialpolizei, paramilitärische Gruppierungen (vor allem die Arkans) in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Zivilisten haben in den ersten Tagen nach dem NATO-Angriff eine Hetzjagd auf das Leben intellektueller albanischer Köpfe, vor allem aus der aktiven Menschenrechts- und Politikszene, veranstaltet. Danach begann ein systematisches Vorgehen Dorf für Dorf. Für die Situation der AlbanerInnen bedeutet dies, daß durch den NATO-Krieg der Schrecken ohne Ende zu einem schrecklichen Ende gefunden hat. Daß sich für sie hieraus aber auch die Hoffnung auf (irgend)einen Wendepunkt, auf das Ende

serbischer Unterdrückung und Fremdbestimmung nährt, ist nachvollziehbar.

Perspektiven

Eine Präsenz jetzt beteiligter Kriegsparteien in Kosova halte ich für den ungeeignetsten Weg, da er im absurden Widerspruch zu Frieden und Versöhnung steht. Das gilt ebenso für die Rolle Rußlands als traditionell einseitig involvierte Großmacht und in gleicher Weise für den Vatikan. Bei den AlbanerInnen kann nicht eine "gesicherte Rückkehr der Flüchtlinge unter dem Schutz der NATO" das Vertrauen in die Zukunft fördern, sondern nur die dauerhafte Sicherheit ihrer eigenen, politischen Situation. Auf serbischer Seite bleibt zu wünschen, daß die positive Energie der 97er Frühjahrsdemonstrationen gegen Milosevic auch auf die Kosova-Thematik überspringt. Was Deutschland angeht distanzieren sich mich von der erschreckend gängigen Art vieler Medien und Politikerinnen und Politiker, die Bilder und Berichte des Grauens dazu einsetzen, den NATO-Krieg zu legitimieren und die "Gunst der Stunde nutzen", um traditionelle antiserbische Ressentiments zu nähren. Hier wird auf beklemmende Weise bewußt, daß es nicht um die betroffenen Menschen geht.

<sup>1</sup> Dies ist eine analytische Feststellung und kein Plädoyer für Nationalstaaten, denn diese bilden überhaupt erst durch ihre Existenz und ihr staatlich-nationales Abgrenzungsbewusstsein die Voraussetzungen dafür, dass man mit bestimmten Gruppen so machtarrogant und erniedrigend umspringen kann, wie es die Realität zeigt.

*Ausführlich erläutert Michael Stenger Hintergründe und die Rolle Deutschlands im „Kosova-Konflikt“ im „Flüchtlingsrat“, Heft 56/57, Dez. 98/Jan. 99. Damals schrieb er: „Selten zuvor haben sich die deutsche Außenpolitik und die von Abschottungs- und Abschiebewahn getriebene Innenpolitik derart im Weg gestanden, widersprochen und sich - auf Kosten der Flüchtlinge - blamiert.“ In der aktuellen Situation ist das, auch wenn die Bundesregierung versucht einen anderen Eindruck zu erwecken, nicht anders.*

Selten waren die politische Instrumentalisierung von Flüchtlingen und die Doppelmoral deutscher Flüchtlingspolitik so offenkundig wie momentan. Für die Legitimation des „humanitären Einsatzes“ in der BR Jugoslawien werden „albanische Banden“ und abzuschiebende „Straftäter“ plötzlich zu denen, die sie auch vorher schon waren: Menschen, deren Verfolgung Solidarität erfordert. Der ungeheure Legitimationsdruck, unter dem die rotgrüne Regierung dieses Landes seit Beginn ihres Kriegseinsatzes steht, nimmt auch offenkundige Widersprüche in Kauf. Für Kurden aus der Türkei gilt weiterhin: das Auswärtige Amt hat „keine Erkenntnisse“ über ihre systematische Verfolgung. Im Kosovo gehen dem Auswärtige Amt nach einer Woche Nato-Bomben plötzlich die Augen auf: sie geben jetzt zu, daß die Milosevics-Regierung schon seit einem Jahr eine „Politik der verbrannten Erde“ im Kosovo betreibt. Was in der aktuellen Verlautbarung des Auswärtigen Amtes zunächst als „Wende“ und Einsicht anmutet, stellt sich bei näherem Hinsehen als offene Verleugnungspolitik in der Vergangenheit heraus (siehe S. 10).

Zur Doppelmoral und Widersprüchlichkeit in der veränderten Geschichtsschreibung gehört auch die scheinbare Wende in der Flüchtlingsabwehrpolitik. Eine solche Wende hat tatsächlich nicht stattgefunden. Bundesregierung und Innenministerien erkaufen sich die Absolution vom Vorwurf der doppelzüngigen Kriegstreiberei mit den geringstmöglichen Zugeständnissen an den Geist der Flüchtlingsabwehr. Zur Legitimation des humanitär beschönigten Kriegseinsatzes muss „ein Kontingent“ an Flüchtlingen reichen. Über „das Kontingent“ hinaus wird kein Flüchtling ins Land gelassen. Flüchtlinge, die es bis an die Grenzen der Nachbarländer Kosovos geschafft haben, bekommen kein Visum für die Einreise nach Deutschland, auch wenn hier lebende Verwandte die Kosten übernehmen würden. Flüchtlinge, die es bis an die Grenzen Deutschlands geschafft haben, werden nach immer noch gültiger Weisung

des BMI vom 8. April 99 zur Einreise über einen sicheren Drittstaat vom BGS abgewiesen oder zurückgeschoben. Die im Erlaß vorgesehene Einreisemöglichkeit bei „offensichtlich vorliegenden, dringenden humanitären Gründen nach vorheriger Zustimmung des BMI“ wird einfach nicht angewandt. Innerhalb Deutschlands heißt die Parole ebenfalls weiterhin „Flüchtlingsabwehr“. Beim Bundesamt wurde ein Entscheidungsstopp für laufende Asylverfahren verhängt - es sei denn, die Flüchtlinge lassen sich in einen „sicheren Drittstaat“ abschieben. Dann wird entschieden, daß „kein Verfahren durchgeführt wird“ - und abgeschoben. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten drängt - z.T. erfolgreich - auch bei Gerichten auf Entscheidungsstopp. Das VG Lüneburg erkennt schon seit langem die Gruppenverfolgung von Kosovo-AlbanerInnen an. Dieser Einschätzung haben sich seit Kriegseintritt der NATO mehrere Verwaltungsgerichte angeschlossen. Laut FR vom 4.5.99 gibt es jetzt, als erste obergerichtliche Entscheidung in Deutschland, ein Urteil des OVG Düsseldorf, in dem wird eine systematische staatliche Gruppenverfolgung für KosovoalbanerInnen anerkannt wird. Ausserhalb dieser gerichtlichen Einzelentscheidungen ermöglicht die Anerkennung von Vertreibungspolitik und Gruppenverfolgung durch das AA und Gerichte aber für keinen einzigen Kosovo-Flüchtling eine Perspektive. Die rechtliche Konsequenz aus den veränderten Lagebeurteilungen, die Anerkennung als politische Flüchtlinge, wird ihnen verwehrt. Der Entscheidungsstopp beim Bundesamt verhindert das ebenso wie der Status, den die neuen Flüchtlinge aus dem „Kontingent“ zugewiesen bekommen. Sie haben eine Aufenthaltsbefugnis für drei Monate als „Bürgerkriegsflüchtling“ nach §32a, die nur erteilt wird, wenn sie keinen Asylantrag stellen. In Mecklenburg-Vorpommern mussten die Flüchtlinge zusätzlich eine Erklärung unterschreiben, wonach ihnen keine politische Verfolgung im Sinne des §51 Abs. 1 droht. Der § 32 AuslG, die absolute Mi-

## Wechselverhältnisse Flüchtlingspolitik unter Nato-Bomben

Maria Wöste

nimalversion einer vorübergehenden Aufenthaltssicherung, wird sogar noch weiter beschnitten: die Flüchtlinge sollen hier nicht arbeiten dürfen. Eine unselbständige Erwerbstätigkeit darf zwar laut §32a ausdrücklich nicht durch eine Auflage ausgeschlossen werden, aber das Niedersächsische IM kündigt im entsprechenden Schreiben vom 8.4.99 schon einmal an, dass die Bundesarbeitsverwaltung Wege finden wird, das zu unterlaufen.

Die schon Jahre hier lebenden Flüchtlinge ohne gesichertes Bleiberecht müssen sich - trotz neuer Geschichtsschreibung - weiterhin von Duldungsverlängerung zu Duldungsverlängerung hangeln. Gerade mal einen Tag lang wurde ein Entwurf diskutiert, der auch für sie eine Perspektive entwarf, die über den blossen Abschiebungsschutz hinausging.

Niedersachsen - verzögerte (Teil-)Anpassung an die neue Wirklichkeit  
NATO-Bomber fliegen „zur Verteidigung der Menschenrechte“ im Kosovo, in Nds. ist weiterhin die Rede von „freiwilliger Ausreise“ in den Krieg.  
Noch am 25.3. 99, zwei Tage nach den ersten Bomben auf Serbien, verweigert die Bezirksregierung Hannover einer albanischen Familie aus dem Kosovo eine Aufenthaltsbefugnis - kostenpflichtig. Die jugoslawischen Behörden hätten doch „positiv auf das vom Landkreis Hildesheim gestellt Rückübernahmeersuchen“ geantwortet und Passersatzpapiere für eine Abschiebung könne man doch beschaffen. Die Bezirksregierung verlangt eine „freiwillige“ Ausreise im Selbstversuch: „Entsprechend kann bei der hier zugrundeliegenden Sachlage ein mit Nachdruck betriebener und letztendlich fehlgeschlagener Ver-

***Für Flüchtlinge aus dem Kosovo sei keine asylerbliche Gruppenverfolgung erkennbar, „weil das auf die Abwehr von gewaltsamen Sezessionsbestrebungen der UCK gerichtete Vorgehen der serbischen Sicherheitsbehörden - in dessen Folge die fraglichen Übergriffe verübt worden sind - dem Grunde nach legitim ist und es zu den allein asylerblichen überschüssend harten Massnahmen weder generell gekommen ist, noch hinreichend Anzeichen dafür vorliegen, dass derartige Massnahmen generell beabsichtigt (gewesen) sind.“ (VGH Kassel; AZ: 7 UE 587/98.A, am 5. Februar 1999)***

Foto:  
Kirchenasyl Göttingen

such, eine freiwillige Ausreise zu organisieren, als Beleg für die tatsächliche Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise gefordert werden“.

Mit ihren Abschlussbemerkungen ist die Bezirksregierung Hannover dann wieder ganz auf der Höhe der Zeit. Verblüffend offen wird der Grundgedanke der neuen und alten Politik für Flüchtlinge genannt: die Verweigerung eines längerfristigen Aufenthaltsstatus für Kosovo-AlbanerInnen sei „sachgerecht, weil diesem Personenkreis weder die Option auf einen Daueraufenthalt in Deutschland eingeräumt werden noch ein neuer Rechtsweg ... eröffnet werden soll. Hinzu kommt, ... dass die Erfüllung des Rückübernahmeabkommens im öffentlichen Interesse liegt“. Das gehört auch zur Logik dieses Krieges.

Am 29. März, eine Woche nach Beginn des Nato-Bombardements, werden in niedersächsischen Kommunen Leistungskürzungen zurückgenommen - jetzt soll nicht mehr behauptet werden, dass Kosovo-AlbanerInnen selbst daran schuld seien, dass sie nicht abgeschoben werden können. Die Stadt Bad Iburg (LK Osnabrück) zeigt sich selbst verwundert über den plötzlichen Wandel in der Argumentationslogik: „Auf telefonische Nachfrage wurde heute vom niedersächsischen Innenministerium bestätigt, daß für abgelehnte Asylbewerber aus Jugoslawien aufgrund der aktuellen Ereignisse Leistungseinschränkungen gem. §1a Abs. 2 AsylbLG bis auf weiteres nicht mehr vorgenommen werden sollen. Ein entsprechender Erlaß wird in den nächsten Tagen erfolgen. Vor einigen Tagen wurde hierzu noch eine gegenteilige Auffassung vertreten.“ (Bad Iburg an das VG Osnabrück in einem Widerspruchsverfahren gegen die Leistungskürzungen).

Bis zum Beginn der Nato-Luftangriffe und vereinzelt noch darüber hinaus haben die Ausländerbehörden mehrerer Kommunen in Niedersachsen neu ankommenden Kosovo-AlbanerInnen keine Duldungen ausgestellt und sie ins Asylverfahren gedrängt, weil dann nicht sie, sondern der Bund zahlt. Pech für die Flücht-

linge, dass das Bundesamt das anders sah und diese Anträge gerne als offensichtlich unbegründet ablehnte.

Das VG Oldenburg entscheidet noch am 29.04.99 in dem Asylverfahren eines Kosovoalbaners, daß „... es derzeit nicht möglich (sei), eine verlässliche Prognose hinsichtlich der Situation im Kosovo zu treffen. Ein Entscheidungstermin ist folglich derzeit nicht absehbar. ...“ Das VG Hannover will erst entscheiden, wenn „... ausreichende Unterlagen über die Vorgänge im Kosovo vorliegen und die Kammer über die Frage des Vorliegens von Gruppenverfolgung entschieden hat. ...“ Und das am 23.04.99!

Der Versuch von Monique Marachi aus Helmstedt, ihren Adoptivsohn und dessen Familie nach Beginn der Nato-Luftangriffe zu retten, hat bundesweite Aufmerksamkeit erregt. Die kosovo-albanische Familie war vor einhalb Jahren aus Deutschland abgeschoben worden - mit einer Tochter und einem schwerbehinderten Sohn, der bei der Geburt in Deutschland verletzt wurde. Eine Klage gegen die Klinik läuft, die Familie wurde vor der entsprechenden Zeugenaussage abgeschoben. Sabri Marachi und seine Familie schafften es jetzt mit Hilfe von Mutter und Bruder bis nach Slowenien. Dort endete ihre Flucht - die deutsche Botschaft verweigert das Visum. Für Mutter Marachi beginnt in Deutschland ein Behördenmarathon, aber niemand will eine entsprechende Entscheidung treffen können, Verpflichtungserklärungen nützen nichts, die Grenzen bleiben zu. Frau Marachi beginnt einen Hungerstreik vor der Helmstedter Ausländerbehörde. Am 30.4.99 teilen die Innenministerien mit, „... daß in Einzelfällen, die jeweils konkret zu prüfen sind, eine vorübergehende Aufnahme unter Anwendung des allgemeinen Ausländerrechts aus besonderen humanitären Gründen möglich ist. Stets müssen aber besondere Umstände vorliegen, die über das allgemeine Vertreibungsschicksal hinausgehen und eine besondere Härte darstellen. Grundsätzlich erfolgt die Einreise nach entsprechender Vi-

sumerteilung durch die Auslandsvertretungen in den Anreinerstaaten, nachdem die zuständige Ausländerbehörde zuvor ihre Zustimmung erteilt hat. ...“

Die Art, wann und wie jetzt (endlich) die Verfolgungsrealität im Kosovo ins Konzept passt, wirft ein bezeichnendes Licht auf die menschenverachtende Behandlung von kosovo-albanischen Flüchtlingen bis zur Zäsur durch die Nato-Kriegsbeteiligung - und auf die Doppelmoral in der neuen Flüchtlingspolitik.

Nato-Bomben und „flüchtlingspolitische Strategien“

Nach dem Kriegseintritt der Nato wittern Politiker jedweder Couleur Morgenluft für ihre flüchtlingspolitischen Pläne, die alles einplanen, nur nicht ein Selbstbestimmungsrecht für die betroffenen Flüchtlinge:

Schon lange wartet der Plan von einem „gerechten Lastenausgleich“ bei der Flüchtlingsaufnahme inklusive quotierter Zwangszuweisung innerhalb der europäischen Union auf seine Umsetzung. Stoiber u.a. thematisieren diese Forderung seit der ersten Nato-Bombe auf die BR-Jugoslawien und hoffen, die Gunst der Stunde nutzen zu können, um endlich einen verbindlichen Vertrag zu erreichen.

Die USA vertreten am unverhohlenen Pläne von extraterritorialen Flüchtlings-Lagern im Nirgendwo (in der „Schweinebucht“). Sowohl der UNHCR als auch die EU-Länder bevorzugen bei „Massenfluchtbewegungen“ die „regionale Lösung“: die Unterbringung der Flüchtlinge in unmittelbarer Nachbarschaft des Kriegsschauplatzes in Lagern mit eigener Ökonomie und Infrastruktur. Im Strategiepapier zur Migrations- und Asylpolitik, das Österreich im letzten Jahr während seines Vorsitzes im Rat der EU vorgelegt hat, heben die VerfasserInnen die Früchte ihrer Bemühungen lobend hervor: Vereinbarungen wie der Dayton-Vertrag hätten sich „durchaus in der Praxis bewährt und gezeigt, daß solche Instrumente in der Lage sind, beispielsweise die Politik des UNHCR maßgeblich zu verändern: So ist erkennbar, daß sich beispielsweise der UNHCR im Ge-

**Kai Weber hat die geplante europäische Flüchtlingspolitik, wie sie aus einem „Strategiepapier“ der österreichischen Präsidentschaft vom 1.7.98 hervorgeht, im „Flüchtlingsrat“ vom Dez. 98/Jan. 99 ausführlich vorgestellt**

gensatz zu früheren Positionen heute deutlich zur Rückführung von Vertriebenen bekennt und sein Schwergewicht zunehmend auf lokale Lösungen von Problemen und nicht so sehr auf die Lösung von Problemen durch Aufnahme von Flüchtlingsströmen in Drittstaaten konzentriert“ (Strategiepapier zur Migrations- und Asylpolitik, zweite Überarbeitung, 19. Nov. 1998).

Der übelkeitserregende Zynismus in den Formulierungen des „Strategiepapiers“ charakterisiert die flüchtlingspolitischen Interessen in diesem Krieg überdeutlich: „Zur Reduzierung des Migrationsdrucks ist es im Nahbereich Europas vor allem notwendig, in Regionen aktiv zu werden, in denen innerstaatliche ethnische Krisen zu eskalieren drohen. Nach den Erfahrungen des Bosnien-Krieges sind solche Aktivitäten unter Umständen durchaus erfolgreich; dies aber nur dann, wenn sie nicht nur auf politischer Ebene, sondern mit einer möglichst breiten Palette von Aktivitäten erfolgen. Dabei wird es unverzichtbar sein, daß Europa hier künftig eigenständig handelt, und sich nicht darauf beschränkt, Aktivitäten anderer Akteure mitzuvollziehen. Hier hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß die Europa betreffenden Migrationsfolgen von diversen Konflikten für Europa dramatisch, für andere Akteure aber nicht so zentral waren

und daß die Lösung der Konflikte - etwa eine gewisse ethnische Teilung Bosniens - aus migrationspolitischer Perspektive für Europa besonders schwerwiegende Folgen hatte. Europa hat also auch jede Legitimation, aufgrund eigener Entscheidung bei solchen drohenden Krisen zu intervenieren. Unmittelbare Einflußnahme und Präsenz ist aber nicht nur zur Verhinderung und raschen Eindämmung von Konflikten notwendig, sondern auch zur Herstellung von Normalisierungen, die die Rückkehr von Vertriebenen ermöglichen und Regionen längerfristig stabilisieren.“

Das klingt wie die „Regieanweisung“ der flüchtlingspolitischen Motive für diesen Krieg - einschliesslich der erforderlichen (Selbst-)Legitimation.

So unterschiedlich die Planspiele auch sind, eins haben sie gemeinsam, die Flüchtlingspolitik der niedersächsischen und Bundesregierung, Stoibers und der US-Regierung. Ihre Leitlinie lautet, wie es das „Strategiepapier“ offen benennt: „Rückkehrmöglichkeiten absichern“. Und damit sind wir wieder bei den Flüchtlingen, den angeblichen Subjekten des „humanitären Einsatzes, die aber tatsächlich als Objekte verschiedenster Interessen mißbraucht werden.

„Außenminister Fischer und Verteidigungsminister Scharping

sprechen von einem staatlichen Verfolgungsprogramm, also asylrechtlich von Gruppenverfolgung - dagegen führt man sogar einen Krieg! Gleichzeitig verwehrt man den betroffenen Flüchtlingen das ihnen (nach Art. 16 a GG) eindeutiger denn je zustehende Recht auf politisches Asyl, man will also offenbar erst entscheiden, wenn sich die Situation dahin geändert hat, daß man sie wieder leichter loswerden kann. Dringend notwendig wäre dagegen die Bereitschaft, die Folgen der Kriegs- und Vertreibungstraumata aufzufangen und lindern zu helfen. Dies kann nur durch die sofortige Gewährung eines sicheren Bleiberechts für diese Menschen geschehen. Ihre soziale Handlungsfähigkeit, normal wohnen und arbeiten und in die Schule gehen zu dürfen etc., das sind Grundvoraussetzungen dafür, daß sie ihre Geschichte überhaupt verarbeiten können. Im Rahmen eines Familiennachzuges die engsten Angehörigen wieder um sich zu haben - das ist der gebotene humane Maßstab einer jetzigen Flüchtlingspolitik.“ (Michael Stenger)

*Zitat von Michael Stenger aus: Tödliche Fehleinschätzungen. Kein Asyl: warum Flüchtlinge aus dem Kosovo bis zuletzt abgeschoben wurden. In: Thomas Schmid: Krieg im Kosovo. Rororo aktuell, Mai. 99*



## Geschichts(um)schreibung

11. März 1998:

Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, hier: Lage im Kosovo (AA)

„Auch nach den jüngsten Ereignissen im Kosovo ist grundsätzlich nicht mit einer gezielten Verfolgung von rückkehrenden Kosovo-Albanern durch staatliche Organe zu rechnen.“

18. November 1998:

Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, hier: Lage im Kosovo (AA)

„Die Wahrscheinlichkeit, daß Kosovo-Albaner im Falle ihrer Rückkehr in ihre Heimat massiven staatlichen Repressionen ausgesetzt sind, ist insgesamt als gering einzustufen (...)

Als inländische Fluchtalternative kommen vor allem Zentralserbien (hier insbesondere Belgrad) und Montenegro in Betracht.“

31. März 1999:

Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes Nr. 1023/99

„Die serbische Strategie der „ethnischen Säuberungen“ (Bosnien-Herzegowina und Kosovo)

Kosovo: Die serbische Politik der verbrannten Erde Die Zielsetzung der Politik von Milosevic im Kosovo wurde März 1990 in dem „Programm für die Verwirklichung von Frieden und Wohlstand im Kosovo“ und einige Wochen später in weiteren Dekreten offenbar. Es ging um die Etablierung eines Apartheid-Systems, das bis heute die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Kosovo bestimmt. Bis zum Ausbruch der bewaffneten Kämpfe im März 1998 bediente sich diese Politik vor allem des Mittels der wirtschaftlichen Verelendung, gepaart mit rücksichtsloser Repression.(...)

Nach Ausbruch der Kämpfe im Kosovo im März 1998 wurde von den Sicherheitskräften eine gezielte Vertreibungsstrategie, eine Politik der verbrannten Erde betrieben: Nicht nur der UCK, sondern auch der Zivilbevölkerung sollte ein Verbleib in den Häusern und Dörfern unmöglich gemacht werden. Spätestens seit der Entsetzung der Ortschaft Malisevo Ende Juli 1998 konnte über die Strategie der BRJ-Streitkräfte kein Zweifel mehr bestehen. UNHCR und ECMM (Europäische Beobachtermission) berichten von Brandstiftungen und mutwilliger Zerstörung von Häusern und Eigentum, durch die die Rückkehr von kosovo-albanischen Bewohnern verhindert werden sollte. (...) Am 11.08.1998 hatte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den „exzessiven Einsatz von Gewalt“ durch serbische Sicherheitskräfte verurteilt.“ (Auswärtige Amt)

Ludger Vollmer, Staatssekretär im AA, hatte den geltenden Lagebericht zurückgezogen mit der Begründung, er entspräche nicht der tatsächlichen empirischen Lage im Kosovo. Er sei vielmehr „aus innenpolitischen Gründen von der alten Regierung so verfaßt worden“. Die in der ÖTV organisierten Richter und Staatsanwälte forderten daraufhin eine erneute Überprüfung aller entsprechenden Urteile in Asylverfahren von Kosovo-Flüchtlingen. (Lt. Frankfurter Rundschau v. 3.5.99)

## PRO ASYL zu Kosovo-Flüchtlingen

### Mehr Flüchtlinge aufnehmen! Rechtssicherheit für die Verfolgungsoffer!

Als Eckpunkte für die Aufnahmen und Behandlung von Flüchtlingen aus dem Kosovo fordert PRO ASYL:

1. Eine großzügige, koordinierte Aufnahme weiterer Flüchtlinge in den EU-Staaten.
2. Auf Flüchtlinge, die im Rahmen des Kontingents aufgenommen wurden, muß das „Kontingentflüchtlingengesetz“ angewendet werden - statt des § 32a. Dann nämlich erhalten sie den angemessenen Status als Asylberechtigte.
3. Flüchtlinge aus dem Kosovo, die mit einer Duldung schon länger in Deutschland leben, sollten mindestens eine Aufenthaltsbefugnis mit einjähriger Geltungsdauer gemäß § 30 Abs. 3 AuslG erhalten.
4. Flüchtlinge aus dem Kosovo sind politische Verfolgte. Der Zugang zum Asylverfahren muß deshalb ohne rechtliche Nachteile offen für sie sein, weil es sich in der Mehrzahl um Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und von Art. 16a GG handelt.
5. Der Entscheidungsstopp beim Bundesamt muß

sofort aufgehoben werden.

6. Keine weitere Zurückweisung von Kosovo-Albaner/inne/n an den Grenzen.
7. Visa für Familienangehörige und Ausstellung von Reisedokumenten
8. Sofortige Kündigung des Rückübernahmeabkommens mit der BR Jugoslawien und formeller Abschiebestopp nach § 54 AuslG.
- Einbeziehung in die Altfallregelung von Flüchtlingen aus dem Kosovo, die länger als fünf Jahre in Deutschland leben.
10. Aufnahme und Schutz von unbegleiteten Flüchtlings- und Waisenkindern.
11. Schutz für serbische Deserteure und Kriegsdienstverweigerer.
12. Schutz für ethnische Minderheiten aus der Bundesrepublik Jugoslawien.

Das ausführliche, zehneitige Papier von PRO ASYL mit den „Eckpunkten für die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kosovo in die Bundesrepublik Deutschland“ kann in der Geschäftsstelle angefordert werden. Es enthält umfassende Erörterungen zum ausländerrechtlichen Status aller Flüchtlinge aus dem Kosovo, die für die Rechtsberatung interessant sein dürften.

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat begrüßt die schnelle Aufnahme von 10.000 Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo in Deutschland, davon 930 in Niedersachsen. Allerdings kann die aufsehenerregende Aufnahmeaktion nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Behandlung der Bürgerkriegsflüchtlinge bislang unter diskriminierenden und menschenunwürdigen Bedingungen erfolgte:

Bekanntlich wurden in der Vergangenheit kaum über 2% der Betroffenen anerkannt, da Behörden und Gerichte überwiegend der Ansicht waren, es gäbe so gut wie keine politische Verfolgung im Kosovo.

Auch Bürgerkriegsflüchtlinge unterliegen den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes: Danach erhalten die Betroffenen Leistungen, die im Durchschnitt ca. 20%, in Einzelfällen auch bis zu 50% unterhalb des Sozialhilfesatzes liegen. In der Regel werden diese Leistungen zur Abschreckung in Form von Fertigverpflegung oder als Gutscheine gewährt.

Noch bis Ende März 1999 verfolgte das niedersächsische Innenministerium sogar eine gezielte Abschreckungspolitik gegenüber Kosovo-Albaner/innen: Die Sozial-

leistungen sollten auf das „zum Leben Unerlässliche“ gekürzt werden, so das MI, da die Betroffenen „freiwillig“ nach Jugoslawien zurückkehren könnten. Erst im April hat das MI diese Regelung aufgehoben.

Laut Auskunft des Bundesministeriums unterliegen die Albaner/innen - wie alle Flüchtlinge, die nach Mai 1997 eingereist sind - einem absoluten Arbeitsverbot, obwohl der Status als Bürgerkriegsflüchtling (§ 32a AuslG) eine Arbeitserlaubnis vorsieht.

Die medizinische Behandlung ist eingeschränkt: Nur bei akuten Schmerzzuständen oder unaufschiebbarem Behandlungsbedarf kann ärztliche Hilfe erfolgen

Die Flüchtlinge dürfen ihren Aufenthaltsort nicht selbst wählen. Auch eine Familienzusammenführung erfolgt nicht: Flüchtlinge, die nach Berlin verteilt wurden, aber Verwandte in Hannover haben, dürfen also nicht umziehen.

Wir appellieren an die verantwortlichen Politiker und Politikerinnen in Bund und Ländern, diese Beschränkungen und Diskriminierungen umgehend aufzuheben. Darüber hinaus fordern wir, dass weitere Flüchtlinge aufgenommen werden:

## Bürgerkriegsflüchtlinge menschenwürdig behandeln! Flüchtlingsrat appelliert an Bund und Land

**Kai Weber**

Hunderte von albanischen Flüchtlingen aus dem Kosovo bemühen sich derzeit vergeblich darum, zu ihren Verwandten und Bekannten nach Deutschland zu fliehen. Sie werden nicht hereingelassen. Zu ihnen gehört z.B. die Familie Marachi, die mit ihrem schwerbehinderten Kind 1997 gewaltsam aus Niedersachsen abgeschoben wurde und nun in Slowenien gestrandet ist, weil die Behörden die Einreise zu ihrer Adoptivmutter in Helmstedt verweigern. Das Visum wird den Flüchtlingen selbst dann nicht erteilt, wenn Angehörige - wie im Fall der Familie Marachi - sich verpflichten, sämtliche Kosten des Aufenthaltes zu übernehmen. Am Umgang mit diesen Menschen zeigt sich, wie ernst die vielbeschworene Solidarität mit den Opfern von Krieg und Vertreibung tatsächlich gemeint ist.

*Presseerklärung vom  
18.04.99*



Foto: Aktion 3. Welt Saar

Suchanzeigen für vermisste Personen aus dem Kosovo (Zusammengestellt von Georg Classen und Pro Asyl)

<http://www.suchanzeigen.de/kosovo>  
<http://www.albania.co.uk/kosova/family.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Anlaufstellen und Suchdienste für Kosova-Flüchtlinge  
<http://www.sfh-osar.ch/frame-set.cfm?inhalt=kosova/kosova5&nav=nav0>

PRO ASYL:  
 Informationen für Angehörige von Flüchtlingen aus dem Kosovo  
<http://www.proasyl.de/aktion/kosovo.htm>  
 Vorbemerkung PRO ASYL: Die folgenden Daten basieren auf Informationen vom 8. April 1999. Aufgrund der sich ständig ändernden Situation im Kriegsgebiet und in der Bundesrepublik können sie schnell veraltet sein. Wir bitten, gegebenenfalls vorliegende weitere Informationen der Geschäftsstelle von PRO ASYL mitzuteilen: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de), Fax: 069 230650.  
 Das DRK hat einen Anwesenservice in der Landesaufnahmestelle in Nürnberg eingerichtet, der soweit uns bekannt nur für die in Nürnberg angekommenen Flüchtlinge zuständig ist. Die dort angekommenen Flüchtlinge werden erfasst, Angehörige können nachfragen, ob Familienmitglieder im Kontingent eingeflogen worden sind. Tel. 0911 - 5301230.

Im weiteren Verfahren der nächsten Tage werden die Flüchtlinge laut DRK bei ihrer Ankunft in Deutschland auch nach Verwandten in der Bundesrepublik befragt und diese durch den Zentralen Suchdienst in München informiert.  
 Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat eine Hotline eingerichtet. Dort gibt es Namenslisten von in

Deutschland angekommenen Flüchtlingen. Da das BaFl für die Verteilung der ankommenden Flüchtlinge zuständig ist, sollten Angehörige von nach Deutschland ausgeflogenen Flüchtlingen beim BaFl auf familiäre Bindungen hinweisen, damit dies bei der Verteilung berücksichtigt wird. Tel. 0911 - 943 7777

Hier finden Sie Listen mit den Namen von Flüchtlingen aus dem Kosovo, die nach ihrer Ankunft in Makedonien registriert worden sind: <http://www.kosova.de>.

Unklar ist uns gegenwärtig, wer für die Registrierung verantwortlich war. Die Liste ist keinesfalls als Liste jener Flüchtlinge zu begreifen, die in Deutschland vorübergehend Aufnahme finden. Trotzdem sollte ein Verweis auf die Existenz dieser Listen gegenüber Angehörigen von aus dem Kosovo Vertriebenen gegeben werden.

Suchdienste vor Ort in Makedonien und Albanien unterhalten die Deutsche Welle Telefon: 0221 - 3894686 und das Rote Kreuz in Verbindung mit der BBC. Die Suchmeldung wird über die Landesverbände des Roten Kreuzes <http://www.drk.de/verteiler/index.html> an den Zentralen Suchdienst des DRK in München weitergeleitet.

Die Telefonnummer des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes in der Schweiz lautet: Telefon: 0044-227346001

Rotes Kreuz Mazedonien:  
 Telefon: 00389 - 91 - 114355, Fax: 00389 - 91 - 230542

Rotes Kreuz Albanien: Telefon: 00355 - 42 -25855 / 22037, Fax: 00355 - 42 - 27508

Informationen zu Kosovo/ Kosova (Zusammengestellt von Georg Classen)

Nachrichten deutsch  
<http://www.kosova-info-line.de/>  
 Nachrichten englisch  
<http://www.alb-net.com/index.htm>  
 UNHCR (englisch)  
<http://www.unhcr.ch/news/media/kosovo.htm>  
 Wolfgang Plarre  
<http://www.dillingen.baynet.de/~wplarre/index.htm>  
 Gesellschaft für bedrohte Völker:  
[http://www.gfbv.de/fr\\_press.htm](http://www.gfbv.de/fr_press.htm)  
 PRO ASYL (Presseerklärungen)  
<http://www.proasyl.de/press99/2press99.htm>  
Links zu weiteren Quellen:  
<http://www.sfh-osar.ch/frame-set.cfm?inhalt=3Dkosova/kosova4&nav=3Dnav0>  
Amnesty international  
 Stellungnahmen und Nachrichten zu Jugoslawien (englisch. Kosovo) englisch  
<http://www.amnesty.org/ailib/countries/indx470.htm>  
Kriegsdienstverweigerung  
 (unterstützt deutsche Kriegsdienstverweigerer/Deserteure)  
<http://www.dfg-vk.de/index.htm>  
 Connection e.V. (unterstützt u.a serbische Kriegsdienstverweigerer/Deserteure)  
<http://www.dfgvk.de/connection/index.htm>  
 Amnesty international - Zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung in den Ländern Europas (deutsch)  
<http://www.amnesty.de/berichte/topics/kdv/kdv.htm>  
 (zu BR Jugoslawien, deutsch) <http://www.amnesty.de/berichte/topics/kdv/kdv.htm#23>  
LINKS GEGEN DEN KRIEG  
 News, Meinungen & Analysen aus dem linken&radikalen Spektrum  
<http://www.members.partisan.net/kosovo/#texte> und  
<http://www.members.partisan.net/kosovo>  
 NATO-Angriffe sofort beenden! Erklärung von Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern: <http://www.sozialismus.de/aktuell/index.html>

Weitere Links zum und gegen den Krieg in Jugoslawien (von Bundeswehr bis Kosova-Info-Zentrum)  
<http://staff-www.uni-marburg.de/~rillingr/serbien.htm>  
 Das Rambouillet-Abkommen (siehe insbes. Kap VII und Anhang B)  
[http://www.dailyrepublican.com/kosovo\\_interrim22399.html](http://www.dailyrepublican.com/kosovo_interrim22399.html)  
FLÜCHTLINGE AUFNEHMEN!  
 Den Krieg überleben e.V. Eine gut zusammengestellte Homepage mit zahlreichen Infos und mit Suchdiensten und Telefonnummern vor Ort  
<http://www.refugees.net/kosovo.html>  
KEINE VISA FÜR FLÜCHTLINGE?  
 Zur Möglichkeit der individuellen Einreise bzw. Familienzusammenführung für Flüchtlinge über Visa etc. gibt es die tlf. Hotline des BMI 0800-3334 334 (gebührenfrei). Bei der Hotline des BMI verwies man mich bezüglich der Erteilung von VISA auf die Hotline des Auswärtigen Amtes 0228-174-206 und -207 sowie auf die Zuständigkeit der Bundesländer und der Ausländerbehörden für die Zustimmung zur Erteilung von Visas. Während Auswärtiges Amt und BMI zur Visaerteilung bereit seien, würden alle Länderinnenminister und in der Folge die örtlichen Ausländerbehörden auch bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung zur Übernahme aller Kosten durch Angehörige etc. (=A7 84 AusIG) die erforderliche Zustimmung zur Erteilung von Visa durch die dt. Botschaften derzeit generell verweigern.  
 Damit besteht derzeit für Flüchtlinge aus dem Kosovo, die es z.B. bis Mazedonien, Albanien und Montenegro geschafft haben - im Unterschied zu Ausländern aus allen anderen Ländern der Welt - ein generelles EINREISEVERBOT nach Deutschland.

# Grenzen auf für Flüchtlinge!

## Private Flüchtlingshilfe - ein Aufruf

Seit Beginn der Flucht der Kosovo-Albaner aus ihrem Land bemühen wir uns darum, Kontakte zu knüpfen, um etwas für die Aufnahme von Flüchtlingen zu unternehmen. Mittlerweile hat sich die Bundesregierung bereit erklärt, 10.000 Flüchtlinge aufzunehmen, weitere 5.000 sind im Gespräch. Konkrete Zusagen gibt es jedoch nicht. Angesichts der kritischen Situation in den meist überfüllten Aufnahmelagern finden wir diese Haltung empörend! Die Menschen im Kosovo und in den Flüchtlingslagern haben nicht die Zeit, das Ergebnis politischer Planspiele abzuwarten!

Sind wir mit verantwortlich für das Leid oder gar den Tod der Menschen, die keine sichere Unterkunft bekommen werden?

Wir selbst würden gerne mit einer privaten Aufnahme von Flüchtlingen dazu beitragen, Hilfe zu leisten.

Der derzeit einzige Weg, neben den festgesetzten Kontingenten Flüchtlinge nach Deutschland herein zu bekommen, scheint über eine Einladung von „Gästen“ zu führen. Dazu muß der Gastgeber beim zuständigen Ausländeramt eine Verpflichtungserklärung abgeben, in der er sich bereit erklärt, alle anfallenden Kosten zu tragen (z. B. muß eine Krankenversicherung für die Gäste abgeschlossen werden).

Wir erhoffen uns, daß die Bedingungen für eine private Aufnahme von Flüchtlingen erleichtert werden, wenn sich genügend Menschen finden, die sich unserer Idee anschließen! Deshalb haben wir am 08.04.99 im Internet unsere Initiative „Private Flüchtlingshilfe“ gestartet.

Wenn Sie bereit sind und die Möglichkeit haben, Flüchtlinge bei sich aufzunehmen, schreiben Sie uns oder schicken Sie uns eine e-Mail. Bitte geben Sie an, wieviele Menschen Sie aufnehmen könnten (Sie können auch „von – bis“-Angaben machen!). Die Eintragung in unsere „Aufnahmeliste“ ist unverbindlich! Sobald feststeht, unter welchen genauen Umständen eine private Aufnahme von Flüchtlingen stattfinden kann und wir genügend Angebote und Nachfragen vorliegen haben, werden wir uns an Sie wenden, um über die dann notwendigen Schritte zu beraten.

Ausführlichere Informationen über unsere Initiative finden Sie im Internet unter der unten angegebenen Adresse (dort können Sie auch jederzeit den neuesten Stand der Aufnahmeliste und andere aktuelle Informationen abrufen!). Sie können uns aber auch gerne anrufen! (Wir werden uns bemühen, Ihre Fragen zu beantworten, können aber nicht durchgehend erreichbar sein, da wir alle auch noch den normalen Alltag mit Familie und Arbeit zu bewältigen haben!)

Hilfsangebote für Organisation, Öffentlichkeitsarbeit,... .. und praktische Hilfestellungen sind ebenfalls willkommen! (z.B. brauchen viele Kosovo-Albaner dringend Beistand beim Gang zum Ausländeramt im Rahmen der Familienzusammenführung!)

Wir hoffen auf viel Zuspruch, die Zeit drängt!!

Divi Beineke, Brigitte Forman  
In der Woeste 8a  
49179 Ostercappeln  
Tel.: 05476-1495  
dbein@osnabrueck.netsurf.de

Manuela und Thomas Schmidt  
Bergstraße 78  
12169 Berlin  
Tel.: 030/ 7970 2670  
thomas.schmidt@debitel.net

Homepageadresse der „Privaten Flüchtlingshilfe“:  
<http://www.osnabrueck.netsurf.de:8080/~db>  
ein

Vielleicht ist eine solche Initiative die einzige Möglichkeit, durch massenhafte Solidarisierung mit den Flüchtlingen öffentlichen Druck herzustellen. Um die politischen Entscheidungsträger zu zwingen, die Konsequenzen aus ihrem „humanitären Einsatz“ zu ziehen. Um sie zu zwingen, ihre Blockadehaltung bei Visumsanträgen aufzugeben. Um sie zu zwingen, endlich die Grenzen für Flüchtlinge aufzumachen ! (Red.)

# KURDENVERFOLGUNG

## Interview

*Gisela Penteker ist Vorstandsmitglied der deutschen Sektion der „Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges - Ärzte in sozialer Verantwortung“ (IPPNW). Diese internationale Ärzteorganisation versteht sich als Teil der Friedensbewegung. Sie setzt sich insbesondere gegen die Entwicklung von Atomwaffen ein und spricht sich gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie aus. Seit einigen Jahren wendet sich IPPNW auch verstärkt Themen wie dem Kurdenkonflikt oder der deutschen Flüchtlingspolitik zu. Gisela Penteker ist Allgemeinärztin bei Cuxhaven. Mitte März war sie mit einer IPPNW-Delegation in Diyarbakir.*

## Zur medizinischen Versorgung von KurdInnen in der Türkei

Das Interview mit Gisela Penteker führte Bettina Stang, freie Journalistin

Sie und ihre Kollegen nehmen nun schon zum vierten Mal den türkischen „Ärztetag“ zum Anlaß, um nach Türkisch-Kurdistan zu reisen. Welche Bedeutung hat dieser Ärztetag?

GP: *In der Türkei hat jede Berufsgruppe „ihren“ Feiertag - so auch die Ärzte. Am 14. März versammeln sich die regionalen Ärztekammern, und das ist für uns eine günstige Gelegenheit, um mit*

*möglichst vielen türkischen und kurdischen Kollegen ins Gespräch zu kommen. Die Ärztekammern selbst sind ja durchaus fortschrittliche Institutionen in der Türkei. Sie sind engagiert in sozialen Fragen wie etwa der schlechten Versicherungslage in der Türkei, und sie beobachten und berichten über die Zustände in den Flüchtlingslagern der großen Städte. Weitere Gesprächspartner unserer Delegation sind die Gesundheitsgewerkschaft und die Anwaltskammer, beziehungsweise der IHD.*

Beziehen die Ärztekammern auch Position zum Krieg in Kurdistan oder zur Folter von Kurden in den Gefängnissen?

GP: *Die Ärzte sind natürlich immer wieder konfrontiert mit Folteropfern und Opfern militärischer oder polizeilicher Gewalt. Doch da die Ärztekammern sich nicht leisten wollen, in den Geruch von Sympathisanten der „Separatisten“ zu kommen, sind sie mit Äußerungen in Bezug auf ihre kurdischen Patienten sehr vorsichtig. Außerdem ist schon so mancher Arzt allein deshalb verhaftet worden, weil er einen Kurden mit Verdacht auf PKK-Nähe behandelt hat. Dazu muß man wissen, daß nur wenige Kurden überhaupt das Geld haben, sich ärztlich behandeln zu lassen. Denn eine Krankenversicherung gibt es für sie in der Regel nicht. Verhaftete wiederum bekommen zwangsläufig „Kontakt“ zu den Ärzten: Denn bevor sie nach ihrer Zeit im Polizeigewahrsam - 15 Tage ohne Anhörung sind nach türkischem Recht erlaubt - dem Haftrichter vorgeführt werden, müssen sie ärztlich „untersucht“ werden. Das heißt, daß der Arzt ihre gute körperliche Verfassung bestätigt, ohne die Person überhaupt gesehen zu haben. Kürzlich sind wir vom IPPNW deshalb zur Prozeßbeobachtung in die Türkei gefahren: Eine junge Kollegin hatte sich geweigert, ein solches Papier zu unterschreiben, ohne die betreffende Person zu Gesicht zu bekommen. Inzwi-*

*schen ist die Ärztin wieder frei und arbeitet jetzt dank des Einsatzes des IHD in Istanbul, wo sie mit einer solchen Situation eher nicht konfrontiert wird. Sie sagen, die wenigsten Kurden seien krankenversichert. Wie sieht denn die allgemeine medizinische Versorgungslage in der Türkei aus?*

GP: *Von deutschen Gerichten und Behörden und im Lagebericht des Auswärtigen Amtes wird ja immer wieder behauptet, die Türkei verfüge über modernste westliche Medizin und könne daher auch chronisch Kranke bestens versorgen. Die Türkei hat tatsächlich diese gute Ausstattung. Aber sie steht nur für die offenen, die auch das nötige Geld haben. Selbst Versicherte müssen oft erst einen Extra-Obolus bezahlen, bevor eine wichtige Operation durchgeführt wird. Und in den Genuß der Krankenversicherung kommt nur, wer über einen regulären Arbeitsvertrag verfügt - also entweder im öffentlichen Dienst oder in einer größeren Fabrik arbeitet. Für sozial Schwache gibt es zwar die sogenannte „Green Card“, die ihnen kostenlose Untersuchungen ermöglicht. Doch darauf besteht kein Rechtsanspruch. Kurden erhalten eine „Green Card“ nur bei politischem Wohlverhalten. Wer also aus dem Gefängnis kommt, wird sie kaum bekommen. Auch den Flüchtlinge in den Städten wird sie meist vorenthalten. Denn die machen sich ja schon allein dadurch verdächtig, daß sie aus dem Südosten fliehen mußten!*

Wie sieht es in Kurdistan selbst aus?

GP: *In den ländlichen Gebieten ist kaum noch von einer medizinischen Versorgung zu sprechen - und in den Städten wie Diyarbakir platzt sie aus allen Nähten. Die Stadt ist durch die Flüchtlinge regelrecht explodiert: Früher zählte sie 40-50 000 Einwohner, heute 1,5 Millionen! Von dreihundert Gesundheitsstationen im Südosten der Türkei existieren*

noch 24. Die meisten Ärzte haben die Stationen verlassen, weil es ihnen zu gefährlich wurde. Jetzt verpflichtet die türkische Regierung die Assistenzärzte zu einem Pflichteinsatz im Südosten. Doch die meisten lassen sich krankschreiben oder drücken sich sonstwie davor. Auch Schikanen sind an der Tagesordnung: Einer Station wurde beispielsweise wochenlang die Reparatur eines Rohrbruches verweigert. Bis sich ein solcher See gesammelt hatte, daß ein Kind darin ertrank - danach wurde die Reparatur bewilligt. Hilfsprojekte bekommen keine Genehmigung in den Gebieten mit Ausnahmezustand zu arbeiten. Selbst die „Ärzte ohne Grenzen“, die bereit sind, auf jede politische Äußerung zu verzichten, bekamen keine Genehmigung. „Cap Anamur“ seinerseits zog wieder weg aus Diyarbakir, und selbst das Internationale Rote Kreuz darf nicht tätig werden, weil die Türkei das Vorhandensein eines Problems schlicht negiert. Das UNHCR denkt jetzt darüber nach, die Flüchtlingsdefinition, wie sie in der Genfer Konvention gegeben ist, zu verändern, damit auch innerstaatliche Flüchtlinge als Flüchtlinge bezeichnet werden können. Dann hätte das UNHCR die völkerrechtliche Handhabe, um auf die Regierung in Ankara Druck auszuüben.

Der IPPNW hat kürzlich in einer Pressemitteilung die Innenminister dazu aufgefordert, auf die Abschiebungen von Kurden in die Türkei zu verzichten und davor gewarnt, weiterhin an dem Bild von „Kurdenkrawallen“ zu basteln, da dies die Ausländerfeindlichkeit im Lande nur erhöhen könne. Nimmt der IPPNW auch sonst zu Themen der Migrations- und Asylpolitik Stellung?

GP:  
Wir haben im vergangenen Jahr einen Arbeitskreis „Flüchtlinge und Asyl“ gegründet, der sich zu diesen Themen in die deutsche Öffentlichkeit einbringen will. Auch ich bin darin Mitglied. Viele von uns sind durch die Erfahrungen in ihren Praxen auf das Thema gestoßen worden. Vor allem unsere Psychotherapeuten haben viel mit Folteropfern zu tun. Aber auch ich und meine Kollegen als Allgemeinärzte haben mit psy-

chosomatischen Beschwerden und Depressionen zu tun, die aus der ungewissen Situation von Asylsuchenden in Deutschland resultieren. Darauf haben wir in unserer Presseerklärung auch aufmerksam gemacht. Nach der Verschleppung von Öcalan fühlten sich außerdem viele der kurdischen Folteropfer retraumatisiert. Die Bilder von Öcalan mit verbundenen Augen im Fernsehen und die zynischen Worte seiner Begleiter erinnerten sie an ihre eigenen Erfahrungen. Viele der Menschen, die in den letzten Wochen auf die Straßen gegangen sind, sind unserer Erfahrung nach vor allem

verzweifelt. Im übrigen beginnt die Sensibilität der Ärzteschaft für Menschen mit traumatisierenden Erfahrungen gerade erst zu wachsen. Oft stehen wir ja völlig hilflos vor den uns unverständlichen Verhaltensweisen dieser Patienten. Nach dem Zugunglück von Eschede sind hier viele offener geworden, und das Interesse an der Behandlung oder überhaupt Erkennung von posttraumatischen Syndromen ist enorm gestiegen. Der IPPNW bietet jetzt dazu - in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Folteropfer in Berlin - Fortbildungsseminare an.

## Der Gedächtnisschwund - Oder: Kontinuitäten in der Außenpolitik

Die Fraktion DIE GRÜNEN und der damalige Abgeordnete Fischer, Joseph (Frankfurt/ M.) stellten 1986 eine kleine Anfrage an die CDU/CSU/FDP- Bundesregierung zu den Themen: Ausbildung der türkischen Sonderteams „Schwarze Käfer“ - besser bekannt als Todesschwadronen - durch die deutsche GSG 9 und Einsatz deutscher Waffen im Südosten der Türkei gegen die Kurden. Sämtliche Fragen wurden vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung im Namen der Bundesregierung (Drucksache 10/5880) gleichlautend beantwortet: keine Erkenntnisse. Beispiel:

*Frage: „Kann die Bundesregierung ausschliessen, daß Waffen und andere Ausrüstungsgegenstände, die aus der Bundesrepublik Deutschland an den NATO-Partner geliefert wurden bzw. werden bei diesen für ihre Grausamkeit bekannten Sondereinheiten zum Einsatz kommen?“*

**Antwort: Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, daß aus der Bundesrepublik geliefertes Wehrmaterial in der bezeichneten Weise verwendet wird.**

Nun, die Regierung hat gewechselt - die Antworten allerdings nicht. Mit Übernahme der Regierungsverantwortung hat J. Fischer sich offensichtlich auch von seinem Gedächtnis verabschiedet. Ende Januar 1999 reichte die PDS im Bundestag eine Kleine Anfrage zu Kurdistan ein, die unter Federführung des Auswärtigen Amtes beantwortet wurde.

*Frage: „Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz deutscher Waffen durch das türkische Militär gegen die kurdische Zivilbevölkerung und bei grenzüberschreitenden Operationen in der Vergangenheit?“*

**Antwort: Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, daß aus Deutschland gelieferte Waffen von den türkischen Streitkräften gegen die kurdische Zivilbevölkerung oder bei grenzüberschreitenden Operationen eingesetzt wurden.**

In Zukunft wird der Herr Minister sich bei solchen Anfragen vielleicht mit besserem Gewissen dumm stellen können: die Türkei möchte ihr Kriegsmaterial künftig verstärkt in Lizenz selbst produzieren - mit deutschem Know-How.

Quellen: jw 16.3.99, jungle world 10.3.99

# Von Deutschland in den türkischen Folterkeller

Von Claudia Gayer

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat hat Anfang 1998 begonnen, kursierende Berichte über Inhaftierungen und Mißhandlungen von aus Deutschland ausgewiesenen bzw. abgeschobenen Flüchtlingen zu sammeln und aufzubereiten. Wir recherchierten den Fluchtweg, Fluchthintergrund und den Verlauf des Asylverfahrens. In enger Kooperation mit dem türkischen Menschenrechtsverein IHD (Insan Haklari Dernegi) und unter Einschaltung von Vertrauensanwälten sicherten wir Beweise, nahmen Kontakt zu den Betroffenen auf und beschafften und übersetzten gerichtliche Unterlagen.

In einer Reihe von Fällen gelang es uns, die Verfolgung und Misshandlung lückenlos zu beweisen. Diese Fälle haben wir dokumentiert. Zum Teil wurden wir natürlich auch mit "Verfolgungsmythen" konfrontiert. Um unsere Glaubwürdigkeit nicht zu gefährden, haben wir alle uns vorliegenden Berichte mehrfach gegenrecherchiert und im Zweifel auf ihre Dokumentation verzichtet.

Die recherchierten Fälle lassen nicht nur die Lage der Menschenrechte in der Türkei, sondern auch die Asylrechtsprechung der BRD in einem trüben Licht erscheinen. In den meisten Fällen, die wir recherchierten, hätten Folter, Inhaftierung, Gefängnisstrafen verhindert werden können, wären die Asylgesuche der Betroffenen gewissenhaft über-

prüft und ernstgenommen worden.

So wurden beispielsweise im Fall Abdulmenaf Düzenli echte Unterlagen vom zuständigen Verwaltungsgericht ohne Prüfung als gefälscht eingestuft. Ferner wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, Desertion werde in der Türkei „nur“ strafrechtlich und nicht politisch verfolgt. Gegen Düzenli wurden jedoch zwei Verfahren angestrengt - wegen Kriegsdienstverweigerung vor einem Militärgericht und wegen separatistischer Propaganda vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir. Nach der Abschiebung wurde Düzenli schwer gefoltert und im Militärgefängnis als „Vaterlandsverräter“ geschlagen, schikaniert und in Isolationshaft genommen.

Im Fall des Kurden Mehmet Özcelik wurde vom Bundesamt zynischerweise die Argumentation des türkischen Staates im Kampf gegen die Kurden übernommen. Die drohende Gefängnisstrafe wegen angeblicher Unterstützung der PKK wertete das Bundesamt nicht als politische Verfolgung, sondern bezeichnete sie als „Ahndung kriminellen Unrechts“. Diese Gleichsetzung der Interessen von Herkunfts- und Fluchtstaat unter Ausblendung der Verfolgungs- und Ermittlungsmethoden der türkischen Sicherheitskräfte ist ebenso erschreckend wie bezeichnend für die neuere Bescheidungspraxis des Bundesamts.

Özcelik wurde schließlich Opfer der kalten Abschaffung des Rechtsweges: Als Asylbewerber mußte er seinen Unterhalt mit Gutscheinen bestreiten, weshalb er nach Ablehnung seines Asylantrages den Rechtsanwalt, der 700 DM Vorschuss verlangte, nicht mehr bezahlen konnte. Somit verstrich die Klagefrist und Mehmet Özcelik wurde in die Türkei abgeschoben. Dort angekommen, wurde er tagelang gefoltert. Er versteckt sich derzeit unter erbärmlichen Bedingungen vor der türkischen Polizei.

Im überwiegenden Teil der von uns recherchierten Fälle war das tatsächliche oder unterstellte politische Engagement der Betroffene-

nen in Deutschland Anlaß für Folter und politische Verfolgung nach der Rückkehr. Dabei stellten wir fest, daß die Einschätzung der bundesdeutschen Asylentscheidungsinstanzen, exilpolitisches Engagement werde in der Türkei nicht politisch und strafrechtlich verfolgt und stoße insbesondere bei „Mitläufern“ auf keinerlei Interesse, offenkundig nicht den Tatsachen entspricht: Jegliches Engagement für die Kurden ist nach türkischem Recht strafbar, unabhängig davon, wo es ausgeübt wurde. Das Profil der Unterstützung ist dabei nicht maßgeblich. Die Teilnahme an einer Demonstration für Frieden und Freiheit in Kurdistan wird ebenso verfolgt wie exilpolitische Tätigkeiten an exponierter Stelle. Dies zeigt z.B. der Fall Hüznî Almaz: der Kurde wurde allein wegen seiner politischen Aktivitäten in Deutschland vom Staatssicherheitsgericht Diyarbakir zu 3 Jahren und 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Ein entsprechendes Geständnis mußte er unter Folter unterschreiben.

In zweien der dargestellten Fällen, bei Salih Berkil und Hamdullah Yilmaz, handelt es sich um Arbeitsmigranten, nicht um Flüchtlinge. Wir haben beide Fälle dennoch dokumentiert, weil an ihnen deutlich wird, wie ernst anonyme Denunziationen - und seien sie noch so haltlos - von den türkischen (Straf-) Verfolgungsbehörden genommen werden, und wie hoch die Gefahr ist, zu Unrecht inhaftiert, angeklagt und zudem der Folter unterworfen zu werden. Denunziationen werden in der Türkei offensichtlich ein großes Gewicht beigegeben und die Beschuldigten zunächst vorverdächtigt, egal ob es sich um inhaltlich völlig haltlose anonyme Verleumdungen, um Aussagen im Rahmen der Kronzeugenregelung oder um Denunziationen unter Folter handelte.

Oftmals genügt auch nur der leise Verdacht auf eine antitürkische Einstellung, um eine Festnahme zu veranlassen, wie bei Hasan Kutgan, der zunächst nur festgenommen worden war, weil er im Osten des Landes, in Pazarcik, geboren worden war. In einigen Fällen erfolgte eine Festnahme

## Kurdenverfolgung

erst Tage oder Wochen nach der Einreise in die Türkei, wie beispielsweise bei Abdurrahman Kiliç. Diese Fälle sind besonders schwer zu erfassen, da die Betroffenen meist aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeit verschwunden sind.

Bundesweite Aufmerksamkeit erregte der Fall Mehmet Ali Akbas. Er war nach der Abschiebung verschleppt und tagelang gefoltert worden. Erst nachdem er umfangreiche Aussagen über die Strukturen der PKK in Deutschland gemacht, etliche Personen denunziert und sich zum Schein zur Mitarbeit bereit erklärt hatte, wurde er wieder freigelassen. Es gelang ihm, die erlittenen Folterungen gegenüber den deutschen Behörden glaubhaft zu machen. Als staatlich anerkanntes Folteropfer durfte er offiziell wieder in die Bundesrepublik einreisen und ist mittlerweile als Asylberechtigter anerkannt worden.

Der Fall des Kurden Ibrahim Toprak bestätigt alle Befürchtungen, die von Kritikern gegen die 1993 erfolgte faktische Abschaffung des Asylrechts hinsichtlich der drohende Gefahr von Kettenabschiebungen geäußert wurden: Der Kurde wurde – in Anwendung der Drittstaatenregelung – nach Österreich zurückgeschoben und von dort ohne Prüfung seines Asylbegehrens in die Türkei befördert. Kein Staat erklärte sich zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. Obwohl der Fall bereits im März 1998 veröffentlicht wurde, liegt bis heute keine Reaktion der verantwortlichen deutschen und österreichischen Behörden vor. Toprak wurde vom Staatssicherheitsgericht Istanbul wegen der angeblichen Teilnahme an einer gewalttätigen Demonstration schließlich zu 18 Jahren Haft verurteilt - und das, obwohl die Staatsanwaltschaft „nur“ auf drei Jahre plädiert hatte und ein Augenzeuge Topraks Unschuld bestätigen konnte.

Im Verlauf der Recherchen kristallisierten sich eklatante Widersprüche zwischen den Argumentationslinien in der bundesdeutschen Asylrechtssprechung und

der Realität in der Türkei heraus. Einige wurden hier aufgeführt. Bislang ließen sich aber weder das Auswärtige Amt noch das Bundesamt und die zuständigen Gerichte von den vorgelegten Fällen sonderlich beeindruckt. Im Gegenteil: das Auswärtige Amt hält im letzten Lagebericht an der innerstaatlichen Fluchtalternative und an ihrer Einschätzung der Rückkehrgefährdung fest. Lediglich der Fall Mehmet Ali Akbas wurde im Lagebericht als bewiesen eingestuft. Zwei weitere Fälle hält das Auswärtige Amt zwar für glaubhaft, möchte jedoch noch eigene Recherchen anstellen. In allen übrigen Fällen hätten „sich die Behauptungen, ein Abgeschobener sei nach seiner Ankunft in der Türkei gefoltert worden, nicht bestätigen lassen“ (aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes, September 1998).

Dem Bundesamt und den Gerichten genügen die vorgelegten Fälle nicht, um hieraus eine allgemeine Rückkehrgefährdung abzuleiten. Die Zahl der Referenzfälle sei zu gering, so der offizielle Tenor. Abgesehen davon, daß eine solche „Folterquote“ menschenverachtend ist, sind wir davon überzeugt, daß die vorliegenden Fälle nur die Spitze des Eisberges darstellen, und daß die Dunkelziffer der nach ihrer Ausweisung und

Abschiebung politisch Verfolgten sehr hoch ist. Oftmals wenden sich die Betroffenen aus Angst vor weiterer Verfolgung nicht an unabhängige Stellen wie den Menschenrechtsverein IHD.

Vielen Berichten konnte bisher nicht nachgegangen werden, da sie einer intensiven Recherchetätigkeit bedürfen. Eine fundierte Recherche, die den bundesdeutschen Beweisansprüchen genügt, ist jedoch enorm kosten- und zeitaufwendig. Die materiellen und personellen Mittel stehen nur ungenügend zu Verfügung. (siehe Spendenaufruf!)

Weitere Recherchen und Auswertungen sind für eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Rückkehrgefährdung abgelehnter Asylsuchender und der Existenz einer inländischen Fluchtalternative unabdingbar. Nur so können Rechtsstaatlichkeit und Sorgfalt in den bundesdeutschen Asylverfahren gewährleistet und die Menschenrechte der Flüchtlinge gewahrt werden.

Die Dokumentation „Von Deutschland in den türkischen Folterkeller - Zur Rückkehrgefährdung von Kurden“ gibt einen vorläufigen Zwischenstand der Recherchen wieder. Sie kann gegen 5 DM zzgl. Versandkosten bei der Geschäftsstelle bestellt werden.



Foto: Karawane für die Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen

# Bomben für die Menschenrechte

## - Ein Kommentar -

Claudia Gayer

Die Menschenrechte haben dieser Tage Konjunktur, sie sind in aller Munde. Erstmals führt die NATO in ihrem Namen einen Krieg. Nach dem Sieg des Kapitalismus unter zermürbenden Legitimationsdruck gesetzt, hat sie eine neue und ehrenvolle Aufgabe gefunden: Es gilt, „hart gegen diejenigen Länder vorzugehen, die Menschenrechte verletzen, Kriege führen und Gebiete erobern“. Beschlossen auf der 50. Geburtstagsfeier, praktiziert seit der Bombardierung Jugoslawiens.

Deutsche Politiker nahezu aller Parteien plätzen seitdem fast vor eifriger Geschäftigkeit. Getrieben von einer ausgebrachten Basis, die es zu beruhigen gilt, eilen sie von Talkshow zu Pressetermin um kundzutun, dass Deutschland nun endlich wieder seinen Platz auf der Seite von Recht und Ord-

nung gefunden habe. Dass die Entscheidung, nach 60 Jahren wieder ein Land anzugreifen, „unendlich schwer“ gefallen sei, das sollten dank der unermüdlchen (Selbst-) Darstellungen mit sorgenvollen Mienen inzwischen alle wissen. Wer hier böse Hintergedanken vermutet oder die Regierung gar der Kriegstreiberei zeih, möge sich schämen.

Menschenrechte sind aber offensichtlich nicht gleich Menschenrechte. Was den NATO-Partner Türkei betrifft, haben die derzeitigen Kriegsparteien nämlich bekanntlich weniger Probleme damit, dass die Menschenrechte mit Füßen getreten werden. Von humanitärer Katastrophe war noch nie die Rede angesichts der bis zu 4 Millionen vertriebenen Kurden, der bis zu 4.000 zerstörten Dörfer und der zig-tausend Opfer des 15-jährigen Krieges gegen die kurdische Zivilbevölkerung. Man hat auch wenig Probleme damit, dass Kurden und Oppositionelle in der Türkei gefoltert und mit staatlicher Deckung ermordet werden, dass Menschen in Not und Elend nach ihrer Verreibung in den westtürkischen Vorstadtghettos hausen, dass Presse- und Meinungsfreiheit in der Türkei Fremdwörter sind.

Keine nennenswerte Aufregung verursacht unter den menschenrechtsliebenden Westmächten, dass seit der Verschleppung des PKK-Chefs Abdullah Öcalans tausende Menschen festgenommen wurden, dass die Türkei zweimal mit mindestens 15.000 Mann in den Nordirak eindrang, um die PKK zu zerschlagen, und dass der Wahlkampf der prokurdischen Partei HADEP mit massiver Polizeigewalt nahezu vereitelt wurde. Kaum ein Wort davon, dass bei den Parlamentswahlen am 18. April die neofaschistische MHP, deren Anhänger auf offener Straße Kurden jagen, ihren Stimmenanteil mal locker mehr als verdoppeln konnte und somit zweitstärkste Partei wurde.

Im Gegenteil: Der Terror des türkischen Staates wird unter Übernahme der offiziellen türkischen Doktrin als Terrorbekämpfung definiert, zugegebenerweise mit Auswüchsen hier und da. So

werden die Kurden offiziell nicht vertrieben, sondern sie fliehen aus „wirtschaftlicher Unsicherheit“ und wegen der Gefechte zwischen der „terroristischen PKK“ und den türkischen Sicherheitskräften. Sie haben keine staatliche Repressalien zu befürchten, nur weil sie Kurden sind. Die Presse ist demnach weitgehend frei, das Recht auf Aussageverweigerung gewährleistet – und die Anti-Folter-Konvention hat die Türkei auch unterschrieben. So das Auswärtige Amt in seinem letzten Lagebericht vom September 98. Von Opfern ist nur an einer Stelle die Rede, nämlich von den Opfern der PKK, die „ohne Rücksicht auf Geschlecht und Lebensalter“ vor allem Dorfschützer und deren Familien, aber auch Sicherheitsbeamte, Staatsanwälte, Lehrer und Richter u.a. auf dem Gewissen habe.

Die Kurden, die bis nach Deutschland fliehen, werden kriminalisiert und als Wirtschaftsflüchtlinge diffamiert. Anders als bei der UCK, per westlicher Definitionsmacht eine Befreiungsbewegung, die in Deutschland neuerdings für ihren Kampf „Steuern“ sammeln, Propaganda betreiben und Soldaten rekrutieren darf, wird bei der PKK der gleiche Sachverhalt mit Erpressung, Eintreten für eine kriminelle Vereinigung und Entführung bezeichnet. Die einen führen eben einen legitimen Befreiungskampf, die anderen üben bloßen Terror aus.

So sorgt man sich in Deutschland denn auch hauptsächlich darum, wie man möglichst schnell möglichst viele Kurden in die Türkei abschieben kann. Trotz vorliegenden Berichten über die Misshandlung und Verfolgung von Flüchtlingen nach ihrer Deportation läuft die Abschiebungsmaschinerie in den türkischen Folterkeller weiter.

Da Berichte von Menschenrechtsverletzungen jedoch nicht völlig von der Hand zu weisen sind, will Deutschland als moralisches Feigenblättchen verbindliche bilaterale Abkommen mit dem Verfolgerstaat Türkei schließen – nach dem Motto: Wir schieben Kurden ab, aber bitte nicht foltern.



## Kurdenverfolgung

Aber in Fällen von Folter und Inhaftierung nach der Abschiebung, die der Flüchtlingsrat Niedersachsen recherchiert hat, wäre eine Anfrage bei den Strafverfolgungsbehörden ins Leere gelaufen. Offiziell lag gegen die meisten abgeschobenen Kurden nichts vor.

Zum Beispiel der kurdische Flüchtling N. aus Osnabrück, der einem Schreiben des türkischen Menschenrechtsvereins IHD an

den Niedersächsischen Flüchtlingsrat zufolge nach seiner Abschiebung am 5.2.99 schwer gefoltert und zu seinen Aktivitäten für die PKK befragt worden ist. Gegen N. wurde mittlerweile Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht erhoben. Am 27.4.99 wird erstmals verhandelt. „Wir sind der Überzeugung, dass die deutschen Behörden mitverantwortlich daran sind, dass N. und seine Familie sich in dieser Lage befinden und er gefoltert wurde.

Wir bitten Sie, hierzu zu arbeiten und die Ergebnisse hierzu uns mitzuteilen“, schreibt der IHD.

Der Fall N. ist nur ein Fall von vielen. Die deutsche Öffentlichkeit interessiert das alles herzlich wenig: Kurdistan ist schließlich nicht Europa, und kurdische Krawallmacher eignen sich schlecht als Objekte für unser barmherziges Mitleid. So wendet man sich lieber den „guten Flüchtlingen“ zu, den Vertriebenen aus Kosova. Das



sind keine Asylschmarotzer, kriminellen Randalierer und sonstigen Betrüger. Das sind richtig echte Flüchtlinge, deren Leid und Elend man allabendlich live vorm Fernseher miterleben kann.

Dass sich das alles im Herbst 1998, als die Kosovaren vor den Küsten Italiens strandeten, noch ganz anders anhörte, weiß heute keiner mehr. Von Flüchtlingseleid war damals kaum die Rede. Vielmehr wurden da die Flüchtenden als Risiko für die innere Sicherheit hochstilisiert, stets auch mit dem Hinweis auf das angeblich so kriminelle Verhalten der Kosovo-Albaner.

Noch am 18. November schrieb das Außenminister Fischer unterstehende Auswärtige Amt in den Lagebericht zur Situation in Jugoslawien: „Die Wahrscheinlichkeit, dass Kosovo-Albaner im Falle ihrer Rückkehr in ihre Heimat massiven staatlichen Repressionen ausgesetzt sind, ist insgesamt als gering einzustufen.“

Derlei Verharmlosungen gelten jetzt nicht mehr als opportun. „Nach Ausbruch der Kämpfe im Kosovo im März 1998 wurde von den Sicherheitskräften eine gezielte Vertreibungsstrategie, eine Politik der verbrannten Erde betrieben“, heißt es in der Presseer-

klärung des Auswärtigen Amts vom 31.3.99. Gleichwohl sollen uns die Flüchtlinge nicht zu nahe kommen: „In der Region“ sollen sie untergebracht und versorgt werden, weil man aus der Ferne doch viel besser helfen kann. Lediglich ein kleines Kontingent soll „vorübergehenden Schutz“ in Westeuropa finden - bei Arbeitsverbot und eingeschränkten sozialen und medizinischen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Doch auch dieses Blatt wird sich wieder wenden, spätestens, wenn der Krieg offiziell vorbei und man der Meinung ist, die Kosovaren könnten so langsam wieder „nach Hause“ gehen. Dann werden aus Flüchtlingen wieder Schmarotzer und Kriminelle - und die Menschenrechte werden vielleicht an einem anderen Ort vor Deutschlands Toren herbeigebombt.

## KURDISTAN

### Eine Einführungsbroschüre über die Situation von KurdInnen in der Türkei und BRD

AutorInnen Team der  
AKTION 3.WELT Saar  
50 Seiten, 4,-DM, Magazin Verlag,  
Kiel, Reihe BRD+3.Welt Nr. 52



- historische Entwicklung
- aktuelle Situation
- Interessen der Türkei und BRD
- Möglichkeiten einer politischen Lösung
- Situation und Kriminalisierung von KurdInnen in der BRD
- Buch- und Zeitschriftentips

Lieferung bis 50,-DM Bestellwert nur gegen Vorauskasse; WiederverkäuferInnen und Büchertische ab 5 Ex. 30% Rabatt zzgl. Porto (bis 5 Ex. 1,50; bis 10 Ex. 2,50; über 10 Ex. 5DM); kostenlose Rezensionsexemplare. Bankverbindung: Konto 01382618 BLZ 591 900 00, Saarbank Losheim



Foto: Aktion 3. Welt Saar

Die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) hat der türkischen Regierung am Donnerstag vorgeworfen, im überwiegend von Kurden bewohnten Südostanatolien durch eine Politik der „ethnischen Säuberung“ neunmal soviel Dörfer zerstört oder zwangsgeräumt zu haben wie die serbische Armee im Kosovo.

So sind in Türkisch-Kurdistan nach einem Bericht einer Untersuchungskommission des türkischen Parlaments von Januar 1998 mindestens 3.428 Dörfer und Weiler entvölkert worden. Exilkurden, aber auch türkische Provinzgouverneure schätzen, daß es sogar bis zu 4.000 sein könnten. Im Kosovo wurden rund 450 Dörfer dem Erdboden gleichgemacht. Aus den kurdischen Siedlungen sind nach Schätzungen der GfbV etwa 2,5 Millionen, nach Angaben kurdischer Organisationen bis zu vier Millionen Menschen vertrieben worden. Die Vertriebenen sind in den Slums der kurdischen Kreis- und Großstädte in der Westtürkei Armut, Verelendung, Krankheiten und Analphabetentum preisgegeben. Weitgehend von der internationalen Öffentlichkeit unbemerkt blieb, daß 95 Prozent der Toten des türkisch-kurdischen Bürgerkrieges Kurden waren. Türkische Experten erklärten gegenüber der GfbV, daß allein 29.000 der Opfer angeblich oder wirkliche Anhänger der radikalen kurdischen Arbeiterpartei PKK waren. Von den rund 5.300 getöteten Angehörigen der Sicherheitskräfte waren etwa zwei Drittel Kurden. Sie wurden von der türkischen Armee zum militärischen Schutz der Dörfer zum größten Teil gezwungen. Unter den 5.500 (3.965) ermordeten Zivilisten befanden sich - mit Ausnahme der etwa 150 türkischen Lehrer - fast ausschließlich Kurden.

In den kurdischen Kreisstädten und westtürkischen Großstädten wie Istanbul, Ankara, Izmir und Bursa entstanden riesige Slumviertel ohne Infrastruktur und medizinische Versorgung. So schwoll die Einwohnerzahl von Tunceli von 24.424 im Jahr 1990 auf jetzt mehr als 40.000 an. In Van hat sich die Einwohnerzahl

von 153.000 Menschen auf 457.000 verdreifacht. Die Bevölkerung von Diyarbakir, der heimlichen kurdischen Hauptstadt in der Türkei, ist innerhalb von fünf Jahren um 116 Prozent angewachsen. Heute leben dort mindestens 1,5 Millionen Menschen. Hunderttausende Kurden verelenden. Die Vertriebenen haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Abwässer kann die Kanalisation - falls vorhanden - nicht fassen. Vielerorts entstehen wilde Müllhalden, auf die auch Schlachtabfälle geworfen werden. Dies alles bietet Nährboden für Infektionskrankheiten. Nach Einschätzung der Kommission haben 50% der Vertriebenen schwere Gesundheitsprobleme. Hygienisch bedingte Elendskrankheiten wie Parasitenbefall, Typhus oder Amöbenruhr, aber auch Hepatitis nehmen bedrohlich zu. Wurden 1991 noch 6.142 Fälle von Typhus und 4.026 Fälle von Ruhr registriert, waren es 1997 schon 21.677 bzw. 12.912. Die Kindersterblichkeit ist hoch. Im Raum Diyarbakir breitet sich Malaria aus. Die Zahl der an psychosomatischen, Herz- und Hauterkrankungen leidenden, zum Teil durch die Massenvertreibung schwer traumatisierten Flüchtlingen steigt ständig an.

In den Kreisstädten und Dörfern sind gesundheitliche Vorsorgeeinrichtungen geschlossen oder können keine Dienste mehr anbieten. 87 von 387 Polikliniken sind nicht mehr besetzt, es gibt nicht genügend Fachärzte. Von weiteren 831 Gesundheitseinrichtungen sind nur noch 88 geöffnet. Die Gesundheitsvorsorge auf dem Land wurde fast gänzlich eingestellt.

Die meisten Flüchtlinge leiden an Mangelernährung. Die Nahrungsmittelproduktion auf dem Land wurde empfindlich eingeschränkt. Mit der offiziellen Begründung, die PKK dürfe von der Zivilbevölkerung nicht länger unterstützt werden, durften Bergwiesen nicht mehr bewirtschaftet werden. Die Viehzucht, eine Haupteinkommensquelle der Region, kam größtenteils zum Erliegen. Zwangsgeräumten Siedlungen wurden vom Militär niedergebrannt. Auch erntereife Felder

Pressemitteilung der  
Gesellschaft für bedrohte Völker  
vom 25.02.1999

## Türkei hat in Südostanatolien neunmal mehr Dörfer zerstört als Serbien im Kosovo: 95 Prozent der Kriegstoten sind Kurden

sowie Wälder gingen in Flammen auf.

Der wirtschaftliche Verlust beläuft sich einer Studie des Landwirtschaftsvereins der Türkei (TZD) von 1994 zufolge auf umgerechnet etwa 6,5 Milliarden DM. So liegen in Mardin 371.492 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche brach. 115.447 Hektar Weideland veröden. 70.000 Hektar Kornanbauflächen wurden niedergebrannt und 120.000 Obstbäume nicht abgeerntet. Bei der Viehzucht ist ein Rückgang von 31,2% zu verzeichnen. In der Provinz Diyarbakir ist die Anzahl des Nutzviehs um 50%, die der Waldflächen um 60% zurückgegangen.

Die Arbeitslosigkeit unter den Vertriebenen ist hoch. So waren Ende 1997 in Diyarbakir 32,34% der Stadtbevölkerung erwerbslos. Unter den 19- bis 24jährigen sind es 72,84%. Die offizielle Armutsgrenze liegt in der Türkei bei einem Jahreseinkommen von 400 US-Dollar. In Südostanatolien sind es im Schnitt nur 200 US-Dollar. Tausende Familien müssen allerdings auch mit 70 bis 80 Dollar auskommen.

Im Schuljahr 1995/96 fehlten in zwölf Provinzen der Region insgesamt 10.143 Lehrer, darunter 5.567 Klassen- und 4.576 Fachlehrer. 2.203 Schulen waren geschlossen. So besuchen in Diyarbakir nur 52,39% der sieben- bis elfjährigen Kinder eine Schule.

Die zwangsweise Räumung der Dörfer durch die türkische Armee hatte nach Angaben der Provinzgouverneure keine legale Basis. Die Vertreibung von Dorfgemeinschaften konnten allein die übergeordneten Supergouverneure verfügen: „Es gibt kein Dorf, das

in der im Gesetz bezeichneten Form (Art. 9a des Notstandsgesetzes Nr. 2935) von der für zuständig befundenen Stelle zur Regelung der Sicherheit geräumt wurde“, heißt es in dem Bericht der Untersuchungskommission. Alle Gouverneure hatten erklärt, im Laufe ihrer Amtszeit von der ihnen gesetzlich oder per Rechtsverordnung zuerkannten Kompetenz, Dörfer zu räumen, keinen Gebrauch gemacht zu haben. Doch „die Dorfräumungen müssen mit Kenntnis oder gar auf Anordnung der Sicherheitskräfte oder der Verantwortlichen des

Staates durchgeführt worden sein.“

Auch weil sie zwischen die Fronten von Armee und PKK geraten waren, sind viele kurdische Familien geflohen. Folgte ein Dorf den Anweisungen der Armee, sogenannte Dorfschützer aufzustellen und ihre Siedlung gegen die PKK mit Waffengewalt zu verteidigen, wurde es von der PKK bedroht. Die PKK wiederum setzte die Dörfer unter Druck, die sich an dem Dorfschutzsystem nicht beteiligen wollten, und zerstörte viele von ihnen.

Von Claudia Gayer

## Folterstaat Türkei Die Abschiebungen gehen weiter

Der türkische Menschenrechtsverein IHD veröffentlichte Anfang des Jahres die „Bilanz 1998“ zur Situation der Menschenrechte in der Türkei. Nackte Zahlen und Fakten zeigen auf, daß von Demokratie, Menschenrechten, Meinungsfreiheit, Rechtsstaatlichkeit keine Rede sein kann. Seit Anfang 1998 gab es dem Bericht zufolge 128 extralegale Hinrichtungen und Todesfälle durch Folter im Polizeigewahrsam, 29 Menschen sind „verschwunden“, 498 Menschen wurden gefoltert bzw. gegeben an, gefoltert worden zu sein, 42.991 Menschen wurden inhaftiert und 919 von den Sicherheitskräften angegriffen oder bedroht. Insgesamt 30 Dörfer wurden entvölkert und in Brand gesteckt; 22.899 Menschen verloren aus politischen Gründen ihre Arbeitsstelle. Es gab 307 Polizeirazzien gegen Geschäftsstellen von Vereinen, Gewerkschaften und politischen Parteien. Insgesamt wurden 152 Schließungen von Vereinen und politischen Parteien vorgenommen; in 331 Fällen wurden Zeitungen oder Veröffentlichungen konfisziert bzw. verboten, in 132 Fällen gab es Verhaftungen wegen sog. „Meinungsdelikte“. In den Gefängnissen wurden 417

politische Häftlinge durch Übergriffe der Wachmannschaften etc. verletzt. In Strafprozessen wegen politischer „Straftaten“ wurden von der Staatsanwaltschaft Gefängnisstrafen von insgesamt 2.278 Jahren und drei Monaten gefordert, „politische Straftäter“ wurden daraufhin zu insgesamt 409 Jahren und zehn Monaten verurteilt. Der IHD bilanziert: „Bzüglich Menschenrechte und Demokratisierung hat die 55. Regierung ... versagt.“

Seit der Festnahme und Verschleppung von PKK-Chef Abdullah Öcalan hat sich die Situation weiter verschärft. Nach aktuellen Berichten nimmt der Terror gegen Oppositionelle und insbesondere gegen Kurden weiter zu. Tausende Menschen wurden seit Februar 1999 als „potentielle Straftäter“ festgenommen, viele von ihnen mißhandelt und gefoltert.

Allein zu Newroz meldete der IHD 8.000 Festnahmen. Über den Südkosten verhängte die Regierung ein Reise- und Berichtsverbot für Journalisten. Diyarbakir wurde buchstäblich abgeriegelt. Erstmals seit vielen Jahren wurden Newroz-Feiern komplett verboten. Die Me-

dien hetzen gegen alles, was auch nur entfernt Sympathie mit den Kurden hegt.

Jüngstes (bekanntes) Folteropfer ist der Redakteur der türkischen Zeitung Dayanisma und Bildungsbeauftragte der Gewerkschaft der Hafendarbeiter, Süleyman Yeter. Er wurde am 5. März 1999 von der türkischen Polizei festgenommen und in der Anti-Terror-Abteilung des Polizeipräsidiums Istanbul am 7.3.99 zu Tode gefoltert. Yeter wollte am 9.4.99 als Zeuge im Prozeß gegen Folterer aussagen und die Täter identifizieren. Der IHD-Vorsitzende Diyarbakir, Vedat Cetin, beschreibt die Politik der Türkei mit folgenden Worten: „Der türkische Staat sieht jeden, der sich für Menschenrechte einsetzt, als Terroristen an.“ Angesichts der verheerenden Lage der Menschenrechte spricht sich der Generalsekretär des IHD, Hüsnü Öndül, in einer Stellungnahme vom 15.03.99 gegen Abschiebungen in die Türkei aus und wertet sie als Verstoß gegen Art. 3 EMRK.

Deutschland hat jedoch bekanntlich weniger Probleme damit, daß die Menschenrechte in der Türkei

mit Füßen getreten werden. Vielmehr sorgt man sich darum, wie man möglichst schnell möglichst viele Kurden in die Türkei abschieben kann. Trotz der aktuellen Situation und vorliegender Berichte über die Mißhandlung und Verfolgung von Flüchtlingen nach ihrer Abschiebung läuft die Abschiebungsmaschinerie weiter.

Das Auswärtige Amt verfaßte bereits 9 Tage nach Öcalans Verschleppung am 25. Februar 1999 einen Ad-hoc-Bericht, in dem es heißt: „Dem Auswärtigen Amt liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, dass seit der Verhaftung Öcalans aus Deutschland abgeschobene türkische Staatsangehörige nach ihrer Rückkehr in die Türkei Repressionen ausgesetzt waren.“ Bei einer generellen Bestätigung der bisherigen Lageeinschätzung schlägt das AA aber auch ungewohnt kritische Töne an: „Angesichts der zur Zeit hochemotionalisierten Atmosphäre im Zusammenhang mit der Inhaftierung Öcalans ist jedoch zu bedenken, dass ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für abzuschiebende Türken kurdischer Volkszugehörigkeit besteht.“ Das Niedersächsische Innenministerium reagierte prompt und stellte am 05. März klar, dass dieser letzte Satz „nicht so zu verstehen [sei], dass damit Abschiebungen für diesen Personenkreis generell nicht mehr möglich seien“. Das MI stützt sich hierbei auf eine - nicht veröffentlichte - Kommentierung des Bundesinnenministeriums.

Da Berichte von Menschenrechtsverletzungen jedoch nicht völlig von der Hand zu weisen sind, will Deutschland ein verbindliches bilaterales Abkommen mit dem Verfolgerstaat Türkei schließen - nach dem Motto: Wir schieben Kurden ab, bitte nicht foltern. Und da es ein Hauptanliegen Deutschlands ist, zuerst und ganz schnell Konsulatsbesetzer, Randallierer und andere Störenfriede abzuschieben, soll das sogenannte Konsultationsverfahren auf Grundlage des Briefwechsels zwischen dem früheren türkischen Innenminister Mentese und dem damaligen deutschen Innenminister Kanther aus dem Jahr 1995 aufgewärmt werden: auf Anfrage

teilen die türkischen Behörden mit, ob der abzuschiebenden Person „in der Türkei wegen eines vor der Abschiebung begangenen Delikts eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung droht“.

Prima Idee: den türkischen Behörden wird durch die Anfrage signalisiert, daß der Abgeschobene eine Straftat mit PKK-Bezug begangen hat. Das spart Ermittlungen. Das Konsultationsverfahren wurde z.B. im Fall des Kurden Imam Genlik durchgeführt. Die türkische Seite versicherte, es liege gegen Genlik nichts vor - und bat um den genauen Abschiebungstermin. Der inzwischen anerkannte Flüchtling wurde nach seiner Deportation festgenommen und nachweislich schwer gefoltert.

Abgesehen davon, daß den Auskünften türkischer Behörden bezüglich der Sicherheit der Abgeschobenen generell kein Glaube geschenkt werden kann, läuft eine derartige Vereinbarung schon allein wegen der - allen rechtsstaatlichen Prinzipien widersprechenden - Ermittlungsmethoden der türkischen Sicherheitskräfte ins Leere: Oftmals gehen einer Festnahme überhaupt keine Ermittlungen voraus, sondern sie erfolgt aufgrund eines vagen Verdachtes oder einer Denunziation. Erst nach der Festnahme wird ermittelt, werden dann Beweise für (angebliche) separatistische und terroristische Umtriebe gesucht bzw. aus den Betroffenen unter Anwendung von Folter herausgepreßt. So hätten auch in den meisten Fällen, die der Flüchtlingsrat recherchierte, Anfragen bei den türkischen Behörden ergeben, daß gegen die Betroffenen keine Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig seien. Zum Beispiel im Fall des Mehmet Ali Akbas: ein förmliches Ermittlungsverfahren lag nicht vor - seine Verschleppung und Folterung erfolgte durch geheimdienstliche Kreise. Oder bei Hüznü Almaz: Er wurde aufgrund einer Denunziation festgenommen und unter Folter zu einem umfangreichen Geständnis über seine exilpolitischen Betätigungen gezwungen. Vor diesem Hintergrund offenbart Menteses damalige Zusicherung, „daß allen aus der Bundes-

republik Deutschland abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen ... eine rechtsstaatliche Behandlung zuteil“ werde, die Qualität derartiger Abkommen.

Das Niedersächsische Innenministerium hält das Konsultationsverfahren nach wie vor für eine gute Idee, „da es bislang keinen einzigen Fall gibt, bei dem die von der Türkei ... eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten worden wären“(!). Konkret bedeutet dies also eine fahrlässige Inkaufnahme weiterer Folteropfer. „Diejenigen, die das Leben von Flüchtlingen mit ihrer Abschiebung aufs Spiel setzen, sollten auch für jegliche negative Konsequenzen, die aus ihrer Entscheidung resultieren, zur Verantwortung gezogen werden“, fordert der IHD -Generalsekretär.

Schön wär's.

**“(…) dass ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für abzuschiebende Türken kurdischer Volkszugehörigkeit besteht.“ (BMI)**

**„ (...) nicht so zu verstehen, dass damit Abschiebungen für diesen Personenkreis generell nicht mehr möglich seien“. (Nds. MI)**

### Asyl für Wehrdienstverweigerer in Holland Grundsatzentscheidung des Gerichtshofs Den Haag

Das höchste holländische Gericht in Den Haag hat in mehreren aufsehenerregenden Entscheidungen festgestellt, daß „Kriegsdienstverweigerung aufgrund der Angst, gegen das eigene Volk oder die Familie eingesetzt zu werden, ... ein Grund für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus“ sein kann (s. z.B. AWB 95/10334 VR-WET). Aus der Grundsatzentscheidung des Gerichtshofs den Haag vom 2. Juli 98:

„Auch wehrpflichtige Kurden können als Soldaten im Einsatz gegen Bürger im kurdischen Gebiet eingesetzt werden. Nach Auffassung des Gerichts kann daher unter Umständen von einem Einsatz gegen das eigene Volk gesprochen werden. (...) Nach den dem Gericht allgemein bekannten Informationen in Bezug auf den bewaffneten Konflikt im Südosten der Türkei gibt es eine reale Wahrscheinlichkeit, dass ein Wehrpflichtiger auch in dem bewaffneten Konflikt eingesetzt wird, wenn er im Südosten der Türkei stationiert wird. (...) Das Gericht ist der Auffassung, dass die Forderung des Beklagten, dass der Wehrpflichtige beweisen muss, tatsächlich im Südosten der Türkei stationiert und im bewaffneten Konflikt eingesetzt zu werden, zu weit geht. Aus dem zuvor beschriebenen Ablauf der Einberufung zum Wehrdienst ist deutlich geworden, dass erst im letzten Augenblick ersichtlich wird, wo ein Wehrpflichtiger stationiert wird. (...) Das Gericht gibt dem Antragsteller recht.“

*Es handelt sich bei dem folgenden Text um eine Stellungnahme des IHD zur Situation aus Deutschland abgeschobener Flüchtlinge in der Türkei. Hintergrund ist eine Anfrage der Rechtsanwältin von Recep Öz. Ihrem Mandanten wurde im Abschiebungsgefängnis ein Schriftstück seitens der Ausländerbehörde vorgelegt, das Herrn Öz davon unterrichtete, dass ihm bei einer Rückkehr in die Türkei der IHD als Anlaufstelle zur Verfügung stünde.*

*Nach unseren Informationen forderte man Herrn Öz auf, die Kenntnisnahme dieser Information schriftlich zu bestätigen. Das Vorgehen der Ausländerbehörde sollte wohl suggerieren, dass der IHD in irgendeiner Weise Garant für den Ausschluss von Menschenrechtsverletzungen beim Vorhaben der Ausländerbehörde sein könne. Die Fragen der Rechtsanwältin bezogen sich zum Teil konkret auf die Situation ihres Mandanten und beschäftigten sich darüber hinaus mit den Fragen, welche Aufgaben und welche Schutzfunktionen der IHD für abgeschobene kurdische Flüchtlinge nach ihrer Rückkehr in die Türkei übernehmen kann und ob der IHD etwas zur Gefährdungslage abgeschobener Asylbewerber sagen kann? Die Richterin, die nach Ablehnung des Asylfolgeantrages darüber zu befinden hatte, inwieweit eine Gefährdung bei Rückkehr zu vermuten sei, hat inzwischen im Eilverfahren Rechtsschutz angeordnet. Im Hauptsacheverfahren wird sie dann auch die Stellungnahme des IHD miterörtern.*

*ARI, Berlin*

## Abschiebungen von KurdInnen in die Türkei

### IHD übernimmt keine Alibi-Schutz-Garantien

Der türkische Menschenrechtsverein IHD betrachtet das Recht auf Asyl als Teil der Menschenrechte. Der IHD hat sich dem universellen Standard des Rechts auf Asyl verpflichtet. Das bedeutet, dass der IHD sich stets unabhängig von Regierungsentscheidungen und -politik hält (die der Regierung der Türkischen Republik und anderer Regierungen). Der IHD handelt weder auf der Basis der Politik der türkischen Regierung noch sonstiger Regierungen: Der IHD handelt nicht entsprechend den militärischen, politischen, nationalen oder kommerziellen Interessen irgendeines Landes. Die Aktivitäten des IHD zielen auf die Einhaltung der Menschenrechte in der Türkei und anderswo in der Welt. Der IHD betrachtet alle Menschenrechte als unverzichtbare Werte.

Der IHD kooperiert in keiner Weise mit der türkischen Regierung oder mit der deutschen Regie-

rung in bezug auf die Deportation von kurdischen Flüchtlingen (aus Deutschland) in die Türkei. Seit 1994 hat der IHD sämtliche Regierungsangebote zur Kooperation abgelehnt. Die Ablehnungsgründe wurden von Herrn Akin Birdal (Präsident des IHD) und von Herrn Hüsnü Öndül (Generalsekretär des IHD) viele Male genannt. In den Jahren 1994, 1995 und 1996 wurden die deutschen Behörden in mehreren Bundesländern ebenfalls darüber informiert. Die Haltung des IHD hat sich derzeit nicht verändert.

Für den IHD steht die Deportation von kurdischen Flüchtlingen im Widerspruch zur Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Der IHD lehnt Deportationen ab. Dies geschieht wegen der Struktur der türkischen Verfassung und ihrer Jurisdiktion sowie aufgrund der in der Türkei herrschenden Praxis im Umgang mit Rechten und Freiheiten.

Der IHD ist der Meinung, dass es in der Türkei grundlegende Verstöße in Bezug auf die Einhaltung der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gibt: Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 3 (Vermeidung von Folter und sonstiger unmenschlicher Behandlung), Art. 5 (Recht auf Freiheit und persönliche Unversehrtheit), Art. 6 (Recht auf einen fairen Prozess). Es ist ebenfalls bekannt, dass es Probleme bei der Einhaltung von Art. 9 und 10 der EMRK gibt, in welchen die Gedankenfreiheit, Freiheit des Gewissens und das Recht auf freie Meinungsäußerung reguliert sind. Der IHD lehnt prinzipiell die Abschiebung jeglicher Personen in Länder ab, in denen diese Rechte nicht garantiert sind. Diejenigen Länder, die ihre Abschiebepaxis in problematische Länder trotzdem weiterführen, verstossen ebenfalls gegen die Konvention.

Der IHD veröffentlicht Fälle von Folter und anderen Formen von Misshandlungen in ihrer monatlichen Berichten. So lange Fälle von Folter in ihren Berichten dokumentiert werden, kann der IHD den Aussagen/Zusicherungen der Regierung, dass niemand gefoltert werden wird, keinen Glauben schenken. Insofern kann der IHD niemandem, der abgeschoben wird, garantieren, dass er nicht gefoltert oder misshandelt wird. Die Struktur und Praxis des türkischen Rechtssystems haben die Rechte von Gefangenen auf Zugang zu Rechtsanwälten und auf Rechtsbeihilfe eingeschränkt. Bei politischen Gefangenen werden diese Rechte vollkommen ignoriert. Der IHD kann das Risiko nicht eingehen, Fehler zu machen, die Leiden auf Seiten der betroffenen Personen nach sich ziehen könnten, und unter den gegenwärtigen Umständen ist dies sehr wahrscheinlich. Im Fall von kurdischen Flüchtlingen, die in die Türkei abgeschoben werden, wird dem IHD nicht erlaubt, bei Verhören anwesend zu sein. Falls der IHD jedoch von einem Deportationsfall erfährt (wenngleich auch nicht durch türkische oder deutsche Behörden), bittet er einen seiner Mitglieder, die Rechtsanwälte sind, um Hilfe. Diese ehrenamtlich arbeitenden

*Die IHD-Stellungnahme wurde von der Antirassistischen Initiative in Berlin übersetzt, der Original-Text in englischer Sprache kann beim Flüchtlingsrat angefragt werden.*

## Kurdenverfolgung

Rechtsanwälte fahren dann zum Flughafen und erklären der jeweiligen Behörde den Grund ihrer Anwesenheit. Falls jedoch die zuständigen Beamten am Flughafen erklären, dass ihnen eine Person unter diesen Namen (Name des/der Abgeschobenen) unbekannt ist, können die Rechtsanwälte nichts tun.

Am 19. Februar 1996 fuhr der Generalsekretär des IHD, Herr Hüsnü Öndül zum Esenboga-Flughafen in Ankara, nachdem er über den Fall eines abgeschobenen Flüchtlings informiert wurde. Die Beamten erklärten jedoch, dass keine abgeschobene Person im Flugzeug sei. Der Kameramann eines deutschen Fernsehsenders filmte das Gespräch. Der oberste Polizeibeamte am Flughafen erklärte dem Generalsekretär des IHD: "Gott wird denen, die die Türkei schlecht machen, nicht verzeihen. Ich werde ihnen auch nicht verzeihen. Die Person, die sie suchen, war nicht im Flugzeug und ist hier nicht angekommen." Der deutsche Kameramann und ein Journalist türkischer Abstammung, der seit 25 Jahren für diesen Fernsehsender arbeitete, haben die Aussage des Beamten gehört. Es wurde jedoch am nächsten Tag klar, dass die Beamten den IHD Generalsekretär belogen hatten. Denn die abgeschobene Person war einen Tag lang in der Polizeiwache am Flughafen festgehalten, schikaniert und misshandelt worden. Der IHD wurde später von der abgeschobenen Person selbst über die ihm widerfahrene Behandlung informiert.

In der Türkei bekommt eine abgeschobene Person, der eine angebliche Straftat aus dem Feld des Staatssicherheitsgerichts vorgeworfen wird, weder Zugang zu einem Rechtsanwalt noch zur Rechtsbeihilfe, selbst wenn der IHD zuverlässige Informationen über deren Ankunft in der Türkei hat. Der IHD kann solchen Personen keinen Rechtsbeistand bieten. Der IHD kann weder Folter noch andere Arten von Misshandlungen gegen abgeschobene Personen verhindern. Gegenteilige Behauptungen müssen als absurd zurückgewiesen werden. Die, die solches behaupten, sind

sehr ignorant und wissen nichts über die Praxis der Folter.

In den letzten 45 Jahren, seit die europäische Menschenrechtskonvention in der Türkei durch ihr Erscheinen in der staatlichen Official Newspaper am 9. März 1954 in Kraft getreten ist, haben türkische Regierungen die Bestimmungen der Konvention nicht angewandt. Türkische Regierungen ignorieren die durch die Europäische Konvention zugesicherten Rechte, an die die Türkei gebunden ist. Schon aus diesem Grunde kann sich der IHD auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht auf Versprechungen von türkischen Regierungen verlassen.

Trotz sehr grosser Anstrengungen und aufopfernder Arbeit im Kampf um die Verteidigung der Menschenrechte haben wir nicht viele Fortschritte machen können. Trotzdem glauben wir weiterhin, dass der Kampf für die Verteidigung der Menschenrechte durch die Bestrebungen von Menschenrechtsaktivisten sowohl in der Türkei als auch in anderen Ländern erfolgreich sein wird. Zur Zeit erwarten wir jedoch nicht, dass die türkische Verfassung und das türkische Rechtssystem, das in der Türkei herrschende repressive und autoritäre System durch demokratische Werte ersetzt wird. Jeder, einschliesslich Kurden, kann den Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein. Es gibt jedoch spezifische Probleme, die die Kurden und die Regionen betreffen, in denen Kurden leben.

Der Südosten der Türkei, wo Kurden hauptsächlich leben, stand zwischen 1978 bis 1987 unter Militärgesetz und wird seitdem unter Ausnahmezustand regiert. Eine Kriegsatmosphäre, wenn auch unterschiedlicher Intensität, herrscht seitdem vor. Die Bilanzen sind erschreckend. Über 3 Millionen Menschen sind zwangsdeportiert worden. Militärische Eingriffe haben die Umgebung, das tägliche und das kulturelle Leben verändert. Über 3.200 Dörfer und Weiler sind evakuiert worden. Über 30.000 Menschen haben ihr Leben in diesem Krieg verloren. Es gibt mittlerweile 13 Gesetze, die die kurdische Spra-

che und Kultur verbieten. Namen von Dörfern, Städten, Gebirgen und Tälern sind umbenannt worden.

Kurden sind innerhalb des oben beschriebenen repressiven und autoritären Systems mit zusätzlichen Problemen konfrontiert und haben weitere Probleme, die mit ihrer Sprache, Kultur und Herkunftsregion zusammenhängen. Anstatt isoliert die Verfolgung und mögliches Unrecht, das eine Einzelperson kurdischer Herkunft widerfahren ist, zu betrachten, müssen wir uns mit der kurdischen Frage, die sich auf alle in der Türkei lebenden Kurden bezieht, beschäftigen. Die Frage geht über Diskussion um Einzelschicksale hinaus. Es geht darum, zu einer bestimmten ethnischen Gruppe zu gehören. Die Frage ist, ob die Rechte und Freiheiten dieser ethnischen Gruppe innerhalb der Landesgrenze gewährleistet worden sind oder werden können.

Seitdem Abdullah Öcalan in die Türkei verlegt wurde, sind die Sicherheitsmassnahmen, vor allem in Diyarbakir, verstärkt worden. Das könnte als natürlich angesehen werden. Es sind jedoch über 4.000 Menschen verhaftet worden, hauptsächlich weil sie als potentielle Straftäter angesehen wurden. Besucher von HADEP-Büros sowie Mitglieder und Funktionäre von demokratischen Massenorganisationen wurden willkürlich festgenommen und 10 Tage in Gewahrsam gehalten. Rassistische und chauvinistische Berichte erschienen in den Medien. Dieselben Praktiken werden fortgeführt. Menschenrechtsorganisationen müssen dem massiven Druck unzähliger Beschuldigungen standhalten und werden erneut zur Zielscheibe von Schmutzkampagnen. Neue Ansätze zur Menschenrechts- und Demokratisierungsfrage gibt es seit Öcalans Verlegung in die Türkei nicht mehr. Es finden demnächst Kommunal- und Landeswahlen in der Türkei statt, und keine der grossen Parteien hat ein zuverlässiges Programm für die Einhaltung der Menschenrechte und die Demokratisierung der Türkei. Daher können wir keine konkreten Verbesserungen in be-

zug auf die Menschenrechte und die Freiheit von Kurden oder anderen in der Türkei lebenden Menschen erwarten. Die Tatsache, dass Folter in der Türkei eine weitverbreitete Praxis ist, ist nicht nur von dem türkischen IHD und der TIHV (Türkischen Menschenrechtsstiftung) dokumentiert worden, sondern ebenfalls von der UN-Anti-Folter-Kommission und dem Europäischen Komitee zur Prävention von Folter. Somit verstößt die Abschiebung einer Person in ein solches Land gegen die EMRK, Art. 3 (Vermeidung von Folter und sonstiger unmenschlicher Behandlung). Dies verstößt nicht nur gegen juristische Normen. Erinnern

wir uns an die Ideale des bekannten deutschen Philosophen, Immanuel Kant, der die Grundlage für die Menschenrechte und ethische Werte entwickelte. Wir sind alle Weltbürger unter einem gemeinsamen Himmel. Unsere gemeinsamen ethischen Werte sollten uns den Weg weisen.

Es muss immer wieder betont werden, dass das Recht auf Asyl ein Menschenrecht ist. Menschen, die um politisches Asyl ersuchen, dürfen nicht abgeschoben werden. Ohne eine Verbesserung der Menschenrechtssituation und des demokratischen Standards in ihrer Heimat bleibt die Abschiebung

von Flüchtlingen - jene mit einbezogen, die wegen Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion oder ihrer ethnischen Identität um Asyl bitten - grundsätzlich im Widerspruch zu den Gesetzen für die Einhaltung der Menschenrechte. Diejenigen, die das Leben von politischen Flüchtlingen aufs Spiel setzen indem sie sie abschieben, sollten für jeglichen Schaden, der aus ihrer Entscheidung resultiert, zur Verantwortung gezogen werden.

Hüsni Öndül, GeneralSekretär  
15. März 1999

## „Für mich gibt es keine Feinde“

### Kurde erklärt öffentlich seine Kriegsdienstverweigerung in der türkischen Armee

Ahmet und Mehmet Cicek sind seit Februar im Kirchenasyl in der Evangelisch-reformierten Kirche. Sie hoffen auf Bonn.

**Sandra Wilsdorf**

Emden Seit zehn Monaten leben Ahmet und Mehmet Cicek in einem „Gefängnis unter Freunden“.

So nennt Pastor Bert Gedenk das Kirchenasyl, das die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Emden den zwei kurdischen Brüdern seit Februar gewährt. Morgen ist internationaler Tag der Menschenrechte. An diesem Tag bekommt der türkische Konsul in Hannover Post von Mehmet Cicek, die er an das türkische Innenministerium weiterleiten soll. Darin teilt Cicek dem Konsul mit „daß ich den Militärdienst in der türkischen Armee aus Gewissensgründen nicht antreten werde.“ Er macht damit von seinem international anerkannten Recht auf Kriegsdienstverweigerung Gebrauch. Er weiß, daß die Türkei dieses Recht nicht anerkennt. „Ich weiß, daß ich dafür bestraft werde“, aber das Bedürfnis, den Kriegsdienst zu verweigern war stärker als Angst. „Ich kann es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, mich an Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen“, schreibt Mehmet Cicek in seiner Begründung. Er fürchtet, beim Militär in seiner Heimatgegend einsetzen zu werden. „Ich würde gezwungen sein, Freunde als Feinde zu sehen. Für mich gibt es keine Feinde. Nur Menschen, die ein Recht auf Leben haben.“ Zu dieser Überzeugung ist Mehmet Cicek in den Monaten des Kirchenasyls gekommen. „Er hat begonnen, seine Geschichte aufzuarbeiten“, erklärt Pastor Bert Gedenk.

Eine grausame Geschichte. „Unsere Kindheit war schön, wir haben von Landwirtschaft gelebt“, erzählt Mehmet Cicek. Dann kam das türkische Militär. „Es war verboten, kurdisch zuzusprechen. Wenn wir es taten, gab es Schläge. 1986 gab es ein Massaker im Dorf. Am Morgen lagen die Leichen einer ganzen Familie auf der Straße“, erinnert er sich. Immer wieder wurde sein Vater geschlagen, weil er sich weigerte, „Dorfschützer“ zu sein.

Schließlich zog die Familie in die Stadt. Hier wurde es nicht besser. Der ältere Bruder floh nach Deutschland und ist heute mit einer Auricherin verheiratet. Als Mehmet und Ahmet 13 und 15 Jahre alt waren, wurde die Lage immer bedrohlicher. „Jungen in dem Alter halten die für PKK-Kämpfer und stecken sie ins Gefängnis“, erklärt Gedenk. „Aber ich wollte nicht mit Waffen kämpfen. Ich hatte zu viele Menschen durch Waffengewalt sterben sehen“, schreibt Cicek in seinem Lebensbericht. Deshalb reisten die Brüder 1992 nach Deutschland aus. Aber ihr Asylantrag wurde abgelehnt, ein Widerspruch auch.

„Auf 18 Seiten bemüht sich der Richter juristisch zu begründen, warum es in der Türkei keine Gefahr für Kurden gibt“.

Mehmet spekuliert mit seiner öffentlichen Kriegsdienst-Verweigerung nicht auf eine Neuaufnahme des Asylverfahrens. „Es gibt augenblicklich keine Möglichkeiten eines neuen Verfahrens“, sagt Gedenk. Die Brüder und ihr Unterstützerkreis hoffen auf die Politiker. „Wir wissen, daß momentan über eine Altfallregelung nachgedacht wird. Möglicherweise bekommen damit Bürgerkriegsflüchtlinge ein Bleiberecht, die schon ein paar Jahre in Deutschland sind“, hofft Pastor Gedenk.

## Spendenaufruf für das Türkeiprojekt

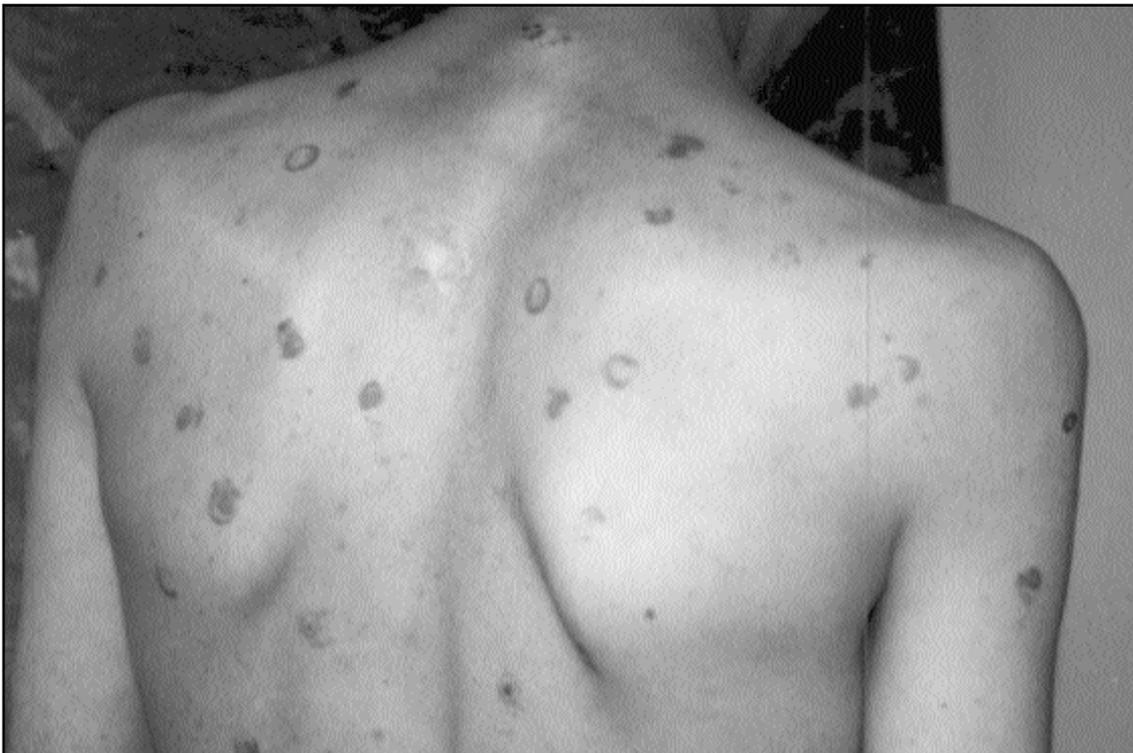
Seit Anfang 1998 führt der Flüchtlingsrat Recherchen zur Rückkehrgefährdung von KurdInnen durch. Im Januar 99 konnte der erste Zwischenbericht mit 11 recherchierten Fällen vorgelegt werden. Das Projekt ist zunächst befristet bis Ende 1999. Bis dahin sollen die Recherchen abgeschlossen sein. Für Februar 2000 ist eine Dokumentation geplant, die sich ausführlich mit den Lageberichten des Auswärtigen Amtes und den Fahndungsmethoden der türkischen Verfolgungsbehörden auseinandersetzt und deutlich macht, daß die Bundesregierung die Mißhandlung und Verfolgung abgeschobener Flüchtlinge zumindest fahrlässig in Kauf nimmt.

Die Recherchen sind enorm kostenintensiv. Bezahlt werden müssen Vertrauensanwälte in der Türkei, Flug- und Unterbringungskosten bei Recherchen unseres Mitarbeiters vor Ort, Übersetzungskosten, Telefonate, Fax, Porto und natürlich auch die Personalkosten, soweit sie nicht über das Arbeitsamt gedeckt sind. Die Kosten belaufen sich bis Ende 1999 auf insgesamt 129.300 DM. Mit ABM-Mitteln und der finanziellen Unterstützung von Pro Asyl können wir einen Teil der Kosten decken. 24.000 DM sind jedoch noch offen. Um das Projekt finanziell abzusichern, sind wir dringend auf Spenden angewiesen!

Wir suchen Personen, die das Rechercheprojekt mit einer einmaligen oder regelmäßigen Spende unterstützen.

**Stichwort „Türkei“**  
**Postgiroamt Hannover, Konto 8402-306, BLZ 250 100 30**

Auf Wunsch wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt (bitte Adresse angeben!).  
Der detaillierte Finanzplan und weitere Informationen können in der Geschäftsstelle erfragt werden.



Gefolterter kurdischer Flüchtling mit Brandverletzungen

Foto: Geschäftsstelle

# FESTUNG EUROPA

## Türkei: Vorposten für Schengen-Europa

Thomas v. der Osten-Sacken,  
WADI e.V.\*

**Die Weigerung Deutschlands, Konsequenzen aus der Menschenrechtssituation in der Türkei zu ziehen, lässt sich nicht nur auf militärstrategische Interessen zurückführen. Auch in der Abschottungspolitik für die Festung Europa erfüllt die Türkei eine wichtige Funktion.**

Für Otto Schily waren es Erfolgsmeldungen, die das Innenministerium am 8. und 9. Januar bekanntgab: erstmalig ist die Quote von 100.000 Asylanträgen 1998 nicht überschritten worden; im gleichen Zeitraum wurden fast 91.000 "Illegale" an der deutschen Ostgrenze aufgegriffen. Zufrieden zeigte sich der neue Innenminister auch über die Kooperation mit den osteuropäischen Nachbarländern; vor allem Polen habe diesbezüglich Fortschritte gemacht. Für Schily handelt es sich allerdings nur um einen Anfang: "Darauf aufbauend müssen weitere Schritte der konkreten Zusammenarbeit unternommen werden, um die illegale Einreise zu unterbinden". Im Klartext übersetzt: Die europäischen Aussengrenzen müssen noch hermetischer gegen Asylsuchende abgeschottet werden.

Eine erste derartige Massnahme, die zeitlich mit der Übernahme des EU-Ratsvorsitzes der BRD zusammenfällt, kündigte das Innenministerium ebenfalls am 9. Januar an: Ein Beamter des Bundesgrenzschutzes soll nach Athen entsandt werden, um dort an der deutschen Botschaft "gemeinsam mit der griechischen Regierung die Schleuserkriminalität zu bekämpfen". Bisher sind BGS-Verbindungsbeamte bereits in Bulgarien, Polen und Tschechien in gleicher Funktion tätig.

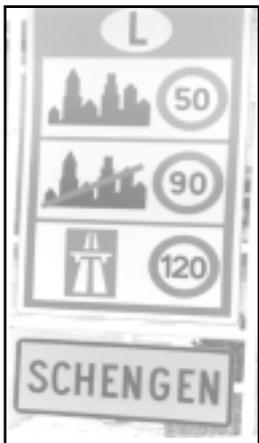
Besonders die griechisch-türkische Grenze gilt für die europäischen Flüchtlingsbekämpfer als zu durchlässig, da sie im Gegensatz zu der deutschen oder österreichischen Landesgrenze nur schwer kontrollierbar ist. Hunderte von Inseln ermöglichen es Schleppern in Nacht- und Nebelaktionen Flüchtlinge für horrenden Summen nach Griechenland zu schleusen, von wo aus in der Regel dann eine Weiterflucht nach Italien versucht wird.

Eigentliches Problem stellt dabei die Türkei dar, die sich mehr und mehr zu einem Auffangplatz und Transitlager für Flüchtlinge aus dem Irak, dem Iran, Afghanistan, Sri Lanka und anderen asiatischen, aber auch afrikanischen Ländern entwickelt hat. Aufgeschreckt durch die Bilder von überladenen Flüchtlingsschiffen, die im letzten Jahr an der italienischen Adriaküste landeten, hat schon unter Innenminister Kanther die alte Bundesregierung eine Zerschlagung der "Südroute" für Flüchtlinge zur Chefsache erklärt. Auf EU-Ebene wurde so bereits 1997 eine Expertenkommission gegründet, die sich mit dem Problem beschäftigen sollte. Fernziel dieses Gremiums war es, ein Abkommen mit der Türkei zu schließen, um damit eine Weiterflucht effektiv verhindern zu hel-

fen. In einem internen Papier schlug es im Oktober 1997 vor, dass die "ideale Lösung ein Rücknahmeabkommen mit der Türkei sei, das auch für Angehörige von Drittstaaten Geltung haben sollte." Zugleich wurde der Türkei Hilfe bei der Bekämpfung illegaler Flüchtlinge vor allem aus dem Nordirak zugesichert.

Nicht ohne Stolz melden türkische Stellen nun Teilverfolgung, obwohl bisher kein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde: Alleine in der Provinz Edirne, in der sich der einzige Landgrenzübergang mit Griechenland befindet, habe man im vergangenen Jahr 12.178 Flüchtlinge, die nach Griechenland ausreisen wollten aufgegriffen, und 10.000 von ihnen umgehend in ihre Heimatländer abgeschoben [1]. In den letzten drei Jahren wurden, türkischen Quellen zufolge, auf diese Weise alleine 15.000 Iraker in den Nordirak zurückgeschoben. Ähnlich hoch dürften die Zahlen bei zurückgeschobenen Iranern und von Menschen sein, die aus den ehemaligen Sowjetrepubliken geflohen sind.

Rechnet man die aus Edirne vorliegenden Zahlen auf alle türkischen Westprovinzen und die Metropolen Istanbul und Ankara hoch, in denen regelmäßig Razzien stattfinden um "Illegale" aufzuspüren, dürfte die Zahl - wie die von der deutschen Ostgrenze gemeldete - die Hunderttausend erreichen. Im Gegensatz zu Deutschland und seinen östlichen Nachbarstaaten aber ist die Türkei in dem - für hiesige Innenminister - beneidenswerten Zustand, an keine internationalen Verträge gebunden zu sein. Denn die Genfer Flüchtlingskonvention wurde von der Türkei nur mit dem Zusatz ratifiziert, dass sie ausschliesslich für europäische Flüchtlinge Geltung hat. Folglich



\*Quelle: mailing-list kmii (Der Artikel erschien zuerst Anfang 1999 in der Wochenzeitung "Jungle World".)

## Festung Europa

können asiatische Flüchtlinge ohne lästige Restriktionen abgeschoben werden.

Obwohl die türkische Regierung im letzten Jahr ausgiebig von den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Gebrauch machte, scheinen den deutschen Behörden immer noch zu viele Flüchtlinge griechisches Hoheitsgebiet zu erreichen.

Dabei sind sie auch in diesem Vorposten Schengen-Europas keinesfalls sicher. Vielmehr häufen sich Berichte, dass griechische Sicherheitsbeamte aufgebrachte Flüchtlingsschiffe aus der Türkei wieder zurückschicken, ohne den Betroffenen ein Asylverfahren zu gewähren. Diese Praxis veranlasste etwa amnesty international im letzten Jahr, eine schwere Rüge gegen Griechenland auszusprechen. Aus Kreta nämlich wurden ohne Verfahren aktive Mitglieder der PKK direkt wieder in die Türkei zurückgeschoben. Von einer ähnlichen Praxis berichten auch irakische Flüchtlinge, die teilweise bis zu fünf Mal versucht hatten per Schiff auf eine griechische Insel zu gelangen und jedesmal direkt wieder zurückgeschickt wurden.

Unregelmässig meldet selbst das griechische Militär derartige Erfolge, wenn nämlich die Marine in der Ägäis Flüchtlingsschiffe zur Umkehr gezwungen hat.

Diese Vorgehensweise ist selbst nach den Schengen-Regularien, denen auch wohlwollende Geister nicht nachsagen können flüchtlingsfreundlich zu sein, schlicht illegal. Dass diese Tatsache dem Beamten des Bundesgrenzschutzes, der von nun an in Athen helfen soll, die "illegale Einwanderung nahe am Ausgangsherd zu bekämpfen" [2], in seiner Ratgebertätigkeit irgendwie beeinflussen wird, ist nicht anzunehmen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die verbleibenden "Schlupflöcher", die es trotz allem noch immer an der Südostgrenze der EU gibt, unter deutschem Ratsvorsitz weitestgehend "gestopft" werden sollen. Dass dabei auch noch der letzte Rechtsschutz, den die Genfer Flüchtlingskonvention zumindest theoretisch für die Betroffenen bietet, de facto ausser Kraft gesetzt wird, scheint dabei niemanden zu stören. Im Gegenteil, indem man auch die Türkei zunehmend in die europäische Anti-

flüchtlingspolitik einbindet, ist eine unbürokratische Abwicklung des Problems gewährleistet.

---

### Anmerkungen:

[1] *Meldung der halbamtlichen türkischen Nachrichtenagentur Anadolu vom 8.1.1999.*

[2] *Mit diesen Worten forderte Manfred Kanther auf der EU-Ratstagung am 4./5.12.1997 die EU zu härterem Durchreifen gegen irakisch-kurdische Flüchtlinge auf. Die Mitgliedstaaten der EU müssten, so seine Forderung, "dieser Herausforderung gemeinsam und geschlossen mit dem gesamten präventiven und repressiven Instrumentarium begegnen."*

---

# DEPORTATION

## Altfallregelung? Vorbeugende Abschiebung Kurdische Familie in letzter Minute aus dem Flugzeug geholt

*Abschiebung nach  
erneuter Nacht- und  
Nebelaktion in letzter  
Minute gestoppt*

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat soeben einer kurdischen Familie Sefer und Adul Yigit aus der Türkei, die jahrelang im Landkreis Cloppenburg gelebt hat, dazu verholfen, sich erfolgreich gegen die bereits eingeleitete Abschiebung zur Wehr zu setzen.

Wiederum ohne Ankündigung und mit deutlich mißverständlichen und zwielichtigen Äußerungen handtierend hat eine Ausländerbehörde versucht, im Morgengrauen eine Familie überfallartig aus ihrem Haus zu holen und trotz der angespannten Sicherheitslage in der Türkei nach dort hin abzuschicken. Der Familie wurde weder gestattet, mit Verwandten und Bekannten noch mit ihrem Anwalt direkten Kontakt aufzunehmen, so daß erst im Laufe des Vormittags das Büro der die Familie vertretenden Anwälte eingeschaltet und informiert werden konnte. Offensichtlich zählt die Familie zu dem Personenkreis, der von der durch die Bundesregierung noch zu formulierenden und unmittelbar erwarteten Altfallregelung positiv erfaßt sein wird und der bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen mit der Gewährung eines Bleiberechts und der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis rechnen kann.

Das laufende Asyl(-Folge)verfahren der Familie ist noch bei Gericht anhängig, die betroffene Ausländerbehörde hatte zuletzt Anfang März 1999 mitgeteilt,

daß bis zum Vorliegen der endgültigen Fassung der zu erwartenden Altfallregelung die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen die Familie nicht erfolgen wird. Seinerzeit ging man von einem Prüfungszeitraum für die Formulierung dieser Altfallregelung durch die Bundesregierung oder die entsprechenden Ministerien bis zum 30.03.1999 aus. Da sich aufgrund der überschlagenden Ereignisse die Formulierung der Altfallregelung auch weiterhin verzögert, wurde der Familie erwartungsgemäß noch in der vergangenen Woche eine bis zunächst auf drei Monate befristete Duldung erteilt, allerdings mit der (rechtlich unsinnigen) Einschränkung, daß die Duldung bei Abschiebung erlösche.

Daß die Duldung als solche bereits die Aussetzung der Abschiebung bedeutet, hat die Ausländerbehörde dabei wenig interessiert und/oder gestört. In einer Art Kompetenzgerangel zwischen unterschiedlichen Mitarbeitern der Ausländerbehörde des Landkreises Cloppenburg wurde durch einen der dortigen Sachbearbeiter mitgeteilt, die Duldung bestehe weiterhin und die Erteilung sei zu Recht erfolgt, während ein anderer Sachbearbeiter erklärte, er sei an diese Einschätzung seines Kollegen nicht gebunden und habe die Abschiebung durchzuführen, die durch das Landeskriminalamt terminiert sei.

Auch auf Intervention der Kanzlei bei der zuständigen Ausländerbehörde wurde die Abschiebung nicht gestoppt, so daß eine Einschaltung des Verwaltungsgericht unumgänglich blieb. Dort stieß die Vorgehensweise der Ausländerbehörde auf wenig Verständnis, so daß im Wege einer einstweiligen Anordnung der Landkreis Cloppenburg verpflichtet wurde, aufenthaltsbeendende

Maßnahmen zu unterlassen, bis über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens durch das Verwaltungsgericht Oldenburg entschieden sei. Das Gericht wies in seinem Eilbeschluß darauf hin, daß die Antragsteller im gerichtlichen Verfahren unter Beweisantwort eine exilpolitische Betätigung von nicht unerheblichem Ausmaß dargelegt hätten. Im übrigen stünde den Antragstellern ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung zu. Eine ablehnende Entscheidung über die positive Inanspruchnahme der zu erwartenden Altfallregelung habe der Landkreis nicht getroffen, weswegen die Abschiebung, soweit sie gegen die frühere Ankündigung, die endgültige Fassung der Altfallregelung abwarten zu wollen, verstoße, rechtswidrig sei.

Ob im vorliegenden Verfahren Strafanzeige gegen Mitarbeiter der Ausländerbehörde wegen der überfallartigen Aktion gegen die Familie und der damit verbundenen Einschränkung der Freizügigkeit erstattet wird, bleibt einer Prüfung und Unterredung mit den Antragstellern nach Rückkehr an ihren Heimatort vorbehalten.

Frau Yigit erlitt unmittelbar nach dem Verlassen des Flugzeugs einen Schwächeanfall und wird seitdem stationär im Krankenhaus in Düsseldorf behandelt. Bezeichnenderweise kommentierte der Vertreter der Ausländerbehörde diese Entwicklung mit Unverständnis.

**(Rechtsanwalt Torsten Rückoldt als anwaltlicher Vertreter für RA Schultz)**

Bremen, 06.04.1999

In der Nacht zum 14. November endete die Odyssee des Balvinder Cheema. Tödlich. Der Inder aus einem kleinen Dorf im Punjab, der sich seit September in Abschiebehaft befand, erhängte sich in einer Zelle der Jugendstrafanstalt Halle mit einem aus Bettuch geknüpften Seil.

Wie es aussieht, hätte Cheema gar nicht in Abschiebehaft gehört. Für Matthias Gärtner, Vize-Fraktionschef der PDS im Landtag von Sachsen-Anhalt, ist klar: „Er hätte dort nicht sein dürfen. Nicht unmittelbar, aber mittelbar hat das Land Sachsen-Anhalt schuld an seinem Tod.“ Schließlich sei die Haft „auch ein Grund für die seelische Verfassung des Mannes“ gewesen. Vor dem Suizid hatte sich Cheema bereits mehrfach verletzt, Bauch und Brust aufgeschlitzt.

Gleich zweimal wurde im Fall des Inder nach Ansicht Gärtners gegen Bestimmungen verstoßen: Zum einen hätte der ohne Papiere in einer Hallenser Asylbewerberunterkunft aufgegriffene Mann, der sich unter falschem Namen als 16jähriger ausgab, nach einem gemeinsamen Erlaß von Innen- und Sozialministerium Sachsen-Anhalts nicht inhaftiert werden dürfen. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist demnach unverzüglich das Jugendamt einzuschalten, daß für die weitere Unterbringung sorgt. Trotzdem beantragte die Ausländerbehörde in Halle Abschiebehaft. Dem gab das dortige Amtsgericht am 21. September statt. Auch das kritisiert der Abgeordnete: „Solange über einen Asylantrag nicht entschieden ist, darf keine Abschiebehaft angeordnet werden.“

Den ersten Fehler hat das Magdeburger Innenministerium inzwischen eingeräumt. „Nach unseren Erkenntnissen liegt eindeutig ein Verstoß gegen den Erlaß vor“, so ein Sprecher. Daran ändere auch die Tatsache nicht, da Cheema sein Alter falsch angegeben hatte (die Obduktion ergab, daß der nach eigenen Angaben über Moskau und Prag eingeschleuste Inder mindestens 18 Jahre alt war). Die Ausländerbehörde Halle wurde deshalb „im nachhinein gerügt“. Per Rund-

schreiben wies das Ministerium alle Ämter noch einmal auf den Erlaß von 1996 hin, der auch Schwangere und Familien von der Abschiebehaft ausnimmt.

Daß auch das Amtsgericht Halle falsch gehandelt hat, wird im Justizministerium zumindest nicht ausgeschlossen: Falls der Inder tatsächlich schon bei der Anhörung im September Asyl beantragt habe, wäre „etwas falsch gelaufen“, heißt es dort. Allerdings sei noch unklar, ob ein solcher Antrag zu dem Zeitpunkt vorlag: „Der Richter meint, er hätte keinen gehört, das sei nicht bei ihm passiert.“ Freilich findet sich im Gerichtsbeschuß die Passage: „Der Betroffene hat in der heutigen richterlichen Anhörung angegeben, in Deutschland um Asyl nachzusuchen, weil er in Indien Probleme habe.“

Nachdem sich der Rechts- und der Justizausschuß des Landtags mit dem Fall befaßt haben, will die PDS nun einen Untersuchungsausschuß beantragen. Der soll nicht nur das Schicksal des Inder klären, sondern generell den Umgang mit Flüchtlingen: Trotz des Runderlasses, schätzt

Nach dem Tod des jungen Inder stehen die Behörden am Pranger:

- Flüchtling erhängte sich im Gefängnis in Halle
- Abschiebehaft war offenbar nicht rechtens
- PDS will Untersuchungsausschuß

## Selbstmord in Abschiebehaft\*

Gärtner, seien in Sachsen-Anhalt 1998 rund ein Dutzend Minderjährige in Abschiebehaft gewesen.

„Sehr abenteuerlich“ findet es der PDS-Mann auch, daß dem nur Punjabi sprechenden Cheema eine Telefonkarte ausgehändigt worden sei, damit er einen Rechtsbeistand beziehen könne: „Da ist wohl ein grundsätzliches Problem.“

*\*Von Dietmar Ostermann (Magdeburg), FR v. 6.2.99*

Ein weiteres Opfer der tödlichen Abschiebemaschinerie s. S. 44



Foto: Karawane für die Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen

# AUS UNSERER SERIE SCHREIBTISCHTÄTER

*Maria Wöste*

## Bawinkel: Eltern ohne Kinder in die Türkei abgeschoben

Hungerstreikender Vater im Rollstuhl abgeschoben; Kinder auf der Flucht

Am 2. März 99 schob der Landkreis Emsland in den frühen Morgenstunden Dogan und Sultan Irmak direkt aus der Abschiebehafte in die Türkei ab. Die sechs Kinder des kurdischen Ehepaares, die mit abgeschoben werden sollten, waren in der Nacht zuvor aus der Wohnung geflohen.

Dogan Irmak, der Vater der Kinder, befand sich seit fünf Wochen im Hungerstreik. Er wurde abgeschoben, obwohl er aufgrund seiner körperlichen Verfassung nur noch im Rollstuhl bewegt werden konnte. Weder die breite Solidari-

sierung gegen die Abschiebung in Bawinkel noch die Tatsache, dass die Familie seit fast 10 Jahren in Deutschland lebt, konnte den Landkreis Emsland dazu bewegen, die Abschiebung auszusetzen. Behörden und Gerichte wollten keine Merkmale für eine soziale oder wirtschaftliche Integration in Deutschland erkennen. Die niedersächsischen Härtefallregelung wollte der Landkreis Emsland trotz eines Arbeitsvertrages Herrn Irmaks Anfang 1997 nicht anwenden, weil der Stichtag seit einigen Wochen verstrichen war - eine Aufenthaltsbefugnis wurde der Familie deshalb verweigert. Aus Angst vor der Abschiebung versteckten sich die Eltern Irmak schliesslich. Anfang Januar wurden sie festgenommen und Frau Irmak in die Haftanstalt Vechta, Herr Irmak in die JVA Lingen gebracht. Obwohl es auch in Nieder-

sachsen sonst nicht üblich ist, dass beide Elternteile in Abschiebehafte genommen werden, wenn Kinder zu versorgen sind.

Bekannt war den Abschiebern, dass die Denunziationen von Vedat Ylmaz aus dem Raum Emsland/Osnabrück möglicherweise auch Dogan und Sultan Irmak gefährden und ein Cousin unter der Folter Dogan Irmak offensichtlich denunzierte.

Die sechs Kinder gingen am 1. April zur Ausländerbehörde und baten um Hilfe. Der Leiter der Ausländerbehörde verweigerte ihnen jedoch die Unterstützung und empfahl ihnen, wieder zu verschwinden. Er teilte mit, dass der Landkreis Emsland sie abschieben würde - auch wenn ihre Eltern seit der Abschiebung verschwunden sind und sie keine Anlaufadresse in der Türkei haben.

## Göttingen: Kinder ohne Vater in die Türkei abgeschoben Mutter und Kinder an Antiterrorabteilung ausgeliefert

Deutsche Polizeibeamte holten am frühen Morgen des 30. März İlhan Orakci und ihre drei Kinder aus ihrer Wohnung in Göttingen und schoben sie in die Türkei ab - obwohl die hier geborene, 20 Monate alte Rezan 40 Grad Fieber hatte, obwohl eine Beschwerde beim OVG Lüneburg noch nicht entschieden war. Und obwohl der Vater der Kinder und Ehemann von İlhan Orakci in Deutschland als politisch verfolgter Flüchtling nach § 51 anerkannt ist. Türkische Sicherheitskräfte misshandelten nach ihrer Ankunft sowohl Frau Orakci als auch die Kinder.

Nach der Anerkennung des Vaters als politischer Flüchtling war Frau Orakci mit ihren Kindern 1996 im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland gekommen. Voraussetzung dafür war, dass die Familie ihren Lebensunterhalt selbständig sichern konnte. Aufgrund eines Unfalls verlor Herr Orakci seine Arbeitsstelle, die

Familie bezog Sozialhilfe. Die Ausländerbehörde der Stadt Göttingen wollte Frau Orakci und ihre Kinder daraufhin abschieben. Das VG Göttingen entschied aber in einem Musterverfahren im Januar 1997, dass die Familie Orakci wegen des besonderen Schutzes von Ehe und Familie zusammenbleiben darf, auch wenn sie Sozialhilfe bezieht. Damit war die Sache für die Ausländerbehörde aber keinesfalls erledigt: sie legte solange Rechtsmittel ein, bis sie eine Abschiebung rechtlich abgesichert hatte. Die letzte rechtliche Entscheidung wartete sie nicht einmal mehr ab. Nach ihrer Ankunft in der Türkei wurden İlhan Orakci und ihre Kinder an die Antiterrorabteilung überstellt. Sicherheitskräfte schlugen Frau Orakci, den Kindern wurden Bilder von Öcalan, Atatürk und Ecevit vorgelegt, mit der Frage, ob sie die kennen würden. Aufgrund der Antworten wurden die Kinder massiv unter psychischen Druck gesetzt. Ziel der Misshandlungen war die offen ausgesprochene Versuch, Herrn Orakci in Deutschland als Spitzel für den türkischen Geheimdienst zu gewinnen. Freikam die Familie -zynischerweise- nach 30 Stunden deshalb, weil die schon bei der Abschiebung kranke Tochter Rezan dringend in ein Krankenhaus gebracht werden musste. Sie wandten sich danach an den Menschenrechtsverein IHD, wo sich zufäl-

lig ein Mitarbeiter des Flüchtlingsrat Niedersachsen aufhielt. Ein Gutachten belegt, dass die Kinder einen Schock erlitten haben.

„Schreibtischtäter haben Name und Adresse“

Bei einer Besetzung der Ausländerbehörde am 12. April 1999 warfen die BesetzerInnen der Stadt Göttingen vor, die Abschiebung von İlhan Orakci und ihren Kindern initiiert und durchgeführt zu haben, ohne dass eine gerichtliche Entscheidung sie dazu gezwungen habe. Ebenso wie bei der Abschiebung von Erkan Taylay (siehe „Doppelbestrafung durch Abschiebung“ in diesem Heft) hätte die Göttinger Ausländerbehörde die Möglichkeit gehabt, von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen bzw. Entscheidungen von Gerichten im Sinne der Flüchtlinge zu akzeptieren, statt dagegen Widerspruch einzulegen. Auch die letztinstanzlichen Gerichtsentscheidungen hatten die Ausländerbehörde nicht zu der Abschiebung gezwungen, sondern sie lediglich erlaubt.

Von dem Leiter der Ausländerbehörde verlangten die BesetzerInnen, sofort die Voraussetzungen für eine Rückkehr der Abgeschobenen zu schaffen.

Zum „Tag der Menschenrechte“ am 10.12.98 liess es sich die niedersächsische Landesregierung nicht nehmen, den 22-jährigen Goslarer Erkan Taylay in die Türkei auszuweisen. Erkan hatte bis dahin eine Freiheitsstrafe in der Jugendanstalt (JA) Leineberg verbüßt. Er wurde in Deutschland geboren, mit seinem sog. Heimatland verband ihn nur noch sein Pass.

In einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg wird der junge Mann wie ein „Public Enemy No. 1“ beschrieben. Er müsse nach seiner Entlassung aus der Jugendhaft im Sinne der „klassischen Gefahrenabwehr“ ausgewiesen werden, da er nicht wirklich „geläutert“ sei und somit der „Schutz von Eigentum und körperlicher Unversehrtheit der Bewohner der Bundesrepublik“ nicht gewährleistet sei. Er sei zum Zeitpunkt seiner Straftaten - vornehmlich im Alter von 12 bis 17 Jahren - nicht integriert gewesen, da er keinen Schulabschluss gemacht habe und keiner geregelten Arbeit nachgegangen sei. Man hat allerdings keinen Wert darauf gelegt, sich zum Beispiel in der JA Leineberg zu erkundigen, ob der junge Gefangene sich den Anforderungen und Mühen des Vollzuges gestellt hat. Und das hat er nach Meinung des Leiters und der Mitarbeiter der JA in vorbildlicher Weise.

Die JA-Bediensteten hielten Taylay für resozialisiert; er hatte als Freigänger seinen Hauptschulabschluss nachgeholt und als Freigänger in Oker bei Goslar bei einer Baufirma zu arbeiten begonnen. Sein Arbeitgeber wollte ihn nach der Haftentlassung weiterbeschäftigen. Erkan hatte nur noch im Knast gewohnt, bis er - auf Betreiben der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen - nach der Rückkehr von der Arbeit zwecks Abschiebung in Handschellen gelegt und in die geschlossene Aufnahmeabteilung der JA verlegt wurde.

Damit begann eine Solidaritätswelle für Erkan, die von seinen Mitgefangenen und der Familie bis zu Wohlfahrtsverbänden, Kirchenleuten und Parteien reichte. Es sollte erreicht werden, dass Erkan Taylay aufgrund der beschriebenen Umstände von den Innenbehörden des Landes „begnadigt“ werden möge. Das Innenministerium - Minister

Bartling und seine Mitarbeiter Middelbeck und Gutzmer - haben aber immer wieder zu verstehen gegeben, dass es ihnen darum gehe, das Gerichtsurteil zu vollziehen und damit ein Exempel zu statuieren.

Egal, ob das Lüneburger Gericht der Person Taylays und seiner Entwicklung überhaupt nur irgendwie gerecht geworden war (die JA war nur einmal während des Verfahrens telefonisch beiläufig befragt worden, der Anstaltsleiter wusste davon nichts) und egal, ob Erkan Taylay in diesem Land geboren und aufgewachsen ist und deshalb ein Recht hatte, so behandelt zu werden wie jeder andere hier lebende Mensch auch, wurde er faktisch zweimal bestraft. Wenn dem so sei, dass Erkan eine positive Entwicklung genommen habe, dann sei das nichts besonderes, da er um die Abschiebemöglichkeit gewusst habe, und sich somit habe verstellen müssen... Das ist die ernsthaft vertretene Meinung des OVG und des Referenten für Ausländerrecht im niedersächsischen Innenministerium, Paul Middelbeck.

Innenminister Bartling begründete diesen Willen zur gnadenlosen Härte gegenüber nichtdeutschen Straftätern - auch wenn es unreife Jugendliche sein sollten - in einem Brief an einen Mitarbeiter der JA Leineberg: „Eine Akzeptanz für diese Politik (des geplanten und in Bonn zu beschliessenden neuen Staatsangehörigkeitsrecht und der Integration, B.T.) wird es in unserer Bevölkerung um so eher geben, als wir auf der anderen Seite auch bereit sind, kriminellen und gewalttätigen Ausländern entschieden entgegenzutreten.“ „Unsere Bevölkerung“ verlange zu Recht „dass alles getan wird, um sie vor Straftaten zu schützen. Auch die hier dauerhaft und gesetzestreu lebenden Nichtdeutschen erwarten, dass gegen ausländische Straftäter konsequent vorgegangen wird.“

Modell für diese konsequente Gnadenlosigkeit - und letztlich auch Geringschätzung der Arbeit der Justizvollzugsanstalten - stand das Land Bayern mit der Abschiebung des jungen „Mehmet“. Die niedersächsischen Sozialdemokraten - und hier vor allem der Landtagsfraktionsvorsitzende Siegmund Gabriel aus Goslar - reklamierten diese demonstrative Härte für sich, und

# Gnadenlos

## Doppelbestrafung eines 22jährigen durch Abschiebung

**Bernd Tapken**

waren auch noch stolz darauf, Petitionen und Gesuche Erkans und seiner UnterstützerInnen abzuwerten. Gnade hätten anno dazumal fürstliche Potentaten walten lassen, einem niedersächsischen Innenminister komme das nicht zu, entblödete er sich nicht, zu belehren.

Die aktuell verschärften Ausweisungsregeln des Ausländergesetzes geben es tatsächlich her, bei Jugendstrafen ab zwei Jahren Delinquenten wegen besonderer Gefährlichkeit ausweisen zu können, ab drei Jahren - früher fünf - ist das sogar die Regel. Erkan hätte aber als in der BRD geborener Mensch einen besonderen Ausweisungsschutz gehabt - wenn er im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gewesen wäre. Das sind Straftäter zumeist aber nicht. Trotzdem hätten die Innenbehörden die Möglichkeit gehabt, individuelle Umstände zu berücksichtigen. Dass die Landesregierung das selbst im Fall des Musterhäftlings Erkan Taylay nicht getan hat, lässt für die ausländerrechtliche Zukunft das Schlimmste befürchten.

Was bleibt: vor allem die nichtdeutschen jungen Gefangenen in der JA Leineberg sind verängstigt, demnächst selbst Opfer solchen Vollstreckungswillens zu werden. Das demotiviert sie. Ebenso die engagierten Mitarbeiter der JA, deren Arbeit mit nichtdeutschen jungen Gefangenen keine Wertschätzung erfährt. Die JA hat in der Form reagiert, dass jetzt für Ausweisungsbedrohte eine regelmäßige Gruppe zum Thema Ausländergesetzgebung eingerichtet worden ist. Zudem werden Kontakte zur Politik und zu Ausländerbehörden gesucht, um hier einen Austausch und ein Problembewußtsein zu schaffen.

Erkan Taylay lebt zur Zeit perspektivlos in der ihm fremden Stadt Istanbul bei Anverwandten.

**Ein „niedersächsischer Fall Mehmet“? Die Familie wollte dieses Etikett nicht auf Erkan angewendet sehen.**

**In der Abschiebepolitik gibt es allerdings keinen Unterschied zwischen Niedersachsen und Bayern.**

**„Zum Alltagsgeschäft werden Abschiebungen, bei denen die Ausländerbehörde die gesetzlichen Vorgaben eng auslegt, sich ihr Abschiebungsbetrieb gerichtlich absegnen läßt und hinterher wieder keine andere Wahl gehabt haben will.“ (Aus einer Erklärung zur Besetzung der Göttinger Ausländerbehörde am 12.4.99)**

Im Zweiten Weltkrieg war die Russin Ira Wdowenko in Deutschland Zwangsarbeiterin. Jetzt droht ihr die Abschiebung. Sie will keine Entschädigung, sondern einfach nur in Celle bleiben.

## „Meine Heimat ist Deutschland“ \*

Celle. Eine Frau der großen Worte ist Ira Wdowenko nicht. Nur zögernd spricht sie von ihrer Angst, in die Ukraine abgeschoben zu werden. „Was soll ich da?“ fragt die 63jährige Russin aus Celle. „Meine Heimat ist Deutschland, hier lebt meine Familie, hier habe ich einen Teil meiner Kindheit verbracht.“ Zwei Jahre, zwischen 1943 und 1945, war sie im Zwangsarbeiterlager in Friedrichshafen am Bodensee. Für Rechtsanwalt Ulrich Wallmann ist das Schicksal von Ira Wdowenko ein „moralischer Skandal“: „Da wird ein Mädchen erst mit Gewalt nach Deutschland geholt und später, als alte, kranke Frau, will man sie mit Gewalt wieder hinauswerfen.“

1992 sind Ira und ihr Mann Nikolaj Wdowenko nach Deutschland gekommen. Sie wurden als politische Flüchtlinge anerkannt. Nach einer Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hob das Oberverwaltungsgericht Lüneburg das Urteil im Oktober 1996 wieder auf. Die Ukraine sei jetzt eine Demokratie, politische Verfolgung nicht mehr zu befürchten, hieß es in der Begründung. Das Ehepaar Wdowenko lebt seitdem mit der Angst vor der Abschiebung. Ihre Duldung läuft am 8. März aus, an diesem Tag wird Nikolaj Wdowenko 63 Jahre alt. „Absurd“,

sagt der schwer herzranke, depressive Mann, während er auf Krücken unruhig durch die Wohnung geht. „Absurd.“

Als Kind ist Ira Wdowenko nicht freiwillig nach Deutschland gekommen. 1943 griffen Wehrmachtssoldaten die in Moldawien geborene Tochter eines Offiziers auf. Von der Ukraine aus wurde sie zusammen mit ihrer Mutter Efdokia Charina und dem sechsjährigen Bruder Grigorj in einen Zug verfrachtet. „Wenn der Zug hielt, durften wir in den Büschen auf Toilette gehen“, erinnert sich Ira Wdowenko, „einmal versuchte meine Mutter, mit uns zu fliehen. Aber die Soldaten erwischten uns, schlugen meine Mutter mit Knüppeln so hart, daß sie bis Friedrichshafen nicht mehr aufstehen konnte.“

Am 28. Juli 1943 erreichte die achtjährige Ira hungrig, dreckig und übermüdet das Zwangsarbeiterlager „Seeblick“ des Motorenwerks Maybach. Seit 1969 trägt das heute zum Daimler-Chrysler-Konzern gehörende Unternehmen den Namen Motoren- und Turbinen-Union (MTU). Von den 5 600 Maybach-Beschäftigten in Friedrichshafen waren im Zweiten Weltkrieg die Hälfte Zwangsarbeiter. Die Historikerin Christa Thorlander hat in einer Studie über Kinder als Arbeiter in Rüstungsbetrieben für Maybach 17 russische Jungen und 13 Mädchen im Alter zwischen zehn und 14 Jahren nachgewiesen. Unbekannt ist hingegen, wie viele Jüngere darüber hinaus noch in dem Lager lebten.

Weil schon Zehnjährige zum Arbeitseinsatz gezwungen wurden, schwandelte Iras Mutter bei der Angabe des Geburtsdatums und machte das Mädchen einfach ein Jahr jünger. Arbeiten mußte die Kleine trotzdem, wenn auch nicht in der Fabrik. „Wir sammelten Müll, räumten die Baracken auf, rissen das Gras unter den Zäunen aus.“ Ira Wdowenko zuckt hilflos mit den Schultern: „Zweimal am Tag bekamen wir heißes Wasser, einmal bittere Suppe mit einem Stückchen Schwarzbrot.“ Nach der Befreiung durch die Franzosen im April 1945 wurden die sowjetischen

Gefangenen in Sammeltransporten zurück in ihre Heimat gebracht. „Wer im Westen war, stand bei Stalin unter Generalverdacht“, erinnert sich die Russin. Der Deportation nach Sibirien sei ihre Familie nur entgangen, weil ihr Vater als Invalide aus dem Krieg gekommen sei. „Meine Zeit im Lager war wie ein Makel.“ So sei sie beispielsweise - trotz eines guten Zeugnisses - zunächst nicht zum Universitätsstudium zugelassen worden. 1964 heiratete die Physik- und Mathematiklehrerin den russischen Major Nikolaj Wdowenko. „Mein Vorgesetzter hat mich gewarnt, eine Querulantin zu heiraten, die unter KGB-Beobachtung steht“, erzählt der heute 62jährige. Geheiratet habe er dennoch, „weil ich Ira liebe“.

Entschädigung für ihre Zeit im Lager will seine Frau nicht. „Ich möchte nur in Deutschland leben, ohne Streß, ohne Angst.“

Im Innenministerium in Hannover wird derzeit geprüft, ob die Wdowenkos nicht doch in Celle bleiben dürfen. „Viel Hoffnung habe ich nicht“, sagt die 63jährige leise.



Foto: Aktion 3. Welt Saar

\*HAZ vom 3.3.99

# Abschiebung vor Ablauf der Duldung unzulässig

Ein Flüchtling darf nicht abgeschoben werden, solange er im Besitz einer bedingungslos erteilten Duldung ist, „weil (...) im Zweifel ein rechtlich geschütztes Individualinteresse zu bejahen ist“. Dies hat die Bezirksregierung Weser-Ems in Beantwortung einer Fachaufsichtsbeschwerde des Flüchtlingsrats gegen den Landkreis Ammerland festgestellt.

Die vom Landkreis Ammerland am 6.7.1998 durchgeführte Abschiebung des kongolesischen Flüchtlings Z. war somit illegal. Wir zitieren aus der Begründung:

„Sehr geehrter Herr Weber,

in Ihrer Fachaufsichtsbeschwerde vom 12.10.1998 tragen Sie vor, daß die Ausländerbehörde beim Landkreis Ammerland den kongolesischen Staatsangehörigen Z. wegen einer ihm bis zum 29.07.1998 bedingungslos erteilten Duldung am 06.07.1998 nicht hätte in die demokratische Republik Kongo abschieben dürfen, weil eine bedingungslos erteilte Duldung die Ausländerbehörde für die Zeit der Befristung binde. Hierzu bitten Sie um fachaufsichtsbehördliche Prüfung.

(...) Bei der Erneuerung der Duldung hat die Ausländerbehörde sich an dem Kommentar von Kloesel/ Christ/Häußler zum deut-

schen Ausländerrecht zu § 56 Abs. 4 AuslG orientiert. Gemäß § 56 Abs. 4 AuslG erlischt die Duldung mit der Ausreise des Ausländers. Hierzu wird in dem vorgenannten Kommentar die Rechtsauffassung vertreten, daß die Duldung nach § 56 Abs. 4 AuslG erlischt, wenn der Ausländer freiwillig ausreist oder wenn er abgeschoben wird (vgl. 3. Auflage, Randnummer 9 zu § 56 AuslG).

Im Lichte der vorerwähnten Kommentierung zu § 56 Abs. 4 AuslG hat die Ausländerbehörde deshalb weder in der Bemessung der Geltungsdauer der erneuerten Duldung für den Obengenannten, noch für seine Abschiebung innerhalb der Geltungsdauer seiner Duldung eine Rechtsproblematik erkannt; sie konnte im Zeitpunkt der Erneuerung der Duldung aber noch davon ausgehen, daß der Obengenannte, wie von ihm angekündigt, freiwillig am 30.06.1998 das Bundesgebiet verläßt, was er jedoch unterlassen hat.

Bei dem Kommentar von Kloesel/Christ/Häußler zum deutschen Ausländerrecht handelt es sich um einen renommierten Kommentar. Gleichwohl kann dessen Rechtsauffassung zu § 56 Abs. 4 AuslG nicht geteilt werden.

Die Duldung ist ein begünstigender Verwaltungsakt auf der

Grundlage einer gesetzlich geregelten Begünstigung von Ausländern in den im § 55 AuslG normierten Fällen, dessen Regelungsgehalt in der verbindlichen Erklärung der Ausländerbehörde besteht, einen Ausländer für eine bestimmte Zeit eben nicht abzuschieben (vgl. Kommentar Hailbronner zum Ausländerrecht, Dezember 1997, Randnummer 18 zu § 56 AuslG).

Vor diesem Hintergrund kann die Regelung nach § 56 Abs. 4 AuslG über das Erlöschen der Duldung infolge Ausreise des Ausländers deshalb nur auf die freiwillige Ausreise des Ausländers ausgelegt und angewendet werden.

Für die Abschiebung eines geduldeten Ausländers wird deshalb der Ablauf der Geltungsdauer oder der Widerruf der Duldung für zwingend beurteilt, weil nach der Ausländer nicht ausnehmenden prinzipiellen Ordnung des Verhältnisses des einzelnen zum Staat im Grundgesetz bei gesetzlichen Begünstigungen im Zweifel ein rechtlich geschütztes Individualinteresse zu bejahen ist und die Duldung dem Ausländer eine solche Begünstigung vermittelt (vgl. Urteil des BVerwG vom 25.09.1997 - 1 C 3.97 -).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

*Bezirksregierung Weser-Ems gibt Fachaufsichtsbeschwerde des Flüchtlingsrats gegen den Landkreis Ammerland statt*

*Anmerkung der Redaktion: Ungeachtet der festgestellten Rechtswidrigkeit der durchgeführten Abschiebung hat sich die Ausländerbehörde geweigert, den betroffenen kongolesischen Flüchtling wieder einreisen zu lassen. Leider hat auch die örtliche*

*Flüchtlingsinitiative mittlerweile den Kontakt zu dem Mann verloren.*

*Die Stellungnahme der Bezirksregierung erscheint uns im Hinblick auf vergleichbare Fallkonstellationen dennoch wichtig: Der Land-*

*kreis Ammerland ist nicht die einzige Kommune, die Abschiebungen trotz unbeschränkter Duldung in der Vergangenheit versucht oder durchgeführt hat: Auch aus den Landkreisen Hannover und Hildesheim liegen uns entsprechende Berichte vor.*

Modellversuch I:  
Niedersächsisches Modellprojekt zur  
Beschaffung von  
Heimreisedokumenten

## „...eine besondere Belastung für dieses Land...“

Niedersachsen schafft neue Formen  
der Einknastung von Menschen

*Bündnis gegen Lager Oldenburg*

Seit April 1998 werden Flüchtlinge, die teilweise schon jahrelang in Niedersachsen leben, erneut in die Zentralen Anlaufstellen (ZASTen) Oldenburg und Braunschweig eingewiesen. Ihnen wird vorgeworfen „ihre Herkunft zu verschleiern“<sup>1</sup>. Die Verweigerung von Angaben über die Staatsangehörigkeit stellt oftmals die letzte Widerstandsmöglichkeit von Flüchtlingen gegen ihre Abschiebung dar. Zudem fallen unter den Erlaß gleichermaßen solche Flüchtlinge, die staatenlos sind oder angeben, aus einem Bürgerkriegsland zu kommen, in das praktisch nicht abgeschoben werden kann. Die Behörden bezichtigen sie oftmals pauschal der Lüge. Die Flüchtlinge sollen so lange in dem Lager interniert bleiben und mit wöchentlich stattfindenden „Interviews“ unter Druck gesetzt werden, bis sie ihre Staatsangehörigkeit preisgeben. „Eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts in der Gemeinschaftsunterkunft ist nicht vorgesehen“. (Nds. Innenministerium)

Mitte Dezember 1998 wurde vom niedersächsischen Innenministerium ein Zwischenbericht vorgelegt, in dem das Modellprojekt anhand von Berichten aus den ZASTen ausgewertet wird. Wir wollen im folgenden genauer darauf eingehen.

Flüchtlinge werden kriminalisiert

Zunächst einmal wird behauptet, daß es sich bei den Flüchtlingen um Kriminelle handele und damit ihre Internierung legitimiert.

„Durch die vorsätzliche Verschleierung ihrer Herkunft gelingt es den ausreisepflichtigen Ausländern für die Behörden unlösbare Abschiebehindernisse zu schaffen und damit einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu erzwingen.“ [Hervorhebungen d. V.] (Zwischenbericht, 17.12.98)

Den Flüchtlingen wird die Macht zugesprochen, von der BRD ein Aufenthaltsrecht zu erpressen. Die daraus folgende Internierung dieser Menschen in Lager ist nach Aussage des Innenministeriums sogar noch ein humanitärer Akt, diene diese doch dazu, „in bestimmten Fällen Abschiebehaft zu vermeiden“. (ebd.) So zieht das Innenministerium selber die Parallele zwischen Internierung von Menschen im Lager und der Einknastung von Menschen, wenn auch die Internierung die humanitäre Variante sein soll. In der Tat läßt sich in der Zwangsunterbringung in Lagern eine Knastvariante sehen: Durch die totale Kontrolle, Isolierung und ständige Verfügbarkeit<sup>2</sup> ist das Leben für alle Flüchtlinge im Lager einer Einknastung ähnlich. Die Situation verschärft sich für die vom Erlaß betroffenen Flüchtlinge nochmals durch die wöchentlichen Verhöre, die Streichung des Taschengeldes (s.nächste Seite) und die klare Ausrichtung auf die Abschiebung der betreffenden Menschen. In diesem Kontext wird die Aussage eines Flüchtlings verstehbar, der meinte die Situation im Lager sei fast schlimmer als im Knast.

Bilanz des Innenministeriums

Laut Zwischenbericht halten sich derzeit 1.200 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in Niedersachsen auf. Für das Modellprojekt wurden je 50 Plätze in den ZASTen Braunschweig und Oldenburg geschaffen. Zunächst wurden nur alleinstehende Männer in das Modellprojekt einbezogen.

Das Innenministerium hat mittlerweile den Personenkreis auf alleinstehende Frauen und kinderlose Ehepaare erweitert. Sofern sich die betreffenden Menschen in der ZAST einfinden, erhalten sie eine Duldung mit einer räumlichen Beschränkung auf das Stadtgebiet und ein grundsätzliches Arbeitsverbot.

Es wird mit Hilfe von wöchentlichen „Interviews“, die 30 Minuten bis 2 Stunden dauern, ein psychischer Druck auf die Flüchtlinge ausgeübt, um ihnen die nötigen Informationen für die Abschiebung abzupressen. Wie absurd die Bezeichnung „Interview“ für die stattfindenden Verhöre ist, beschreibt ein Flüchtling so: „Das ist, als ob du jemandem am Hals würgst und sagst ;Lach!“

Eine neue Dimension erhält das ganze Modellprojekt zudem durch das gezielte Einbinden von allen ZAST-Bediensteten zu Ermittlungszwecken. Dazu zählen SozialarbeiterInnen, DolmetscherInnen und MitarbeiterInnen der Ausländerbehörde. Mit „Methoden der Sozialarbeit (Einzel-/Gruppenfallhilfe, standardisierte Gesprächsführung)“ (aus dem Erlaß) sollen Identitäten ermittelt und in der Folge Abschiebungen durchgeführt werden. Am erfolgreichsten ist anscheinend die Mitwirkung der DolmetscherInnen:

„Es werden Dolmetscher hinzugezogen, die nach jeder Anhörung zu ihrer Meinung befragt werden. Oft werden verschiedene Dolmetscher für einen Ausländer eingesetzt. In mehreren Fällen erhärtete sich dadurch der Verdacht auf ein bestimmtes Herkunftsland.“ (Zwischenbericht)

Den Flüchtlingen wird darüber hinaus keinerlei Privatsphäre zugestanden. Uns ist ein Flüchtling bekannt, bei dem eine Durchsuchung seines Zimmers durchgeführt wurde. Dabei wurden u. a. seine persönlichen Briefe gelesen und sein Adreßbuch durchsucht.

Durch diese Ermittlungsmethoden wird die Kriminalisierung der Flüchtlinge nochmals offenbar.

**„Die nunmehr [...] durchzuführenden Maßnahmen zur Paßersatzbeschaffung dulden keinen Aufschub, da Sie kein Recht mehr haben, sich in Deutschland aufzuhalten und Sie darüber hinaus ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln bestreiten und dadurch über Ihren unrechtmäßigen Aufenthalt hinaus eine besondere Belastung für dieses Land darstellen.“ (Aus einem Vorbericht des nds. Innenministeriums für Briefe an Flüchtlinge, die damit aufgefordert werden, sich wieder in die ZAST zu begeben)**

## Deportation

### Illegalisierung als Ziel des Projektes

Insgesamt haben 111 Menschen in Niedersachsen bis Ende November 1998 die Auflage erhalten, sich in der jeweiligen ZAST (Oldenburg oder Braunschweig) einzufinden.

Zehn Menschen haben unter dem Druck wieder ins Lager zu müssen, ihre Staatsangehörigkeit angegeben. 41 Personen sind untergetaucht, von ihnen sind zehn nach einiger Zeit wieder aufge-taucht. Bei elf Menschen ließ sich - wie auch immer - eine Staatsangehörigkeit feststellen, vier Menschen sind abgeschoben worden und einer „freiwillig“ ausgereist. Sieben Personen konnten in die Gemeinden zurückkehren.

Vorrangig scheint das Projekt auf die Illegalisierung von Flüchtlingen abzielen, denn diese „[erscheinen] jedenfalls [...] nicht mehr bei der Ausländerbehörde oder beim Sozialamt.“ (Zwischenbericht) Weiter unten im Zwischenbericht liest sich das noch deutlicher.

Dort werden die Menschen, die ihre Staatsangehörigkeit preisgeben und diejenigen, die untertauchen, zusammenaddiert:

„Positiv muß auch bewertet werden, daß von den 111 Personen, die eine Aufforderung zum Wohnsitzwechsel [wie zynisch...] in die ZAST erhalten haben, 37 sofort reagiert haben und gleich ihre Identität preisgegeben oder zumindest keine Leistungen mehr beim Sozialamt beantragt haben. Das gleiche gilt für die 26 Personen, die sich entsprechend verhalten haben, nachdem sie sich in die ZAST begeben hatten.“ (Zwischenbericht)

Die „Erfolge“ werden schöngeredet, denn mit dieser Zahlenjonglage wird verdeckt, daß die Mehrheit der Flüchtlinge untertauchen, statt ihre Identität preiszugeben: Von den insgesamt 63 „Erfolgsfällen“ sind 41 (!) Menschen untergetaucht.

### Weitere Druckmittel

Viele Flüchtlinge verweigern die Teilnahme an den Verhören. Auch dies ist den MitarbeiterInnen am Projekt aufgefallen:

„Es hat sich gezeigt, daß - je länger das Modellprojekt fort-dauert - die Ausländer sich einer Mitarbeit verweigern, sei es, daß sie auf Fragen nicht mehr antworten oder zu den Anhörungen gar nicht mehr erscheinen.“

Daraufhin wurde zu einer weiteren Sanktionsmaßnahme gegriffen. Seit Januar 1999 wird den Flüchtlingen das spärliche sog. Taschengeld von 80 DM monatlich gestrichen, das sie in erster Linie zum Kauf von Mineralwasser benötigen, wie sie in einer Protestnote an die Öffentlichkeit selber schreiben.

Ebenso wird ihnen die Möglichkeit entzogen, für 2 DM Stundenlohn „gemeinnützige“ Arbeiten zu verrichten.

Die MitarbeiterInnen des Projektes beschwerten sich jedoch darüber, daß „es an weiteren Sanktionsmaßnahmen fehlt.“ (Zwischenbericht)

Sollte die Streichung des Taschengeldes nicht zurückgenommen werden, wird in Oldenburg angestrebt, die Sanktion, die auf die Novellierung des AsylbLG<sup>3</sup> vom Herbst 1998 zurückgeht, auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

### Ausblick

Die Funktion des Modellprojektes liegt nicht nur im Herausdrängen der Menschen aus dem Sozialhilfebezug und der Abschiebung von Menschen, sondern auch sehr stark in seiner abschreckenden Wirkung.

„Auch wenn trotz deren [der MitarbeiterInnen] großer Einsatzbereitschaft bisher nur wenige Identitäten durch die projektspezifische Arbeit an sich (Anhörungen, Meldungen, Zeitablauf, erhöhter

„Druck“ etc.) geklärt werden konnten, so kann der Erfolg des Modellprojektes nicht allein an der Zahl gemessen werden. Gegenüber den ausreisepflichtigen Ausländern wurde ein Zeichen gesetzt, daß die vorsätzliche Verschleierung der Herkunft nicht ohne Weiteres hingenommen wird.“ [Hervorhebung d. V.] (ebd.)

Fünf neue Stellen des gehobenen und mittleren Dienstes sind eingerichtet worden. Für die MitarbeiterInnen des Projektes werden regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

„Das Modellprojekt erfordert einen hohen Arbeits- und Zeitaufwand sowie eine besondere Motivation der Mitarbeiter.“ (Zwischenbericht)

Auf einzelne Menschen soll so lange ein psychischer Druck ausgeübt werden, bis die Flüchtlinge die notwendigen Informationen für ihre eigene Abschiebung preisgeben oder untertauchen. Und um diesen Druck zu erzeugen, bedarf es wohl einer „besonderen Motivation“.

„Auch wenn die Sanktionsmöglichkeiten begrenzt sind, deutet sich in einigen Fällen aufgrund der starken Befragungen und des immer länger andauernden Aufenthaltes doch ein ‚Umdenken‘ der Ausländer an, so daß bald mit weiteren positiven Ergebnissen gerechnet werden kann.“ (Zwischenbericht)

Diese Einschätzung steht im eklatanten Widerspruch zu der Aussage, daß die Verweigerung der Mitarbeit größer wird, je länger die Flüchtlinge in der ZAST sind. Und wieder wird auf die fehlenden Sanktionsmaßnahmen verwiesen, wo sich die Frage stellt, was für Phantasien eigentlich gehegt werden.

Am Ende des Zwischenberichtes werden Perspektiven gesponnen. So wird die Überlegung geäußert, Asylsuchende, deren Staatsangehörigkeit nicht ganz geklärt ist, nicht auf die Gemeinden um-

zuverteilen, wie es laut Gesetz nach spätestens drei Monaten geschehen soll. Eine Umverteilung solle erst dann geschehen, „wenn ihre Identität in einer Weise geklärt ist, die eine spätere Aufenthaltsbeendigung ohne große Schwierigkeiten möglich macht.“ (ebd.) Zudem soll das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) „im Rahmen der Anhörungen verstärkt auf Fragen der Identität und entsprechender Nachweise“ (ebd.) eingehen. Ist schon jetzt der Fluchtgrund entscheidender als der Fluchtgrund, soll nun das BAFI in der Anhörung eher die Abschiebung vorbereiten als das Asylbegehren prüfen?

Ausweitung des Projektes auf andere Bundesländer

Am 2. Dezember 1998 wurde auf einem Treffen der „AG Rück-

führung“ der Innenministerkonferenz darüber diskutiert, ob das Modellprojekt auch in anderen Bundesländern Praxis werden soll. Abschließend wurde darüber noch nicht entschieden. Wie jedoch ein Artikel aus der Frankfurter Rundschau vom 12.1.99 zeigt („Kritiker sehen in ‚Ausreisezentrum‘ Druckmittel“), existieren auch in anderen Bundesländern Modelle, um den Druck auf Flüchtlinge, die nicht abgeschoben werden können, zu erhöhen.

In Ingelheim (Rheinland-Pfalz) sollen neben einem Abschiebehaftgebäude auch „nichtbewachte Unterkünfte für Ausreisepflichtige“ (ebd.) entstehen.

Perspektiven?

Nach dem schleswig-holsteinischen Oberlandesgericht darf Abschiebehaft nicht als Beugehaft

verhängt werden. „Eine Verlängerung der Abschiebehaft über sechs Monate hinaus dürfe nicht verhängt werden, um unter dem Druck dieser Haft die weitere Mitwirkung des Betroffenen an seiner Abschiebung zu erzwingen.“ (Az.: 2W 238/98) (Quelle: TAZ, 5.2.99) So werden wir versuchen, auch rechtlich gegen diese neue Form der Internierung vorzugehen. Desweiteren gilt es, die Intention solcher Maßnahmen und den Rassismus, der dahinter und darin steckt, immer wieder zu entlarven und die betroffenen Flüchtlinge zu unterstützen - nicht zuletzt finanziell, da ihnen im Moment kein Pfennig mehr zugestanden wird.

Keine Zwangsinternierung von Menschen in Lagern!  
Abschaffung aller Sondergesetze!  
Offene Grenzen für alle!  
Für eine herrschaftsfreie, grenzenlos freie Welt!

<sup>1</sup> Aus dem „Erlaß zur Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer ungeklärter Staatsangehörigkeit“, niedersächsisches Innenministerium, 6.2.98.

<sup>2</sup> Das ZAS-Gelände ist umzäunt, es gibt Eingangs- und Ausgangskontrollen für die in der ZAS Lebenden wie für BesucherInnen, ZASen liegen außerhalb der Stadt, die öffentliche Verkehrsbindung ist miserabel und unbezahlbar..

<sup>3</sup> Asylbewerberleistungsgesetz



Foto: Karawane für die Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen

**Modellprojekt****für die Beschaffung von Heimreisedokumenten für ungeklärte Staatsangehörige in Braunschweig und Oldenburg**

Statistik November 1998

	Braunschweig	Oldenburg	Gesamt
<b>Anzahl der vorgelegten Ausländerakten</b>	<b>158</b>	<b>93</b>	<b>251</b>
davon angenommen	74	37	111
davon abgelehnt	69	29	98
davon auf Warteliste	7	11	18
davon noch nicht geprüft	8	7	15
aus sonstigen Gründen zurück an ABH	k.A.	7	7
geprüft, aber noch nicht vorgeladen	k.A.	2	2
<b>Zu den angenommenen Personen</b>	<b>74</b>	<b>37</b>	<b>111</b>
vor Zuzug Identität preisgegeben	7	3	10
vor Zuzug Identität geklärt	0	1	1
vor Zuzug untergetaucht	24	2	26
(davon wieder aufgetaucht/festgenommen)	(8)	(1)	(9)
Personen, die noch nicht zugezogen sind	4	7	11
<b>Personen, die zugezogen sind</b>	<b>47</b>	<b>23</b>	<b>70</b>
davon nach Zuzug untergetaucht	14	1	15
(davon wieder aufgetaucht)	(1)		(1)
davon Identität nach Zuzug geklärt	8	3	11
Abschiebung/freiwillige Ausreise	2/1	2/0	4/1
Ausländer in die Gemeinde zurückgeschickt	6	1	7
<b>Personen, die sich tatsächlich in der QU aufhalten</b>	<b>25</b>	<b>19</b>	<b>44</b>

**REALSATIRE****„Gerechtigkeit“ für Heiner Bartling**

Der Niedersächsische Innenminister zur geplanten Altfallregelung

*Wir haben diesen Text nicht zufällig an dieser Stelle abgedruckt. Das Gerechtigkeitsempfinden des Heiner Bartling, in das er uns hier Einblick gewährt, könnte ebenso gut als „moralische Legitimation“ für Psychodruck und Zermürbungstaktik des „Modellprojekts zur Beschaffung von Heimreisedokumenten“ herhalten - obwohl das Modellprojekt noch vor der Ägide Heiner Bartlings als Innenminister eronnen und begonnen wurde. (Red.)*

„Eine Altfallregelung belohnt diejenigen mit einem Daueraufenthaltsrecht, denen es - oft mit

Hilfe gewitzter Anwälte - gelungen ist, ihre Asylverfahren in die Länge zu ziehen.

Sie belohnt auch diejenigen, deren Asylanträge abgelehnt wurden und deren Aufenthalt von den Behörden nicht beendet werden konnte, weil sie sich mit allen Mitteln der Rückführung widersetzen.

Diejenigen hingegen, die im Vertrauen auf die getroffene Entscheidung wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, die sich rechtstreu verhalten haben, können von einer Altfallregelung nicht mehr profitieren.

Ein solches Ergebnis wäre zu tiefst ungerecht.

Es würde sich auch sehr negativ auf die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise der in Zukunft betroffenen Personen auswirken

und damit die Arbeit der Ausländerbehörden weiter erschweren.

Es geht also nicht, dass jeder dauerhaft bleiben kann, nur weil er - wie auch immer - einen mehrjährigen Aufenthalt erreicht hat. (...) Unverzichtbar ist für mich in diesem Zusammenhang die wirtschaftliche Integration der betroffenen Menschen. (...) Ich jedenfalls werde die Bundesregierung bei einer Regelung unterstützen, die langjährig bei uns lebenden ausländischen Familien begünstigt, wenn diese sozial und wirtschaftlich integriert sind. (...)“

*(Keine Realsatire, sondern aus einer Rede Heiner Bartlings am 12.11. 98 im Niedersächsischen Landtag anlässlich eines Antrags von Bündnis 90/die Grünen zu diesem Thema)*

## Modellversuch II: Berichte der Betroffenen

“Aber was wir hier sehen ist, daß Leute uns zu Kriminellen erklären.“

**D**ie Initiative für offene Grenzen in Oldenburg und Pro Asyl im LK Diepholz führte Gespräche mit den Flüchtlingen, die in die ZAST Blankenburg (bei Oldenburg) gebracht wurden, um zwangsweise am „Modellprojekt zur Beschaffung von Heimreisedokumenten“ teilzunehmen (siehe vorangegangener Artikel, Modellprojekt in Nds.). Die beiden Initiativen planen eine Dokumentation bzw. Ausstellung über die Situation der Flüchtlinge im „Haus 16“. Zwei der Berichte der Flüchtlinge drucken wir im folgenden ab. (Kürzungen und Bearbeitung durch die Red.)

„Du riskierst, hier zu sterben“

“Hallo, ich grüße Euch, ich bin aus Liberia, ich bin seit drei Jahren in Deutschland. Während dieser drei Jahre war ich ein Jahr in Blankenburg. Die andere Zeit habe ich im Landkreis Diepholz gelebt, genauer gesagt in Cornau. Ich hatte Arbeit, bevor ich hierher gekommen bin....Ich arbeitete im Torfwerk im Landkreis Vechta, ich habe dort gearbeitet bis 1997. Diese Arbeit ist Saisonarbeit, eine Arbeit für sechs bis acht Monate im Jahr, wegen dem Winter müssen wir die Arbeit dort einstellen, und normalerweise beginnt die Arbeit wieder im April/Mai.

Den Grund, warum ich wieder hierher zurückkommen mußte, haben sie mir geschrieben. Sie glauben mir meine Nationalität nicht. Für sie komme ich nicht aus meinem Land, sie glauben mir nicht mein Asylbegehren, daß ich aus Liberia komme. ... Sie haben mir das Asyl verweigert und glauben mir nicht, daß ich aus diesem Land komme. Also, ich verstehe das nicht, für mich ist das eine Sache, die nicht gerecht ist.

Also, das sind die Gründe, warum ich wieder hierher mußte, das war nach dem 21. April 98, wir haben heute den 17.2.99, also, ich bin hier fast ein Jahr in diesem Camp, und in diesem Camp gibt so viele Probleme, und wenn wir hier sind, wachsen auch Probleme. Bevor ich hierherkam, hatte ich das Recht, Arbeitslosengeld zu bekommen. Ich habe hier den Brief. Ich hätte sogar das Recht, noch Arbeitslosenhilfe für ein Jahr zu bekommen. Aber die Ausländerbehörde hat das verweigert. Ich schrieb einen Brief, daß mir mein Geld nicht ausgezahlt wird, ich habe mich mit dem Arbeitsamt in Verbindung gesetzt, sogar das Oldenburger Arbeitsamt bestätigte, daß ich das Recht habe auf das Geld, aber das wurde verweigert, sie sagten mir, daß ich eine Duldung habe, daß ich auch nicht Oldenburg verlassen dürfe und mit einer Duldung ich kein Recht auf Arbeit habe und die soziale Arbeit hier, daß reicht nicht aus, es gibt da ja nur 2 DM pro Stunde, dann wurde uns sogar verweigert, diese Arbeit zu machen, und das beste, die letzte Entscheidung war, daß sogar das Sozialgeld, um zum Beispiel Wasser zu kaufen, wurde eingestellt. Die 18 DM wöchentlich. [Gemeint ist damit das Taschengeld von 80 DM/monatl., das den Flüchtlingen als Leistung nach dem AsylbLG zusteht. Mit Verweis auf §1a des AsylbLG wird ihnen dieses aber pauschal gestrichen. Die Begründung: sie hätten es selbst zu vertreten, dass sie nicht abgeschoben werden könnten, weil sie ihre Identität verschleiern. Was im Klartext heisst: es gibt keinen Pfennig Bargeld für die Flüchtlinge, Red. ]

Also, wenn wir krank werden - der Arzt im Camp ist nicht gut, aber um einen Spezialisten in der Stadt zu suchen, nur der Transport/ der Weg dorthin - das geht nicht. Sie sagen dir, daß du laufen mußt. Wenn einer wirklich krank ist, und sich von einem Spezialisten untersuchen lassen will, eine Entfernung von 10 km, wie soll er dahinkommen??? Ich weiß nicht, ob die Person hier im Camp ein Doktor ist, vielleicht ist er ein Allgemeinmediziner, aber er macht nie etwas besonderes, und ich selbst kann nicht gut deutsch, ich kann da keinen Unterschied machen, aber was ich weiß ist, daß es hier keine Spezialisten gibt, und wenn du was besonderes hast, kann er dir nicht helfen, er sagt dir: o.k. du kannst ja zu Fuß laufen zu einem besseren Doktor.

Das ist die Realität hier.

Ich weiß nicht, was es noch alles zu sagen gibt. Für uns ist es schwer zu kommunizieren unter diesen Bedingungen, und mit Kontakten ist es sehr schwierig. Und die Situation ist in einer Art, daß wir uns hier versuchen zu arrangieren. Wir haben fast keinen Kontakt zu Deutschen. Und die Politik hat dies so eingerichtet. Wenn ihr also ins Camp kommt, um uns zu besuchen, sind wir sehr zufrieden, wir wünschen uns, daß die Leute auf uns und unsere Situation aufmerksam werden, für uns ist das alles sehr sehr schwierig. Wir wünschen uns mehr Kontakt, weil unsere Situation hier wirklich eine Katastrophe ist. Wir wissen nicht, wann das zu Ende geht. Wir wissen nicht, was ihr Motiv ist, aber wir haben gehört, es gibt ein neues Papier, das sie uns gezeigt haben, nach einem Jahr, wenn sie herausfinden, daß das Ergebnis positiv ist, verschicken sie uns wieder aufs neue, und wir haben Angst für andere, die hierherkommen. Wenn du nämlich ein wirklich ernstes Problem hast, du riskierst hier zu sterben, man achtet hier nicht auf Gesundheit. Du kannst hier schlafen. Du hast keine Möglichkeit in die Stadt zu gehen, du kannst nicht zum Arzt gehen, Du kannst hier sterben. Den Rest könnt ihr euch vielleicht auch vorstellen.“

## Deportation

„Wir sind hier nichts,  
wir sind hier niemand“

„Alles, was der Mann vor mir gesagt hat über die Probleme, die wir hier im Camp haben, die Ausländerbehörde, keine Sozialhilfe, das Essen hier, die Bedingungen, wie wir hier zu leben haben, kann ich nur bestätigen. Aber nun zu meiner eigenen Geschichte:

Seit ich hierher ins Camp gekommen bin, habe ich schon viel gesehen und erlebt. Die meisten von uns hier kamen im April.

Von allen von uns versuchen sie unsere Nationalität ausfindig zu machen. Alles was sie sagen ist, daß wir nicht mit ihnen zusammenarbeiten wollen. Ich kann Dir sagen: Wie viele Leute haben sie schon mehr als zwanzig mal interviewt. Wir haben es satt. Es ist auch einfach nicht möglich: Jeden Tag rufen sie dich, fragen dich woher du kommst. Die gleichen Fragen, die gleichen Antworten. Und immer zu jederzeit hast du zu unterschreiben.

Und alles was sie sagen ist, daß wir nicht mit ihnen zusammenarbeiten wollen. Aber das ist einfach nicht wahr. Die ganze Zeit sind wir hier, machen mit. Aber damit bin ich nicht einverstanden. Wir sind doch nicht verrückt. Wir

sind keine kleinen Jungen mehr, aber warum sollen wir denn jeden Tag immer wieder, jede Woche zu ihnen gehen?

Die gleichen Probleme wie auf der Ausländerbehörde, die gleichen Fragen: Woher kommst du, was hast du gemacht. Dann sagen sie o.k., komm am nächsten Tag. Dann das gleiche von vorne. Weißt du, es ist mittlerweile so langweilig. Wir nehmen uns die Zeit mit ihnen, wir haben jetzt schon fünf Monate Interviews hinter uns, und sie selbst wissen um die Probleme. Wir gehen also dorthin, geben dort unsere Erklärungen ab, aber es passiert nichts.

Also, was passiert im Zusammenhang mit der Ausländerbehörde, mit der nicht ausgezahlten Sozialhilfe: Wir werden krank, wir haben keine Tickets, um in die Stadt zu fahren, wir haben kein Taschengeld, alles müssen wir selbst organisieren. Wir sind auf uns selbst angewiesen, das wissen wir sehr gut.

Wier sind hier nicht, um Krieg zu machen, wir sind nach Deutschland gekommen, um Sicherheit zu haben. Jetzt sind wir hier, und momentan ist es so, daß die/wir meinen, sie wollen uns hier um-

bringen. Vielleicht ist das schwer zu verstehen. Wir sind hier nichts, wir sind hier niemand. Wir können auch nicht gefährlich für die Bundesrepublik sein.

Wie wenige Leute sind wir, wie könnten wir die Bundesrepublik gefährden? Zur Zeit ist es so, als seien wir nicht existent. Hier oder in Oldenburg, oder in Braunschweig. Ihr wißt all' diese Dinge. Alles was ich sagen kann ist, daß diese Camp wie ein Konzentrationslager ist. 1935-1945, bis jetzt. Wir wiederholen das Problem. Wir sind gezwungen hier zu sein, hier zu bleiben.

Ich z.B., ich gehe manchmal spazieren, und sie kommen und wollen, daß ich nicht spazieren- oder rausgehe. Viele von uns sind schon eine lange Zeit hier. Sie brachten uns hierher, sie wollen uns abschieben, deportieren, aber sie können es nicht. Viele von uns haben so viele Probleme in ihren Herkunftsländern, aber manchmal scheint es, daß auch hier die Probleme nicht mehr aufhören. Also, wir sind nicht hier, um zu kämpfen oder ein Recht/Gesetz dieses Deutschen Systems zu verändern. Wir brauchen Hilfe. Das ist alles. Wir wollen keine Probleme. Aber was wir hier sehen ist, daß Leute uns zu Kriminellen erklären.“

*Einer der Flüchtlinge zieht in seinem Bericht eine Parallele zwischen der Situation im Lager Blankenburg und den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten. Beklemmend auch, dass einige der Flüchtlinge in Torfwerken gearbeitet haben, bevor sie nach Blankenburg kamen. In den Mooregebieten des Emslandes und angrenzender Regionen waren die meisten Konzentrationslager Deutschlands angesiedelt - die Internierten arbeiteten im Moor. George Hartwig weist im „Flüchtlingsrat“ vom Nov./Dez.*

*1998 auf die auffälligen „Teilparallelen“ in Erfassungskontrollen und Ausgrenzungsstrategien hin. Seinem Kommentar dazu bleibt auch an dieser Stelle nichts hinzuzufügen:*

*„Wir stehen heute zweifellos nicht an der Schwelle einer Wiederholung der Naziverbrechen, wenn wir dabei das massenmörderische System der VernichtungskZs vor Augen haben. Aber im Naziregime stand die industrielle Ausbeutung und Massenvernichtung von Häftlingen nicht am*

*Anfang, sondern am Ende. Das Nazisystem (und bereits die Weimarer Zeit der Notverordnungen) hat angefangen und konnte nur anfangen mit der Abkehr vom Grundsatz der Gleichheit aller Menschen, vom Grundsatz der gleichen Lebenschancen für alle Menschen, vom Grundsatz der gleichen Menschenwürde für alle Menschen.“*

*(George Hartwig)*

Red.

## Die in der Koalitionsvereinbarung gewünschte Altfallregelung könnte zur neuen ausländer-politischen Pleite der rot-grünen Regierung werden.

# Sündenfall, Teil II

*(Entnommen aus: Stimme 3/99, Zeitschrift für In- und Ausländerinnen im Lande Bremen, von Volker Siefert, geringfügig überarbeitet und ergänzt durch die Redaktion)*

**M**inderheitenthemen haben in der Bonner Koalition einen schweren Stand. Seit der Absage an den generellen Doppelpass gilt das insbesondere für migrationspolitische Themen. Schlechte Karten für Flüchtlinge, die schon längere Zeit ohne eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland leben.

Nach Schätzungen des Deutschen Anwaltsvereins fallen 200.000 Menschen in die Kategorie, für die sich in der Sprache der Politiker der bürokratisch-versachlichende Begriff „Altfälle“ eingebürgert hat. Sie sitzen seit Jahren auf gepackten Koffern und haben meist nur eine Duldung, die alle drei Monate erneuert werden muß. Ursache der seit Jahren wachsenden Zahl von Altfällen ist u.a. die restriktive deutsche Rechtsprechung, die auch solchen Flüchtlingen den asylrechtlichen Schutz verweigert, die - wie etwa in Algerien, in Afghanistan oder in Kosova - an Leib und Leben gefährdet sind.

Die obersten Richter des Bundesverwaltungsgerichts definieren seit dem Asylkompromiss von 1993 immer mehr Flüchtlingsgruppen aus dem Asylrecht heraus. Nach ihrer Ansicht hat nur derjenige Anrecht auf Schutz vor Verfolgung, der aus einem Land kommt, in dem es eine intakte staatliche Ordnung gibt. Pech für Flüchtlinge aus Bürgerkriegsge-

bieten, da ihnen nicht Beamte, sondern feindliche Milizen nach dem Leben trachten. Beispiel Afghanistan: Flüchtlinge, die vor dem Terror der Taliban-Milizen geflohen sind, haben nach Ansicht des BVG keinen Asyl-Anspruch, weil die religiösen Fanatiker keinen ordentlichen Staat aufgebaut haben. Veronika Arendt-Rojan, die Vorsitzende des Ausländer- und Asylrechtsausschuss beim Deutschen Anwaltsverein verweist zu Recht darauf, dass sich die Rechtsprechung des BVG damit im Widerspruch zum Europäischen Gerichtshof befindet.

Die Straßburger Richter haben die Europäische Menschenrechtskonvention, die auch Deutschland unterzeichnet hat, so interpretiert, daß Schutz für Flüchtlinge zu gewähren ist, wenn elementare Rechte bedroht sind - unabhängig von wem die Gewalt ausgeht. Folge der restriktiven deutschen Auslegung ist eine immer größere Zahl von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, die sich oft über Jahre hinziehen. Nach Schätzungen der alten Bundesregierung gehen 40 Prozent der Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten auf Asylanträge zurück.

Nicht zuletzt um die Justiz zu entlasten, haben die Innenminister der Länder 1996 eine Altfallregelung beschlossen, mit der seit längerem geduldete Asylbewerber eine Aufenthaltsgenehmigung bekommen sollten. Bis zu 30.000 Flüchtlinge sollten in den Genuß dieser Regelung kommen. Doch tatsächlich waren es gerade mal 7800. Grund für die geringe Zahl der Fälle war, daß als Voraussetzung der Nachweis über den eigenständigen Lebensunterhalt gefordert wurde. Eine paradoxe Forderung, wird doch den meisten Flüchtlingen, die nur geduldet sind, die Arbeitserlaubnis verwehrt. Ausserdem konnten Flüchtlinge im Kirchenasyl, die nicht durchgehend „geduldet“ oder „legal“ hier waren, von der Regelung nicht profitieren.

Es sieht jedoch nicht so aus, als würden die Innenminister bereit sein, die für 1998 geplante, neue Altfallregelung liberaler zu gestal-

ten: Um eine weitergehende humane Regelung der rot-grünen Bundesregierung abzublocken, haben die Innenminister der Länder kurz nach der Bundestagswahl einen eigenen Vorstoss unternommen. Der Rheinland-pfälzische Innenminister Walter Zuber (SPD) hat seinen Amtskollegen in der Innenministerkonferenz (IMK) ein Modell unterbreitet, das mit der Altfallregelung von 1996 identisch ist. Nur die Stichtage wurden nach hinten verschoben: Für alleinstehende gilt der 1.1.1990 als Einreisetermin, für Familien mit Kindern der 1.7.1993.

Doch nicht einmal zu dieser unbefriedigenden Regelung konnten sich die Innenminister auf ihrer Konferenz am 25.02.99 durchringen. Das Thema wurde erst einmal auf Juni vertagt. Klammheimlich werden gleichzeitig immer mehr Flüchtlingsgruppen generell von einer zukünftigen Altfallregelung ausgeschlossen: Waren es bislang „nur“ Flüchtlinge aus Bosnien und Jugoslawien, die - grotesk genug - nicht von einer Altfallregelung profitieren sollten, weil mit den Herkunftsstaaten Deportationsabkommen bestehen, sollen gemäß Folgeerlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 8.3.99 nunmehr auch vietnamesische Flüchtlinge nicht mehr unter den Abschiebungsstopp fallen.

Wenn wir jetzt nicht aktiv werden, droht die ganze Altfallregelung zu kippen. Aus diesem Grund veröffentlichen wir nachfolgend einen vom Kölner Flüchtlingsrat vorbereiteten Musterbrief, der an die Innenminister sowie an die Landtags- und Bundestagsfraktionen in dieser oder einer ähnlichen Form gerichtet werden sollte. „Da Grund zu der Annahme besteht, dass bei den zuständigen Entscheidungsträgern eine praktische Vorstellung von der Relevanz der Altfallregelung für die einzelnen Betroffenen nicht oder nur gering ausgeprägt vorhanden ist, sollen dem Text als Anlage Einzelfallbeispiele beigefügt werden“, schreibt der Kölner Flüchtlingsrat.

Nebenstehend der Text als Kopiervorlage:

An den  
Innenminister  
Herrn Heiner Bartling  
Lavesallee 6

30 169 Hannover

Fax: 05 11/1 20 65 80

Altfallregelung für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Bartling,

die Innenministerkonferenz hat sich auf ihrer Sitzung am 25.02.1999 nun doch nicht auf die erwartete „Altfallregelung“ für lange in der Bundesrepublik lebende Flüchtlinge geeinigt, sondern sich statt dessen auf die Frage konzentriert, ob und wie der Aufenthalt von Kurden zwangsweise beendet werden kann, die im Rahmen der Protestdemonstrationen aus Anlaß der Festnahme Öcalans straffällig geworden sind.

Wir bedauern ausserordentlich, daß diese sicherheitspolitische Frage die humanitäre Frage der Aufenthaltssicherung von lange in der Bundesrepublik lebenden Flüchtlingen verdrängt hat.

Wir bitten Sie sich vor Augen zu halten, daß es sich bei den Betroffenen um einen Personenkreis handelt, der hier bereits weitgehend integriert ist, insbesondere die betroffenen Kinder haben einen Großteil ihres Lebens, wenn nicht sogar ihr ganzes bisheriges Leben in der Bundesrepublik verbracht. Viele dieser Kinder haben hier bereits den Kindergarten und die Schule besucht und stehen an der Schwelle zur Berufsausbildung.

Sie haben diesen Menschen mit der Ankündigung der Altfallregelung grosse Hoffnungen darauf gemacht, nach einem langjährigen Aufenthalt nunmehr Daseinssicherheit in der Bundesrepublik erhalten und Zukunftsperspektiven entwickeln zu können.

Die Zurückstellung der Altfallregelung setzt die Betroffenen erneut jener zermürbenden Unsicherheit über ihren Aufenthaltsstatus und ihre Zukunft aus, die durch die Altfallregelung gerade beendet werden soll.

Wir bitten Sie auch zu beachten, daß eine Vielzahl der Betroffenen nach wie vor konkret von Abschiebung bedroht ist. Leider hatten sich bislang nur einige Bundesländer dazu entschliessen können, mit Blick auf die Altfallregelung im Erlasswege Abschiebungen zunächst auszusetzen.

Wir fordern Sie auf:

- Die Altfallregelung nunmehr vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Innenministerkonferenz zu setzen und diese zu beschließen.
- Für den Fall, dass dort eine Einigung nicht erzielt wird, die Altfallregelung umgehend per Bundesgesetz umzusetzen.
- Sich dafür einzusetzen, daß in jedem Fall den Betroffenen bis zum Zustandekommen der Altfallregelung per Ländererlass in allen Bundesländern Abschiebungsschutz gewährt wird.
- Der tatsächlichen "Integration" der Menschen, für die die Altfallregelung gedacht ist, Rechnung zu tragen und sie nicht durch enge Kriterien auszuschliessen.

In der Hoffnung, daß Sie sich für eine klare und grosszügige Altfallregelung einsetzen, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Anlage:

# LÄNDERBERICHTE

## Rückkehr nach Nigeria

Mitglieder der  
"Nigerian Association in Niedersachsen" (NAN)  
wieder in Lagos - Nicht nur ein Rückblick

*Ingrid Lange/Klaus Stempel*

Seit 1996 machte die nigerianische Prodemokratie-Organisation "NAN" von Hannover aus auf die Zustände im Nigeria des Militärdiktators Abacha aufmerksam. Als abgelehnte Asylbewerber mußten mehrere NAN-Mitglieder um ihre Abschiebung fürchten. Daher wählten sie als letzten Ausweg im Januar 1997 den Weg ins Asyl von vier Kirchengemeinden in Hannover-Linden und -Limmer. Ihre Weiterwanderungsbemühungen nach Kanada führten zur Neuerteilung von Duldungspapieren, das Kirchenasyl konnte beendet werden. Weitere Aufnahmelande wurden gesucht, nachdem aus Kanada Ablehnungen des Einwanderungsgesuches eintrafen.

Die Betroffenen suchten den Weg in ein sicheres Drittland, solange die international geächtete Regierung von General Abacha an der Macht war. Abacha starb im Juni 1998, General Abubakar wurde neuer Regierungschef.

Im September 1998 machte das Ordnungsamt Hannover die Weiterwanderungspläne der NAN-Mitglieder zunichte. Sieben Nigerianer wurden in Abschiebehaft genommen. Einer reiste freiwillig aus, fünf wurden im Oktober und November abgeschoben.

Seit Herbst 1998 zeigt die angekündigte moderatere Innenpo-

litik der Regierung von General Abubakar Wirkung. Politische Häftlinge wurden entlassen, ein neues Demokratisierungsprogramm aufgelegt. Im Dezember und Januar fanden Kommunal- und Regionalwahlen statt. Am 20. und 27. Februar 1999 finden die entscheidenden Wahlen für das neue Parlament und den zivilen Präsidenten statt. Nigeria ist auf dem Weg zu einer weiteren zivilen Regierungsphase.

Als die NAN-Mitglieder im September 1998 in Abschiebehaft genommen wurden, bestand immer noch hohe Gefährdung bei Abschiebung. Inzwischen hat sich das politische Klima gelockert. Alle Rückkehrer konnten ohne Verhör oder andere Repressionen in ihr Land einreisen. Sie befinden sich auf freiem Fuß.

Nun zu Otomi L'Otomi. Er ist der einzige von ihnen, der seine freiwillige Rückkehr organisieren konnte. Das zuständige Amtsgericht folgte dem Antrag des Ordnungsamtes nicht, die Abschiebehaft noch einmal zu verlängern. Otomi wurde am 20. Januar nach mehr als vier Monaten aus der JVA Uelzen entlassen. Entgegen seinem Wunsch, freiwillig nach Nigeria zurückzukehren, wollte die Ausländerstelle des Ordnungsamtes Hannover die Abschiebung zunächst wie vorgesehen bis Ende Februar durchführen: "Otomi hätte schließlich mehr als zwei Jahre Zeit gehabt, freiwillig auszureisen." Er ist am 12. Februar als freier Mann freiwillig von Deutschland nach Nigeria ausge- reist.

An dieser Stelle möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß gerade dieser Zeitgewinn Otomi und den im Oktober und November abgeschobenen Mitgliedern der Nige-

rian Association in Niedersachsen (NAN) Gefängnis oder Schlimmeres erspart hat. Diese Zeit haben die NAN-Mitglieder durch ihren Streit gewonnen, um als Flüchtlinge in der Bundesrepublik anerkannt zu werden.

Dieser Streit hat viel Unterstützung in Hannover und Niedersachsen gefunden. Jugend-, Schüler- und Studentenorganisationen, Ratsfraktionen, Mitglieder des Landtages und des Bundestages, Kirchengemeinden in Hannover und Kanada, Nord-Süd-Gruppen, Menschenrechtsorganisationen, viele Einzelpersonen und nicht zuletzt das internationale Netzwerk der nigerianischen Prodemokratiebewegung haben die nigerianischen Demokraten zwei Jahre lang vor der Auslieferung an das nigerianische Militärregime bewahrt. Alle, die zurückkehren mußten, konnten dies jetzt unter den gewandelten Bedingungen in Nigeria ohne Gefahr für Leib und Leben tun.

Wenn mit der Regierungsübergabe an die jetzt zu wählende Zivilregierung im Mai 1999 eine neue Ära der Demokratisierung in Nigeria beginnen kann, gibt es wichtige gesellschaftliche Projekte für alle AktivistInnen der Prodemokratiebewegung. Die NAN-Mitglieder werden daran mitarbeiten können. Wichtige Forderungen des Protestes gegen Abacha wurden auch von der Abubakar-Regierung nicht erfüllt.

Der Kampf um eine demokratische Zukunft Nigerias wird erst noch beginnen.

Ein 25jähriger Nigerianer ist bei der Abschiebung aus Österreich ermordet worden. Er war an Händen und Füßen gefesselt, sein Mund mit einem Klebeband verklebt. 3 begleitende Beamte bemerkten seinen Tod in Sofia. (FR 3.5.99)

Am 26. November 1998 stellte die EU ihre Entwicklungszusammenarbeit mit Togo wegen gravierender Menschenrechtsverletzungen in dem westafrikanischen Staat ein. Das hielt die Bundesrepublik nicht ab, am 30. November 26 Togoer abzuschieben. Ursprünglich waren sogar 39 Abzuschiebende für den Charterflug nach Lomé vorgesehen, doch einige erreichten noch kurz vor Abflug der Maschine einen Gerichtsentscheid gegen die Abschiebung. Inzwischen gilt als sicher, daß zehn der 26 Togoer gleich am Flughafen in Polizeigewahrsam genommen wurden. Neben amnesty international und pro Asyl protestierte auch der französische Menschenrechtler Jean Degli bei der rot-grünen Bundesregierung gegen die Abschiebeaktion. Ludger Volmer, Staatssekretär im Auswärtigen Amt, ließ auf einen Protestbrief des Freundeskreises eines der Abzuschiebenden antworten, daß „Rückführungen“ nicht in seiner Hand lägen, sondern allein Sache der Länderinnenminister seien. Der betroffene Togoer, bisher schon zweimal seiner Abschiebung entkommen, befindet sich nun im Kirchenasyl.

Ein Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes gab auf Anfrage von Landesregierungen an, daß an eine Überarbeitung des Lageberichtes von September 1998 nicht gedacht werde. Der Lagebericht gibt an, daß weniger prominente Oppositionelle nur „gering“ gefährdet seien. Barbara N. (Name geändert), ai-Aktivistin aus Niedersachsen, kam mit ganz anderen Eindrücken von ihrer Reise aus Togo zurück. Sie reiste nach der Sammelabschiebung für knapp zwei Monate nach Togo, um Informationen über die Rückkehrgefährdung zu sammeln. Ihre ai-Verbindungen nutzte N. nicht, da sie privat unterkam und ihren Gastgeber nicht gefährden wollte. Der warnte sie nachdrücklich davor, zu viele Fragen stellen zu wollen. Entsprechend unkonkret waren die Informationen, die ihr schließlich doch zu Ohren kamen, berichtet die pensionierte Lehrerin etwas frustriert über ihre Ergebnisse.

„Ich war sozusagen die Gefangene der Angst meines Gastgebers. Ich durfte kaum alleine ausgehen und mußte mich nach Ankunft immer

telefonisch melden“. Mit einem solchen Klima der Angst hatte N. nicht gerechnet. Dabei hat die ai-Mitarbeiterin Erfahrung. In früheren Jahren hat sie auch südamerikanische Diktaturen bereist - aber eine solche diffuse und allgegenwärtige Beklemmung habe sie dabei nie erlebt. Die Bedrohung durch den Staatsapparat von Präsident Eyadema ist allgegenwärtig und wird als völlig willkürlich empfunden. „In Folge mißtraut jeder jedem und einer Weißen erst recht“, faßt N. ihre Eindrücke zusammen.

Barbara N. fand Kontakt zu einem Geschäftsmann, der auch Büros der Regierungsviertel beliefert. Über Kontakte zu Bediensteten ist er über die Zustände in Togo gut informiert - er hört von Intrigen und davon, wer verhaftet worden ist. Er weiß auch von verhafteten „Abschüblingen“. Doch als N. auf weitere Informationen drängt, stößt sie nur wieder auf die allgegenwärtige Mauer des Schweigens. Offenen Widerstand gegen Eyadema gibt es seit der gewaltsamen Niederschlagung der Proteste gegen die manipulierten Präsidentschaftswahlen vom Sommer vergangenen Jahres nicht mehr. Von dem Aufruhr damals sind heute nur noch Andeutungen - etwa über die gezielte Zerstörung der Häuser von Oppositionellen - zu erfahren. „Es muß einiges losgewesen sein, nur: In den deutschen Medien war nichts darüber zu erfahren“, klagt N.

Heute bleiben den politisch interessierten Togoern nur noch die oppositionellen Zeitungen, die es unter der Hand auf der Straße zu kaufen gibt, berichtet N. Die meisten werden im Ausland hergestellt. Sie sind dünn und klein und daher schnell zusammenzufalten und in die Tasche zu stecken - denn Käufer wie Verkäufer leben in der ständigen Gefahr, aufgegriffen und verhaftet zu werden. Fast alle Togoer sind Eyadema vollauf überdrüssig geworden. An den jüngsten Parlamentswahlen beteiligten sich nur 10 % der Bevölkerung, nachdem die Opposition zum Boykott aufgerufen hatte.

Ein besonderes Erlebnis für N. war der Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte, der auch in Togo

## Bericht einer Reise: Togo

### Warnung vor zu vielen Fragen

*Bettina Stang*

gebührend gefeiert wurde: „Eyadema ließ Volksfeste veranstalten und feierte die Menschenrechte mit allem Prunk, den er aufbieten konnte! Und zum Neujahrsempfang lud Eyadema insbesondere jene Bürger, über deren Untergebenheit Zweifel bestehen, zu einer Staatsgala ein. Alle mußten sie ihm die Hand geben und sich tief verneigen. Das Defilee wurde drei Stunden lang im Fernsehen übertragen.“ Die Feiern und die umfassenden Sicherheitsvorkehrungen, ohne die sich Eyadema nicht an die Öffentlichkeit wagt, schüren die Wut der Bevölkerung: Denn Geld für die Müllabfuhr und für fließendes Wasser fehlt inzwischen selbst in der Hauptstadt. Viele Staatsangestellte haben seit Monaten keine Gehälter mehr erhalten.

Nach knapp zwei Monaten Togo nahm Barbara N. eine Aufforderung mit zurück nach Deutschland: Alles für die Exilanten tun, damit sie nicht abgeschoben werden. Die Gefahr, im Gefängnis zu landen, wo Folter an der Tagesordnung ist, sei immens. Und eine Warnung: Der togoische Staat mische Spitzel unter die Asylbewerber in Deutschland. Das gegenseitige Mißtrauen, das Togo beherrscht, soll offenbar auch in die Exilszene Einzug halten.

Doch schon laufen Vorbereitungen für den nächsten Charterflug nach Lomé an: Togoer aus den süddeutschen Bundesländern wurden jüngst in eine Münchner Sammelunterkunft gefahren, um dort dem togoischen Botschaftspersonal vorgestellt zu werden. Auch bei den Vorbereitungen zur Abschiebung der NAN-Mitglieder wurden Botschaftsangehörige zuletzt in die ZASt Langenhagen gefahren, um Reisepapiere zu erstellen.

Publikationshinweis: Gegenwind 124 vom Januar 1999 veröffentlichte einen ausführlichen Bericht über die Sammelabschiebung der Togoer; der Artikel ist auch im pro Asyl Info Nr.2 diesen Jahres zu finden.

# ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

## Tauschrausch in Hildesheim

### Erfahrungen mit dem Gutscheinumtausch

*Andrea Kothen*

#### Situation

Hildesheimer Flüchtlinge, die unter das AsylbLG fallen, erhalten seit dem 1.3.99 Gutscheine. Stadt und Landkreis hatten sich bereits 1996 nach einigen Protesten gegen die Umsetzung des Sachleistungsprinzips per Ausnahmeantrag gewehrt. Nach der Weisung der Bezirksregierung 1998 sollen nun keine weiteren Schritte dagegen unternommen werden. Ein durch die Grünen am 8.3.99 in den Stadtrat eingebrachter Antrag, eine Petition an das Land zu stellen, wurde mit CDU/FDP/BAH-Mehrheit gegen die Stimmen der Grünen und einiger SPD-Vertreter abgelehnt.

Die Stadt hat einen Vertrag mit dem Accor-Konzern, einem großen Dienstleistungsunternehmen mit Hotelketten, Autovermietungen u.a. abgeschlossen. Accor kassiert für die Bereitstellung der Gutscheine wahrscheinlich um die 2% des Bestellvolumens, außerdem zwischen 0,5% und 3% der Gutscheinwerte von den Geschäften, die die Gutscheine annehmen. Insgesamt kommen auf die Stadt etwa 70.000 DM Mehrkosten zu. Die Stadt hat das denkbar einfachste Verfahren gewählt, da die Gutscheine wie Bargeld behandelt werden können. Die Gutscheine sind zwar nicht übertragbar, aber Namen stehen nicht darauf. Weder Scheckkarte noch Unterschrift sind zum Einlösen notwendig. Der Umtausch dieser Gutscheine ist über ein Vollmachtverfahren problemlos möglich.

#### Umtausch

Die Umtauschinitiative besteht z.Z. aus ca. 15 Personen. Ein Teil der Gruppe führt den Umtausch durch

und verwaltet die Gelder, der andere Teil plant und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit dazu. Die Umtauschinitiative kann auf die Unterstützung verschiedener Vereine und Organisationen zählen. Entsprechend gibt es z.B. Umtauschmöglichkeiten nicht nur beim Asyl e.V., sondern auch im Caritashaus und beim Kinderschutzbund.

Der Start in den Umtausch ist primär gelungen: Im März konnten Flüchtlinge Gutscheine im Gesamtwert von 14.600 DM umtauschen. Alle Flüchtlinge, die zu den 3 angebotenen Terminen kamen, konnten Gutscheine abgeben. Die einzelnen Umtauschwerte waren allerdings begrenzt: 50 DM für Einzelpersonen und 100 DM für Familien. 171 Flüchtlinge bzw. Flüchtlingsfamilien haben das Angebot wahrgenommen.

Übrigens: Über die Arbeit der Initiative hinaus dürften etliche Gutscheine unbemerkt den Besitzer gewechselt haben. Wir wissen z.B. von arabischsprachigen Familien, dass sie untereinander den Umtausch von Gutscheinen durchführen.

Die Bereitschaft der Hildesheimer/innen zum Umtausch ist erfreulich: Über 120 Personen bzw. Familien haben Gutscheine gekauft. Nach anfänglichen Bedenken haben viele Leute ihre Umtauschsumme für den laufenden Monat erhöht. Jede Woche melden sich neue Leute, die ihre Bereitschaft zum Umtausch anmelden, was darauf hinweist, dass wir inzwischen einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht haben. In verschiedene Richtungen, z.B. zu Kirchengemeinden, sind die Kontakte noch ausbaufähig. Das Potential ist noch längst nicht ausgeschöpft...

#### Aktionen

Im Rahmen der Vorbereitungen für den Gutscheinumtausch wurden mehrere Aktionen durchgeführt: Informationsstand und Waffel-Gutschein-Aktion in der Fußgängerzone zum Tag der Menschenrechte am 10.12.98. Der Infostand und ein Stand, an dem Waffeln verschenkt wurden, lagen etwa 200 Meter auseinander. Wollte jemand eine Waffel haben, bekam er/sie jedoch zunächst nur einen „Berechtigungsschein“. Unter Vorlage dieses Berechtigungsscheines gab es einen

„Gutschein“ am Informationsstand (einschließlich der Infos zum Umtausch). Mit diesem Gutschein mussten die Leute dann zurück zum Waffelstand. Über das komplizierte Verfahren konnte man Aufmerksamkeit erregen und Infomaterial loswerden, zum Hin- und Herlaufen wurden allerdings überwiegend Kinder veranlasst. Vielleicht müsste man das nächste Mal eher Kaffee anbieten?

Diskussions- und Informationsveranstaltung, ebenfalls am Tag der Menschenrechte, mit Vertretern der Stadtverwaltung, des Flüchtlingsrates und der Umtauschinitiative.

Motto: „Menschenrechte? Der (Gut-)Schein trägt!“ Rund 100 Flüchtlinge und wenige Deutsche kamen. Übersetzungen in mehrere Sprachen wurden durchgeführt. Die Resonanz der Flüchtlinge auf die Umtauschaktion war positiv, aber vielfach von Resignation begleitet. Fragen nach dem konkreten Umgang mit Gutscheinen und den Problemen, die sich daraus ergeben, standen im Vordergrund und mussten von Sozialamtsleiter Steffens beantwortet werden.

Demonstration zur Einführung der Gutscheine am 27.2.99. Etwa 200 Leute nahmen daran teil - für Hildesheimer Verhältnisse beachtlich. Die öffentliche Unterstützung und Beteiligung durch Vereine und Organisationen abseits des Flüchtlingsinitiativenspektrums ließ allerdings noch Wünsche offen. Die Demonstration stellte die Gutscheineinführung in den Kontext rechtlich manifestierter Ausgrenzung und richtete sich v.a. gegen das Asylbewerberleistungsgesetz. Motto: „Gegen die Entrechtung und Ausgrenzung von Flüchtlingen - für eine ungeteilte Menschenwürde.“ Bei der anschließenden Kundgebung sprachen Vertreter/innen des DGB, des Kinderschutzbundes, der Grünen und der Studierendenvertretung. Das Monopolblatt „Hildesheimer Allgemeine Zeitung“ zog es vor, die Veranstaltung zu ignorieren. Wenigstens wurde in einer lokalen Wo-

chenzeitung im Rahmen der Umtauschberichterstattung darauf Bezug genommen.

**Plakataktion.** Die Plakate zur Mobilisierung für die Demo gab es in vier Versionen. Sie sollten auf die vielfältig erschwerte Situation von Flüchtlingen aufmerksam machen. Exemplarisch dafür standen die vier Plakattitel „Leben im Lager“, „Residenzpflicht“, „Arbeitsverbot“ und „Einkaufen mit Gutscheine“ (Plakate sind noch vorhanden und können bei der Initiative bestellt werden.) Die insgesamt rund 800 Plakate im Stadtgebiet erregten negativ wie positiv die Aufmerksamkeit und waren insofern ein voller Erfolg. Näher erläutert wurden die Plakattitel auf dem Flugblatt bei der Demonstration.

**Bekennerschreiben.** „Ich mache mit - tauschen auch Sie Gutscheine ein“. In Form dieses „Bekennerschreibens“ wurde ein Aufruf zum Gutscheinumtausch verfasst, den inzwischen verschiedene Lokalprominente, darunter auch einige SPD-Abgeordnete, und etliche Umtauscher/innen unterschrieben haben. Nach Abschluss der Unterschriftensammlung soll dieser Aufruf in den Geschäften ausgehängt und/oder als Anzeige in der Presse erscheinen.

Öffentliche Resonanz

Im Vorfeld der Gutscheineinführung hatte der Asyl e.V. den Gutscheinumtausch mehrfach in der Presse angekündigt, ohne dass es von öffentlicher Seite zu nennenswerten Reaktionen gekommen wäre. Der erste größere Presseartikel in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung über die angelaufene Umtauschaktion schlug dagegen unerwartet hohe Wellen. Obwohl die Umtauschinitiative die Stadt wegen der Gutscheineinführung nicht angegriffen hat, fühlen sich die Stadtvertreter offenbar brüskiert. Drohungen stehen im Raum: So verkündete der Oberstadtdirektor in der Ratssitzung, man müsse den Flüchtlingen das eingetauschte Geld als Einkommen anrechnen und von ihren Leistungen abziehen. Dies versucht man nun umzusetzen (s. Brief n. Seite). Ob es für derart perfide Ideen eine rechtliche Grundlage gibt, bleibt erst einmal abzuwarten. Caritas und Asyl e.V. handelten, so die Stadtvertreter weiter, durch den Umtausch „offen rechtswidrig“. Dies haben beide Institutionen inzwischen weit von sich gewiesen. Die Rechtsabteilung der Stadt prüft jetzt die Rechtmäßigkeit des Umtausches. Indirekt wurde auch mit einer Kürzung der städtischen Zuschüsse gedroht

(„Asyl e.V. und Caritas können nicht die Hand schlagen, von der sie was erwarten.“)

Fazit

Angesichts der heftigen Angriffe zeigt sich, wie wichtig es ist, die Umtauschinitiative auf breiter Basis durchzuführen. Die Unterstützer/innen in Hildesheim müssen wohl in Zukunft noch stärker in die öffentliche Darstellung der Umtauschinitiative einbezogen werden. Wir wollen versuchen, Stellungnahmen verschiedener Organisationen wie z.B. der Ärztekammer gegen das Asylbewerberleistungsgesetz bzw. für den Gutscheinumtausch zu erreichen.

Was die Umtauschbereitschaft der Bevölkerung bislang angeht, können wir mehr als zufrieden sein. Bei diesen Leuten sollten wir m.E. verstärkt versuchen, über das Thema „Gutscheine“ hinaus Hintergrundinformationen zum politischen Umgang mit Flüchtlingen anzubringen, ähnlich wie dies durch die Plakate im Vorfeld der Demo geschehen ist.

Die Akzeptanz des Umtausches in der Bevölkerung soll weiter verbessert werden, z.B. durch eine Wurf-sendung in die Haushalte „Kindergeld zukünftig in Gutscheinen“ nach Göttinger Vorbild. Dieser Plan

scheitert vorläufig noch an der Finanzierung.

Was den Umgang mit den Geschäften angeht, gehen die Meinungen auseinander: Einerseits sollte man sich mit den Angestellten informierend und sensibilisierend auseinandersetzen, um einen möglichst lockeren Umgang mit den Tücken der Gutscheineinkaufs für die Flüchtlinge zu erreichen (Zigarettenkauf und Wechselgeld) und die Solidarisierung mit den Flüchtlingen einzufordern. Andererseits ist es u.U. erfolgversprechender, Ärger an den Kassen zu provozieren und so die Geschäfte zu der Forderung nach Abschaffung des Gutscheinsystems zu veranlassen.

Fazit: Der Umtausch selbst ist bislang aufgrund hoher Beteiligung erfolgreich, seinen (symbolischen) Nutzen im Hinblick auf Aufrechterhaltung der öffentlichen und politischen Diskussion hat er allemal bewiesen. In diesem Sinne können wir die relativ große Aufmerksamkeit für den Umtausch einschließlich des Ärgers, den wir uns zuziehen, und der entstehenden Risiken (z.B. der Wechsel zu einem unangenehmeren Gutscheilverfahren) durchaus als Erfolg unserer Arbeit verbuchen.

Umtauschinitiative  
c/o Asyl e.V.,  
Lessingstr. 1,  
31135 Hildesheim,  
Tel.: 0 51 21/13 28 20,  
Fax: 3 94 48

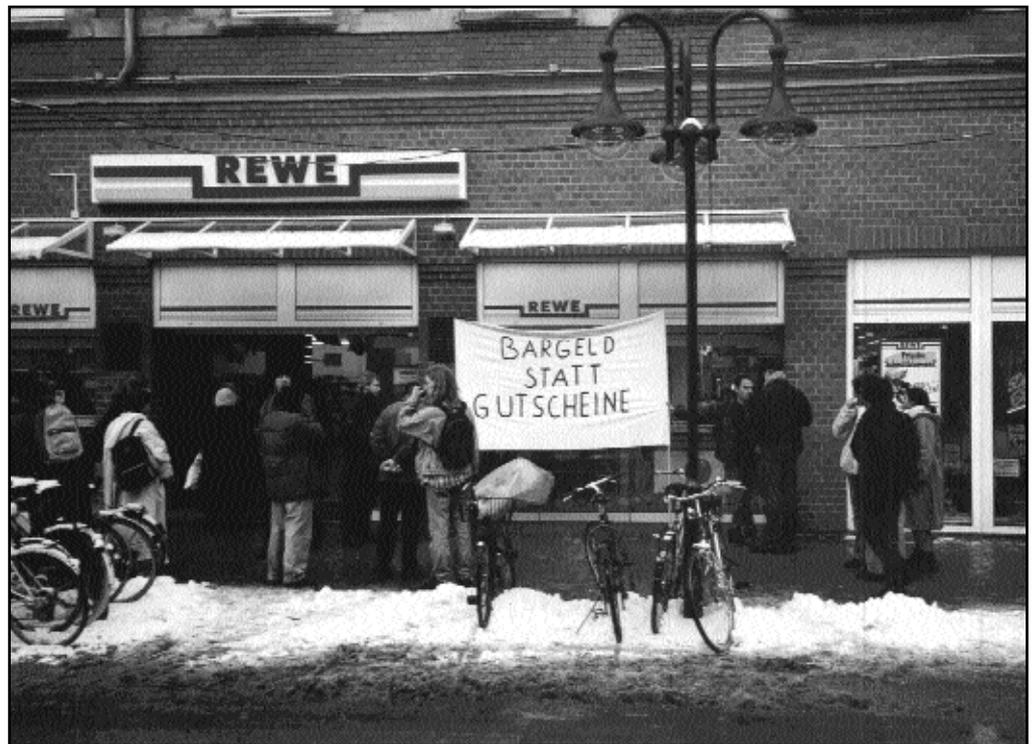


Foto: Gutscheingruppe Göttingen



**Stadt  
Hildesheim**  
Der Oberstadtdirektor

Stadt Hildesheim - Postfach 101255 - 31112 Hildesheim

Am  
Verwaltungsgebäude  
31124 Hildesheim

FB Soziales, Jugend & Wohnen  
Hannoversche Str. 6

### Aus unserer Reihe Schreibtischtäter

Mein Zeichen 50 27 WGS  
Datum 19.03.1999  
Vermittlung (0 51 21) 9 01 - 0 Telex 9 27 135 sthl d

„Umtauschaktion“ für Wertgutscheine

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich dem Artikel in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 04. März 1999 entnehmen konnte, haben Sie eine „Umtauschaktion“ organisiert, bei der die Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen als Familie zwei 50,- DM- Wertgutscheine bzw. als Einzelperson einen 50,- DM-Wertgutschein in Bargeld „umtauschen“ können. Gleichzeitig würde eine Vollmacht ausgestellt werden, mit der jemand für den /die Asylbewerber/ in einkaufen soll, da die Wertgutscheine nicht übertragbar sind.

Ich benötige nun von Ihnen die Auskunft, ob es sich bei dieser Bargeldleistung um eine Art Sicherheitsleistung handelt, die nach getätigtem Einkauf an den Bevollmächtigten wieder zurückgegeben wird, oder ob dieses Bargeld Eigentum des Hilfeempfängers / der Hilfeempfängerin wird.

Falls der Einkauf gar nicht dem/der Hilfeempfänger/ in zugute kommt, muss ich die erteilte Vollmacht im Sinne des § 117 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als nichtig ansehen. Dann wäre aus dem „Umtausch“ eine Übertragung geworden und hiermit gegen geltendes Recht und Gesetz verstoßen.

Sollte das Bargeld in das Eigentum des Hilfeempfängers/ der Hilfeempfängerin übergehen, muss ich darauf hinweisen, dass dieses Geld als Einkommen im Sinne des § 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anzusehen und somit anzurechnen ist.

Das Verschweigen dieser Einnahme stellt einen Straftatbestand (Unterstützungsbetrug) dar, der strafrechtliche Konsequenzen für Sie (Beihilfe) und den /die Hilfeempfänger/ in nach sich ziehen kann.

Um im Einzelfall prüfen zu können, ob Einkommen anzurechnen ist, weisen Sie mir bitte alle an der Umtauschaktion Beteiligten innerhalb der nächsten zehn Tage namentlich nach.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrage

## Wer sucht, der findet

Eifrige deutsche Beamte zeigen  
Höchstleistungen und beweisen,  
daß sich rassistische Gesetze  
noch übertreffen lassen ...

### Aus unserer Reihe Sparvorschläge

Nur 80 DM Bargeld im Monat?  
Kein Problem! Württembergisch-niedersächsi-  
sche Budgetberatung für Flüchtlinge

Sie sind Flüchtling und erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz? Ihr einziges Bargeld sind 80 DM „Taschengeld“ für Strom-, Gas- und Telefongebühren, Portokosten, Fahrkarten und „Sonstiges“ im Monat? Sie haben die Frechheit besessen und wollten grundlegende Rechte in Anspruch nehmen, etwa einen Rechtsschutzantrag stellen oder einen Widerspruch einlegen? Jetzt kommen Sie mit den Kosten dafür nicht klar, obwohl sie wußten, daß für Flüchtlinge Sondergesetze gelten und Sie z.B. für Verwaltungshandlungen zahlen müssen? Kein Problem! Deutsche Beamte stehen Ihnen gern mit kreativen Lösungsvorschlägen zur Seite.

Ihr Verwaltungsrichter in Baden-Württemberg rät: bilden Sie Rücklagen!

Ihre Verwaltungsbeamtin in Niedersachsen empfiehlt: zahlen Sie in Raten (aber bitte 10 DM Mindestbeitrag monatlich, sonst lohnt sich der Verwaltungsaufwand nicht)!

In Göttingen hatten über hundert Flüchtlinge Ende 98 Widerspruch gegen die Auszahlung ihrer Asylbewerberleistungsgesetz-Kohle in Gutscheinen eingelegt. Mit der Begründung, daß Widersprüche gegen das AsylbLG - anders als beim BSHG - nicht kostenfrei seien, forderte das Sozialamt der Stadt Göttingen die Flüchtlinge im Namen der Bezirksregierung auf, die Widersprüche zurückzunehmen. Das wollten die Flüchtlinge aber nicht, gegen den folgenden Kostenfestsetzungsbescheid stellten sie einen Antrag auf Niederschlagung bzw. Stundung. Denn schliesslich liegen ihre Bezüge schon unter dem gesetzlich definierten Existenzminimum, zum Leben Unerlässliches ist nicht mehr pfändbar. Die Bezirksregierung Braunschweig antwortet am 23. 4. 99 auf den Stundungsantrag eines Flüchtlings: „Mit einem monatlichen Barbetrag in Höhe von 80,- DM für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bzw. 40,-DM für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, halte ich in Ihrem Fall die Niederschlagung bzw. Stundung bis auf weiteres für nicht gerechtfertigt. Da die Forderung ihren monatlichen Barbetrag übersteigt, halte ich hin-

gegen die Tilgung der Forderung in Form von Ratenzahlung für angemessen.

Ich bin daher bereit, im Rahmen Ihrer konkreten Möglichkeiten eine Ratenzahlung mit Ihnen zu vereinbaren, wenn dieses bei mir unter Nennung eines monatlichen Tilgungsbetrages, dieser sollte mindestens 10,-DM betragen, beantragt wird.“

Ein Flüchtling in der Nähe von Waldshut hatte sein Frist für einen Rechtsschutz-Antrag beim Verwaltungsgericht in Freiburg (120 km) versäumt, weil er von seinem Taschengeld (anteilig 40 DM) die Fahrtkosten (58 DM) nicht bezahlen konnte und erst die nächste Auszahlung abwarten mußte. Das VG Freiburg fand diese Begründung nicht überzeugend, denn: „Wenn er es nicht unternimmt, rechtzeitig entsprechende Vorsorge zu treffen und etwa von dem ihm ausbezahlten Taschengeld gewisse Rücklagen zu bilden, ... so ist dies dem Antragsteller zuzurechnen....“

# Gutschein-Umtausch mit Vollmachten

*Es hat bereits Versuche von Stadtverwaltungen gegeben, die Gültigkeit von Vollmachten in Verbindung mit Gutscheinen in Frage zu stellen. Wir haben deshalb einen Anwalt um eine rechtliche Beurteilung dieser Frage gebeten. Das Ergebnis ist eindeutig: ein neues Sonderrecht für Flüchtlinge gibt es in diesem Bereich (noch) nicht. Das dürfte insbesondere für Gutschein-Umtausch-Initiativen interessant sein. (Red.)*

## Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit Wertgutscheinen für Flüchtlinge - Rechtliche Beurteilung -

Der Einkauf von Waren – mit oder ohne Gutschein – ist ein Rechtsgeschäft, das sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) richtet. In den §§ 164 ff. BGB ist die Möglichkeit geregelt, sich bei der Vornahme von Rechtsgeschäften durch andere vertreten zu lassen. Das bedeutet, daß der Vertreter / die Vertreterin – gedeckt durch eine entsprechende Vollmacht – im Namen des / der Vertretenen (hier: Flüchtling) ein Geschäft tätigt. Das Geschäft kommt auf diese Weise zwischen dem / der Vertretenen und dem Ladeninhaber zustande.

Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist nicht möglich bei sogenannten "höchstpersönlichen Rechtsgeschäften" wie Eheschließung, Testament etc. In diesen Fällen existieren spezielle gesetzliche Regelungen. Der Einkauf in einem Supermarkt ist offensichtlich kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft. Zudem fehlt es an einer gesetzlichen Sonderregelung (z.B. im Asylbewerberleistungsgesetz). Selbst eine gesetzliche Regelung wäre aber verfassungsrechtlich kaum haltbar (s.u.).

Der Verweis darauf, die Gutscheine seien "nicht übertragbar", ist verfehlt und irreführend. Übertragung bedeutet, daß Gutscheine an Dritte zu deren Verfügung weitergegeben werden. Im Falle der Vollmachterteilung liegen die Dinge hingegen völlig anders, weil der / die Vertretene sein eigenes Rechtsgeschäft nur durch einen anderen ausführen läßt. Praktisch ausgedrückt gibt der Flüchtling den Gutschein durch die Hände einer anderen Person z.B. an den Supermarkt und erhält anschließend wiederum durch die Hände der anderen seine Ware.

Eine Einschränkung des Rechtes, sich rechtsgeschäftlich vertreten zu lassen, kann keinesfalls durch bloßen Ratsbeschluß oder eine "Erklärung der Stadtverwaltung" vorgenommen werden. Es fehlt insoweit an einer gesetzlichen Zuständigkeit.

Damit überschreitet der Stadtrat / die Stadtverwaltung in eklatanter Weise seine / ihre Befugnisse und handelt rechtswidrig.

Das rechtswidrige Verhalten verletzt die betroffenen Flüchtlinge in ihren Grundrechten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besitzt "jeder Bürger" einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung, welcher der Einwirkung öffentlicher Gewalt entzogen ist. Dieses "Allgemeine Persönlichkeitsrecht" ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Hierunter fällt auch das Recht, Rechtsgeschäfte abzuschließen und sich rechtsgeschäftlich vertreten zu lassen. Einschränkungen dieses Rechtes müssen in einer Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung) festgelegt und ihrerseits verfassungsgemäß sein. Entscheidend kommt es dabei auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an.

Eine einschränkende Rechtsnorm gibt es im Fall der Wertgutscheine nicht. Gäbe es sie, dürfte sie einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhalten. In Betracht kommt außerdem eine Verletzung des Gleichheitssatzes gem. Art. 3 Abs. 3 GG.

Da das Verbot, Vollmachten zu erteilen, nur für bestimmte Personengruppen gilt, liegt eine Benachteiligung aufgrund von Abstammung, Rasse, Heimat bzw. Herkunft vor. Diese Benachteiligung ist offensichtlich willkürlich, da kein sachlicher Grund für die Regelung ersichtlich ist und es an der Verhältnismäßigkeit fehlt. Damit ist auch Art. 3 Abs. 3 GG verletzt.

Rechtsanwalt Fritz Maderholz

# Einkauf mit Gutscheinen ist (un)möglich

Silke Doepner

**K**urz vor gähnender Leere im Kühlschrank. Heute ist es angesagt, mal wieder einkaufen zu gehen. Was brauchen wir? Milch, Butter, Käse, Obst usw. Schnell eine Einkaufsliste zusammengestellt, und ab geht's in den Supermarkt um die Ecke. 3 Mark 95 plus 2 Mark 89 plus 79 Pfennig macht 7 Mark 63. Von welchem Käse möchten Sie? Ein Stück von dem französischen Brie bitte - 7 Mark 63, bloß nicht vergessen - etwas größer bitte - 7 Mark 63, 7 Mark 63 - und ein Stück von dem dort bitte - 7 Mark??? - Mist, vergessen. Also: 3, 95 plus 2, 89 plus 79 Pfennig macht 7 Mark 63 und den Käse, 8 Mark 13, macht 15,76 - nächstes Mal muß ich unbedingt daran denken, einen Stift mitzunehmen, damit ich mir die Zwischensummen notieren kann. Und dieses und jenes noch: 15 Mark 76 plus 2 Mark 19 plus 4 Mark 99 plus 2,95 plus 3 Mark 99 plus 1 Mark 29 plus macht 31,17. So, alles zusammen. Hoffentlich habe ich mich nicht verrechnet... Noch mal nachrechnen... Ja, 31 Mark und 17 Pfennig. Geht nicht, ich hab ja nur einen 'DM 20,-', einen 'DM 10,-' und zwei 'DM 50,- Wertgutscheine' im Portemonnaie: 50 Mark minus 10 % sind 45 Mark. Der Rest des Gutscheinwertes würde verfallen, und noch für über 10 Mark einkaufen will ich nicht. Ach, da ist noch ein 'DM 5,- Gutschein'. Also den '20er', den '10er' und den '5er'. Macht 35 Mark. So oder so, reicht nicht. Ich muß doch noch irgendeine Kleinigkeit mitnehmen... An welcher Kasse soll ich mich anstellen? Nicht ganz rechts, da sitzt die

*mit den roten Haaren, die sich immer weigert, mir überhaupt Bargeld raus zu geben. Und auf der anderen Seite sitzt der mit der adretten Frisur und der komischen Brille, der letztesmal gesagt hat „Ach, da hamm wir ja wieder son Ausländer, alles Schmarotzer, leben von unsern Steuergeldern, arbeiten wolln se nich, aber Geld kriegen se jetzt ja nich mehr, gut so, nach Hause sollst du gehen, verstehen hä. ...“*

Gutschein-Alltag in Göttingen Jeder 'ganz normale Einkaufstag' ist durch die Einführung des Gutscheinsystems für die davon betroffenen Flüchtlinge zu einer von akribischen Rechnereien, Ängsten vor Diskriminierungen und von der Konfrontation mit letzteren geprägten Quälerei geworden.

Niemals ist sicher, ob die Waren im Einkaufskorb mit einem Gutschein käuflich erworben werden können: LadenbesitzerInnen, FilialeiterInnen und KassiererInnen geben nach eigenem Ermessen vor, was mit Wertgutscheinen bezahlt werden darf. Eine Mitarbeiterin der Firma Sodexho berichtete selbst von einer Verkäuferin, der das Shampoo für 7,98 DM für einen Asylbewerber zu teuer erschien und die dem Flüchtling den Kauf verweigerte - mit Verweis auf die Billigmarken. Möglicherweise wird der Wertgutschein an der Kasse auch gar nicht (mehr) angenommen: Verträge mit der Firma Sodexho (über die Stadt und Landkreis Göttingen ihre Wertgutscheine beziehen) werden abgeschlossen und gekündigt, ohne daß die von der Gutscheinpraxis betroffenen Menschen dieses mitbekommen. Ihnen werden von vornherein vom Sozialamt keine Listen mit Läden ausgehändigt, in denen sie mit Gutscheinen einkaufen gehen können.

In der Praxis sind solche Listen - denn es gibt sie sehr wohl - jedoch in jedem Fall unbrauchbar. Die Firma Sodexho gibt für die Stadt Göttingen auf Anfrage Listen heraus, die nie zutreffend waren: ein Teil der darauf verzeichneten Läden wurde zwar von Sodexho angeschrieben, hat

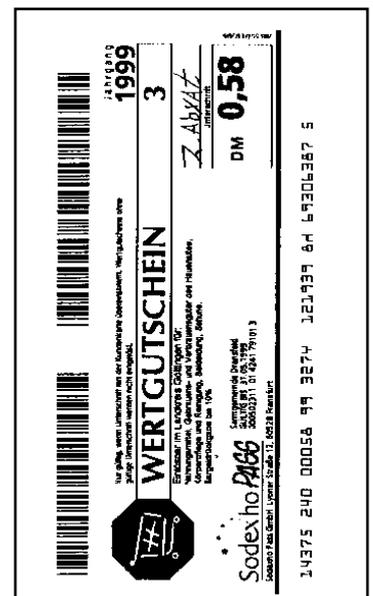
aber nie einen Vertrag unterzeichnet und auch nie Gutscheine genommen. Andere Läden haben ihren Vertrag längst wieder gekündigt.

Sodexho hat natürlich kein Interesse daran, die Listen auf einem korrekten Stand zu halten. Erstens bedeutet das eine ganze Menge Arbeit und ist somit teuer, und zweitens muß von der Firma Sodexho nach dem mit der Stadt geschlossenen Vertrag „eine flächendeckende Bedarfsdeckung der Leistungsempfänger/innen nach dem AsylBLG auf dem Gebiet der Stadt Göttingen durch Sodexho Pass GmbH ... sichergestellt werden“. Erfüllt Sodexho diese Auflage nicht, ist eine fristlose Kündigung des Vertrags von Seiten der Stadt Göttingen möglich, woran weder Sodexho noch die Stadt ein Interesse haben.

Wie zu erwarten war, zeigt sich nach der Einführung der Gutscheine in Göttingen: Niemand ist für irgend etwas zuständig. Verantwortlichkeiten werden abgeschoben - von der Stadt auf Sodexho oder die Läden, von Sodexho auf die Stadt oder die Läden und von den Läden auf die Stadt oder Sodexho.

Nicht nur aus diesem Grunde gilt: Die Gutscheinausgabe an Flüchtlinge ist eine entmündigende, diskriminierende und damit menschenunwürdige Praxis.

Dieses System muß weg.



In den Prozessen gegen Taxifahrer an der deutsch-polnischen Grenze wurden Fahrer zu mehrjährigen Haftstrafen wegen Fluchthilfe verurteilt, weil Fahrgäste keine Aufenthaltspapiere besessen hatten. Taxifahrer werden damit - bei einer bestimmten Gruppe von Kunden - für ihre berufliche Dienstleistung von Gesetzes wegen bestraft. Das hat zur Folge, dass in der Grenzregion die meisten Taxifahrer keine Menschen mehr mitnehmen, die sie aufgrund äußerer Merkmale als vermeintliche „Nicht-Deutsche“ identifizieren.

Ganz anders bei Firmen wie Sodexo und Accor. Sie bieten den Kommunen die Abwicklung der Wertgutscheine nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an. Im Gegensatz zu den Taxifahrern werden diese Dienstleister aber (bei der gleichen Kunden-Gruppe) von Gesetzes wegen belohnt. Der kleine Unterschied zwischen Belohnung und Strafe für die Ausübung einer beruflichen Dienstleistung rührt daher, dass Sodexo, Accor u. Co. die Umsetzung deutscher Politik befördern und nicht Flüchtlinge.

Obwohl die MitarbeiterInnen betonen, keine politische Arbeit zu leisten, sind die Dienstleistungen der Wirtschaftsunternehmen Sodexo u. Co. hochpolitisch. Ihre spezielle Dienstleistung besteht darin, die Umsetzung einer politischen Absicht zu entpolitisieren. Sie treten mit ihrem „Rundum-Sorglos-Angebot“ als Puffer zwischen Kommunalverwaltung und Flüchtlingen sowie ihren UnterstützerInnen auf. Es verschwindet so gewissermaßen das politische Gegenüber, und damit verschwinden Handlungsmöglichkeiten auf der politischen Ebene. Flüchtlinge und UnterstützerInnen aus Gutschein-Umtausch-Initiativen haben entsprechende Erfahrungen gemacht: bei „Problemen“ lässt sich die Verantwortung zwischen Firma, Einzelhandel und Kommune bestens wechselseitig zuschieben, d.h. niemand ist zuständig. Während auf Kommunalverwaltungen politische Einflussnahme durch Protestaktionen möglich ist, lässt sich durch „Sand ins Getriebe“ eines Dienstleisters kein politi-

scher Druck aufbauen - die Dienstleistung besteht ja gerade darin, solche Reibungspunkte wegzufügen, damit die Kommune unbehelligt bleibt. Im Landkreis Oldenburg hat die Gutschein-Umtausch-Initiative den Umtausch von Sodexo-Gutscheinen mittlerweile resigniert wieder eingestellt.

Sodexo u. Co. federn die schmutzige Alltagsrealität des Gutscheinsystems ab, die Kommune kauft sich davon frei: 170 000 DM lässt sich das z.B. die Stadt Göttingen jährlich kosten, eine halbe Million die Stadt Hannover. Nicht nur die Verwaltung ist an diesem Deal beteiligt, auch die Kommunalpolitiker delegieren ihre politische Verantwortung an die Privatfirma. Zum Handeln aufgefordert, verweisen Lokalpolitiker auf „den Vertrag“ mit der Firma, der nun einmal bindend sei - eine voraussetzende Ohnmachtserklärung gegenüber dem Walten der freien Kräfte des Marktes.

Dass dessen Eigengesetzlichkeiten durchaus Grenzen gesetzt werden können, demonstrierte der Landkreis Leer in Ostfriesland. Die Kreisverwaltung monierte die übliche Praxis von Sodexo, bei den Gutscheinen doppelt abzukassieren: einmal eine Gebühr von bis zu 2,75% (so der Standard-Vertragsentwurf) des Gutschein Volumens bei den Kommunalverwaltungen, dasselbe nochmal bei den Händlern, mit denen Sodexo Verträge abschliesst.<sup>1</sup> Die Kreisverwaltung Leer bestand gegenüber Sodexo darauf, dass die 60 000 DM im Jahr, die sie an Sodexo zahlt, genug sind für die Dienstleistung. Der Vertrag mit Sodexo schliesse eine Gebühr der Händler aus. Mit dem Ergebnis, dass in den Kreisen Leer und Aurich die Händler inzwischen keine Gebühr mehr zahlen müssen.

Das Beispiel aus dem Ostfriesland soll natürlich kein Plädoyer dafür sein, statt den Interessen der vom Gutscheinsystem betroffenen Flüchtlinge die der Einzelhändler zu vertreten. Der Landkreis Leer hält aber mit ihrem Engagement allen den Spiegel vor, die vor den privatwirtschaftlichen Interessen

# Gutscheine: EL Dorado für Abzocker im Dienste des Rassismus

## Über die politische Funktion der privaten Dienstleister Sodexo u. Co.

Maria Wöste

der politischen Dienstleister kapituliert haben bzw. mit ihnen eine Koalition eingegangen sind. Und denen, die behaupten, die Gutscheinabwicklung über Sodexo u. Co. sei kostengünstiger als wenn sie dies selbst tun würden: die Gebühren von Kommunen und Händlern zusammengenommen sind sehr viel höher, als die Gutscheine in Eigenregie auszugeben. Und wenn schon auf Kostenebene argumentiert wird: die billigste und einfach auf der Hand liegende Variante ist und bleibt die Auszahlung von Bargeld.

Nicht nur, weil Sodexo und Co. rausholen was zu holen ist. Sondern weil die politische Absicht hinter dem Asylbewerberleistungsgesetz offen rassistisch, diskriminierend, menschenverachtend ist. Weil sich diesen Interessen nichts entgegenstellt, wenn Politik nicht nur vor Politik, sondern auch noch vor Markt kapituliert. Weil eine Verbindung von politischen Absichten und Marktinteressen die übelsten Varianten hervorbringt - ganz neoliberal, zu Lasten der Flüchtlinge.



<sup>1</sup> Ermässigung gibts nach Verhandlungsgeschick und Umsatz - der Stadt Göttingen wurde beispielsweise im Vertrag von Sodexo eine Gebühr von 1,8% angeboten- wenn der Landkreis Göttingen auch einen Vertrag abschliesse würde. Was beide auch getan haben. Wenn die Kräfte des Marktes erst einmal walten.....

# Kein Wertgutscheinverfahren für AsylbewerberInnen

Der Rat der Stadt Göttingen hat auf seiner Ratssitzung am 6.11.1998 folgenden Beschluss gefaßt:

Die Stadt Göttingen bittet den Deutschen Bundestag, das Verfahren zur Umstellung der Leistungen an Asylbewerber/innen von Bargeld auf Sachleistungen zu überprüfen und wenn möglich, die ursprünglichen Regelungen wieder einzusetzen. Die Länder sind anzuweisen, bereits ergangene Weisungen an die Kommunen auf Einführung eines Wertgutscheinverfahrens auszusetzen, bzw. Die Entscheidung in das Ermessen der Kommunen zu stellen.

Die Stadt Göttingen bittet den Niedersächsischen Landtag, die Landesregierung aufzufordern, die Weisung der Bezirksregierung, an Asylbewerber/innen künftig statt Bargeld Wertgutscheine zu vergeben, zurückzunehmen“.

Aus der Begründung der GAL:

„Mit der Anweisung zur Umstellung von Bargeldauszahlung zum Wertgutscheinverfahren greift die Bezirksregierung in sinnvolles Handeln der Stadtverwaltung ein. Die Umsetzung der Anweisung würde sowohl für die Betroffenen als für die Stadt lediglich negative Auswirkungen nachsichziehen:

Das Gutscheinsystem führt zur Diskriminierung von Flüchtlingen und schränkt die betroffenen Menschen in ihren alltäglichen Möglichkeiten erheblich ein. Das von der Bezirksregierung angeordnete Vorgehen steht dem Vorhaben der Stadtverwaltung

zum Abbau von Bürokratie und Überregulierung völlig entgegen. Der Stadt würde ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgezwungen werden.

Auf die Stadt kommen bei Umstellung des Systems Mehrkosten von 170.000 DM zu.

Aus kommunaler Sicht ist es völlig unverständlich, warum Kommunen von der Bezirksregierung gezwungen werden sollen, im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes auf ein Verfahren umzustellen, das bei mehr Aufwand und Nachteilen für alle Seiten auch noch erheblich mehr Kosten verursacht - und dies in Zeiten leerer Kassen.“

**Die Petition wurde nach „Sach- und Rechtslage“ vom Nds. Landtag abgelehnt. - Beim Bundestag steht eine Antwort noch aus**

**Aus der Begründung:**

„... Das AsylG wird in Niedersachsen verantwortungsvoll umgesetzt. Angesichts negativer Erfahrungen mit Sachleistungen in Form der Paketverpflegung verfährt das Land bei der Zulassung von Ausnahmen von dieser Art des Sachleistungsprinzips großzügig und läßt das gesetzlich nachrangige Wertgutscheinsystem zu. Nur wenn dies nicht möglich ist, kommt in begründeten Fällen auch die Bargeldzahlung in Betracht. (...) Da das - bereits praktizierte - Wertgutscheinverfahren dem Sinn und Zweck des AsylbLG entspricht und auch ansonsten eine für alle Beteiligten vernünftige und zumutbare Lösung darstellt, kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.“

Ein kleine mündliche Anfrage der Grünen-Abgeordneten Meta Janssen-Kucz an die Landesregierung von Niedersachsen am 27.1.99 ergab, dass in Niedersachsen 23 Kommunen ihre Gutscheine selbst abrechnen, 23 Kommunen die Firma Sodexo ihre Gutscheine-Geschäfte abwickeln lässt, eine Kommune Accor bevorzugt und eine Kommune „derzeit noch die vorliegenden Angebote“ prüft (Osnabrück). Eine „Quasi-Monopolstellung“ der Firma Sodexo, die die Abgeordnete beanstandet hatte, sieht die Landesregierung aber nicht gegeben, da die „Angebote neben dem bekannten Wertgutscheinsystem auch andere bargeldlose Verfahren (Scheck-bzw. Chipkartensystem)umfassen“. Die Landesregierung sieht aus diesem Grund keinen Bedarf, das Gutschein-System aufzugeben.

Daraus folgt: Auch Argumentationen in der Logik des Marktes ziehen nicht. Es müssen politische her.

Für eine

„alternative Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz“

suchen wir Informationen über die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Niedersachsen. Z. B. zu Leistungsverweigerungen wie das Verweigern medizinischer Versorgung, das Streichen von „Taschengeld“ oder andere Leistungsabsenkungen speziell nach dem §1a AsylbLG und Erfahrungen mit der flächendeckenden Einführung von Gutscheinen.

Ebenfalls suchen wir Material für ein

Sonderheft über die gesundheitliche Situation von Flüchtlingen in Niedersachsen.

Informationen bitte an den Flüchtlingsrat.

# RASSISMUS UND SOZIALABBAU

Über sieben Millionen Ausländerinnen und Ausländer leben in Deutschland. In Niedersachsen und Bremen sind es zusammen ca. 550.000.

Sie haben hier ihren Lebensmittelpunkt. Weit mehr als die Hälfte lebt seit 10 Jahren und länger in diesem Land.

Der DGB unterstützt alle Anstrengungen, die Integration und Beteiligungsmöglichkeiten ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger zur erleichtern. Die Einbürgerung ist Teil eines umfassenden Integrationsprozesses. Dies muß ergänzt werden durch Sprachkurse, die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige, bessere Bildungs- und Ausbildungschancen für Ausländerinnen und Ausländer und ein gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Einbürgerung ist in vielen Fällen nur über eine doppelte Staatsbürgerschaft erreichbar, weil ein Teil der Betroffenen seine ursprüngliche Staatsbürgerschaft nicht aufgeben will oder kann. Dringende Schritte zur Integration ausländischer Mitbürger/innen sind:

## 1. Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts

Die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes muß einen Einstieg in das Territorialprinzip geben, entsprechend der Praxis in den meisten westeuropäischen Ländern. Auch erleichterte Möglichkeiten für eine doppelte Staatsangehörigkeit gehören dazu. Der DGB begrüßt in diesem Sinne, die Initiative der Koalition. Bei den bis jetzt formulierten Voraussetzungen für die Anspruchseinbürgerung (Unterhaltsfähigkeit, Straflosigkeit, Verfassungstreue) und deren Umsetzung sind allerdings Nachbesserungen vorzunehmen.

## Erklärung des DGB-Landesbezirks Niedersachsen/Bremen zur Integration ausländischer MitbürgerInnen

### 2. Gesetzinitiative zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz verstößt aufgrund der oben genannten Folgen nach unserer Auffassung im Grundsatz gegen das Gleichheits- und Menschenwürdegebot. Seine Novellierung im Jahr 1997 führt in einigen Bundesländern dazu, daß Flüchtlinge aufgrund der willkürlichen Vermutung von Behörden keine Leistungen zum Lebensunterhalt, keine Unterbringung und keine medizinische Versorgung erhalten. Die Abschreckungslogik des Gesetzes können wir nicht akzeptieren.

Wir hoffen deshalb darauf, daß das Asylbewerberleistungsgesetz vollständig aufgehoben und das für uns selbstverständliche Prinzip wieder eingeführt wird, nach dem es nur ein Existenzminimum für Menschen und einen Standard für medizinische Versorgung gibt.

### 3. Rücknahme der Einschränkung vom Mai 1997 des „Blüm-Erlasses“

Kurzfristig wünschen wir uns, daß die Weisung des Bundesarbeitsministers vom Mai 1997, die allen Flüchtlingen, die nach dem 15. Mai 1997 in die Bundesrepublik einreisen, eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich untersagt, aufgehoben wird.

## Nicht "vergessen" - einfach "keine Veranlassung"

Das Bundesministerium für Arbeit schreibt am 23.02.99 an PRO

ASYL:

"(...) Es ist nicht zutreffend, daß eine Anpassung der Geldbeträge gemäß § 3 Abs. 3 AsylbLG in den vergangenen Jahren 'vergessen' worden ist.

Die Frage, ob eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, ist in der Vergangenheit mehrfach geprüft worden. Ein solches Ergebnis wurde aber sowohl im Rahmen der wenige Monate nach Inkrafttreten des AsylbLG am 1. November 1993 beginnenden Vorarbeiten einer ersten als auch bei der zweiten Novellierung des AsylbLG, die am 1. September 1998 in Kraft getreten ist, verneint. Ferner hat keine Bundestagsfraktion in einem der beiden Gesetzgebungsverfahren einen Antrag auf eine Erhöhung der Geldbeträge gestellt.

Für den Ordnungsgeber bestand deshalb keine Veranlassung, in den bis zum nächsten Anpassungstermin am 1. Januar 1999 verblei-

benden vier Monaten die Frage der Beträgeanpassung erneut aufzugreifen. (...)"

Arbeitsverbot und "Prioritäten"

"(...) Bei allem Verständnis für die sicherlich für die Flüchtlinge schwierige Situation sind von der schlechten Beschäftigungslage leider aber auch andere Gruppen - so Langzeitarbeitslose, Behinderte und ältere Menschen - besonders betroffen. Wenn sich am Arbeitsmarkt auch Besserungstendenzen zeigen, so gibt es doch immer noch deutlich über 4 Millionen Arbeitslose, für die alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, auch ihnen wieder Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen. Hierzu ist es unumgänglich, Prioritäten zu setzen. (...)"

## „Unaufrichtig und populistisch“

Genau vier Jahre nach dem Weltsozialgipfel: Bundesarbeitsministerium verweigert Anpassung der Leistungen und Aufhebung des generellen Arbeitsverbots für Flüchtlinge

Als „unaufrichtig und populistisch“ bezeichnet die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL die Weigerung des Bundesarbeitsministeriums, die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Leistungen für Asylsuchende an die gestiegenen Lebenshaltungskosten vorzunehmen und die Aufhebung des generellen Arbeitsverbots nach dem sogenannten Blüm-Erlaß vom 15. Mai 1997 zu veranlassen.

„Damit ignoriert auch die rot-grüne Regierung - trotz anderslautender Bekundungen in der Oppositionszeit - die Ergebnisse und Verpflichtungen des UN-Weltgipfels für soziale Entwicklung Anfang März 1995 in Kopenhagen, der vor genau 4 Jahren die Gewährleistung der Teilhabe und des Zugangs besonders benachteiligter Personenkreise zum wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben der Gesellschaft zur Priorität jeder Politik erklärte“, erklärte Heiko Kauffmann, Sprecher der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL.

PRO ASYL hatte bereits im Dezember 1998 eine deutliche Anpassung der Leistungen für Asylsuchende an die gestiegenen Lebenshaltungskosten nach § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. Januar 1999 gefordert. In einem Brief des Bundesarbeitsministeriums für Arbeit und Sozialordnung an PRO ASYL heißt es nun, es sei nicht zutreffend, daß die Erhöhung in den vergangenen Jahren immer „vergessen“ worden sei. Die Anpassung der Leistungen sei im Gegenteil mehrfach geprüft worden. Ein Erhöhungsbedarf sei aber verneint worden.

„Für PRO ASYL ist es unerfindlich, auf welcher Basis diese Prüfung vorgenommen worden sein soll. Das statistische Bundesamt hat für die Jahre 1993 bis 1998 einen Anstieg der Verbraucherpreise festgestellt, der sich zwischen 4,5% im Jahre 1993 und 0,9% im Jahre 1998 bewegt. Schon hieraus ergibt sich die Anpassungsnotwendigkeit. Auch sind die Regelsätze der Sozialhilfe im Vergleichszeitraum - wenn auch unzureichend - erhöht worden“, sagte Heiko Kauffmann.

In der Praxis bedeute dies, daß die Schere zwischen der im Prinzip als Existenzminimum geltenden Sozialhilfe und dem Niveau dessen, was Flüchtlinge erhalten, weiter auseinander klaffe. Die Fortschreibung der illegalen Praxis der Ära Blüm läßt sich nach Ansicht von PRO ASYL auch nicht mit Haushaltsproblemen begründen. Denn Unterkunftskosten und die Kosten der medizinischen Versorgung wären von einer Erhöhung gar nicht betroffen. Darüber hinaus sinke die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ohnehin seit einiger Zeit.

Ebenso „unaufrichtig und populistisch“ handle die neue Bundesregierung mit der Beibehaltung eines generellen Arbeitsverbots für Asylsuchende. Obwohl Sozialgerichte in Itzehoe und Lübeck inzwischen die Rechtswidrigkeit der zugrunde liegenden Blüm-Weisung festgestellt hätten, die von der SPD-Opposition seinerzeit zu Recht scharf kritisiert worden sei, wiederhole ein sozialdemokratisches Arbeitsministerium die auf Vorurteilen basierende Position der Vorgängerregierung. „Auch im Fall einer Rücknahme der Blümschen Weisung würde weiterhin der Vorrang von Inländern und anderer bevorzogter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Die Arbeitsämter müßten wie vor dem Mai 1997 den Einzelfall prüfen.“

Heiko Kauffmann erklärte weiter, man werde sich nicht mit Textbausteinen abspeisen lassen und in den kommenden Monaten verstärkt Asylsuchende bei Klagen vor den Sozialgerichten unter-

stützen. Es sei nicht einzusehen, daß ohne genaue Prüfung Asylsuchenden inzwischen regelmäßig die Arbeiterlaubnis auch für noch so geringfügige Beschäftigungen von wenigen Wochenstunden verweigert würde.

Dabei müsse auch erneut der Vorwurf der „unzulässigen Zwangsarbeit“ durch die Internationale Arbeitsorganisation ILO geprüft werden. Die ILO hatte in einer Stellungnahme Mitte der 80er Jahre die damalige deutsche Kombination aus absolutem Arbeitsverbot und der vom Bundessozialhilfegesetz erlaubten Zwangsheranziehung zu gemeinnütziger Arbeit als unzulässige Zwangsarbeit bezeichnet. Sie sei mit dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten ILO-Abkommen Nr. 29 gegen Zwangs- und Pflichtarbeit nicht vereinbar. Auf das ausländerrechtliche Arbeitsverbot verzichtete die alte Bundesregierung später zugunsten der Einzelfallprüfung durch die Arbeitsämter. Erst die Weisung von Bundesarbeitsminister Blüm aus dem Jahr 1997 habe de facto erneut ein absolutes Arbeitsverbot eingeführt. Dies hatte die damalige SPD-Opposition scharf kritisiert: „Das Arbeitsverbot für neu eingereiste Asylbewerber wird keinen Deut dazu beitragen, die Massenarbeitslosigkeit zu lindern, dafür aber Vorbehalte in der Bevölkerung steigern. Die Bundesregierung handelt unaufrichtig und populistisch. (...) Mit der Entscheidung des Bundesarbeitsministeriums erhalten all diejenigen Zulauf, die Asylbewerber als „Schmarotzer“ und „Schädlinge“ einstufen...“ (SPD-Fraktion vom 20. Juni 1997).

PRO ASYL-Sprecher Heiko Kauffmann erklärte dazu: „Die Glaubwürdigkeit einer Regierung hängt davon ab, daß sie zu ihren Grundsätzen steht und diese umsetzt.“

**Presseerklärung PRO ASYL vom 5. März 1999**

**D**er folgende Text dokumentiert den erfolgreichen Versuch einer antirassistischen Initiative, die Informationsselektion für die Aussendarstellung Deutschlands um die Realität von Flüchtlingen zu erweitern. SAGA Freiburg hatte im letzten Jahres einen Aufruf - u.a. über die mailing-list von kein mensch ist illegal - gestartet, für einen Gegenbericht zu den regierungsamtlichen Verlautbarungen die reale Situation von Flüchtlingen in diesem Land darzustellen.

Nach der Sitzungsperiode des UN-Economic and Social Council (Komitee für wirtschaftlich, soziale und kulturelle Rechte, siehe unten) im November/Dezember 1998 wurde in einer Erklärung die deutsche Regierung für ihre Behandlung von Flüchtlingen deutlich kritisiert.

Die Kommission hatte in ihrer Sitzungsperiode den Staatsbericht der deutschen Regierung gewürdigt; zugleich hatte die Kommission auch NGO-VertreterInnen eingeladen, um ihren kritischen Gegenbericht vortragen zu können. Die Sitzungen fanden im November 1998 statt.

In ihren zusammenfassenden Betrachtungen kritisiert die Kommission, daß in Deutschland die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gemäß dieser Konvention zu wenig Rücksicht - auch durch die Gerichte - finden. Die Erklärung befaßt sich von Punkt 13 bis 39 mit zahlreichen Mißständen. Dazu zählen Arbeitslosigkeit, der unterschiedliche Standard zwischen Ost- und Westdeutschland, aber auch der unwürdige Aufenthalt der Asylsuchenden:

“Das Komitee ist (ebenfalls) betroffen von dem Status der Asylsuchenden in Deutschland. Insbesondere die lange Verfahrensdauer, die schlechten wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedingungen“ werden hier erwähnt. Das Komitee fordert von der deutschen Regierung u.a. sofortige Maßnahmen im legislativen und sonstigen Bereich, “sich erneut der Situation der Asylsuchenden anzunehmen, insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Kommentierung Nr. 4 des Komitees. Das Komitee erachtet es für notwendig, daß die Asyl-

verfahren der Flüchtlinge zügig behandelt werden und die Flüchtlinge unter Beachtung ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und bildungsmäßigen Rechte behandelt werden.”

Des Weiteren hat die Kommission die deutsche Regierung aufgefordert, “die Ergebnisse des Komitees an alle Fürsprecher in der Gesellschaft zu verbreiten, die Kommission über alle Schritte zu unterrichten, die sie zur Umsetzung zu tun gedenken. Die deutsche Seite soll die Zusammenarbeit mit NGO-Gruppen suchen, um ihren neuen Bericht für die 4. Periode vorzubereiten, da die NGO-Gruppen für die Kommission von großem Wert im fruchtbaren und bemerkenswerten Dialog mit der Regierungsseite waren.”

Das Komitee kritisiert in seinem Abschlussbericht zahlreiche weitere soziale Mißstände in Deutschland ( u.a. die steigende Gewalt gegen Frau, Frauenhandel für die Prostitution und Ausbeutung, Kindesmißbrauch, Unterdrückung von Sinti und Roma), insbesondere auch den fahrlässig unvollständig vorgelegten Bericht der deutschen Regierung.

Der Bericht ist eine klare Stellungnahme, nicht nur an der aktuellen Behandlung von Flüchtlingen in Deutschland; er unterstreicht die seit Jahren vorhandene Kritik an den offiziellen, juristischen und inoffiziellen Einstellung deutscher Behörden gegenüber Flüchtlingen und anderen unterdrückten Gruppierungen in Deutschland.

*Der Bericht ist unter Az. E/C.12/1/Add.29 vom 4.12.1998 bei der UNO in Genf anzufordern.*

Hintergrund  
Bürgerlich-politische Menschenrechte sind allgemein bekannt, wie zum Beispiel das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Vereinigungsfreiheit oder das Verbot von Folter (auch sie werden oftmals nicht respektiert). Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte sind nicht weniger wichtig, werden aber wesentlich seltener in der Öffentlichkeit diskutiert. Unter die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte fallen das Recht auf Bildung (Grundschulpflicht), das Recht auf Ge-

## Menschenrechtsverletzungen in Deutschland -

### UN-Kommission kritisiert deutsche Regierung

oder:

Wie es mal einige Davids schafften, einem Goliath öffentlich ins Gesicht zu spucken

#### *Saga Freiburg*

sundheit sowie auf Nahrung und Wohnung. 1976 trat dieser Pakt in Kraft, nachdem er von mehr als 35 Staaten anerkannt worden war. Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte diesen Pakt unmittelbar nach ihrem Beitritt zu der UNO 1973.

1986 setzte der zuständige Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) das Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte ein. Dieses Komitee besteht aus 18 unabhängigen Experten und Expertinnen, die die unterschiedlichen Rechts- und Sozialsysteme auf der Erde repräsentieren sollen.

Seither hat FIAN (Food First Informations- und Aktions-Netzwerk) als NGO mit Beraterstatus bei den Vereinten Nationen zahlreiche Beiträge zur Arbeit des Komitees geleistet. Zum Bericht der deutschen Regierung, der in diesem Jahr -neben denen von Kanada, Israel und der Schweiz z.B.- vom Ausschuß geprüft wird, legte FIAN einen Parallelbericht vor, der im wesentlichen vom Südbadischen Aktionsbündnis gegen Abschiebungen(SAGA) erarbeitet wurde, unter Einbeziehung zahlreicher Berichte und Informationen, die die Betroffenen zur Verfügung stellten.

Im Mittelpunkt dieses Gegenberichts steht die Frage, ob die deutsche Flüchtlingspolitik gegen das in Artikel 2 des Paktes festgeschriebene Diskriminierungsverbot verstößt: “Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gewährleisten, daß die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Benachteiligung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Ver-

mögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.“

Danach darf keine Bevölkerungsgruppe in Deutschland hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte schlechter behandelt werden als andere (selbst wenn es sich um Flüchtlinge mit einem "sonstigen Status" im Sinne des Aufenthaltsrechtes handelt).

Verstöße gegen dieses Diskriminierungsverbot lassen sich in der bundesdeutschen Realität, aber auch in Gesetzgebung und Rechtsprechung in vielfältiger Weise feststellen: Sozialhilfe erhalten Flüchtlinge nicht, sondern i.d.R. Sachleistungen mit einem 20%igen Wertabschlag. Frei verfügbare Arbeit wird untersagt, das Recht auf Wohnen wird in Container und Kasernen verlagert; die gesundheitliche Versorgung wird nur in einem sehr eingeschränkten Umfang gewährt. Für die Kinder von Flüchtlingen bestehen keine Integrationsbemühungen, ein Recht auf Bildung ist nicht vorhanden, ebenso das der kulturellen Integration, etc.

Diese und andere Verletzungen der Konvention erwähnt die Bundesregierung in ihrem 127-seitigen Bericht nicht. Obwohl das Komitee ausdrücklich fordert, daß auf die Situation benachteiligter und gefährdeter Bevölkerungsgruppen ganz besonders einzugehen ist. Hier hat die deutsche Regierung - führend war hier das Arbeits- und Sozialministerium - allenfalls auf die Bedürfnisse der dänischen Minderheit (4 Seiten), auf das sorbische Volk (5 ½ Seiten) und auf die Friesen wie auch deutschen Sinti und Roma (3 Seiten) abgestellt. Die AusländerInnenpolitik wird auf 2 Seiten beschrieben. Im Bericht der Regierung werden Asylsuchende allenfalls "slightly lower" im Vergleich zum Bundessozialhilfegesetz abgesichert, hingegen haben die Politiker dies immer -angriffslustig- als Desintegrationsmaßnahme befürwortet. Im Gegenbericht wird dokumentiert, daß sowohl im Gesetz wie auch in der Rechtsprechung und konkreten Umsetzung der Existenzbedingungen von Flüchtlingen zahllose Verstöße gegen diese internationalen Konventionen

vorhanden sind, weshalb das Gremium sich nicht mit der Verharmlosungskunst der Regierung zufriedengeben sollte.

SAGA-Freiburg (Bericht unter [www.fian.org](http://www.fian.org) im Internet)

Der am 11.2. 99 veröffentlichte Bericht des UN-Ausschusses war auf Antrag der PDS-Fraktion Thema in einer „Aktuellen Stunde“ im Bundestag. Bezeichnenderweise kamen in der ganzen Debatte die Menschenrechtsverletzungen an Flüchtlingen kaum vor. Die Debatte kreiste im wesentlichen um Menschenrechtsverletzungen gegenüber ehemaligen DDR-BürgerInnen (Umgang mit ehemaligen Beschäftigten im öffentlichen Dienst). Die sich darin ausdrückende Bedeutungslosigkeit der Flüchtlingspolitik hat eine auffallende Parallele zu den Koalitionsvereinbarungen. Nur die CDU/CSU „enttäuschte“ nicht: „Deshalb ist es gut, daß es ein UNO-Gremium gibt, das sich mit diesen Mißständen befaßt. Es ist

auch gut, daß ein solches UNO-Gremium nicht nur die Berichte der Staaten liest, sondern auch Nichtregierungsorganisationen zu Wort kommen läßt, um das zu überprüfen, was die Staaten berichten. ...Wenn aber jemand vom Mond oder vom Mars käme und diesen Bericht läse, dann müßte er den Eindruck haben, Deutschland sei eines der verkommensten Staatsgebilde, die es auf der Welt gibt. Der Sünden katalog ist schon ausführlich angesprochen worden. Eine der Sünden, die dort angemerkt wird, ist die schlechte Lage der Asylbewerber. Spätestens an diesem Punkt muß der von außen kommende natürlich stutze; denn das bedeutet doch, daß in die Hölle Deutschland eine ganze Reihe von Menschen aus Ländern fliehen, (Manfred Grund, CDU/CSU: Die wollen sich vom Elend überzeugen!) in denen es noch schlechter aussieht. Spätestens hier hätte die UNO merken müssen, daß etwas nicht stimmt.“ (Arnold Vaatz, CDU/CSU)

### Kampagne: Champagner 99

Die Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Erwerbsloseninitiativen ruft zu einer gemeinsamen Kampagne der Erwerbslosen-, Sozialhilfe- und anti-rassistischen Initiativen auf. „Nur wenn in vielen Städten von Erwerbslosigkeit, Armut und Ausgrenzung Betroffene gleichzeitig handeln, einheitlich dieselben Forderungen aufstellen und diesen mit aufeinander abgestimmten Aktionen Nachdruck verleihen, kann eine neue Qualität von Gegen-Macht entwickelt werden“ (aus dem Aufruf).

Die Forderungen der Kampagne:

- 300 DM Sofort-Ausgleich für gestiegene Kosten!
- Keine Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialhilfe!
- Rücknahme aller Kürzungen und Schikanen im SGB III - insbesondere der Meldekontrolle, des Bewerbungszwangs, der Auflösung des Berufsschutzes, der jährlichen dreiprozentigen Kürzung der Arbeitslosenhilfe!
- Streichung des Asylbewerberleistungsgesetzes!

Die Aktionsformen sollen eine neue Qualität durch Zuspitzung und Vereinheitlichung gewinnen - in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Lokale SPD/Grüne-Parteibüros, Arbeits- und Sozialämter werden bundesweit zunächst befristet und dann unbefristet besetzt, die Erfüllung der Forderungen verlangt.

Auftaktaktionen am 15. April 1999; 2.Aktionstag: 6. Mai 99; 3. Aktionstag: 17.Mai 99.

Koordination auf Bundesebene:

Aktionsbündnis Erwerbslosenprotest Berlin, Haus der Demokratie, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin Tel./Fax: 030/20165362/4 (Mo 16-19.00; Mi 13-17.00);

Alexander Klute Tel. 030/6218435, Fax: 030/2946306;

Arbeitslos nicht wehrlos, c/o Asta Freiburg, Bertholdstr. 17, 79098 Freiburg, Fax: 0761/2032034;

Bielefelder Bündnis gegen Armut u. Erwerbslosigkeit e-mail:

[bielebuendnis@planet-interkom.de](mailto:bielebuendnis@planet-interkom.de)

Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde des Landkreis Lüchow-Dannenberg entwickeln nicht nur einen besonderen Ehrgeiz beim Aufspüren von „Scheinehen“ (s. FLÜCHTLINGSRAT Heft 52, S. 34), sondern betätigen sich offenbar hin und wieder auch gern als Rassenkundler: Wenn es darum geht, gute Kosovo-Albaner/innen von bösen Roma-Flüchtlings zu unterscheiden, ist die pflichtbewusste Beamtin mit ihrem ganzen Können gefordert: „Die o.g. Familie hat bei Asylantragstellung angegeben, Kosovo-Albaner zu sein“. teilte die Ausländerbehörde dem Bundesamt schon Ende 1996 mit, um dann fortzufahren: „Das äußere physiognomische Aussehen sowie die Unterschrift im Pass (kyrillisch) weisen deutlich auf Romazugehörigkeit hin.“

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat erhob daraufhin Dienstaufsichtsbeschwerde beim Landrat und führte darin u.a. aus: „Wenn Mitarbeiter/innen Ihres Hauses Menschen wegen ihres „äußeren physiognomischen Aussehens“ als Roma-Angehörige entlarven zu können meinen, so ist dies eine unerträgliche rassistische Konstruktion, die wir angesichts der deutschen Geschichte eigentlich überwunden glaubten, und die keinesfalls toleriert werden kann. Der Schluss vom Phänotyp auf die Volkszugehörigkeit ist wissenschaftlich unhaltbar und ebenso absurd wie das Ziehen von entsprechenden Schlussfolgerungen aus der Unterschrift. Im übrigen liegt hier auch ein Verstoß gegen den Datenschutz vor, weshalb wir uns parallel an den nds. Datenschutzbeauftragten gewandt haben.“

Uns liegt ein Gutachten der Balkanethnologin Stephanie Schwanders-Sievers aus Berlin vom 16.3.97 vor. Darin wird u.a. festgestellt: „Die Fragen der deutschen Seite sind auf einen idealen Asylbewerber gerichtet, der gebildet und Akteur der nationalalbanischen Bewegung ist. Eine klare ethnische Trennung nach hiesigen Maßstäben liegt im Kosovo zwischen assimilierten (ashkali-) Roma und Albanern nicht vor. Serbische Repressionen gegenüber albanischer Bevölkerung aber

differenzieren nicht politisch, sondern sind bekanntermaßen in allen Lebensbereichen und im alltäglich dörflichen Kontext zu finden. ... Die moderne Ethnologie untersucht Ethnizität, wie eingangs angeführt und angelehnt an gesellschaftliche Realitäten, als dynamischen Prozess der Zuschreibung und Ausgrenzung und betrachtet sie nicht mehr - wie ihre wissenschaftlichen Väter im Dritten Reich - als einen unwandelbaren, naturgegebenen Zustand. ...“.

Nach vier Monaten lehnte der Landrat die Dienstaufsichtsbeschwerde ab. Das Bundesamt habe, so die Begründung, die Ausländerbehörden schriftlich um die Mithilfe beim Aufspüren von Personen gebeten, die nicht dem Volkstum der Albaner angehörten und durch falsche Angaben im Asylverfahren anerkannt worden seien. Bei diesem Personenkreis habe es sich zumeist um Angehörige der Roma gehandelt. Es sei dem Bundesamt unmöglich gewesen, „alle abgeschlossenen Vorgänge von jugoslawischen Asylberechtigten nochmals durchzuarbeiten. Nach Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde auf Hinweise, die eine Zugehörigkeit zum Volkstum der Roma möglich erscheinen lassen, wie z.B. das äußere physiognomische Aussehen bzw. kyrillische Unterschriften, prüfe das Bundesamt im Einzelfall, ob möglicherweise falsche Angaben im Asylverfahren zur unberechtigten Anerkennung als Asylberechtigte im Rahmen der Gruppenverfolgung geführt haben.“

Angesichts dieser Sachlage habe ein pflichtwidriges Verhalten nicht vorgelegen. „Ungeachtet dessen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes aber entsprechend Ihrer Bitte aus übergeordneten Gründen den Hinweis 'äußere physiognomische Aussehen' nicht mehr verwenden.“

Der niedersächsische Datenschutzbeauftragte gab sich mit dieser Erklärung zufrieden: „Nach den Darstellungen des Landkreises handelt es sich bei seinem Schreiben um eine Mitteilung im Zusammenhang mit Überprüfungen der Anerkennung ausländi-

# Wie entlarve ich einen Roma?

## Rassismus bei der Ausländerbehörde Lüchow-Dannenberg

Kai Weber

scher Flüchtlinge. Im Rahmen der Gruppenanerkennung von „Kosovo-Albanern“ wurden möglicherweise zahlreiche Personen und Familien, die nicht dem Volkstum der Albaner angehören, durch falsche Angaben im Asylverfahren anerkannt. ... Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat deshalb die zuständigen Ausländerbehörden um Mithilfe und entsprechende Hinweise gebeten. Dabei wird zunächst auch von äußeren Merkmalen ausgegangen, die dann einer weiteren Einzelfallprüfung durch das Bundesamt unterliegen.“ Diese Anfrage des Bundesamtes sei zulässig, soweit sie der Identifizierung des betreffenden Asylbewerbers diene. „Da die Anfrage des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge diese Vorgaben erfüllt, ist die Übermittlung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg rechtlich zulässig.“

So ein bisschen Rasseforschung wird man deutschen Beamten doch wohl noch zubilligen dürfen.



Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Koordiniert, sammelt und dokumentiert Informationen über rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Übergriffe auf europäischer Ebene.

Reingasse 5  
A-1010 Wien Österreich  
Tel.: \*\* 43- 1 531 15 4123  
Fax: \*\* 43- 1 531 15 4236  
e-mail: atbdk 009@ibm. net

# PARTNERSCHAFT, EHE UND FAMILIE

*Das Nds. MI hält es nicht für erforderlich, ausländerrechtliche Konsequenzen aus der Kindschaftsrechtsreform zu ziehen. Man müsse, so das MI, sehen, dass der Gesetzgeber das KJHG und weitere Gesetze, nicht jedoch das Ausländergesetz geändert habe. Man befürchte eine Einwanderungslücke. Aus dem gemeinsamen Sorgerecht allein sei kein Aufenthaltsrecht abzuleiten - es müsse schon eine tatsächliche Ausübung des Sorgerechts feststellbar sein. Einen Erlass wolle man nicht formulieren, der Gesetzgeber sei gefordert. - Da bleiben nur Musterklagen.*

Interessante Möglichkeiten ergeben sich unter Umständen im Zusammenhang mit dem Neuen Kindschaftsrecht und seinen Auswirkungen auf das Ausländerrecht.

Zwei Beispiele:

1.

Frau A, Deutsche - wohnhaft Berlin, hat ein gemeinsames Kind mit B., Staatsangehörigkeit Jamaica - wohnhaft in Jamaica. Nach der Vaterschaftsanerkennung und der Abgabe einer gemeinsamen Sorgerechtsklärung beantragt das Kind über einen Rechtsanwalt die Einreise und eine Aufenthaltsgenehmigung für den Vater. Auf die Variation „Einreise“ kann auch verzichtet werden. Inzwischen fragt das Landeseinwohneramt in derartigen oder ähnlichen Fällen beim Jugendamt an und stellt zum Beispiel die folgenden 4 Fragen: Wir bitten um Stellungnahme, ob

## Neues Kindschaftsrecht und Väteraufenthalt: Chancen für gemeinsames Familienleben

- a) der Betreffende seit Geburt des Kindes seinen Unterhaltsverpflichtungen regelmäßig nachgekommen ist,
- b) das deutsche Kind in seiner Entwicklung auf den ausländischen Elternteil angewiesen ist,
- c) das Kindeswohl einen auf Dauer angelegten Aufenthalt des Betreffenden im Bundesgebiet erfordert,
- d) für das o.g. Kind bereits das gemeinsame Sorgerecht mit der Mutter beantragt wurde bzw. ob es besteht.

2.

Frau C. und Herr D. unverheiratet, Nichtdeutsche, haben ein gemeinsa-

mes Kind und eine gemeinsame Sorgerechtsklärung abgegeben. Herr D. erfüllt bereits die Voraussetzungen für die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit. Er beantragt die Einbürgerung für sich und das Kind. Das Kind kann nur gemeinsam mit dem Sorgerechtsberechtigten eingebürgert werden, eine Voraussetzung, die durch die gemeinsame Sorgerechtsklärung erfüllt sein dürfte. Liesse sich Herr D. zunächst alleine einbürgern, wäre es für das Kind erst wieder möglich sich einbürgern zu lassen, wenn auch die Mutter die Voraussetzungen erfüllt.

## Aufenthaltsrecht auch für lesbische und schwule PartnerInnen?\*

Sehr geehrter Herr Weber,

die niedersächsische Landesregierung hat sich durch Beschluß vom 27.06.1995 für die Schaffung des Rechtsinstituts einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft durch Bundesgesetz ausgesprochen. (...)

Hierzu hat Niedersachsen einen Gesetzentwurf erarbeitet, zu dem allerdings keine ausreichende Mehrheit für eine Bundesratsinitiative bis zur Bundestagswahl 1998 zu erreichen war.

Aufgrund der Koalitionsvereinbarung der die neue Bundesregierung tragenden Parteien gehe ich davon aus, dass nunmehr ein solcher Gesetzentwurf durch die Bundesregierung eingebracht werden wird.

(...) Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und Praxis hat das Bun-

desverwaltungsgericht jedoch entschieden, dass den ausländischen Partnerinnen und Partnern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 i. V. § 15 des AuslG im Wege des Ermessens erteilt werden kann. (...)

(...) Eine positive Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde ist daher im Einzelfall nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es liegen keine allgemeinen Versagungsgründe nach den §§ 7 Abs. 2, 8, 11, 28 Abs. 3 AuslG vor,
- die gleichgeschlechtliche Partnerschaft kann anderswo nicht gelebt werden,
- eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG einschliesslich der Bescheinigung über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz durch den deutschen Partner oder die deutsche Partnerin wird nachgewiesen und
- die verfestigte Lebensgemeinschaft wird durch einen notariellen Partnerschaftsvertrag sowie ein gemeinsamer Wohnsitz durch eine Meldebescheinigung dokumentiert.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall vorliegen,

obliegt grundsätzlich den Auslandsvertretungen. Soweit niedersächsische Ausländerbehörden im Rahmen des Visumverfahrens von den deutschen Auslandsvertretungen beteiligt werden, treffen sie ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze nach Massgabe der Umstände des konkreten Einzelfalls. Im übrigen wird künftig bei der Verlängerung der nach den o. a. Grundsätzen erteilten Aufenthaltserlaubnis stets zu prüfen sein, ob die Lebensgemeinschaft fortbesteht und ob der Lebensunterhalt weiterhin gesichert ist.

Eine über die vorstehende Regelung hinausgehende Verbesserung für Partnerinnen und Partner binationaler gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften könnte nur erreicht werden, wenn beispielsweise durch Bundesgesetz das Rechtsinstitut einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft geschaffen würde. Die von mir vertretenen Grundsätze habe ich im wesentlichen bereits in das laufende Bundesratsverfahren zur Einführung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz - BR- Drs. 672/98- eingebracht.

\*Antwort des Niedersächsischen Innenministeriums vom 08.01.1999 auf eine entsprechende Anfrage des Flüchtlingsrates

# GRUNDRECHT AUF ASYL

## Die politische Ortlosigkeit des Menschenrechtsversprechens auf Asyl oder: Warum auf außerparlamentarische Aktionen nicht zu verzichten ist

*Dirk Vogelskamp*

Das Menschenrecht auf Asyl ist bislang bloße Proklamation geblieben. Es hat nationalstaatlich nie rechtsverbindlichen Charakter erhalten. Gleichwohl markiert es die Hoffnung von Millionen von Flüchtlingen auf eine sichere Existenzperspektive. Hierzulande wurden die kümmerlichen Reste eines individuellen Asylrechts im Juli 1993 abgeschafft. Zur Erinnerung: Die sogenannte Asylrechtsnovellierung stand in unauflösbarem Zusammenhang zum einen mit einer demagogisch geführten Flüchtlingsdebatte (Staatsnotstand) und zum anderen mit rassistischen Ausschreitungen und Pogromen (Rostock-Lichtenhagen). Die sozialdemokratisch herbeigestimmte parlamentarische Zweidrittelmehrheit folgte dem selbsterzeugten Druck der Straße (Asylkompromiß) und schnitt worttief ins Asylgrundrecht <sup>(1)</sup>.

Menschenrechte ohne Asyl  
in Europa

Europäische Asylpolitik dagegen, die sich mit dem harmlosen Ortsnamen Schengen verbindet, ist inzwischen zu einem wirksamen Instrument der Abwehr menschlichen „Strand- und Frachtguts“ entwickelt worden, das unter Einsatz des eigenen zerbrechlichen Lebens den politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Verwüstungen eines weltweit operierenden Kapitals und seiner im globalen Verteilungskampf um Ressourcen und Einflußsphären entfachten militärischen Konfrontationen zu entrinnen versucht.

Während beispielsweise für die Freiheit des Kapitals und dessen

Verwertungsinteressen an einem global verbindlichen Regelwerk gearbeitet wird - auch wenn das MAI-Vertragswerk vorerst nicht in kraft tritt - bleiben Flüchtlinge weiterhin ein völkerrechtliches Nichts.

Mit dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Okt. 1997 gehen die Bereiche der Asyl- und Einwanderungspolitik, der Sicherung der EU-Außengrenzen und der Visa-Politik von der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in die EU-Kompetenz über (Vergemeinschaftung). Voraussichtlich werden in der zweiten Hälfte d.J. alle EU-Mitgliedsstaaten den Amsterdamer Vertrag ratifiziert haben, so daß von diesem Zeitpunkt an gemeinsame Asyl- und Einwanderungsregelungen getroffen werden müssen. Es ist wohl zu befürchten, daß die bisherigen Überkommen und Positionen der europäischen Staaten in Gemeinschaftsrecht übergehen und damit die menschenrechtswidrig restriktive Abschottungspolitik weiter betrieben wird.

Das nationale Koordinationsgremium der Flüchtlingsabwehr

Da am 19. und 20. November 1998 die Innenministerkonferenz der Länder erstmals unter der „neuen“ Regierung in Bonn tagte, rief das Komitee zu einer Protestkundgebung auf.

Hintergrund: In den Innenministerkonferenzen wurden in den letzten Jahren die politischen und verwaltungstechnischen Entscheidungen über die unerbittliche und rücksichtslose Abschiebep Praxis, auch in Kriegs- und Krisengebiete,

die Ausgrenzung und zum Teil gänzliche Ausschließung aus dem Sozialhilfesystem und die Verwandlung der europäischen Außengrenzen in militarisierte, todbringende Grenzräume vorbereitet und gefällt. Die Innenministerkonferenzen sind unter Beteiligung sozialdemokratischer Innenminister zu einem entscheidenden Koordinationsgremium der Flüchtlingsabwehr geworden, das den Maximen Abschottung, Abschiebung, Abschreckung und Vertreibung folgt. Das postnazistische, demokratische Lagersystem, den euphemistischen Wortschöpfungen ist nicht zu folgen, ist eine christ- und sozialdemokratische Erfindung. Die Ideologie der Standorticherung und der damit einhergehenden nationalen Standortgemeinschaft, nach innen mit dem Asylkompromiß noch keinesfalls befriedet, legitimiert inzwischen jedes rechtsstaatliche und polizeiliche Mittel - man bedenke die verdachtsunabhängigen Kontrollen und Schleierfahndungen des BGS - was verspricht, bedrohte, in Not geratene und schutzbedürftige Menschen vor die Tore EU-Europas zu verbannen, wo sie fern medialer Öffentlichkeit dem Elend preisgegeben werden. Grund genug, zur ersten IMK unter sozialdemokratisch-grüner Regierung auf die Straße zu gehen.

Reformeißer

Eine die Flüchtlingsverwaltung entlastende „Altfallregelung“ - die verobjektivierende Verwaltungssprache hat sich immer schon allen Spuren menschlichen Elends entledigt - löst das utopische Ver-

sprechen des Menschenrechts auf Asyl gewiß nicht ein, auch wenn diese zumindest einigen wenigen bleiberechtlich zugute kommen mag. Absichtserklärungen. Doch bis heute ist seitens rot-grüner Regierungskoalition nichtmals eine „Altfallregelung“ auf den Gesetzes- und Verwaltungsweg gebracht worden, vielmehr droht inzwischen selbst jenen, die durch diese - trotz hoher sozialpolitischer Hürden - begünstigt werden könnten, in verschiedenen Bundesländern gezielt die vorbeugende Abschiebung.

Die geplante Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes („Doppelpaß“), die sich mit den Einbürgerungskriterien Sprachbeherrschung, Verfassungsbekanntnis, Vorstrafenfreiheit und nachhaltige Unterhaltsfähigkeit schon opportunistisch auf das politische Niveau des sozialdemokratischen Wählerpotentials eingelassen hatte, spülte den Extremismus der Mitte, durch die CDU-Unterschriftenkampagne angeheizt, sichtbar an die politische Oberfläche. Die Regierungskoalition knickte (knickste) vor dieser „neuen Mitte“ (ein).

Statt symbolischer Integration über die erleichterte Einbürgerung des Doppelpasses wird das hierarchische Verhältnis zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaft festgeschrieben. Eine Mehrheitsgesellschaft, so die Frankfurter Rundschau vom 17 März 1999, „die Diener kennt, aber keine Nachbarn“.

Die inzwischen europaweit sozialdemokratisch vermittelte EU-Festungs- und Kapitalstandortpolitik findet in Bundesinnenminister Otto Schily ihren angemessenen innenpolitischen Vertreter, der, laut Frankfurter Rundschau vom 30. Oktober letzten Jahres, in der Flüchtlings- und Migrationspolitik ein hohes Maß an Kontinuität mit dem alten Kabinett verfolgen, an der politischen Grundorientierung nichts ändern, aber flexibler werden wolle.

Die erstmalig bundesweiten BGS-Sonderkontrollen und -fahndungen vor allem nach kosovoalbanschen Kriegsflüchtlings an den Knotenpunkten der Migrationsrouten der Balkanflüchtlings (Autobahnen, Bahnhöfe, Flughäfen,

Grenzräume) lassen erahnen, was innenministeriell unter mehr Flexibilität verstanden werden kann. Die gleichzeitige bündnisgrüne Zustimmung zur selbstermächtigten NATO-Aggression gegen das jugoslawische Kriegsregime zum vorgeblichen Schutze kosovoalbanscher Flüchtlinge - einem Konflikt, dem EU-Europa seit Jahren gleichgültig zugewartet hat - ergänzen die neue flüchtlingspolitische Flexibilität aufs trefflichste. Regierungsamtlich wird nach den bisherigen Koalitionsaussagen nichts zu erwarten sein, was eine menschenrechtsorientierte Flüchtlingspolitik begründen könnte.

Das Menschenrechtsversprechen auf Asyl bleibt politisch ortlos, wenn nicht eine außerparlamentarische radikale Flüchtlingsbewegung wieder politische Wirkung und praktische Solidarität zu entfalten versteht.

#### Die Unteilbarkeit des Rechts

Die weltweiten Oasen eines prekär gewordenen, doch immer noch privilegierten Wohlstands können nur unter permanentem Menschenrechtsbruch, unter Inkaufnahme immensen menschlichen Elends verteidigt werden. Notfalls mit NATO-Interventionskapazitäten (vgl. NZZ vom 13./14. März 1999). Doch die Rechtlosigkeit der flüchtigen Habenichtse in der Festung Europas

wird langfristig zur Erosion des Rechts aller führen. Die Indifferenz gegenüber fremdem Leiden, dem Leiden der Fremden, die gestützt wird durch die Verrechtlichung der Ausschließung der Flüchtlinge weltweit, so daß schon von einem globalen Apartheidssystem gesprochen werden kann, untergräbt das soziale Zusammenleben langfristig.

Das Versprechen des Menschenrechts auf Asyl, welches die Teilhabe aller an den Bürger- und sozialen Menschenrechten garantiert (das Recht, Rechte zu besitzen), gleich in welchem Staate diese gerade Zuflucht gefunden haben, ist unteilbar und zu grundlegend, als daß wir uns an seiner politischen Verabschiedung beteiligen oder uns auch nur daran gewöhnen dürften. Insofern geht es um uns Bürgerinnen und Bürger.

Die kompromißlose Verteidigung des Flüchtlingsrechts liegt in unserem ureigensten menschenrechtlich-demokratischen Interesse. Allein schon um der vielen Opfer und menschlichen Tragödien willen, die die europäische Flüchtlingspolitik fordert, ist dieselbe aus grundsätzlich humaner Perspektive nicht hinnehmbar. Vom moralischen Zerfall ganz zu schweigen, die diese gleichgültige Haltung gegenüber den Opfern der Festungspolitik nach sich zieht.



Denn ...

## Grundrecht auf Asyl

Eine exemplarische komiteeliche Aktion

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie gedachte darum mit einer Protestkundgebung und einer Mahnwache am 19. November letzten Jahres in Bonn der Opfer der europäischen Flüchtlingspolitik.

Ein kleines Grüppchen erinnerte in bitterer Kälte an das uneingelöste Versprechen des Menschenrechts auf Asyl um unser aller willen und rief die verbliebenen radikaldemokratischen Kräfte in unserem Lande auf, den Protest gegen das bestehende Asylrecht verstärkt fortzusetzen und den außerparlamentarischen Druck auf die lediglich ausgetauschte politisch herrschende Klasse zu erhöhen. „Gewöhnen Sie sich nicht an die rechtsstaatlich und demokratisch legitimierte Inhumanität“, mahnte Pfarrer Hubertus Janssen die wenigen ZuhörerInnen. Medienwirksam überreichte das Komitee im Anschluß an die Kundgebung einem Vertreter des Hauses der Geschichte eine Dokumentation über die Todesopfer infolge deutscher Asylpolitik.

Nicht notwendigen Schutz und Hilfe böte man den Flüchtlingen, sondern degradiere sie zu „Belastungen“, die es zu vermeiden gelte, erklärte Elke Steven, eine der KomiteekoordinatorInnen der Mahnwache. Damit wandte sich

die Bürgerrechtlerin an die Adresse des neuen Bundesinnenministers, der mit seinem Statement, daß die Grenze der Belastbarkeit durch Zuwanderung längst überschritten sei, allen flüchtlings- und asylpolitischen Erwartungen, die viele Basisinitiativen mit dem sozialdemokratisch-grünen Machtwechsel verbanden, eine eindeutige Absage erteilte. Die Zustimmung des deutschen, parteiübergreifenden Stammtisches dürfte ihm dagegen sicher sein.

Die „68er-Generation“ an der Macht

„Die 68er-Generation endlich an der Macht,“ frohlockt es hingegen seit Wochen in der Berliner „tageszeitung“. Sich „nicht mehr genieren, staatstragend zu sein“, empfiehlt Sibylle Tönnies in der Wochenendausgabe derselben vom 31. Oktober/1. November 1998, sondern „staatliche Tätigkeit als Möglichkeit erkennen, die Verhältnisse zum Besseren zu wenden“. Zum Besseren?

An einigen flüchtlingspolitischen und menschenrechtlichen Mindeststandards wird sich die neue staatstragende Politgeneration aber schon messen lassen müssen: Abschaffung der Abschiebeknäste, Abschaffung sozialpolitischer Sonderbehandlung für Flüchtlinge, Abschaffung der Schnellverfahren an Flughäfen,

Aufenthaltsberechtigungen für illegalisierte Flüchtlinge, einen angemessenen rechtlichen Schutz vor Abschiebung in Krisen und Kriegsgebiete, um nur einige wenige zu nennen.

Damit die neue staatstragende Politikergeneration das „Bessere“ nicht allzu schnell, nicht „sachzwanghaft“, oder gar realpolitisch wieder aus den Augen verliert, bedarf es einer außerparlamentarischen Bewegung, die das bislang uneingelöste utopische Versprechen des Menschenrechts auf Asyl anmahnt und für dieses an der Seite der Flüchtlinge streitet.

Im Protest der illegalisierten kurdischen Flüchtlinge im Wanderkirchenasyl, in der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen, in den vielen kleineren Protesten der Asyl- und Schutzsuchenden gegen die bürokratische Alltagsschikane liegen soziale Orte des Menschenrechtsversprechens, Anknüpfungspunkte, politisch wieder aktiv zu werden.

Die Politik der „neuen Mitte“ - jetzt als zweite Chance vermarktet -, von den Schlacken der alten Sozialdemokratie gereinigt, ist gewiß kein „Reformprojekt“, darin ist Jürgen Trittin zuzustimmen, sie ist vor allem eine sozialpolitische Kampfansage. Der Kampf um das Menschenrecht auf Asyl wird in dieser Regierung politisch ortlos bleiben.



... kein Mensch ist illegal

Foto: Karawane ...

**Dirk Vogelskamp arbeitet im Sekretariat des Komitees für Grundrechte und Demokratie in Köln**

---

1) *Menschenrechte ohne Asyl - Fünf Jahre Verfassungsaushöhlung und kein Ende; die Bedeutung der Ausschließung gefährdeter Menschen für uns eingeschlossene Deutsche, herausgegeben vom Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln 1998*

# KIRCHENASYL

## Einzelfallbetreuung oder politische Aktion?

### Die Entwicklung der Kirchenasylinitiativen 1998

*Martin Rapp*

Die Entwicklung der Kirchenasylbewegung bleibt widersprüchlich. Während das Engagement der Gemeinden für Flüchtlinge ungebrochen groß ist, reagieren die politisch Verantwortlichen in unserem Land mit Unnachgiebigkeit auf das Engagement christlicher Gemeinden. Im vergangenen Jahr fanden insgesamt 375 Flüchtlinge Zuflucht in Gemeindehäusern, Kirchen und Klöstern. 123 Flüchtlinge - darunter überwiegend Kurden - konnten vor einer Abschiebung bewahrt werden. Das sind immerhin knapp 70 % der 1998 beendeten Kirchenasyle. Soweit die Erfolgsbilanz.

Die Kehrseite werde ich unten noch ausführen: Die Zahl der Langzeitkirchenasyle nimmt ständig zu, über die Hälfte der Kirchenasyle, die 1998 nicht beendet werden konnten, dauern schon länger als 1 Jahr. So wird Kirchenasyl - als vorübergehende Schutzgewährung gedacht - in vielen Fällen zum zermürbenden Dauerzustand. Immer mehr Flüchtlinge sehen als einzigen Ausweg nur die Illegalität, der sie doch entrinnen wollten. Dauerten Kirchenasyle im vergangenen Jahr durchschnittlich ein Jahr, dauern sie heute schon durchschnittlich 16 Monate. Immer wieder werden Kirchenasyle abgebrochen - sei es weil Flüchtlinge von einem Tag auf den ande-

ren spurlos verschwinden und abtauchen, oder weil Flüchtlinge dem Druck nicht standhalten und regelrecht durchdrehen. Immer öfter kehren Flüchtlinge - in Begleitung von Gemeindeleuten - „freiwillig“ in ihr Herkunftsland zurück. Polizeiliche Räumungen von Kirchenasylen und gewaltsame Abschiebungen aus kirchlichen Schutzräumen sind eine erschreckende Normalität, die Abschiebung des kurdischen Deserteurs Menaf Abdul Düzenli aus einem Gemeindehaus in Mutterstadt kein Einzelfall mehr.

Das Wanderkirchenasyl mit illegalisierten kurdischen Flüchtlingen in NRW

#### *Der Ausgangspunkt*

Das Bundestreffen der Kirchenasylinitiativen hat schon vor zwei Jahren nach politischen Antworten auf die unbarmherzige staatliche Abschiebep Praxis und den restriktiven Umgang mit dem Kirchenasyl gesucht. Die Folter an dem Kurden Ali Sahindal aus Saarbrücken und an anderen abgeschobenen Flüchtlingen aus Gemeinderäumen war einer der Beweggründe, warum sich KirchenasylaktivistInnen in NRW Anfang vergangenen Jahres dazu entschlossen, die Protestaktion illegalisierter kurdischer Flüchtlinge in Köln zu unterstützen und mit dem Wanderkirchenasyl auf ganz Nordrhein-Westfalen auszuweiten.

Der entscheidende Grund für dieses auch in der Kirchenasylbewegung umstrittene Engagement für das Wanderkirchenasyl ist die Tatsache, daß mehr und mehr illegalisierte Flüchtlinge Zuflucht in Gemeinden suchen. Für sie sind die Kirchen oft die einzige Hoffnung. Das stellt die Gemeinden

vor eine politisch und moralisch schwierige Entscheidung. Nach der bisherigen Praxis der Kirchenasylbewegung, wird Kirchenasyl in der Regel nur gewährt, wenn im Einzelfall eine rechtliche Möglichkeit offen ist. Auch die Gewißheit, daß bei einer Abschiebung Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, reicht dabei nicht aus. Das Diakonische Werk Württemberg geht soweit, Gemeinden nur noch zum Kirchenasyl zu raten, wenn es sich bei den Schutzsuchenden um Folteropfer handelt. Gibt es dafür keine überzeugenden Ansatzpunkte, raten die Flüchtlingsberater ab.

So wird das Kirchenasyl als humanitärer Beistand im Einzelfall auch von Politikern durchaus akzeptiert, schließlich verstehen die meisten KirchenasylaktivistInnen ihr Engagement als Korrektiv für offensichtliche Fehlentscheidungen der Asylbürokratie. Dieser kirchliche Flüchtlingschutz im Sinne des subsidiären Menschenrechtsschutzes wird auch von der Leitung der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz anerkannt. In der öffentlichen Debatte dreht sich die Auseinandersetzung nach wie vor fast ausschließlich um die Frage der Legitimität der Kirchenasylpraxis - Kirchenasyl kontra Rechtsstaat. So steht vor allem das humanitäre Engagement zugunsten einzelner Flüchtlinge im Kreuzfeuer der Kritik und nicht die Unmenschlichkeit der deutschen Asylpolitik. Tatsächlich wird da ein Konflikt zwischen Staat und Kirche herbeigeredet, wo keiner ist.

Kein Wunder, daß die Kirchenleitung der EKIR die Protestaktion illegalisierter kurdischer Flüchtlinge in ihren Kirchen und das Wanderkirchenasyl für ein generelles Bleiberecht und einen Abschiebestop in die Türkei kategorisch ablehnt.

*Aus dem Jahresbericht  
der ökumen. Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in  
der  
Kirche, Feb. 1999*

*\*(...) Zahlen von 1997*

te. Da maßten sich Kirchengemeinden an, politisch zu handeln, wo dies doch originäre Aufgabe der Kirchenleitung ist. Der zuständige Landeskirchenrat sprach von „unerreichbaren Forderungen“, „Instrumentalisierung der Kirche“, „Verantwortungslosigkeit“, den Flüchtlingen würden „falsche Hoffnungen“ gemacht. Die Gemeindevertreterinnen waren entsetzt, schließlich hatte die Synode der rheinischen Kirche in einer Resolution gerade erst die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei mit klaren Worten angeprangert und einen Schutz kurdischer Flüchtlinge gefordert.

Verkehrte Welt? Die Politisierung der Kirchenasylbewegung ist der kirchlichen Obrigkeit genauso ein Dorn im Auge, wie der staatlichen Obrigkeit. So schrieb der ehemalige Innenminister Franz-Josef Kniola an den Bischof von Aachen, die Kirchen sollten sich auf ihr humanitäres Engagement beschränken. In einer Landtagsdebatte zum Wanderkirchenasyl behauptete Kniola, hier werde in „unzulässiger Weise Politik gemacht“, „politische Pression auf Parlament und Regierung“ ausgeübt, „mit einigen Kirchengemeinden Politik gemacht.“ Auch von kirchenleitender Seite wurde unterstellt, auf dem Rücken von Flüchtlingen würden andere, ideologische, politische Ziele verfolgt als die Hilfe für Flüchtlinge. Sie würden instrumentalisiert, um den Rechtsstaat insgesamt in Frage zu stellen. Dabei sind die Flüchtlinge längst instrumentalisiert, zu Objekten einer Politik gemacht, die die Grundrechte und Menschenrechte mißachtet. Auch die Gemeinden wissen, was sie tun. Der Ev. Gemeinde Köln, die ihre Kirchen als erste für die von der Abschiebung bedrohten kurdischen Flüchtlinge öffnete, war bewußt, daß die Solidarität mit Illegalisierten neue, politische Wege erfordert. Seit 5 Jahren lebt in der Gemeinde die Familie Nezim im Kirchenasyl. Was es heißt, illegal zu leben, hatte die Gemeinde am Schicksal der Roma-Familie erfahren. Wer den Zusammenhang zwischen persönlicher Situation, Einzelschicksal und politischen Strukturen wahrnimmt, analysiert und öffentlich macht in Aktionen, der instru-

mentalisiert nicht Menschen, sondern ist auf dem Weg zu einer Veränderung menschenunwürdiger Verhältnisse.

Solidarität mit Illegalisierten ist ein Moment der Entscheidung, betonte der Ökum. Rat der Kirchen in seiner Schrift zum ökum. Jahr mit den entwurzelten Menschen 1997. In der Realität unterscheidet sich das Leben in der Illegalität nur unwesentlich von der Vogelfreiheit früherer Jahrhunderte. Die Menschenrechte sind Rechte im Verhältnis zur Obrigkeit. Da die Souveränität der Nationalstaaten ungebrochen ist, können Menschenrechte nur wirksam werden, wenn sich irgendein Staat für den Schutz des Menschen zuständig fühlt. Mit dem Ende der Zuständigkeit gehen regelmäßig auch die Menschenrechte verloren; Flüchtlinge fallen aus diesem Rechtsverständnis heraus, sie verlieren die Möglichkeit, diese Rechte geltend zu machen. Das trifft heute vor allem für Hunderttausende von Bürgerkriegsflüchtlingen zu, die mit ihren Familien durch Europa irren - von Deutschland in die Niederlande, Belgien, Frankreich, etc.. Von dort werden sie nach Deutschland zurückgeschoben, weil die Behörden per digitalisiertem Abgleich der Fingerabdrücke festgestellt können, daß ihr Asylantrag hier bereits rechtskräftig abgelehnt wurde. In Deutschland sind Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere von allen sozialen, ökonomischen und politischen Rechten ausgeschlossen. Ihre Kinder können nicht zur Schule gehen, die Eltern sind gezwungen, für Hungerlöhne schwarz zu arbeiten. Wenn sie Glück haben, kommen sie bei Freunden oder Verwandten unter. Die Angst vor der Polizei ist ihr ständiger Begleiter. Die Folge sind psychosomatische Erkrankungen, Depressionen bis hin zum Selbstmord, wenn kein Ausweg mehr gesehen wird.

Diese menschenunwürdige Situation demontiert nicht nur fundamentale Rechte des Einzelnen, sie untergräbt darüber hinaus die grundlegenden Werte einer Gesellschaft, die ja - es klingt fast zynisch - für sich gerade in Anspruch nimmt, das Individuum zu

respektieren. Im Kirchenasyl und im Wanderkirchenasyl werden entwurzelte Menschen zu Subjekten, sie sind nicht mehr wie vorher nur Objekte des Rechts. Das war übrigens der Leitgedanke von Art. 16 im Grundgesetz, Asyl als subjektives Recht des Verfolgten und nicht als Recht eines Asyl gewährenden, „ungnädigen“ Staates.

„Wir müssen realistisch sein“

Auch aus den eigenen Reihen wurde kritisiert, die Forderungen nach einem generellen Bleiberecht für kurdische Flüchtlinge aus der Türkei seien „überzogen“. „Wir müssen realistisch sein“, lautet der übliche Hinweis. Aber welchen Realitäten will man Rechnung tragen? Den Realitäten der Macht oder den Realitäten der Flüchtlinge? Realität ist, daß das Kirchenasyl immer schon exemplarische gesellschaftspolitische Bedeutung hatte. Realität ist, daß immer mehr Gruppen von Flüchtlingen auftauchen, die von keiner staatlichen Instanz direkt verfolgt werden, die hier nicht nachweisen können, daß sie bei einer Rückkehr einer tödlichen Gefahr ausgesetzt sind. Realität ist, daß immer mehr Menschen durch den Zustand allgemeiner Gewalt, Zerfall der staatlichen Einheit, der Zusammenbruch der politischen Ordnung, systematische Menschenrechtsverletzungen, Hungersnöte zur Flucht gezwungen werden. Diese Realität des Flüchtlings wird von dem Verfolgungsbegriff weder im deutschen Asylrecht noch von der Genfer Flüchtlingskonvention erfaßt. Der moderne Flüchtling ist der Entwurzelte, der Geschundene, der seiner Existenzgrundlage beraubte.

Das Wanderkirchenasyl mit illegalisierten kurdischen Flüchtlingen aus der Türkei dauert nun schon über ein Jahr, ohne daß eine politische Lösung erreicht werden konnte. Die Landesregierung von NRW lehnte die Forderung nach einem generellen Abschiebestop und einem Bleiberecht für kurdische Flüchtlinge ab. Am 22. Januar akzeptierten die kurdischen Flüchtlinge die vom Düsseldorfer Innenministerium vorgeschlagene



erneute Einzelfallprüfung vor den zuständigen Ausländerbehörden in NRW. Die von den Akteuren des Wanderkirchenasyls als Kompromiß angestrebte Gruppenlösung, konnte nicht durchgesetzt werden. Im Runderlaß des Innenministeriums wird nicht einmal von einer „wohlwollenden“ Prüfung gesprochen, wie es von Ministerialdirigent Engel - übrigens selbst Synodaler der rheinischen Kirche - bei den Verhandlungen angekündigt worden war. Flüchtlinge, die vor ihrer Illegalisierung nicht in NRW gemeldet waren, fallen von vornherein aus dieser Prüfung raus. In einem Schreiben stellte das Düsseldorfer Innenministerium den Innenministerien anderer Bundesländer „anheim“, auf gleiche Weise zu verfahren. Diese Form der Einzelfallprüfung wurde von der Landesregierung bereits im Herbst 1998 vorgeschlagen, damals jedoch als völlig unzureichend abgelehnt. Der einzige Unterschied: Zur Vorbereitung und Unterstützung der Einzelfallprüfungen wurde nun eine Kommission aus Landtagsabgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD gebildet, in der auch VertreterInnen der Kirchengemeinden mitarbeiten.

Trotz Einzelfallprüfung - das Wanderkirchenasyl geht weiter

Nach einem Jahr machte sich unter den Flüchtlingen angesichts der staatlichen Unnachgiebigkeit gegenüber ihren Forderungen Verzweiflung, Angst und Mutlosigkeit und unter den UnterstützerInnen Ratlosigkeit breit, auch unter den AktivistInnen des Kölner Netzwerks „Kein Mensch ist illegal“. Die hatten den Forderungen nach einem Abschiebestop immer wieder mit öffentlichen Aktionen Nachdruck verliehen. Die Flüchtlinge wurden in dieser Zeit immer wieder von Verhaftungen und Abschiebeandrohungen zermürbt. Daß sie dennoch so lange durchgehalten haben, verdient Respekt.

Die Chancen, die Forderungen durchzusetzen, sanken, nachdem auch kirchliche Kreise der Linie der rheinischen Kirchenleitung zustimmten und deutlich auf Distanz zum Wanderkirchenasyl

gingen. Eine Zusammenarbeit in dieser Frage hätte mit größter Wahrscheinlichkeit mehr Stärke und Kraft für alle Beteiligten bedeutet. Schließlich gelang es trotz der unerwartet großen Solidarität der Gemeinden nicht - inzwischen unterstützen über 80 ev. und kath. Kirchengemeinden aktiv das Wanderkirchenasyl in NRW - weitere gesellschaftliche Gruppen - Menschenrechtsorganisationen wie Pro Asyl, ai, Gewerkschaften, Künstler, Migrantinnen - zu mehr als nur zu punktueller Solidarität zu bewegen.

Der Regierungswechsel in Bonn eröffnete für das Wanderkirchenasyl auch keine neuen Spielräume, im Gegenteil. Die Grünen, die das Wanderkirchenasyl bis dahin öffentlich unterstützt hatten, machten sich zuletzt die Position der NRW-Landesregierung zu eigen und drängten die Akteure, die angebotene Einzelfallprüfung zu unterstützen.

Die Vertreter der zufluchtgewährenden Gemeinden haben Anfang Januar erklärt, daß sie den Flüchtlingen weiterhin Zuflucht bieten werden, auch über die Dauer der Einzelfallprüfungen hinaus. So sind die Flüchtlinge immer noch in den Gemeinden untergebracht und wechseln von Zeit zu Zeit ihren Zufluchtsort.

Das Wanderkirchenasyl geht also weiter, schließlich lösen sich die illegalisierten Flüchtlinge nicht in Luft auf. „Uns ist deutlich geworden, daß Kurdinnen und Kurden nicht nur im Südosten der Türkei verfolgt werden, sondern daß es für sie auch keine Fluchtalternative im Westen der Türkei gibt. Wir müssen erkennen, daß abgeschobene Flüchtlinge mit hoher Wahrscheinlichkeit direkt am Flughafen inhaftiert, verhört und der Folter ausgesetzt werden ...“

Aufgrund dieser Einschätzung und Erfahrung sind wir der Überzeugung, daß wir für die kurdischen Flüchtlinge eine hohe Verantwortung tragen und alles unternehmen müssen, um nicht mitschuldig zu werden an der Abschiebung auch nur eines einzelnen Flüchtlings“, heißt es in einer Erklärung der zufluchtge-

währenden Gemeinden vom 24. Juli 1998. Für die Gemeinden hat sich daran nichts geändert.

Was haben wir erreicht?

Der Erfolg des Wanderkirchenasyls wird sich daran messen müssen, ob tatsächlich niemand von den beteiligten Flüchtlinge abgeschoben wird.

Bis Ende Januar waren etwa 30 der am Wanderkirchenasyl beteiligten Flüchtlinge legalisiert. Das ist der unermüdlichen Arbeit von kirchlichen Flüchtlingsberatern, den Rechtsanwälten, vor allem aber den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rechtsgruppe des Kölner Netzwerks „Kein Mensch ist illegal“ zu verdanken.

Einer der Flüchtlinge, die Mitte Dezember auf der Autobahn A 2 bei Dortmund festgenommen und in Büren inhaftiert waren, ist inzwischen als politisch Verfolger gemäß Art. 16 GG anerkannt worden, mindestens drei weitere Flüchtlinge können nach § 51 AuslG nicht mehr abgeschoben werden. In sieben Fällen ist es gelungen, mit öffentlichen Solidaritätsaktionen und der Hilfe von Rechtsanwälten Flüchtlinge aus der Abschiebehafte zu befreien. Die meisten von ihnen haben große Chancen, ebenfalls als politisch Verfolgte anerkannt zu werden. Einige, die aufgrund von Mißhandlungen traumatisiert sind, haben erstmals die Chance, medizinisch behandelt und vor den Gerichten sachkundig vertreten zu werden. In einigen Fällen konnte eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung erreicht werden, in zwei Fällen ohne eine formale „Duldung“.

Sollten am Ende die zahlreichen Kritiker Recht behalten, daß auf diese Weise nichts zu erreichen ist? Tatsächlich ist es nicht gelungen, die Frage der Illegalisierung von Flüchtlingen auf die politische Tagesordnung in unserem Land zu setzen und einen Abschiebestop durchzusetzen. Auch wenn die Einzelfallprüfung für einige eine Atempause bedeutet, bleibt die Abschiebeandrohung für die meisten Flüchtlinge bestehen.



Trotzdem wurde die Öffentlichkeit in einer bis dahin nicht dagewesenen Weise auf die Situation in der Türkei und über die Asylpraxis in der Bundesrepublik aufmerksam gemacht, mit Demonstrationen, Veranstaltungen, Filmen etc. ... Die Gleichung „Kurde - PKK - Terrorist“ ist aus dem öffentlichen Sprachgebrauch weitgehend verschwunden. [der Text ist vor Öcalans Verhaftung entstanden, d. Red.]

Tausende haben sich für das Bleiberecht der kurdischen Flüchtlinge engagiert: Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyter und Kirchenvorstände, Küster und Gemeindeführerinnen, Ordensleute, Flüchtlingsberaterinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Krankenpfleger, politische Aktivisten der Kampagne „Kein Mensch ist illegal“, der Grünen, von ai und anderen Menschenrechtsorganisationen, Journalisten, Künstlerinnen und Künstler. Sie alle haben ein ermutigendes Zeichen der Solidarität gesetzt mit illegalisierten Menschen, die aller Rechte beraubt wurden. Die Flüchtlinge, die sich ihrer Abschiebung widersetzen, haben ihre Stimme erhoben gegen ihre Ausgrenzung und dabei sehr viel Mut bewiesen. Die Frage der Menschenrechte endet nicht an der Staatsgrenze und ist keine Frage des Passes oder Aufenthaltsstatus. Rolf Heinrich, Pfarrer in Gelsenkirchen-Buer, hat die Frage der Solidarität mit Flüchtlingen auf dem Studientag des Ökum. Netzwerks Asyl in der Kirche in NRW im Oktober hier in Mülheim folgendermaßen formuliert:

„Die Gefahr besteht darin, daß man sich an Unrecht und Unmenschlichkeit schleichend gewöhnt und die Bedrohungen des Lebens in ihrer Schärfe und Tragweite nicht mehr wahrnimmt. Dann denkt man für die politischen Institutionen mit, verinnerlicht ihren Machtanspruch, denkt mit der Schere im eigenen Kopf. Man arbeitet mit, im schlimmsten Fall kollaboriert man. Man verschafft damit einer Institution Legitimität, die die Unmenschlichkeit verwaltet. Wenn es um Menschenrechte und die Würde der Menschen geht, wenn es um Leben oder Tod geht, ist da

schon alles Menschenmögliche getan worden? Haben Menschen ihre Phantasie im Hinblick auf politische Aktionen und nicht nur Reaktionen intensiv genug angestrengt?“

### Gesamtbilanz der Kirchenasyle 1998

#### *Anzahl der Flüchtlinge im Kirchenasyl*

1998 gewährten 94 (92) kath. und ev. Kirchengemeinden und Klöster insgesamt 375 (334) Flüchtlingen öffentlich Zuflucht. Damit ist die Zahl der Kirchengemeinden, die Flüchtlinge in ihren Räumen vor der Abschiebung schützen, im Vergleich zum Vorjahr etwa gleich geblieben. 1997 waren es 92 Kirchenasyle gewesen. Die Zahl der Flüchtlinge ist dagegen - um über 40 - erheblich angestiegen, ein Hinweis auf die große Zahl von Familien im Kirchenasyl, vor allem von Kurden. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 53 Kirchenasyle neu eröffnet, 1997 waren es 59. Das bedeutet: 1998 wurden, wie im Jahr davor, über die Hälfte der bestehenden Kirchenasyle, nämlich 57 %, neu eröffnet. Wieviel Flüchtlinge darüber hinaus im stillen Kirchenasyl Zuflucht fanden, ist unklar. Der Geschäftsstelle sind zur Zeit 13 (9) Gemeinden bekannt, in denen 49 (20) Flüchtlinge im „stillen“ Kirchenasyl leben.

#### *Herkunftsländer*

Hauptherkunftsland von Flüchtlingen im Kirchenasyl ist die Türkei.

Die überwiegende Mehrzahl der Flüchtlinge im Kirchenasyl waren - wie in den Vorjahren - Kurden aus den Notstandsprovinzen im Südosten des Landes. Insgesamt fanden 251 Kurdinnen und Kurden in 51 Kirchengemeinden und Klöstern Zuflucht, 70 mehr als im Vorjahr. 4 Kirchengemeinden gewährten Christen aus der Türkei Zuflucht, insgesamt 18 Personen. Andere Herkunftsländer waren: Togo (13 Flüchtlinge in 8 Gemeinden); Armenien (14 Pers. in 4 G.); Angolanern (5 Pers. in 3

G.); Kosova (18 Pers. in 3 G.); Syrien (6 Pers. in 3 G.); Algerien (10 Pers. in 2 G.); Nigeria (2 in 2 G.). In 2 Kirchengemeinden lebten Romafamilien aus Makedonien (8 Pers.). Jeweils in einer Gemeinde fanden ein Tamile aus Sri Lanka, ein Mann aus Kaschmir, ein Sikh, eine pakistanische Familie, ein palästinensisches Ehepaar aus Syrien, ein Iraner und ein Palästinenser, ein Russe aus dem Grenzgebiet zu Tschetschenien, eine yezidische Familie aus Georgien, eine vierköpfige Familie aus der Ukraine, ein Flüchtling aus Uruguay, eine sechsköpfige sudanesische Familie und eine Ghanaerin mit ihrem Kind Zuflucht.

#### *Nicht beendete Kirchenasyle*

Insgesamt konnten 51 Kirchenasyle mit 205 (140) Flüchtlingen 1998 nicht beendet werden. Im Vorjahr war der Anteil nicht beendeter Kirchenasyle mit 40 erheblich geringer ausgefallen. Im Gemeindehaus der Kölner Lutherkirche lebt eine Romafamilie aus Makedonien bereits im 5. Jahr im Kirchenasyl. In Glinda in Schleswig-Holstein dauert ein Kirchenasyl für eine mazedonische Romafamilie schon länger als 4 Jahre. In Reinbeck, ebenfalls in Schleswig-Holstein, ist eine algerische Familie seit 3 ½ Jahren im Kirchenasyl. In Bayern harren drei kurdische Familien aus der Türkei auch schon länger als 3 Jahre in Gemeindehäusern aus.

Durchschnittlich dauern Kirchenasyle inzwischen über 16 Monate, im vergangenen Jahr etwas über ein Jahr. Hier setzt sich die bereits in den vergangenen Jahren beobachtete Tendenz fort, wonach Kirchenasyle immer länger laufen.

#### *Beendete Kirchenasyle* Abgebrochene Kirchenasyle

Als gescheitert müssen 13 (16) Kirchenasyle mit insgesamt 47 Personen angesehen werden. Zweimal drang die Polizei mit Gewalt in Gemeinderäume ein.

- Mitte Juli verhaftete die Polizei im Gemeindehaus der ev. Kirchengemeinde Mutterstadt eine



kurdische Familie und schob sie unverzüglich nach Istanbul ab. Dort wurde die Familie Düzenli verhaftet. [über das Schicksal der Fam. Düzenli wurde im letzten „Flüchtlingsrat“ berichtet, s.a. „Von Deutschland in der türkischen Folterkeller“, d.Red.]

- In Berlin wurde eine Angolanerin mit ihrem Kind und im niedersächsischen Eldagsen eine armenische Familie abgeschoben. Im September wurden in Hannover ein Nigerianer und sechs weitere Flüchtlinge aus dem Gruppenkirchenasyl in der Ausländerbehörde verhaftet und nach Lagos abgeschoben.

- In drei Fällen verschwanden Flüchtlinge aus dem Kirchenasyl und tauchten unter.

- Viermal sahen Flüchtlinge keinen anderen Ausweg, als „freiwillig“ in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

- In Essen scheiterte ein Kirchenasyl für einen Nigerianer, weil der junge Mann an seiner Lebenssituation verzweifelte und psychiatrisch behandelt werden mußte.

#### *Erfolgreich beendete Kirchenasyle*

Insgesamt gingen 1998 30 (39) Kirchenasyle für 123 (119) Flüchtlinge erfolgreich zu Ende. Durchschnittlich dauerten diese Kirchenasyle 6 Monate. Diese relativ schnellen Erfolge sind vor allem darauf zurückzuführen, daß die saarländischen Behörden nach der Bundestagswahl die Abschiebung von vier kurdischen Familien aus dem Kirchenasyl vorerst aussetzten.

- In 10 Fällen konnten Kirchenasyle beendet werden, weil dem Asylfolgeantrag der Flüchtlinge zunächst stattgegeben und die Betroffenen „geduldet“ wurden oder weil Petitionsentscheidungen abgewartet wurden.

- In 7 Fällen wurden die Abschiebungen ebenfalls vorübergehend ausgesetzt, aufgrund von Krankheit, wegen einer noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung oder aus anderen humanitären Gründen - tatsächlichen Abschie-

behindernissen, wie es im Ausländerrecht heißt.

- Immerhin in 4 Fällen konnten Flüchtlinge gemäß § 51,1 AuslG als politisch Verfolgte nicht mehr abgeschoben werden.

- Als politisch verfolgt anerkannt - gemäß Artikel 16 GG - wurden zwei kurdische Familien, die in niedersächsischen Gemeinden Zuflucht gefunden hatten. Das sind die bemerkenswertesten Erfolge des vergangenen Jahres, auch wenn diese Asylentscheidungen noch nicht rechtskräftig sind.

- In 3 Fällen erhielten Flüchtlinge aus humanitären Erwägungen Aufenthaltsbefugnisse

- 2 Flüchtlinge verließen das Kirchenasyl und heirateten deutsche Partnerinnen

- In Rheinland-Pfalz wurde ein Kirchenasyl beendet, weil der Mann, ein Togolese, nach Benin ausreisen konnte, um von dort nach Burkina Faso weiterzuwandern.

- Eine kurdische Familie aus Saarbrücken hatte die Möglichkeit, in den Niederlanden ein Asylverfahren zu betreiben.

Die Beispiele bestätigen die Erfahrung aus den vergangenen Jahren, wonach eine Bewertung der Kirchenasyle - ob erfolgreich oder gescheitert - unmittelbar nach ihrer Beendigung kaum möglich ist.

Die Praxis zeigt: Die Chancen, in einem neuen Asylverfahren bzw. Asylfolgeverfahren die politische Verfolgung doch noch geltend machen zu können, steigen, auch wenn die Abschiebung zunächst nur vorübergehend ausgesetzt wird.

Auch im vergangenen Jahr versuchten die Behörden, engagiert Pfarrern und Pfarrer sowie Gemeindeleiter mit Strafandrohungen einzuschüchtern. Aus Goslar, Hamburg und Köln wurden Ermittlungsverfahren wegen Kirchenasyl bekannt. Doch keine Angst, zu Verurteilungen kam es bisher nie.

„Respekt und Rücksichtnahme“  
- das Nds. IM zu Kirchenasyl in  
Niedersachsen -

„Es besteht mit den großen Kirchen in Niedersachsen Einvernehmen darüber, dass es das Rechtsinstitut des Kirchenasyls im Sinne eines gegenüber dem staatlichen Asylrecht autonomen kirchlichen Asylrechts nicht gibt. ...“

Kirchliche Räume sind nicht extritorial und nicht von der staatlichen Rechtsordnung ausgenommen. In der Praxis der Niedersächsischen Ausländer- und Polizeibehörden wurde bisher jedoch davon abgesehen, in bestimmten kirchlichen Räumen gegen den Willen der Kirche als Inhaberin des Hausrechts ausländerechtliche Vollzugsmaßnahmen durchzuführen. Die Behörden lassen sich dabei leiten von dem Respekt und der Rücksichtnahme auf den besonderen Charakter dieser Räume als Ort der Andacht und des Gebets. Den Kirchen wird damit nicht das Recht zugebilligt, Menschen vor rechtmäßigen Amtshandlungen zu bewahren, sondern der Staat verzichtet - einseitig - darauf, zum Zwecke einer Abschiebung mit Polizei in sakrale Räume einzudringen. Welche Räume in diesem Sinne „geschützt“ sind, kann nicht abstrakt festgelegt werden, sondern dies muss die Ausländerbehörde jeweils im konkreten Fall entscheiden. Hier sind enge Grenzen zu setzen, auch um einen Missbrauch auszuschließen. (...)

Im Ergebnis bedeutet diese, dass die zuständigen staatlichen Stellen einerseits auf den rechtskräftigen, d.h. gerichtlich überprüften und bestätigten, negativen Abschluss der Verfahren hinweisen, gleichzeitig aber aufenthaltsbeendende Massnahmen, nach denen sie nach der Gesetzeslage verpflichtet sind, für die Dauer des Aufenthalts in kirchlichen Räumen nicht vollstrecken. Die Betroffenen wiederum sehen sich gezwungen, in den kirchlichen Räumen auszuharren, weil sie bei Antriften ausserhalb dieses Bereichs sofort in Gewahrsam genommen und abgeschoben würden. ...“

Das Nds. IM auf eine Anfrage des BMI zu Kirchenasyl in Niedersachsen am 11.1.99



Am 22. Januar 99 lassen sich die über 400 KurdInnen im Wanderkirchenasyl in Nordrhein-Westfalen auf Einzelfallprüfungen ein und stellen damit ihre Forderung nach einer gemeinsamen Lösung, einem Bleiberecht für alle am Wanderkirchenasyl Beteiligten zurück.

Fünf Tage später gehen neun KurdInnen ins Kirchenasyl bei der katholischen Hochschulgemeinde in Göttingen. Eine Woche später sind es 10, acht Wochen später sind über vierzig weitere Anfragen beim Göttinger Kirchenasyl eingegangen. Der Beginn eines neuen Wanderkirchenasyls, diesmal in Niedersachsen?

Nein. Die Antwort auf die Anfragen lautet: „Keine Kapazitäten, kein Platz“. Das Wanderkirchenasyl wird in Göttingen nicht fortgeführt.

Die grosse Zahl der vergeblichen Anfragen löst bei allen, UnterstützerInnen wie Flüchtlingen, Beklemmungen aus, aber keine Überraschung. War doch die Initialzündung für das kleine „grosse“ Kirchenasyl in Göttingen tatsächlich vom Wanderkirchenasyl in Nordrhein-Westfalen ausgegangen. Dorthin hatten sich auch KurdInnen aus anderen Bundesländern (allein 17 Familien aus Niedersachsen) gewandt, für die es aber bei einer Bleiberechtsregelung über das Innenministerium keine Chance auf eine Lösung auch in ihrem Bundesland geben würde. Deshalb war klar, dass in ihren Bundesländern etwas geschehen muss, wenn sich für sie eine Hoffnung auf Schutz vor der Abschiebung auftun soll.

Vor diesem Hintergrund zündet die Idee einer breiten, politischen Unterstützungs-Aktion für KurdInnen in Göttingen schnell. In einem Unterstützungsbündnis organisieren sich Gruppen, die bislang mit Flüchtlingen und/oder Kirchen gar nichts zu tun haben. Aber die Idee scheitert. Es finden sich keine Kirchengemeinden, die eine niedersachsenweite Bleiberechts-Aktion nach dem Modell des Wanderkirchenasyl in NRW mittragen würden. Von den Kirchenasylen in den eigenen Gemeinden absorbiert (fast hundert

KurdInnen aus der Türkei leben in niedersächsischen Kirchenasylen), aus Angst vor „Politisierung“ und wegen der Konflikte innerhalb der Kirchenasylbewegung über die Beurteilung des Wanderkirchenasyls in Nordrhein-Westfalen springt der Funke nicht über.

In Göttingen bleibt von der grossen Idee eine Miniaturausgabe: ein erweitertes Kirchenasyl mit zehn KurdInnen, die bei Göttinger Kirchengemeinden um Aufnahme ins Kirchenasyl gebeten haben. Von Anfang an ist das Kirchenasyl mit dem Ehepaar Nesret und Zeynep Boz und deren Bruder Menduh, Hamsa und Esma Kardasaglu mit ihren drei kleinen Kindern, Emin Acar und Senayi Yigit von Öffentlichkeit begleitet. Im Unterschied zum Wanderkirchenasyl in Nordrhein-Westfalen wird dieses Kirchenasyl aber nicht aus Göttingen hinaus wandern, im Mittelpunkt stehen nicht Forderungen nach einer politischen Lösung, sondern Einzelfall-Lösungen durch erneute Verfahren. Relativ schnell ist aber klar: die „Einzelfall-Lösung“ wird nicht für alle aufgehen und sie reicht nicht angesichts der täglich neuen Anfragen. Die Flüchtlinge und UnterstützerInnen fordern ein Bleiberecht und einen Abschiebestop für KurdInnen aus der Türkei - inklusive Nachhilfeunterricht für die Innenminister von Bund und Ländern, wie das ausländerrechtlich zu realisieren wäre.

Nesret und Zeynep Boz Antrag wird am 12. April vom VG Göttingen abgelehnt. Ihnen bleibt nur die Hoffnung auf eine Lösung, die auf politischer Ebene entschieden wird: vielleicht die Altfallregelung, wenn die Ausschlusskriterien nicht zu eng und es überhaupt eine geben wird. Oder eine Härtefallregelung, die nicht erst seit dem Regierungswechsel zum Forderungskatalog der Flüchtlingslobby gehört. Oder ein Abschiebestop in die Türkei, der längst überfällig und aktuell dringlicher denn je ist. Oder, oder ...  
Alle diese Lösungen werden politisch entschieden, nur mit öffentlichem, politischen Druck werden sie zu einer Hoffnung für Zeynep und Nesret Boz werden können.

## Kirchenasyl in Göttingen - kleine Ausgabe einer grösseren Inspiration -

*Maria Wöste*

Ein bisschen „wandert“ das Göttinger Kirchenasyl schliesslich doch noch. Wegen der enormen psychische Belastung durch das Leben in permanenter Öffentlichkeit, immer in demselben Raum mit Pressekonferenzen, Gottesdiensten, Plena, Koordinations-treffen und Besuchern ziehen die Flüchtlinge in andere Kirchenräume um, die nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden. Das jüngste Kirchenasylmitglied, der zweijährige Rohad Karadesoglu, weint nach dem Umzug. Er hat Heimweh, will „nach Hause“ in die andere Kirche. Rohad ist in der Illegalität geboren. Sein Zuhause war immer so irgendwo im Nirgendwo, dass in zehn Wochen die Kapelle der Hochschulgemeinde sein „zuhause“ geworden ist.

### *(Wander-)Kirchenasyl in Niedersachsen*

17 kurdische Familien aus Niedersachsen nehmen am Wanderkirchenasyl in NRW teil. Die Einzelfallüberprüfung hat die NRW-Landesregierung aber nur für die TeilnehmerInnen am Wanderkirchenasyl aus NRW zugesagt. Den 17 Familien aus Niedersachsen hat das niedersächsische IM zwei Alternativen zu bieten: entweder sie bleiben in NRW im Kirchenasyl, dann muß NRW die Flüchtlinge samt ihren Akten ganz „übernehmen“. Oder sie kommen zurück nach Niedersachsen, werden in Abschiebehaft genommen und dürfen aus der Abschiebehaft heraus ihren Asylfolgeantrag stellen. Dieses großzügige Rückkehr-Angebot hat bisher nur eine der 17 Familien in Anspruch genommen: die Familie Karadesoglu lebt seit dem 27. Januar in Göttingen im Kirchenasyl.

# Kirchenasyl erfolgreich - "aufgeheizte Stimmung in der Türkei "und Kirchenasyl als Abschiebungshindernis

*Peter Handrich, Ursula Trescher*

Die kurdische Familie Görgülü, die sich seit Ostermontag im Kirchenasyl der Kirchengemeinden Bremervörde-Auferstehung und Mulsum-St-Petri aufgehalten hat, kann wieder in eine eigene Wohnung ziehen.

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade hat am 15 April 1999 einem Eilantrag stattgegeben, nachdem der Asylfolgeantrag der Familie abgelehnt worden war. In dem VG-Beschluß wird das Bundesamt verpflichtet, dem Landkreis Rotenburg / Wümme mitzuteilen, dass Herr und Frau Görgülü vorläufig nicht in der Türkei abgeschoben werden dürfen.

Die Kinder der Familie, die bei ihrer eventuellen Rückkehr in der Türkei nach Meinung des Ge-

richts nicht bedroht würden, können natürlich nicht ohne ihre Eltern allein abgeschoben werden und bleiben folglich ebenfalls im Landkreis Rotenburg.

Bis zur erneuten Zuweisung einer Wohnung sind die Görgülüs weiterhin Gäste der Mulsumer Kirchengemeinde. In ihrer Begründung geht die Kammer davon aus, dass das Ehepaar Görgülü allein durch die Teilnahme an einem Hungerstreik und durch die Berichterstattung darüber in Zeitung und Med-TV bei einer Rückkehr in die Türkei nicht gefährdet wäre. Auch das Asthma der Kinder kann nach Auffassung der Kammer in der Türkei medizinisch angemessen behandelt werden, worüber sich streiten läßt.

Dass die Kammer trotzdem die Abschiebung des Ehepaares Görgülü derzeit ablehnt, begründet sie damit, dass nach dem Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes von 25.2.1999 angesichts der "zur Zeit hoch emotionalisierten Atmosphäre im Zusammenhang mit der Inhaftierung Öcalans" ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für abzuschiebenden Türken kurdischer Volkzugehörigkeit bestehe:

Besonders wegen der Presseberichterstattung in der regionalen Zeitung über das Kirchenasyl, mit Nennung der Namen, geht das Gericht von einem hohen Risiko für die Eltern bei einer Abschiebung aus. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß "... auch der türkische Geheimdienst auf die Antragsteller aufmerksam geworden ist und ihre Personalien an die örtlichen türkischen Sicherheitskräfte insbes. auch an die auf dem Flughafen Istanbul tätigen Sicherheitskräfte übermittelt hat.

AZ 4B556 / 99

## *Bald auch Grund zum Jubel in Göttingen?*



Foto: Kirchenasyl in Göttingen

# FRAUEN

**S**OLWODI e.V. ist ein Projekt für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa, die als Heiratsmigrantinnen, Arbeitsmigrantinnen oder durch Menschenhandel nach Deutschland gekommen und Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind.

Frauen in wirtschaftlich instabilen und armen Ländern haben oft große Last zu tragen. Als Mütter und Töchter sind sie in traditionelle familiäre Strukturen fest eingebunden und am wenigsten ausgebildet. Deshalb sind sie auch von der Armut am stärksten betroffen. Vielen Frauen erscheint als einziger Ausweg, im „reichen“ Ausland eine lukrative Arbeitsstelle oder einen Ehemann zu suchen, um so die eigene Existenz und die ihrer Familie zu sichern. Menschenhändler und Schlepper nutzen diese Notsituation der Frauen aus, um sie höchst gewinnbringend „auf den entsprechenden Markt“ zu bringen, dessen Nachfrage steigend ist. In Deutschland angekommen geraten die Frauen und Mädchen oft in völlige Abhängigkeit von Zuhältern oder Ehemännern, die sie körperlich und psychisch ausbeuten und unterdrücken. Die Frauen befinden sich in einem rechtlosen Raum ohne Kenntnis der Sprache, Kultur und des geltenden Rechts wieder.

Die Entstehung der Organisation

SOLWODI ist 1985 in Mombasa/Kenia entstanden. Sr. Dr. Lea Ackermann eröffnete ein Zentrum, in dem Frauen Gelegenheit zum Austausch und Möglichkeit zur Schulung und Ausbildung fanden. Vielen Frauen, die bisher der Prostitution nachgegangen waren, konnten neue Zukunftsperspektiven erschlossen werden. Als Kontaktstelle für Frauen, die nach Deutschland gelockt werden, wurde 1988 SOLWODI als eingetragener Verein mit Sitz in Boppard-Hirzenach gegründet und als gemeinnützig anerkannt.

Weitere Kontakt- und Beratungsstellen konnten in den vergangenen Jahren in Mainz, Koblenz und Duisburg eingerichtet werden, ab März 1999 auch in Osnabrück. SOLWODI verfügt über eigene Frauenschutzwohnungen und Unterbringungsmöglichkeiten. Das internationale Team wird von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen unterstützt.

Die Arbeit von SOLWODI

Die MitarbeiterInnen von SOLWODI engagieren sich in den drei Bereichen Beratung und Begleitung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.

Die Beratungsarbeit basiert auf einer parteilichen und akzeptierenden Grundhaltung. Sie berücksichtigt die gesamten Lebensumstände der betroffenen Frauen und orientiert sich am Lebensstil, den Sichtweisen und den kulturellen Hintergründen der Frauen. Ziel der Beratung ist es, Hilfen zu selbstbestimmten Entscheidungen zu geben. Meistens umfaßt die Beratung eine kurzfristige Krisenintervention und eine mittel- oder langfristige Hilfe zur Selbsthilfe bis zur (finanziellen) Eigenständigkeit. Die Beratungs- und Begleitungsarbeit beinhaltet: Im Gespräch mit den Frauen nach Möglichkeiten für die Gestaltung ihre Zukunft suchen; Verhandlung mit Ausländerbehörden (Illegalität); Unterbringung in Frauenschutzwohnungen; Hilfe bei der Wohnungssuche; Besuche im Gefängnis (Abschiebehaft); Vermittlung von Alphabetisierungs- oder Deutschkursen; Vermittlung von geeigneten Ausbildungsstellen; Organisation von Kinderbetreuung; Vermittlung von Rechtsbeistand in Gerichtsverfahren (Scheidung, Unterhalt, Sorgerecht, etc.)<sup>1</sup>. Bei Bedarf wird der Lebensunterhalt und andere notwendige Hilfen für die Frauen von Spenden des SOLWODI-Freundeskreises bestritten.

## Solidarität mit Frauen in Not

SOLWODI e.V. - Solidarity with women in distress

Sr. Anna Mayrhofer

*(Sr. Anna Mayrhofer berichtete über die Arbeit von SOLWODI auf einer Fortbildung des Flüchtlingsrates am 25.2. 99 in Hannover)*

### SOLWODI e.V. In Niedersachsen

*„Bei einer Razzia in einem Bordell im Raum Osnabrück wurden 9 Frauen ohne gültige Aufenthaltspapiere aufgegriffen und von der Polizei in Gewahrsam genommen“. Keine Meldung die erwarten lässt, dass eine Ordensschwester sich dafür interessiert. Schwester Anna Mayrhofer interessiert sich aber. Sie fährt zur Polizeidienststelle und fragt nach, wo die Frauen jetzt sind. Dann versucht sie Überzeugungsarbeit: dass diese Frauen nicht - wie geplant - sofort abgeschoben werden dürfen, weil sie höchstwahrscheinlich Opfer von Menschenhandel bzw. Zwangsprostitution sind.*

*Sr. Anna Mayrhofer gehört zu SOLWODI e.V. - Solidarity with women in distress. Im März eröffnete SOLWODI ein Büro in Osnabrück. Im „Flüchtlingsrat“ 56/57 vom Dez.98/Jan. 99 stellte B. Stang die Arbeit von KOBRA in Hannover vor - einer Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel. In diesem Bereich arbeitet auch SOLWODI. Die Mitarbeiterinnen von SOLWODI wissen aus ihrer Region, was auch die Polizei zum größten Teil weiss: Dass in Krankenhäusern in Osnabrück misshandelte Zwangsprostituierte eingeliefert werden. Dass immer wieder desorientierte Vierzehn- und Fünfzehnjährige in der Osnabrücker Innenstadt herumirren, die zur Prostitution gezwungen werden sollten, die „Übergabe“ der zu „Waren“ degradierten Frauen jedoch scheiterte. Dass im Emsland ein Menschenhändler Frauen unter falschen Versprechungen mit einem Besuchervisum nach Deutschland holte, ihnen hier die Papiere abnahm und sie in angemieteten Wohnungen zur Prostitution zwang. Erpresst wurden die Frauen mit der Bedrohung ihrer Familie im Herkunftsland. Im Emsland und Osnabrücker Raum, in Hannover oder im Oldenburger Umland gibt es viele solcher Berichte. Was es nicht gibt, ist eine Öffentlichkeit zu diesem Thema oder gar ein tatsächlicher gesetzlicher Schutz für die Frauen. Das Zeuginnenschutzprogramm schützt Frauen nur soweit, wie sie für hiesige Kriminalitätsermittlungen von Nutzen sind. Da die betroffenen Frauen aber in der Regel über die Strukturen des organisierten Menschenhandels wenig wissen (was die Voraussetzung für eine dauerhaftes Bleiberecht nach dem Zeuginnenschutzprogramm wäre), gibt es kein längerfristiges gesetzliches Schutzangebot für sie - ihr Missbrauch reicht dafür nicht. Was es reichlich gibt, auch in den katholischen Regionen Niedersachsens, sind die Kunden - und das ist das eigentliche Problem, sieht Sr. Anna Mayrhofer: die Männer, die die Frauen benutzen und Gewinn aus den ungleichen Machtverhältnissen ziehen - und die Strukturen, die dem zugrundeliegen. (Red.)*

### 1. Zeuginnenbetreuung und Prozeßbegleitung

Ein Arbeitsschwerpunkt von SOLWODI ist die Betreuung von Zeuginnen in Menschenhandelsverfahren. Diese Klientinnen werden in der Regel von der Kriminalpolizei vermittelt und erhalten von SOLWODI psychosoziale und rechtliche Beratung, eine Rechtsanwältin als Nebenklagevertreterin und einen Platz in einer Schutzwohnung. Für die Dauer des Prozesses kann mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft eine Duldung erwirkt werden. In den Monaten bis zur Hauptverhandlung ist es notwendig, die Klientinnen psychisch zu stabilisieren und eine Zukunftsperspektive mit ihnen zu erarbeiten. Durch Prozeßvorbereitung und -begleitung sollten die Frauen dahingehend gestärkt werden, daß sie zu ihren Aussagen stehen können und durch das Gerichtsverfahren, insbesondere die Strategie der Verteidigung, nicht erneut traumatisiert werden. In der Einzelfallhilfe und in der politischen Arbeit setzt sich SOLWODI dafür ein, daß zwangsprostituierte Mädchen und Frauen nicht als Zeuginnen instrumentalisiert und nach Ende des Prozesses automatisch ausgewiesen werden.

### 2. Projekt Osteuropa

Seit Öffnung der Grenzen suchen - neben Frauen aus Asien, Afrika und Lateinamerika - auch immer mehr Frauen aus Osteuropa bessere Zukunftsperspektiven in Deutschland. Schlepper und Zuhälter machen sich diese Bestrebungen zunutze und locken Frauen mit fadenscheinigen Ehe- oder Arbeitsversprechen ins Land, um sie schließlich für ihre eigenen materiellen Ziele auszunutzen. Über den Landweg und demzufolge nicht selten über die Grüne Grenze schleusen die Händler die Frauen nach Deutschland, nehmen ihnen die Papiere ab und vermitteln sie an ihre jeweiligen Kunden weiter. Ohne Dokumente, Geld, und oft ohne deutsche Sprachkenntnisse sind sie der Willkür ihrer „Gastgeber“ schutzlos ausgeliefert. In der Regel können die Frauen nur mit fremder Hilfe aus dieser Zwangslage ausbrechen. Sie benötigen

eine eingehende Beratung und nach traumatisierenden Erlebnissen auch eine entsprechende Betreuung. Zur Zeit baut SOLWODI seine Kontakte zu NGOs in den jeweiligen Heimatländern dieser Osteuropäerinnen auf, um den Frauen eine zukunftsorientierte Reintegration zu ermöglichen. Außerdem soll die Informationsarbeit in den betreffenden Ländern über Schicksale von osteuropäischen Frauen in Deutschland ausgebaut werden. Dank der Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann SOLWODI eine Mitarbeiterin speziell für Frauen aus Osteuropa einstellen, die diesen gezielt helfen wird.

### 3. Rückkehrerinnenprojekt

Seit 1992 betreut SOLWODI das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterstützte Programm für Frauen aus Entwicklungsländern, die in Deutschland leben, aber wieder in ihr Heimatland zurückkehren möchten oder müssen. In Zusammenarbeit mit einer NGO im Heimatland, welche die Frau unterstützt und begleitet, wird für jede Frau ein individuelles Projekt erarbeitet. Die Möglichkeiten der Unterstützung reichen von einer beruflichen Ausbildung, Einarbeitungszuschüssen bis hin zu zinslosen Zuschüssen und Darlehen für die Existenzgründung (z.B. Lebensmittelkioske, Frisier- und Waschsaloons, Imbißstuben, etc.). Existenzgründungen tragen besonders dazu bei, den gesellschaftlichen Status der Frauen zu verbessern.

Die Betreuung und Unterstützung der Frauen bliebe Einzelfallhilfe, wenn nicht auf eine Verbesserung ihres rechtlichen und sozialen Status hingearbeitet würde, z.B. über Öffentlichkeitsarbeit. Vielfach fehlt das Verständnis für die Situation der Frauen weil zu wenig über deren Lebensumstände, die Hintergründe und Zwänge bekannt ist.

Im Inland kooperiert SOLWODI eng mit anderen Beratungsstellen und Verbänden, die auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene im Bereich „Frauen und Migration“ arbeiten. Wichtig für

eine effektive Hilfe ist auch die Vernetzung mit Rechtsanwältinnen. Regelmäßige Treffen mit Initiativen gegen Frauenhandel und Kinderprostitution tragen dazu bei, den politischen Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen und die Aktivitäten zu koordinieren, z.B. im „Arbeitskreis Ordensfrauen gegen Frauenhandel“, der von SOLWODI gegründet wurde.

### SOLWODI in Osnabrück

Nach einer längeren Planungs- und Vorbereitungsphase sind seit Anfang März zwei Mitarbeiterinnen von SOLWODI, Sr. Anna Mayrhofer und Sr. Elzbieta Chmiel, dabei, in Osnabrück eine Beratungsstelle und Möglichkeiten für die Unterbringung von Frauen einzurichten und zu organisieren. Die Gründung einer weiteren Niederlassung in Niedersachsen in diesem Jahr ist geplant.

Neben der Betreuung von Heiratsmigrantinnen wird sicherlich ein Schwerpunkt die Begleitung und Betreuung von Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sein - in Kooperation mit anderen Beratungsstellen und den Behörden in Niedersachsen.

SOLWODI e.V, Postfach 3703,  
49 027 Osnabrück  
Tel: 05 41 / 5 28 19 09  
Fax: 05 41 / 5 28 19 10

Spenden: Konto 519 447,  
Sparkasse Osnabrück



# KEIN MENSCH IST ILLEGAL

Eine absurde Situation: in Deutschland erhält Madjiguène Cissé für die „sans-papiers“ („Ohne Papiere“) am Tag der Menschenrechte im Dezember 1998 die Carl-von-Ossietzky-Medaille der internationalen Liga für Menschenrechte. Als Anerkennung für den „beispielgebenden Erfolg und die Ausdauer, mit der sie nicht nur für ihre eigenen Interessen, sondern die Menschenrechte aller derjenigen eintreten, die unter dem Deckmantel „Globalisierung“ ausgegrenzt werden“ (F.-M. Reisin, Präsidentin der internat. Liga f. Menschenrechte). Mit auf dem Podium sitzen auch Menschen ohne Papiere, die in Deutschland leben. Die „Tagesschau“ zeigt Bilder von der Preisverleihung. Was sie nicht zeigt sind die Illegalisierten aus Deutschland, die bei der Preisverleihung ebenfalls ihre Forderungen vorgetragen haben.

Auch nach der Preisverleihung geht der Alltag für die „sans-papiers“ weiter: Am 17. März 1999 besetzen die „sans-papiers“ das Büro des UNHCR in Paris. Wir dokumentieren im folgenden ihre Erklärung zur Besetzung. (Red.)

Heute, am 17. März 1999, haben wir bei dem Hohen Kommissariat für Flüchtlinge Zuflucht gesucht.

Wir erklären hiermit:

Drei Jahre nach der Besetzung der Kirche Saint Ambroise kämpfen wir noch immer, da keine unserer Forderungen erfüllt ist. Der Beschluss vom 24. Juni 1997 hat lediglich für einen Teil derjenigen unter uns, die geglaubt hatten, mit einer Antragstellung das Richtige zu tun, eine Lösung ergeben. Noch dazu haben selbst diese Personen lediglich einen zeitlich befristeten Stempel in ihren Pass bekommen, der für ein

Jahr gültig ist und dessen Verlängerung alles andere als garantiert ist.

Was das Gesetz vom 10. Mai 1998 angeht, so zwingen uns seine extrem restriktiven Regelungen auf Jahre hinaus dazu, weiterhin in der Illegalität zu leben. (Nur wenige Abgeordnete hatten den politischen Mut dagegen zu stimmen, da sie darin eine Fortschreibung der Pasqua-Debre-Gesetze sahen.)

Heute wollen wir die Aufmerksamkeit der nationalen und internationalen öffentlichen Meinung auf unseren aussergesetzlichen und vom Recht ausgeschlossenen Status in einer Nation lenken, die vor dem Hintergrund ihres historischen Beitrags für Freiheit, Gleichheit und Menschenrechte eine beispielhafte Politik anstreben könnte bezüglich der Rechte und Freiheiten der Fremden, die innerhalb ihres Territoriums leben und arbeiten. Stattdessen veranstaltet die Regierung nichts anderes als eine zynische Bevölkerungsverwaltung, die darin besteht, Tausende von uns in einem Zustand des Entzugs unserer elementarsten Rechte verharren zu lassen. Wir appellieren an die UNO in der Person von Kofi Annan, sich mit dem Schicksal zu befassen, welches die französische Regierung - wie viele andere europäische Regierungen - vorgesehen hat für Tausende Männer und Frauen aus Ländern Afrikas oder anderen ehemaligen Kolonien, die heutzutage erstickt werden von Schuldenlasten, die Elend und Hunger verursachen, mit dem Schicksal all jener Frauen und Männer, die die Illegalität verweigern, das heisst ein Leben in der absolut totalen Prekarität, ein Leben, in dem es nichts gibt ausser der permanenten Angst vor Verhaftung, Gefängnis und Abschiebung.

## Papiere für alle!

Sans-Papiers erhalten  
Carl-von-Ossietzky-Medaille und  
besetzen das UNHCR-Büro in Paris

*Kollektiv der Sans Papiers der Ile de France*

Madjiguène Cissé und die „sans-papiers“

Madjiguène Cissé kommt aus Senegal. Sie studierte Germanistik in Dakar und Saarbrücken. Seit 1993 lebt sie in Paris. 1996 verweigerte ihr die französische Regierung eine Aufenthaltsverlängerung; sie verlor ihre Stelle und lebt seitdem ohne Papiere. Von Anfang an ist sie massgeblich an der politischen und organisatorischen Arbeit der „sans-papiers“ beteiligt. In Interviews betont sie stets die Rolle der Frauen in der Bewegung; die konsequente Radikalität und Kontinuität der „sans-papiers“ sei zu einem wesentlichen Teil den Frauen zu verdanken.

Als Forderungen der „sans-papiers“ nennt sie: „Wir wollen als Menschen geachtet werden. Wir wollen Papiere bekommen, da wir wie alle Menschen leben wollen; wir beanspruchen, über die Forderung „Papiere für alle“ hinaus, eine neue StaatsbürgerInnenchaftsregelung, die auf unserem Beitrag zum Aufbau dieses Landes und auf dem Recht auf Gleichheit beruht. Wir wollen freie Mobilität für Menschen nach dem Beispiel des freien Kapitalverkehrs. Wir wollen nicht mehr Spielbälle und ebensowenig Sündenböcke sein.“

Für den Erfolg der „sans-papiers“, die seit drei Jahren buchstäblich „in Bewegung“ bleiben

und deren politische Wirkung kontinuierlich zunimmt, gibt sie als Faktoren an:

„Der Wille der „sans-papiers“ zur Autonomie ist wichtig für Menschen, deren Länder viele Jahrzehnte über keine Autonomie verfügten (z.B. über die ehemaligen Kolonien).

Von Anfang an war klar, dass „Papiere für alle“ die richtige Forderung war. Die Bewegung wird weitergehen. Nur 80.000 von 143.000, die Papiere beantragt hatten, haben eine einjährige Aufenthaltserlaubnis bekommen. Das ist die Hälfte.

Viel wichtiger aber ist, dass wir das als Erfolg betrachten können und immer im Auge behalten, das es möglich ist, politisch erfolgreich zu sein, wenn die Betroffenen sich und ihr Leben selbst organisieren und Widerstand leisten.“ (...)

(Aus der Pressemappe der *Internat. Liga für Menschenrechte*)

Fortbildung des Flüchtlingsrates mit Madjiguène Cissé am 15. Juni 99 (siehe Rückseite dieses Heftes)

# Gipfelstürme in Köln !?!

(*Kein Mensch ist illegal*)

Es dürfte kaum noch jemandem entgangen sein, daß im Juni gleich zwei internationale Gipfeltreffen in Köln stattfinden:

Am 3. und 4. Juni wird unter deutschem Vorsitz der EU-Gipfel in Köln sein. 14 Tage später, vom 18. bis 20. Juni 1999, wird ebenfalls in Köln der G7-Gipfel, die jährliche Zusammenkunft der Staats- und Regierungschefs der sieben grössten Industriestaaten plus Rußland (manchmal auch G 8 genannt), veranstaltet. Genau zwischen den beiden Gipfeln, am 13. Juni, werden die Wahlen zum Europaparlament stattfinden. Der 99er G7 wird der letzte Weltwirtschaftsgipfel in diesem Jahrhundert und von daher in besonderem Masse symbolisch aufgeladen sein.

Obwohl (oder weil ?) eine breite und bunte Mobilisierung zu erwarten ist, beteiligen sich aus dem antirassistischen Spektrum um "kein mensch ist illegal" (kmii) bislang kaum Gruppen an der Vorbereitung von den Gegengipfeln. Auf dem letzten kmii-Treffen im Oktober 98 in Hamburg waren die Gipfel nur Randthema. Die Gruppe aus Köln sagte zu, sich - soweit möglich - um Kontakte zu bemühen und um Vorbereitungstreffen zu kümmern. Daran hatte sich dann im Januar die konkrete Beteiligung an zumindest einem Gipfelprojekt entwickelt, nämlich am Gegenkongress gegen den G8-Gipfel. Am 17. und 18.6.99 sind in diesem Rahmen drei parallele Konferenzen zu folgenden Schwerpunkten geplant, die am 18. zusammenkommen sollen:

- Globalisierung/Schuldenpolitik, vorbereitet von WEED
- Zukunft der Arbeit, bearbeitet von Medico International
- Flucht und Migration, auszugestalten von "kein mensch ist illegal" und der Karawane (für die Rechte der Flüchtlinge und Mi-

grantInnen). Die hat mittlerweile auch auf ihrem letzten Treffen in Oldenburg entschieden, als Gesamtprojekt die Gipfelaktivitäten zu einem gemeinsamen Schwerpunkt zu machen.

Der bisherige Konzeptentwurf für die Konferenz zu Migration sieht drei Teile vor:

1.

„Wir sind hier, weil Ihr dort seid.“ Im Mittelpunkt werden die Auswirkungen des globalisierten Kapitalismus in den verschiedenen Kontinenten stehen sowie Kampfperspektiven dagegen. Dazu werden neben VertreterInnen von VOICE (als Organisation afrikanischer MigrantInnen) und dem kurdischen und tamilischen Widerstand auch Delegierte aus der Landlosenbewegung in Brasilien, von Maquila-Beschäftigten in Nordmexiko sowie von der Internationalen Karawane aus Indien erwartet (zu letzterem siehe unten).

2.

Abschiebungen und Illegalisierung als zugespitzteste Formen des Rassismus in Europa, die Selbstorganisation und Widerstandsstrategien dagegen sind Schwerpunkte des 2. Teils. VertreterInnen der Sans Papiers aus Frankreich und Belgien, der Karawane für die Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen, des Wanderkirchenasyls und der lateinamerikanischen Gruppe Solatina sollen dazu eingeladen werden.

3.

„Viele Wege zu einem Ziel?“ Im Schlußteil geht es um die Frage gemeinsamer Bewegung und gemeinsamen Widerstandes, alle vorgenannten VertreterInnen werden dann zusammen über internationale Perspektiven und Alternativen zur herrschenden Politik diskutieren. Im Konzept und in der Zusammensetzung dieser



Foto: Aktion 3. Welt Saar

## Kein Mensch ist illegal

Konferenz steckt die Hoffnung auf internationale Diskussion verschiedener sozialer Bewegungen aus verschiedenen Kontinenten mit Flüchtlings- und MigrantInnenorganisationen hier in Europa. Sollte diese übergreifende Auseinandersetzung inhaltlich und organisatorisch zustande kommen, wäre das schon ein Wert für sich.

Doch bleibt eine Konferenz ja immer verbaltheoretisch begrenzt und die weitergehende Brisanz liegt unzweifelhaft nicht nur darin, ob solche Verbindungen Kontinuität gewinnen, sondern ob auch gemeinsame praktische Ausdrucksformen organisierbar sind. Mindestens ein Anti-Gipfelprojekt gibt gewichtigen Anlaß, diesbezüglichen Optimismus zu verbreiten. Denn vom 24. Mai bis zum 20. Juni wird eine vorwiegend von indischen BäuerInnen getragene Intercontinental Caravan (ICC) mit erwarteten 500 TeilnehmerInnen (!) quer durch Europa ziehen, um nicht zuletzt vor den Konzernzentralen und Weltmarktinstitutionen zu demonstrieren, die für die ungerechten Zustände in ihren Herkunftsregionen verantwortlich sind.

Während dieses einen Monats wollen die TeilnehmerInnen der ICC direkt mit der europäischen Bevölkerung kommunizieren und eine Diskussion über die verheerenden Auswirkungen des globalen ökonomischen Wirtschaftssystems auf ihre Lebensbedingungen auslösen. Die ICC wird insbesondere zu beiden Gipfelereignissen nach Köln kommen, und dort wie auch an anderen Stationen wären politisch höchst interessante, gemeinsame Mobilisierungen möglich.

Vertreter des Menschenrechtsvereins in Bremen haben erste vielversprechende Kontakte geknüpft, und es liegt jetzt gerade an den "kmii"- und Karawane-Gruppen, ob dieser Ansatz in den nächsten Monaten aufgegriffen und verstärkt wird. Die Karawane hat sich für den 10. und 11.4. zu einem Seminarwochenende verabredet, auf dem Positionen zu Neoliberalismus, Globalisierung und möglichen Widerstandsper-

spektiven thematisiert werden sollen. Dieses Wochenende soll der inhaltlichen Vorbereitung benannter Gipfelaktivitäten dienen. Denn auch wenn die Fülle der Anti-Gipfelaktivitäten in breiter Beliebigkeit und reformistischer Dominanz erscheint, so sehen wir in den hier nur kurz erläuterten Projekt(möglichkeit)en äußerst sinnvolle internationalistische Ansatzpunkte, die uns - bei aller notorischen Überlastung - einige zusätzliche Anstrengungen wert sein sollten.

EU und G8 - Fahrplan der Gegen-Aktivitäten:

Euromärsche:

Start Deutschland: 14. 5. Dresden; 16.5. Freiburg; 18.5. München; Zusammentreffen: 21.5. Mannheim; 22.-25.5. Wiesbaden und Mainz

- 3.6. Ankunft Euromärsche Köln  
- 29.5. - 19.6. Widerstandscamp  
- 29.5. - 6.6. EU-Gegen-gipfel  
- 3./4.6. EU-GIPFEL  
- 3.6. Anti-EU-Demo/linksradikales Bündnis  
- 5.6. bundesweite Demo gegen den Frauenabschiebeknast Neuss  
- 17./18.6. G8-Gegengipfel (weed, medico international, teilweise kmii/Karawane)  
18.6. Internationaler Aktionstag „reclaim the streets“  
- 18.-20.6. WELTWIRTSCHAFTSGIPFEL  
- 19.6. Menschenkette (Erlasjahrkampagne „Jubilee 2000“)  
- 19.6. WWG/G8-Gegendemo (ICC, Karawane, kmii an der Spitze)  
Oktober: EU-Sondergipfel zum Thema Schengen, Migration in Finnland

Kontakte und Informationen: Kongressteil Flucht und Migration (begrenzte TeilnehmerInnenzahl!): Kölner Netzwerk kmii; c/o Kölner Appell - Allerwelthaus; Körnerstr. 77-79; 50823 Köln; Tel. 0221-3382281/7325371; Fax: 0221-7390925; email: kmii-koeln@stadtrevue.de; internet: <http://www.stadtrevue.de/kmii/> Krawane für die Rechte von

Flüchtlingen u. MigrantInnen; c/o Internat. Menschenrechtsverein Bremen e.V.; Kornstr. 51, 28201 Bremen; Tel. 0421-5577093; Fax: 5577094; e-mail: [mail@humanrights.de](mailto:mail@humanrights.de)

Gesamtaktivitäten:

Bündnis Köln 99; Körnerstr. 69; 50823 Köln; Tel. 0221-9520008; Fax: 0221-9520077; e-mail: [koeln99@eug7.de](mailto:koeln99@eug7.de) Linksradikales Anti-EU/WWG-Plenum Köln; c/o Antifa.referat im AstA der Uni Köln, Universitätsstr. 16, 50937 Köln; Tel. 0221-4702992; Fax: 0221-4705071

### Grenzaktionscamp 1999

*Termin und Ort stehen bereits fest: das zweite Grenzcamp wird vom 7.8. bis zum 15.8.99 im Dreiländereck zu Polen und Tschechien stattfinden. Mittlerweile haben sich zahlreiche neue Gruppen in die Vorbereitung und Mobilisierung eingeklinkt, alle Einschätzungen sprechen dafür, daß für das Camp in diesem Jahr weitaus mehr Leute zu erwarten sind.*

*Die Beteiligung von Gruppen/Menschen aus Osteuropa steht zum Teil wegen des Krieges in Frage. Syndicat, ein Netz osteuropäischer Künstler hat ein eigenes Vorbereitungstreffen für das Grenzcamp und wird eigene Veranstaltungen im/ums/am Camp machen. Eine Gruppe MusikerInnen (Bsp. Techno tronix) macht eine Parade entlang der Grenze am Samstag zur Eröffnung. Am Sonntag gibt es Diskussionen zu Popkultur und Politik. Der 13. 8. ist als internationaler Aktionstag geplant. Im Rahmen des Camps soll es in diesem Jahr mehr inhaltliche Auseinandersetzungen geben in Form von Workshops. Debatten um Aktionsformen und das Verhältnis von "Provokation und Vermittlung", Fragen zur Einbeziehung von MigrantInnen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, die Bemühungen um zeitgleiche Aktivitäten in Polen, Tschechien sowie an anderen (nicht nur) Schengenaußengrenzen sowie nicht zuletzt die Erörterung grundlegender Diskussionsinteressen innerhalb der doch heterogen zusammengesetzten CampaktivistInnen - diese Punkte bestimmten im wesentlichen die ersten beiden Vorbereitungstreffen. Wer an einer Einladung zum nächsten Vorbereitungstreffen und/oder den ausführlichen Protokollen interessiert ist, kann sich unter dem Stichwort "Grenzcamp" an die Adresse des FFM wenden (siehe unten). Die Berliner Vorbereitungsgruppe hat übernommen, dort zunächst einmal pro Woche, nämlich Mittwochs nachmittags, eine Infostelle einzurichten. Dort kann übrigens auch die kürzlich erschienene Dokumentation zum Camp 98 bezogen werden. Und schließlich sei nochmals auf den 20minütigen Videofilm von AK Kraak verwiesen, der sich für Veranstaltungen und Feste bestens zur Mobilisierung eignet. (AK Kraak, Kastanienallee 77, 10435 Berlin, Tel.: 030/44047458)*

*Infostelle "Grenzcamp 1999", c/o Forschungsgesellschaft Flucht und Migration, Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin - Tel.: 030/69335670; Fax: 030/ 6938318 - Email: [FFM@IPN-B.comlink.apc.org](mailto:FFM@IPN-B.comlink.apc.org) (Mittwochs nachmittag)*

# STATISTIKEN UND ASYL

## Asylbewerber im Jahre 1998

Im gesamten Jahr 1998 haben 98.644 Ausländer Asyl beantragt. 1997 waren es 104.353 Personen. Der Rückgang beträgt somit 5.709 Personen bzw. 5,5%.

Die Hauptherkunftsländer waren:

Länder	1998	1997	Veränderungen	
			absolut	in %
01. BRep Jugoslawien	34.679	14.789	+ 20.190	+ 136,5
02. Türkei	11.754	16.840	- 5.086	- 30,2
03. Irak	7.435	14.088	- 6.653	- 47,2
04. Afghanistan	3.768	4.735	- 0.967	- 20,4
05. Vietnam	2.991	1.494	+ 1.497	+ 100,2
06. Iran	2.955	3.838	- 0.883	- 23,0
07. Sri Lanka	1.982	3.989	- 2.007	- 50,3
08. Georgien	1.979	2.916	- 0.937	- 32,1
09. Syrien	1.753	1.549	+ 0.204	+ 13,2
10. Armenien	1.655	2.488	- 0.833	- 33,5

Besonders auffällig ist der starke Anstieg der Asylbewerber aus der BRep Jugoslawien und aus Vietnam. Mehr als ein Drittel aller Asylbewerber kam 1998 aus der BRep Jugoslawien. Etwa 85% von ihnen gehören zu der Volksgruppe der Kosovo-Albaner. Vietnam ist seit dem Jahre 1994 erstmals wieder in der Gruppe der zehn stärksten Herkunftsländer. Ein besonders starker Rückgang ist festzustellen bei den Asylbewerbern aus dem Irak, aus der Türkei und aus Sri Lanka.

Im Jahre 1998 hat das Bundesamt 147.391 Entscheidungen getroffen. 5.883 Personen (4%) wurden als Asylberechtigte anerkannt. 5.437 Personen (3,7%) erhielten Abschiebeschutz nach §51 Abs 1 Ausländergesetz. 91.700 Asylanträge (62,2%) wurden abgelehnt. 44.371 Anträge (30,1%) wurden anderweitig erledigt. Bei 2.537 Personen hat das Bundesamt im Jahre 1998 Abschiebehindernisse im Sinne von §53 Ausländergesetz festgestellt. Die Zahl der Personen, über deren Anträge noch nicht entschieden ist, betrug Ende Dezember 1998 36.027 Erstanträge und 913 Folgeanträge. Außerdem liegen dem Bundesamt 8.592 Asylfolgeanträge vor, bei denen noch nicht entschieden ist, ob ein Folgeverfahren durchgeführt wird.

Die Bundesländer haben im Jahre 1998 rund 14.000 Abschiebungen ehemaliger Asylbewerber gemeldet. Da die Ländermeldungen bisher noch vollständig sind, wird sich die endgültige Zahl der Abschiebungen noch erhöhen und voraussichtlich die Vorjahreszahl von 18.000 erreichen. Die Zahl kontrolliert freiwilliger Ausreisen ehemaliger Asylbewerber liegt noch nicht vor, dürfte jedoch erfahrungsgemäß im Bereich der vorgenannten Abschiebezahl liegen. Hinzu kommt noch eine unbekannte Zahl ehemaliger Asylbewerber, die ohne staatliche Kontrolle ausgereist sind bzw. von denen nicht bekannt ist, ob sie das Land verlassen haben oder im Land untergetaucht sind. Hierüber ist eine zuverlässige Schätzung nicht möglich.

Bundesinnenminister Schily wertet das Absinken der Asylbewerberzahl unter 100.000 als leichte Entspannung der Lage. Die Anerkennungsquote von 4% Asylberechtigten und 3,7% mit Abschiebeschutz nach §51 AusIG sieht er jedoch als Indiz dafür, dass nach wie vor das Asylverfahren als Einreisegrund nach Deutschland benutzt wird, ohne dass in Wirklichkeit ein Verfolgungshintergrund besteht. Nach Meinung des Ministers muss eine verantwortliche Politik dazu beitragen, dass die Situation der Menschen in den Heimatländern verbessert wird. Deutschland werde deshalb während der ersten Jahreshälfte 1999 alles daran setzen, um zusammen mit den europäischen Partnerländern die Initiative zur Verminderung des Zuwanderungsdrucks aus den Herkunftsländern entscheidend voran zu bringen. Dabei sollen gegenüber einigen besonders wichtigen Herkunftsländern Massnahmen aus verschiedenen Politikerebenen zusammengeführt werden.

Die bemerkenswerte Zunahme albanischer Flüchtlinge aus Kosovo aufgrund der dortigen Kampfhandlungen mache erkennbar, wie wichtig eine friedliche Beilegung des Kosovo-Konflikts sei. Im Rahmen des Vorsitzes in der EU ergebe sich daraus für Deutschland die Notwendigkeit, gemeinsam mit den Partnern nachdrücklich auf die Konfliktverantwortlichen einzuwirken.

Als Land in der Mitte Europas sei Deutschland zur Verhinderung illegaler Einwanderung besonders auf die Unterstützung seiner Nachbarn angewiesen, so Schily. Im vergangenen Jahr habe Polen erhebliche Anstrengungen unternommen, um den hohen Anforderungen der Grenzsicherung gerecht zu werden. Darauf aufbauend müssten weitere Schritte konkreter Zusammenarbeit auch mit anderen Ländern zu Unterbindung illegaler Einreisen ergriffen werden.

Quelle: Bundesministerium des Innern, 08.01.1999

## Abschiebungen und Ausweisungen in Niedersachsen

	Abschiebungen insgesamt	abgelehnte Asylbewerber	sonstige Ausländer	davon aufgrund von Ausweisungen		
				insgesamt	§§45,46 AusIG (Straftäter, Rechtverstöße, Sozialhilfebezug)	§47 AusIG (schwere Straftaten, BTM- Delikte)
1992	1.852	1.194	658	364	280	84
1993	4.720	3.888	832	519	426	93
1994	4.489	3.557	932	599	437	162
1995	3.256	1.954	1.302	884	654	230
1996	2.533	1.451	1.082	730	456	274
1997	3.160	2.008	1.152	871	577	294
1998	3.480	2.027	1.453	1.113	817	296
gesamt	23.490	16.079	7.414	5.080	3.647	1.433

(Quelle: LKA Statistik)

Über den ausländerrechtlichen Status und die Aufenthaltsdauer der ausgewiesenen "sonstigen Ausländer" liegen keine statistischen Angaben vor.

## Über den Schreibtisch geflattert

- *Zusammengestellt von Uwe Wedekind* -

Bei der Prüfung von Abschiebungshindernissen gem. § 53 AusLG entfällt möglicherweise die Drei-Monats-Frist als Prüfungsvoraussetzung: Zulassung der Berufung hinsichtlich der Frage, ob Abschiebehindernisse gemäß § 53 AusLG unter die Drei-Monats-Frist gemäß § 71 AsylVfG, § 51 Abs. 3 VwVfG fallen, OVG Lüneburg - Az 2 L 4984/98 - vom 19.11.1998.

Asylanspruch besteht auch bei PKK-Unterstützern: Die Terrorismusbekämpfung in der Türkei rechtfertigt keinen „staatlichen Gegenterror“ gegen die Zivilbevölkerung. Werde ein Kurde wegen PKK-Unterstützung in türkischen Gefängnissen mißhandelt, könne

das einen Asylgrund darstellen. Mit dem einstimmigen Beschluß einer Kammer des 2. Senats muß der Asylantrag eines Kurden erneut geprüft werden. Der Familienvater war 1990 in die BRD eingereist, nachdem er in Polizeihaft mit Stiefeln getreten und gefoltert worden war, Az BvR 86/97 vom 22.01.1999.

Prüfung von nachträglich vorgebrachten krankheitsbedingten Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 S. 1 AusLG - „gesetzliche Regelungslücke“: Türkei, medizinische Behandlungsmöglichkeiten, „Grüne Karte“, soziale Hilfen, hier ging es um ein minderjähriges Kind, das bereits bei sei-

ner Einreise 1991 erkrankt war und dessen Asylbegehren (und das seiner Eltern) 1996 rechtskräftig abgelehnt worden ist. Das Bundesamt lehnte die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens unter Hinweis auf die Drei-Monats-Frist als Prüfungsvoraussetzung für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens ab. Laut Gericht steht dem aber ein Antrag an das Bundesamt nicht entgegen, die Prüfung zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 S. 1 AusLG nach allgemeinen Grundsätzen wieder aufzugreifen (sog. Wiederaufgreifen im weiteren Sinne, vgl. BVerwGE 78, 333). Im konkreten Fall sei eine Ermessensreduzierung der

**Die Gerichtsurteile können zugeschickt werden: Infomappe 4**

Beigeladenen (des BA`s) wegen der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 GG anzunehmen, OVG Lüneburg, Az. 11 L 4582/98 vom 28.01.99.

Einfache Aufhebung einer Asyl-  
anerkennung ist nach eingetrete-  
ner Rechtskraft nicht zulässig!  
Unrichtige Angaben, doppelte  
Antragstellung:

1. Ist ein Ausländer aufgrund eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils als Asylberechtigter anerkannt worden, kann das Bundesamt die Asylanerkennung nur aufheben, sofern die Rechtskraft nicht eingetreten ist.
2. Hat das Bundesamt eine Asylanerkennung zu Unrecht zurückgenommen, hat das Gericht, falls sich die maßgebliche Sach- oder Rechtslage nach der Anerkennung verändert hat, zu prüfen, ob sich der Aufhebungsbescheid als Widerruf der Asylanerkennung aufrechterhalten läßt.

Abschiebungsschutz nach § 51  
Abs. 1 AusLG wegen drohender  
Zwangsbeseitigung: Einer Kamerunerin wurde der Schutz des § 51 AusLG zugesprochen; nach Auffassung des Gerichts spielt es keine Rolle, ob die Frau bereits eine Genitalverstümmelung erfahren habe oder ob ihr diese erst noch drohe. Aus dem Urteil: „Denn wenn der Staat die Täter nicht bestraft und die Opfer nicht schützt, dann ist er nach der im o. g. Beschluß aufgeführten Definition der Zurechenbarkeit von Handlungen Dritter eben nicht willens oder in der Lage, etwas gegen die Mißstände zu unternehmen. Daß die Frauen im beschneidungsfähigen Alter aus der übergreifenden Friedensordnung ausgegrenzt werden, ist schon an dem grundlegenden Riß zu erkennen, der durch die betroffenen afrikanischen Gesellschaften geht, und an den Schwierigkeiten, die Frauen aus diesen Ländern bei der Formulierung dieser Menschenrechtsverletzungen zu überwinden haben“, VG München, Az. M 21 K 97.53552 vom 2.12.98.

Auch Familienangehörigen droht  
in der Türkei Verfolgung: Asylanerkennung und Abschiebungsschutz für eine türkische Familienangehörige eines politisch Ver-

folgten. Aus der Begründung: „Auf der Grundlage, der dem Gericht zugänglichen Erkenntnisquellen (...) ist es zu der Überzeugung gelangt, daß die türk. Sicherheitsorgane Familienangehörige und sonstige Verwandte von Personen, die wegen ihrer politischen Betätigung strafrechtlich verfolgt werden, unter Druck setzen, um Informationen über die gesuchten Personen und deren Aufenthaltsort zu erhalten; dabei kommt es zu gesetzwidrigen Verhören dieser Personen auf Polizeistationen und Mißhandlungen bzw. Übergriffen seitens der Sicherheitskräfte, wobei die Gefahr der Folterungen besteht.“ Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht: „... wenn in einem bestimmtem Staat - hier Türkei - Fälle festgestellt werden, in denen der Verfolgerstaat Repressalien gegenüber Angehörigen in Zusammenhang mit der polit. Verfolgung ergriffen hat“, eine Vermutung nahelegt, „daß auch diesen Angehörigen eines polit. Verfolgten das gleiche Schicksal mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht“. VG Köln, Az 18 K 2255/95A vom 2.12.1999.

Gutachten von Serafettin Kaya  
vom 24.11.1998 zu Ehebruch -  
Türkei: Herr Kaya führt aus, das eine türkische STA mit massiven Folgen (bis zur Tötung) rechnen muß, wenn sie des Ehebruchs bezichtigt wird. Von staatlicher Seite ist kein wirksamer Schutz zu erwarten. Eine Frau wäre gesellschaftlich geächtet, mit der Folge einer drohenden Vernichtung wegen fehlender Existenzgrundlage.

Nordirak als inländische Flucht-  
alternative für politisch Verfolgte  
aus dem Irak: Das Bundesverwaltungsgericht sieht eine inländische Fluchtalternative für politisch Verfolgte im Nordirak. Sie erhalten deshalb in Deutschland kein Asyl, wenn im Einzelfall feststeht, daß sie im Nordirak eine zumutbare Zuflucht finden können. Urteil: BVerwG 9 C 17.98, v. 08.12.1998

Vorläufiger Abschiebeschutz auf-  
grund eines Interviews in Med-  
TV: VG Hannover, Beschluß (§ 80 Abs. 7 VwGO) v. 2. Febr. 99, 11 B 227/99, das Gericht gewährte

aufgrund neuerlicher exilpolitischer Betätigung vorläufigen Abschiebungsschutz im Sinne des § 51 Abs. 1 AusLG, der Antragsteller könnte dem terroristischen Umfeld der PKK zugerechnet und der Unterstützung des kurd. Separatismus - aufgrund eines kompetenten, sachkundigen Rebebeitrages zu dem Massaker in Kahramanmaras zur Zeit des letzten Militärputsches -verdächtig werden.

Kurden aus dem Libanon haben  
Anspruch auf die Erteilung einer  
Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30  
Abs. 3 und 4 AusLG: VG Hannover, Urteil vom 28. Januar 1999, 6 A 7579/97, Kurden aus dem Libanon (Heiratsurkunde lag vor) haben die Gründe ihrer Duldung (Paßlosigkeit) nicht selbst zu vertreten, da nicht registrierte Kurden aus dem Libanon keine Möglichkeit haben, dort einen Paß oder ein Paßersatzpapier zu erhalten. Solange sie sich im Libanon aufhalten, erhalten sie lediglich ein sogenanntes „Permis de Sejour“. Sie können auch nicht auf die Möglichkeit der nachträglich zu beantragenden Einbürgerung verwiesen werden.

Asylbewerber müssen Gebühren  
für Widerspruchsverfahren selbst  
tragen: 12. Senat des OVG Lüneburg vom Februar 1999, Kern des Asylbewerberleistungsgesetzes sei das Aufenthalts- und Ausländerrecht und nicht das Sozialrecht. Der Gesetzgeber habe die Kostenbefreiung für diesen Personenkreis nicht angeordnet. Im Unterschied zu Sozialhilfeempfängern müssten sie Verwaltungsgebühren zahlen. (Es gibt Hoffnung, dass der 4. Senat, zuständig für die Regierungsbezirke Hannover und Weser-Ems, diese Rechtsauffassung nicht teilt).

Kurden, die an terroristischen Ak-  
tionen beteiligt waren, haben  
keinen Anspruch auf Abschie-  
bungsschutz: OVG Lüneburg vom 19. Jan. 99, 11 L 4154/98, Folgeverfahren, Berufungszulassungsklage gegen das Urteil des VG Osnabrück abgewiesen; dem Kläger stehe kein Abschiebungsschutz zu, da er keine neuen Sachgründe vorgetragen, sondern lediglich seinen Sachvortrag geändert habe (s. § 51 Abs. 1 Nr.

1 VwVfG), außerdem habe er eine politisch motivierte kriminelle Tat (Anschlag auf Sicherheitspolizisten) unterstützt, die durch die Tat ausgelöste Anklage beruhe auf die zulässige Verfolgung krimineller Straftaten. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind hier jedoch vor einer Abschiebung rechtliche Abschiebehindernisse gemäß der europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen. Danach darf kein Ausländer in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter, die Todesstrafe oder unmenschliche Behandlung drohen. (s. hierzu a. Nr. 27).

Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge (Aufenthaltsbefugnis n. § 51 Abs. 1 AuslG): Urteil des OVG Lüneburg v. 28.10.1998, 4 L 1264/98. Konventionsflüchtlingen stehen grundsätzlich die gleichen Sozialleistungen zu wie deutschen Staatsangehörige auch.

Ihnen kann nicht die Hilfe verweigert werden mit dem Hinweis, dass die Aufenthaltsbefugnis in einem anderen Bundesland ausgestellt oder verlängert worden ist. Dies würde gegen die Bestimmungen des Europäischen Fürsorgeabkommens verstoßen. Die Regelung des § 120 Abs. 5 BSHG sei auf Konventionsflüchtlinge nicht anwendbar.

Bei anderen Personengruppen mit Aufenthaltsbefugnis sei auf die aktuelle Aufenthaltsbefugnis abzustellen; ein Anspruch auf Sozialleistungen entstehe nur in dem Bundesland, das die aktuelle Aufenthaltsbefugnis ausgestellt hat.

Sri Lanka - ungesetzliche Ausreise: Gutachten, „illegale Ausreise“ als Straftatsbestand, Strafmaß 5000 - 50.000 Rupien oder eine Haftstrafe von mind. 6 Mon. bis fünf Jahren.

Haftentschädigung (5.592,— DM) wegen Verhängung unzulässiger Abschiebungshaft: Landgericht Stade, Urteil v. 22.12.1998, 3 O 83/98 ER, der Kläger saß 7 Tage in Abschiebungshaft, laut Landgericht habe eine Anhörung des Betroffenen nicht stattgefunden, auch lagen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 AuslG nicht vor.

Kein Asyl und kein Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG für hohe PKK-Funktionäre: Urteil des OVG Lüneburg vom 18.11.1998, 11 L 4327/97, hier nach könnten Funktionäre der PKK keinen Anspruch auf Asyl geltend machen, da sie mit terroristischen Mitteln kämpften, die einer strafrechtlichen Verfolgung unterlägen. Diese Verfolgung stelle keine politische Verfolgung im Sinne des Asylrechts dar (s. hierzu a. Nr. 27). Diese Rechtsprechung wurde inzwischen vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt! (Zu prüfen bleibt jedoch das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG).

Bundesamts-Vorlage für Einzelentscheider/innen betr. obergerichtliche Leitentscheidungen zu einigen Hauptherkunftsländern: I. Türkei (Kurden, Yeziden, Christen, Zeugen Jehovas), II: ehemaliges Jugoslawien, Bosnien-H., Kroatien, Mazedonien, Exkurs: Albanien, III. Sri Lanka, IV. Pakistan: Ahmadis

Kürzung der Leistungen für bosn. Bürgerkriegsflüchtlinge war rechtswidrig: Urteil des OVG Lüneburg v. 26.11.1998, 12 L 1232/98: Die in den Jahren 96/97 vorgenommene Kürzung der Sozialhilfeleistungen gemäß BSHG war rechtswidrig. Die Betroffenen können auch noch nach ihrer Ausreise Ansprüche geltend machen, sofern eine entspr. anwaltliche Vollmacht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche erteilt worden ist.

Afghanistan, Abschiebungsschutz für hohen Funktionär des Nadjibullah Regimes u. bekannten DVPA-Mitglieds: Urteil des VG Hannover v. 11.12.1998, 5 A 2535/98, das Gericht gewährte Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG, weil der Kläger ein landesweit bekannter Gewerkschaftsführer gewesen war und bei seiner Rückkehr als linientreuer Anhänger des Regimes Nadjibullah als Regimegegner der Taliban einzustufen sei. Hier liege eine auf den Einzelfall bezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG vor.

Örtliche Zuständigkeit bei Erteilung einer Duldung: Beschluß des VG Braunschweig v. 10.02.1999, 7 B 7653/98.

Der Antragsteller wurde nach Jugoslawien abgeschoben. Bei seiner Wiedereinreise meldete er sich bei einer „neuen“ Ausländerstelle (Stadt Salzgitter), die ihn in die Zuständigkeit der während seines früheren Asylverfahrens zuständigen Ausländerstelle (LK Peine) verweisen wollte. Das Gericht verpflichtete die Stadt Salzgitter zur Erteilung einer Duldung, da die Behörde örtlich zuständig ist, in der die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Arbeitsverbot rechtswidrig: SG Lübeck - AZ. S 2 S/Ar 64/98 - v. 05.01.1999, Beschluss: Die interne Weisung des Bundesarbeitsministers, nach der alle Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber, die nach dem 15.5.97 eingereist sind, generell keine Arbeitserlaubnis erhalten können, sei rechtswidrig.

Kurden, Türkei, Abschiebungsschutz im Eilverfahren (123 VwGO): Beschluss VG Aachen v. 11.03.1999, 8 L 238/99.A. Das Gericht untersagte die Abschiebung nach einer Mitteilung des Bundesamtes an die Ausländerstelle, dass kein erneutes Verfahren durchgeführt wird. Vor dem Hintergrund der Festnahme des PKK-Führers und angesichts der aktuellen exilpolitischen Aktivitäten des Klägers (Besetzung des griechischen Konsulats in Berlin und Presseberichterstattung) sei eine gründliche Überprüfung in der Hauptsache erforderlich; Auskünfte des Auswärtigen Amtes sollten zunächst eingeholt werden.

Kurden, Türkei, Abschiebungsschutz im Eilverfahren (123 VwGO): Beschluß des VG Hannover v. 22.01.1999, 1 B 482/99, das Gericht untersagte die Abschiebung nach einer Mitteilung des Bundesamtes an die Ausländerstelle, dass kein erneutes Verfahren durchgeführt wird. In Verbindung mit einem Auftritt in MED - TV (Interviewer trat durch Inhalt und Umfang deutlich aus der Masse anderer heraus) könne aufgrund der aktuel-

len Ereignisse eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Bundesverfassungsgericht, Türkei, Kurden: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die fachgerichtliche Feststellung und Beurteilung des Charakters einer staatlichen Maßnahme als „politische Verfolgung“ und an die Würdigung des Vorbringens eines Asylbewerbers zu seinen individuellen Verfolgungsgründen. Der Kläger stammte aus Nüssaybin/Mardin, er war Sympathisant der PKK und unterstützte diese mit Geld und Unterschlupf, er wurde wiederholt festgenommen, verhört und mißhandelt. Seinen Asylantrag verwarf das VG Lüneburg, da in Gebieten mit Ausnahmezustand mit strafrechtlichen Sanktionen gerechnet werden müsse, wenn der Verdacht auf politisch-separatistische Aktivitäten bestünde. Diese Maßnahmen stellen nur dann eine politische Verfolgung dar, wenn sie eine härtere Bestrafung darstellen als üblicherweise zur Verfolgung von Straftaten vergleichbarer Gefährlichkeit angewendet würden. Das Bundesverfassungsgericht verwarf diese Auffassung, da eine Verfolgung dann eine politische sei, wenn sie den Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt. Geht es um die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, so stellt generell jede nicht ganz unerhebliche Maßnahme staatlicher Stellen, die an die politische Überzeugung oder Betätigung eines Betroffenen anknüpft, politische Verfolgung dar, ohne dass es noch auf eine besondere Intensität oder Schwere des Eingriffs ankommt. Nicht asylbegründend sind staatliche Maßnahmen nur dann, wenn sie sich auf die Abwehr des Terrorismus beschränken. Die Sache wurde an das VG zurückverwiesen.

Kürzung der Sozialleistungen nach dem AsylbLG unzulässig: Beschluss des VG Braunschweig v. 4. Dez. 98 - 4 B 4378/98 -. Die Behörde muss die angemessenen Mietkosten in voller Höhe übernehmen. Dabei sind die Maßstäbe zur Anwendung zu bringen, die auch bei Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz an-

gewendet werden. Dies gilt auch für Leistungsempfänger nach dem § 3 AsylbLG.

Bundesverwaltungsgericht: Kein Asyl für PKK-Funktionäre - Schutz für Anhänger: Funktionäre der verbotenen Kurdischen Arbeiterpartei PKK haben in Deutschland keinen Anspruch auf Asyl. Jedoch sind vor einer Abschiebung rechtliche Abschiebungshindernisse gemäß der europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen. Danach darf kein Ausländer in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter, die Todesstrafe oder unmenschliche Behandlung drohen. Dagegen haben PKK-Anhänger derzeit ihren Abschiebungsschutz nicht verwirkt, wenn sie nur an verbotenen Demonstrationen teilgenommen oder regelmäßig Geld gespendet haben. Im Fall des 35-jährigen Kurden entschied die Bundesrichter, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 51 AuslG und damit für die Erteilung des Konventionspasses vorlägen (BVerwG 9 C 22.98; 31.98; 23.98).

Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG auch bei psychischer Erkrankung: Der Kläger leidet an einer „schweren depressiven Reaktion“. Das Gesundheitsamt bestätigt den ärztlichen Befund und bescheinigt eine „reaktive Depression i. S. eines Entwurzelungssyndroms“, die vor dem Hintergrund zu sehen ist, das der Kläger aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in Sri Lanka seine Familie verloren hat. Er ist weiterhin betreuungsbedürftig und könne nicht allein bestehen. Daer keine Angehörigen im Heimatland habe wäre er bei einer Rückkehr einer extremen Gefahr ausgesetzt. In der BR wohne jedoch ein zu dessen Betreuung bereiter Sohn. Daher sei hier Abschiebeschutz gemäß § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG zu gewähren. OVG Lüneburg v. 01.12.1998, Az 12 L 1733/96 -.

Gutachten zur Frage der Kosovo-albanischen oder Roma-Volkszugehörigkeit von Stephanie Schwandler-Sievers, Balkanethnologin, Berlin. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass „eine klare ethnische Trennung nach hiesi-

gen Maßstäben im Kosovo zwischen assimilierten (ashkali-) Roma und Albanern nicht vorliegt“.

Stellungnahme des UNHCR zur Rückkehrgefährdung abgelehnter Asylsuchender aus Angola vom 20.4.99. UNHCR verweist auf das Wiederaufflammen des Bürgerkriegs und die damit verbundene Gefahr von Zwangsrekrutierungen für junge Männer und auch Minderjährige. Die wieder aufgenommenen Kampfhandlungen hätten verheerende Folgen für die Zivilbevölkerung. Vor diesem Hintergrund könne die Rückführung abgelehnter Asylbewerber nach Angola nicht als sicher angesehen werden. „Wir ersuchen daher die zuständigen Behörden, derzeit von Abschiebungen angolanscher Staatsangehöriger nach Angola abzusehen.“

Konventionsflüchtlinge müssen beim Standesamt weder einen Nationalpaß noch eine Ledigkeitsbescheinigung vorlegen: Das Amtsgericht Hildesheim argumentierte, dass zwischen einem ausländ. Flüchtling im Sinne von Art. 16 A GG und einem Konventionsflüchtling gemäß § 51 Abs. 1 AuslG kein Unterschied bestehe. Bereits das Bundesverwaltungsgericht habe entschieden, dass der Flüchtlingsbegriff i. S. v. § 51 Abs. 1 AuslG mit dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention übereinstimme, BVerwG NVwZ 1992, 676. Demnach dürfe einem ausländ. Flüchtling nicht zugemutet werden, Kontakt mit seinen Heimatbehörden aufzunehmen, da in diesen Fällen u. a. der Verlust des Flüchtlingsstatus drohe, Amtsgericht Hi - Az 10 III 63/99 - vom 22.03.1999.

VG Oldenburg: Signifikante Änderung der Sachlage in Togo: Die Auskünfte des UNHCR (u.a. vom 10.12.1998 an das erkennende Gericht) stellten neue Beweismittel im Sinne der §§ 71 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG dar: Bereits wenig profilierte Oppositionelle seien bei einer Rückkehr nach Togo gefährdet, z.B. auch einfache Mitglieder von Oppositionsparteien. Anerkennung nach § 16a GG. Az. 1 A 4442/97.

# ERLASSE UND VERWALTUNGSHINWEISE

*Zusammenfassung und Zusammenstellung von Marina Musema und Kai Weber*

## Abschiebungen in die Türkei\*

Das Nds. MI bezieht sich auf den ad hoc-Bericht des AA, in dem erklärt wird, daß abgeschobene türkische Staatsangehörige nach ihrer Rückkehr in die Türkei keinen Repressionen ausgesetzt waren. Soweit das AA zu bedenken gibt, für kurdische Volkszugehörige bestehe aufgrund der derzeit hochemotionalisierten Atmosphäre ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung, ist dies nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern nicht so zu verstehen, daß damit Abschiebungen für diesen Personenkreis generell nicht mehr möglich seien.

Es soll daher wie folgt verfahren werden:

Bei vollziehbar ausreisepflichtigen türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit ohne PKK-Hintergrund und ohne Beteiligung an gewalttätigen Protestaktionen in Deutschland im Zusammenhang mit der Festnahme Öcalans sind wie bisher Abschiebungen einzuleiten und durchzuführen.

Für den gleichen Personenkreis, bei denen allerdings Straftaten mit PKK-Bezug vorliegen, oder bei denen polizeiliche Ermittlungen wegen Teilnahme an den aktuellen gewalttätigen Demonstrationen bzw. Besetzungen eingeleitet wurden und bei denen die Identität der Person von der Polizei zweifelsfrei festgestellt wurde, ist ab sofort das Konsultationsverfahren auf der Grundlage des deutsch-türkischen Briefwechsels vom 10.3.95 (s. RdErl. v. 7.6.95 - 45.31 - 12230/1-1 (§ 54) 1-3) durchzuführen. Das Konsultationsverfahren soll reaktiviert und beschleunigt werden um zu erreichen, daß die bisher unbeantwortet gebliebenen Anfragen beschleunigt bearbeitet werden und möglicherweise entstandene aktuelle Abschiebungshindernisse auszuräumen.

Wird mitgeteilt, daß keine Strafverfolgung droht, kann die Abschiebung durchgeführt werden, da es bislang keinen einzigen Fall gäbe, bei dem die von der Türkei in dem Briefwechsel eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten worden wären.

Wird mitgeteilt, daß eine Strafverfolgung beabsichtigt ist, ist ggfs. eine erneute Prüfung von Abschiebungshindernissen durchzuführen. Da es sich um auslandsbezogene Abschiebungshindernisse handeln würde, wäre für die Prüfung bei abgelehnten Asylbewerbern das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig.

(MI, 5.3.99; 45.31-12231/3-4 VS-NfD)

## Voraussichtliche Altfallregelung Aussetzung der Abschiebung

Im Vorgriff auf eine zu erwartende Altfallregelung wurde die Aussetzung der Abschiebung von Personen angeordnet, die die Kriterien einer möglichen Altfallregelung erfüllen. (Erlasse MI v. 12. u. 26.12.98 - Az.: 45.31-12230/1-1 (§ 54)1-15). Es handelte sich dabei um folgenden Personenkreis,

- vor dem 01. Januar 1990 in das Bundesgebiet eingereist ist oder
- vor dem 01. Juli 1993 eingereist ist u. mit mind. einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt und
- sich seither ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltsgenehmigung, einer Duldung oder als abgelehnte Vertriebenenbewerber im Bundesgebiet aufhalten,
- zur Zeit legal erwerbstätig sind und ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus einem Erwerbseinkommen bestreiten.

AusländerInnen, die hier wegen

einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu mehreren Geldstrafen von insgesamt mehr als 50 Tagessätzen verurteilt wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Diese Regelung gilt nicht für Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien und aus Bosnien und Herzegowina. Weiterhin sind nunmehr auch ausgenommen Personen aus Vietnam.

(MI v. 8.3.99; 45.31 - 12230/1-1(3 54)1-15)

Auf der Sondersitzung am 25.2.99 konnten sich die Innenminister auf keine einheitliche Regelung festlegen und vertagten die Entscheidung auf Juni. Die Aussetzung der Abschiebung wird bis zum 30.6.99 angeordnet, u. bei Erteilung der Duldung muß den Betroffenen mitgeteilt werden, daß ihr Aufenthalt nur bis zur nächsten IMK ermöglicht wird und sie, falls es zu keiner Beschlußfassung über eine Altfallregelung kommt bzw. sich die Kriterien ändern und sie dadurch ausgeschlossen werden, kein weiteres Aufenthaltsrecht in der BRD erwarten können und ihnen letztmalig eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt wird.

## Duldungserlaß für traumatisierte bosnische Flüchtlinge

Mit Schreiben vom 22.09.98 an die Bezirksregierungen u. das LKA Niedersachsen weist das MI darauf hin, daß es für traumatisierte Opfer in Bosnien und Herzegowina noch keine ausreichende medizinische Versorgung gibt. Bei Personen, die eine ärztliche Bescheinigung über ihre weitere Behandlungsbedürftigkeit aufgrund der erlittenen Traumatisierung vorlegen (unabhängig vom Behandlungsbeginn), soll von einer Ab-

**\*Vgl. dazu auch: Folterstaat Türkei - die Abschiebungen gehen weiter, S. 22 in dieser Ausgabe**

schiebung abgesehen werden.  
(MI 22.09.98; 45.31-12230/1-1  
(§ 54)1-8)

Unterbringung und Betreuung un-  
begleiteter minderjähriger Flücht-  
linge;  
Clearingstelle  
Bezug: Gem. RdErlaß des MB und  
MK vom 06.10.1993 (Nds. MBI. S.  
1348)

Im Sommer 93 wurde im LK Au-  
rich eine Clearingstelle für asylsu-  
chende unbegleitete minderjähri-  
ge Flüchtlinge eingerichtet, die  
nach ihrem Eintreffen in Nds. kei-  
ne Aufnahme bei Verwandten  
oder sonstigen ihnen nahesteh-  
enden Personen finden.

Ab 01.01.99 wird das Clearing-  
verfahren nicht mehr vom LK Au-  
rich durchgeführt, sondern direkt  
von der Freizeit- und Heimstätte  
Nazareth, in der die Kinder und  
Jugendlichen untergebracht wer-  
den.

Clearingstelle für unbegleitete  
minderjährige Flüchtlinge  
Sozialwerk Nazareth e.V.  
Friedensstr. 1, 26 506 Norden-  
Norddeich  
Tel./Fax: (0 49 31) 1 79-0/8 15  
11

Aufnahmeersuchen der zuständi-  
gen öffentlichen Träger der Ju-  
gendhilfe sind unmittelbar an  
diese Stelle zu richten.

(...)  
Das Jugendamt ist verpflichtet,  
unbegleitete minderjährige  
Flüchtlinge unter 16 Jahren im  
Rahmen der Jugendhilfe erstzu-  
versorgen. Wenn keine aufnah-  
mebereiten Personen vorhanden  
sind, müssen Maßnahmen zur In-  
obhutnahme gem. § 42 SGB VIII  
ergriffen u. über weitere Hilfsan-  
gebote, z.B. Vormundschaftsbe-  
stellung, entschieden werden.  
Bestehen Zweifel an der Richtig-  
keit der Altersangabe, muß das  
Jugendamt erst das Alter mittels  
geeigneter Maßnahmen feststel-  
len lassen, bevor der Flüchtling  
weitergeleitet werden kann.

Sollten die Flüchtlinge ihr Alter  
mit weniger als 16 Jahren ange-  
ben, sie aber aufgrund einer  
sachkundigen Beurteilung offen-  
kundig älter sind, werden sie als  
mind. 16jährige behandelt und  
werden an die Erstaufnahmeein-  
richtungen des Landes gem. Asyl-  
VfG verwiesen. Den Flüchtlingen

steht es frei, die Richtigkeit ihrer  
Altersangabe ggf. durch geeignete  
Dokumente oder durch eine me-  
dizinische Untersuchung nachzu-  
weisen.

Die Clearingstelle ist eine Jugend-  
hilfeeinrichtung, die den öffentl.  
Träger der Jugendhilfe bei der  
Wahrnehmung von Aufgaben im  
Sinne des § 43 SGB VIII unter-  
stützt. Es werden nur Kinder u.  
Jugendliche aufgenommen, die  
das 16. Lebensjahr noch nicht  
vollendet haben und selbst kei-  
nen Asylantrag stellen können.  
Voraussetzung für die Aufnahme  
ist die schriftliche Bestätigung der  
Kostenübernahme des in Obhut  
gebenden Jugendhilfeträgers. Die  
ausländerechtliche Zuständigkeit  
liegt für die Dauer des Aufenthal-  
tes bei der bisherigen Ausländer-  
behörde.

Die Aufenthaltsdauer in der Clea-  
ringstelle soll nicht mehr als drei  
Monate betragen; langfristige,  
schwerpunktmäßig auf Integrati-  
on ausgerichtete Betreuungsmaß-  
nahmen sollen hier nicht durch-  
geführt werden.

Im Rahmen des Clearingverfah-  
rens werden die individuellen Le-  
bensumstände der Kinder u. Ju-  
gendlichen zur Klärung der wei-  
teren sorge- und aufenthalts-  
rechtlichen Fragen erforscht.  
Das beinhaltet im wesentlichen  
den Versuch der

- Kontaktaufnahme zu Eltern,  
Verwandten im Heimatland  
bzw. in der BRD
- Klärung der Umstände und  
der Motivation für die Einreise
- Beratung über mögliche  
Rückkehrhilfen, Vorbereitung  
auf eine Abschiebung ins Hei-  
matland bzw. Weiterleitung an  
aufnahmebereite Personen in  
der BRD oder in Drittstaaten
- Vorbereitung u. Einleitung  
geeigneter Hilfen u. weiter-  
führende Betreuungsmaßnah-  
men nach dem Kinder- u. Ju-  
gendhilferecht
- Unterstützung des zuständi-  
gen öffentlichen Jugendamtes  
bei der Suche nach geeigneten  
Personen als Vormünder u.  
PflegerInnen, bei der Suche  
nach Unterbringungsmöglich-  
keiten in einem Heim oder ei-  
ner Pflegestelle sowie bei der  
weiteren Hilfeplangestaltung.

Der Runderlaß tritt mit Wirkung  
vom 01.01.99 in Kraft u. gleich-

zeitig verliert der Bezugserlaß sei-  
ne Gültigkeit.  
(MI, 18.11.98; 41-12235-50.1.1-)

Aufnahme von kosovo-albanischen  
Flüchtlingen gem. § 32a AusIG

Der Erlass vom 8.4.99 regelt die  
Aufnahme von 930 der 10.000  
im Rahmen eines Kontingents als  
Bürgerkriegsflüchtlinge nach Nie-  
dersachsen gekommenen Men-  
schen. Die Betroffenen erhalten  
eine auf 3 Monate erteilte Auf-  
enthaltsbefugnis, wobei erstmals  
seit der Änderung des Ausländer-  
gesetzes 1993 der § 32a zur An-  
wendung kommt. Eine Asylan-  
tragstellung nach Erteilung der  
Aufenthaltsbefugnis ist gem. §  
14 Abs. 3 AsylVfG ausgeschlossen.  
Die Betroffenen werden in  
den ZASTen Braunschweig und  
Oldenburg sowie im Grenzdurch-  
gangslager Bramsche unterge-  
bracht. Die Aufnahme einer Er-  
werbstätigkeit wird grundsätzlich  
nicht ausgeschlossen - allerdings  
rechnet das MI mit einer Verfü-  
gung des Bundesarbeitsamts,  
den Betroffenen keine Arbeiter-  
laubnis zu erteilen.

Laut Auskunft des nds. Innenmi-  
nisteriums\* gibt es „keine Mög-  
lichkeit mehr“, überhaupt noch  
weitere Kosovo-Albaner nach  
Deutschland zu holen. Das Kon-  
tingent sei erfüllt. Es seien auch  
nur Flüchtlinge aus zwei mazedo-  
nischen Lagern vom UNHCR für  
die Weiterreise nach Deutschland  
ausgewählt worden. Nach Auf-  
fassung der EU-Staaten solle die  
Hilfeleistung für Flüchtlinge nun-  
mehr „in den Anrainerstaaten“  
erfolgen. Eine Erteilung von Visa  
auf der Grundlage privater Ver-  
pflichtungserklärungen, wie dies  
1993/94 für bosnische Flüchtlin-  
ge praktiziert worden ist, soll es  
auch nicht geben.

Wörtlich heißt es in dem Erlass,  
es spiele „grundsätzlich keine  
Rolle, ob z.B. Verwandte und Be-  
kannte hier Unterkunft und Ver-  
sorgung zur Verfügung stellen  
können. Ob die deutschen Aus-  
landsvertretungen vor dem Hin-  
tergrund der laufenden Aufnah-  
meaktion Visa, ggfs. im Zusam-  
menhang mit einer Erklärung  
gem. § 84 AusIG, erteilen wer-  
den, bleibt abzuwarten. Derzeit  
ist dies nicht der Fall.“

In einer Telefonkonferenz einigten sich die Innenminister von Bund und Ländern „eilvernehmlich“ darauf, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, die ohne Visum einreisen, keine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a AuslG zu erteilen, sondern sie „nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen“ zu behandeln. Eine zeitnahe statistische Erfassung sei dennoch unverzichtbar.

Modellprojekt für die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in Braunschweig und Oldenburg

Das Nds. MI hat am 17.12.98 einen Erfahrungsbericht über das nds. Modell zur Sonderbehandlung von Flüchtlingen vorgelegt, die seit dem 6.2.98 in die ZASTen zwangseingewiesen werden, um sie der fürsorglichen Befragung von Abschiebungsbeamten und Sozialarbeiterinnen anzuempfehlen. Selbstverständlich ist das Innenministerium restlos begeistert und will das Projekt fortsetzen, wenn nicht ausbauen. Erfahrungen der Betroffenen sprechen eine andere Sprache (s. Berichte in diesem Rundbrief, S. 34).

Abschiebungen in die „Demokratische Republik Kongo“

Unter Bezugnahme auf den Lage-

bericht des Auswärtigen Amtes sowie die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18.9.1998 bittet das MI, „wegen der sich häufig kurzfristig ändernden Lageeinschätzung bezüglich der Rückführungsmöglichkeiten ... vor jeder Abschiebung rechtzeitig Kontakt mit dem Landeskriminalamt aufzunehmen“. Eine freiwillige Ausreise sei derzeit nur über Addis Abeba mit der Ethiopian Airlines nach Kinshasa möglich.“

Aufenthaltsrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen der ehemaligen Ostblockstaaten ohne Anerkennung im BVFG- oder Asylverfahren

Gemäß Erlass vom 29.03.99 hat das Innenministerium unter Bezugnahme auf die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes sowie unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg eine neue Bleiberechtsregelung für abgelehnte Vertriebenenbewerber/innen sowie deren Angehörige festgeschrieben.

Arbeitsverbot für Flüchtlinge besteht weiter

Mit Schreiben vom 23.2.99 an PRO ASYL hat Bundesarbeitsminister Walter Riester die Entscheidung der Bundesregierung verteidigt, Flüchtlingen, die nach Mai

1997 eingereist sind, auch weiterhin eine Arbeitserlaubnis zu verweigern. Es müsse angesichts der bestehenden Arbeitslosigkeit dafür Sorge getragen werden, „dass sich das Arbeitskräfteangebot nicht ... erhöht“. Die Internationale Entwicklung würde auf eine „Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für 1999“ hindeuten. Die positive Entwicklung des Arbeitsmarktes im Jahr 1998, „die durch den seit 1997 negativen Einwanderungssaldo nicht unwesentlich begünstigt wurde“, werde sich voraussichtlich nur abgeschwächt fortsetzen. Deshalb sei ein Festhalten am Arbeitsverbot „leider erforderlich“.

Auch sei es, so das Arbeitsministerium, „nicht zutreffend“, dass eine Erhöhung der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewährenden Leistungen in den vergangenen Jahren „vergessen“ worden sei. Die Frage sei in der Vergangenheit sogar „mehrfach“ geprüft worden, jedoch habe man ein solches Erfordernis verneint. Es habe auch keine Bundestagsfraktion einen Antrag auf eine Erhöhung der Geldbeträge gestellt.



Foto: Karawane

## Bundesländer exekutieren Sammelabschiebung in den Krieg nach Angola

### NRW-Innenminister setzt sich über dramatische Warnungen des UNHCR hinweg Flüchtlingsräte fordern Abschiebungsstopp

Presseerklärung vom  
21.04.1999

Trotz dramatischer Warnungen des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen UNHCR wurde gestern über Düsseldorf eine Sammelabschiebung von mindestens 16 Flüchtlingen nach Angola durchgeführt. Die Betroffenen wurden unter Beteiligung der jeweiligen Landeskriminalämter aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hessen zum Flughafen nach Düsseldorf transportiert. Vergeblich bemühten sich Flüchtlingshilfeorganisationen bis zuletzt, die Abschiebung noch zu stoppen. Auch die Aufforderung von UNHCR, angesichts der Bürgerkriegssituation in Angola keine Abschiebungen durchzuführen, ließ die Verantwortlichen unbeeindruckt. In

dem Schreiben vom 20.4.99 des UNHCR an den nordrhein-westfälischen Innenminister Fritz Behrens heißt es wörtlich:

„Sehr geehrter Herr Minister, wie Sie wissen, hat sich die Sicherheitslage in Angola in den letzten Monaten erheblich verschärft. Seit dem Zusammenbruch der Friedensgespräche zwischen UNITA und der Regierung hat sich die Lage soweit verschlechtert, dass man wieder von Bürgerkriegsauseinandersetzungen in weiten Teilen des Landes sprechen muss. In dieser Situation befürchtet unser Amt, dass junge Männer und auch Minderjährige riskieren, zwangsrekrutiert zu werden. Die wieder aufgenommenen Kampfhandlungen haben verheerende Folgen für die Zivilbevölkerung; die Zahl der innerstaatlich Vertriebenen sowie der Flüchtlinge in den Nachbarstaaten hat stark zugenommen. Viele Menschen sind zum Überleben auf Nahrungsmittelhilfe aus dem Ausland angewiesen. Vor diesem Hintergrund ist unser Amt der Auffassung, dass die Rückführung abgelehnter angolanischer Asylbewerber nach Angola zur Zeit nicht als sicher angesehen werden kann. Wir er-suchen daher die zuständigen

Behörden, derzeit von Abschiebungen angolanischer Staatsangehöriger nach Angola abzusehens.“

NRW-Innenminister Fritz Behrens ließ gestern mitteilen, für eine Aussetzung der Sammelabschiebung sei es jetzt „zu spät“. Offenbar hielt er es nicht einmal für nötig, seine Ministerkollegen in den anderen Bundesländern zu informieren: Telefonische Nachfragen ergaben, dass das Schreiben von UNHCR dort nicht bekannt war.

Die Flüchtlingsräte der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hessen zeigten sich bestürzt und entsetzt über die Sammelabschiebung. „Hier zeigt sich deutlich die Verlogenheit einer Politik, welche im Kosovo angeblich im Interesse einer Rettung von Bürgerkriegsflüchtlingen Bomben wirft und an anderer Stelle Abschiebungen zurück in den Bürgerkrieg organisiert“, erklärte Flüchtlingsrats-Vorstandssprecher Norbert Grehl-Schmitt. Die Flüchtlingsräte fordern einen sofortigen Abschiebungsstopp für Angola und eine umgehende Untersuchung des Schicksals der gestern abgeschobenen Bürgerkriegsopfer.

### In letzter Minute:

### Modellversuch III: Goslarsche Spezialvariante

## Zwangszuweisung

Eine eigene, private Spezialvariante zum Nds. Modellprojekt zur Beschaffung von Heimreisedokumenten führt z.Zt. die Ausländerbehörde Goslar durch. Am 21.04.99 teilen sie einer Familie aus dem Libanon mit, daß sie sich ab sofort in einem Wohnheim in Bad Harzburg einzufinden haben und gleichzeitig ihr Aufenthalt auf den Landkreis Goslar beschränkt wird.

Hintergrund: Die Familie konnte bisher nicht abgeschoben werden und hat keine Papiere. Die libanesischen Behörden verweigern die Ausstellung von Paßersatzpapieren.

Grund genug für die Ausländerbehörde, „Spezialmaßnahmen“ einzuleiten, mit denen sich ihr Leiter, der berüchtigte Herr Rowolt, in der Vergangenheit schon mehrfach hervorgetan hat (s. z.B. Rundbrief Nr. 40/1996: Bespitzelung eines Flüchtlings erinnert an Stasi-Methoden)

Mit der „Zwangseinweisung“ sollen, wie in dem Modellversuch (vgl. S. 36), durch Schikane und Psychodruck eine „freiwillige“ Mitwirkung der Familie an ihrer Ab-

schiebung erpresst werden: „Der Tatbestand, dass meine Maßnahmen bisher ergebnislos verlaufen sind und Sie nicht bereit sind, sich selbständig um Rückreisepapiere zu bemühen, erfordern intensivere behördliche Aktivitäten“.

Auch sprachlich befindet sich die Ausländerbehörde Goslar ganz auf der Linie „Modellversuch“: Die Familie stelle „durch ihren unrechtmässigen Aufenthalt eine besondere Belastung für die Bundesrepublik Deutschland dar“.

# DOKUMENTATION

## Europäische Flüchtlingspolitik: Die Verträge von Schengen und Dublin in der deutschen Rechtsprechung – Ein Überblick und rechtspolitische Folgerungen

### I. Vorbemerkung

Seit März 1995 gelten die Verfahrensregeln des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Vertrag (nachfolgend: SDÜ = Schengener Durchführungsübereinkommen) für die Vertragsstaaten Belgien, Deutschland, Frankfurt, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Portugal, Italien, Österreich und Griechenland (nicht für Großbritannien und die skandinavischen Staaten).

Seit September 1997 gilt das Übereinkommen von Dublin (nachfolgend: DC = Dublin Convention) hinsichtlich der Übernahme von Flüchtlingen für die Mitgliedsstaaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankfurt, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Schweden und Finnland.

In Bezug auf Flüchtlinge war Ziel der Abkommen, jedem Flüchtling, der in das Gebiet der Vertragsstaaten eingereist ist, die Durchführung eines Asylverfahrens in einem dieser Staaten zu garantieren. Vermieden werden sollte jedoch zugleich, daß ein Flüchtling gleichzeitig oder nacheinander Asylanträge in verschiedenen Vertragsstaaten stellen könnte.

Die Übereinkommen regeln daher Zuständigkeiten und Übernahmeverpflichtungen sowie Abgabemöglichkeiten der Mitgliedsstaaten zueinander.

Materielle Regeln für die Kriterien einer Anerkennung als Flüchtling enthalten sie nicht. Gemeinsame Basis insoweit sind die Regeln-

gen der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Bearbeitung der Asylanträge erfolgt, wenn geklärt ist, welcher Vertragsstaat zuständig ist, nach dessen jeweiligem nationalen Asyl- oder Flüchtlingsrecht.

Grundregel der Zuständigkeitsverteilung ist das „Verursacherprinzip“, d. h. ein Staat, der beispielsweise durch mangelnde Grenzkontrollen oder eine liberale Praxis bei der Visavergabe die Einreise verursacht hat, soll für die Durchführung des Asylverfahrens eines Flüchtlings zuständig sein.

Die an Deutschland jeden Monat von anderen Vertragsstaaten adressierten „Übernahmeersuchen“ haben sich seit September 1997 deutlich gesteigert (9/97: 532, 7/98: 1162). Insgesamt gingen von September 97 bis Juli 98 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 7.972 Übernahmeersuchen ein. Die Behörde stimmte in 84 % der Fälle einer Übernahme der Flüchtlinge nach Deutschland zu.

Während desselben Zeitraums richtete das Bundesamt 2.533 Ersuchen an andere EU-Staaten. Deren „Zustimmungsquote“ liegt bei ca. 50 %.

Alleine im Oktober 1998 stellte Deutschland an die anderen Mitgliedsstaaten 286 Ersuchen, während das Bundesamt 1.358 Übernahmeersuchen nach Deutschland seitens anderer Mitgliedsstaaten registrierte (zu den Einzelheiten vgl. Hoffmann: Europäische Flüchtlingspolitik – Die Verträge von Dublin, Schengen und Amsterdam – Praxiserfahrungen und Perspektiven in: Informa-

tionsbrief Ausländerrecht, Februar 1999, S. 94 ff.).

Angesichts dieser nicht geringen Zahl wechselseitiger Übernahmeersuchen der Vertragsstaaten scheint es an der Zeit zu sein zu versuchen, überblicksweise festzustellen, welche Rechtsschutzmöglichkeiten für Flüchtlinge, die sich in Deutschland aufhalten, bestehen im Rahmen derartiger „Übernahmeverfahren“. Ferner sollte gezeigt werden anhand welcher Kriterien deutsche Gerichte seit 1995 bei derartigen „Übernahmeverfahren“ Rechtsschutz gewährt oder auch versagt haben (unter II.) Letztlich erscheint es sinnvoll, rechtspolitische Forderungen im Hinblick auf die Gestaltung der Verfahren und die Durchsetzung von Rechtsschutz für die betroffenen Flüchtlinge zu formulieren (unter III.).

Der nachfolgende Überblick erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Rechtsprechungsübersicht. Beabsichtigt ist nur, an Beispielfällen sowohl die Komplexität der zugrunde liegenden Sachverhalte, als auch typische Argumentationslinien der Rechtsprechung nachzuzeichnen.

Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, daß sich die Rechtsprechung zwischen 1995 und Mitte 1998 im Wesentlichen mit Verfahren befaßt hat, die nach den Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens, Artikel 28 bis 38, Übernahmeverpflichtungen vorsahen. Diese Regeln gelten seit Inkrafttreten der Konvention von Dublin im September 1997 nicht mehr. Allerdings sind die in den Artikeln 4 – 9 der Kon-

*Dr. Holger Hoffmann,  
RA Bremen*

vention von Dublin festgelegten Verfahrens- und „Verteilungs“-Regeln teilweise wortidentisch und ganz überwiegend inhaltsgleich mit den zwischen März 1995 und September 1997 anzuwendenden Regeln des Durchführungsübereinkommens von Schengen.

## II. Gerichtliche Entscheidungen

### A) Familieneinheit/Schutz des familiären Zusammenlebens

*1) Bundesverfassungsgericht 2 BVR 99/97 – Beschluß vom 24.07.1998*

#### a) Sachverhalt

Der Antragsteller, türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste im Oktober 1995 von der Türkei aus nach Spanien und beantragte dort am 25.10.1995 Asyl.

Bereits am 23.08.1995 hatten seine Ehefrau sowie ihr gemeinsames Kind in Deutschland ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragt. Am 05.09.1995 wurden die Asylanträge der Ehefrau und des Kindes vom Bundesamt abgelehnt. Ein weiterer Asylantrag eines in Deutschland geborenen weiteren Kindes des Antragstellers und seiner Frau vom 12.10.1995 wurde am 10.06.1996 abgelehnt. Die Ehefrau des Antragstellers und die Kinder haben die Bescheide im gerichtlichen Verfahren angefochten. Die Klagen sind weiterhin bei dem Verwaltungsgericht anhängig.

Der Antragsteller ist zunächst von Spanien aus in die Türkei zurückgekehrt und reiste am 02.12.95 per Flugzeug nach Deutschland ein. Dort beantragte er am 14.12.1995 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Bundesamt lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 08.05.1996 als unbeachtlich ab und forderte ihn zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Spanien an: Der Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1, 1. Var. AsylVfG unbeachtlich, weil Spanien gemäß Artikel 30 Abs. 1

f) SDÜ für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei.

In dem gerichtlichen Verfahren vertrat der Antragsteller die Auffassung, er sei nach Deutschland direkt aus Istanbul kommend mit dem Flugzeug eingereist. Deswegen sei das Bundesamt verpflichtet, das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen. Selbst wenn er jedoch aus Spanien nach Deutschland eingereist wäre, wäre auch die Bundesrepublik für das Verfahren zuständig, weil seine Ehefrau und zwei Kinder hier ein Asylverfahren betreiben. Man habe den Wunsch, daß das familiäre Zusammenleben berücksichtigt werde. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, daß Verfolgung und Flucht Schwierigkeiten psychischer Art nach sich ziehen würden, die durch unsichere Lebensverhältnisse im Aufnahmestaat, durch Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften verstärkt würden und leicht zu bleibenden Schäden führen könnten. Es sei zu berücksichtigen, daß in solcher Situation das Leben innerhalb der Kernfamilie außerordentlich wichtig sei.

Das Verwaltungsgericht wies den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und auch die Klage ab. Es führte aus, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf eine sachliche Prüfung seines Asylbegehrens in Deutschland.

Der Anwendung des § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG stehe nicht entgegen, daß der Beschwerdeführer nicht unmittelbar aus Spanien, sondern aus der Türkei nach Deutschland eingereist sei. Nach Artikel 35 Abs. 1 SDÜ setze die Übernahme des Asylverfahrens eines Familienangehörigen unter anderem voraus, daß der Vertragsstaat den anderen Familienangehörigen den Flüchtlingsstatus zuerkannt habe (Artikel 35 Abs. 2 SDÜ).

Über die Klage der Ehefrau und der Kinder gegen ihre Asylbescheide sei jedoch noch nicht rechtskräftig entschieden. Auch gewährte Artikel 6 des Grundgesetzes dem Asylbewerber keinen Anspruch darauf, sein Asylverfahren in Abweichung zwischen staatli-

cher Zuständigkeitsregeln ebenso wie das bereits anhängige Asylverfahren seiner Familienangehörigen in Deutschland durchzuführen. Eine vorübergehende Trennung von Familienangehörigen während eines überschaubaren Zeitraums bis zur abschließenden Klärung der Asylberechtigung sei hinzunehmen. Das Oberverwaltungsgericht lehnte einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil ab.

Bereits im April 1996 hatte Spanien seine Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß Artikel 30 Abs. 1 f) SDÜ gegenüber Deutschland anerkannt. Am 18.09.1996 wurde das Asylbegehren des Antragstellers in Spanien abgelehnt. Der Antragsteller wurde am 19.11.1996 nach Spanien überstellt, wo er sich nach seiner Angabe bis Mitte Dezember 1996 aufhielt. Nach seiner Angabe kehrte er Ende 1996 illegal nach Deutschland zurück, wo er seitdem - illegal - lebt.

#### b) Entscheidungsgründe

Das Bundesverfassungsgericht lehnte die Verfassungsbeschwerde ab. Es vertrat die Auffassung, daß die angegriffenen Entscheidungen den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht aus Artikel 6 Abs. 1 und 2 GG verletzen (Schutz von Ehe und Familie).

Bezüglich der SDÜ-Regelungen wird folgendes ausgeführt:

„Inwiefern es verfassungsrechtlich im Hinblick auf die Gewährleistung von Artikel 6 Satz 1 und 2 tragfähig ist, bei der Anwendung von Artikel 29 Abs. 4, Artikel 36 SDÜ nur solche besonderen Gründe und außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, die über die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Familieneinheit hinausgehen, insbesondere, ob Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG ausreichend Genüge getan ist, wenn minderjährige Kinder sich (nur) jedenfalls bei einem Elternteil aufhalten, das Asylverfahren sich aber über mehrere Jahre hinzieht, kann hier offenbleiben.“

Denn vorliegend hat der Beschwerdeführer selbst durch auto-

nom getroffenen Entscheidungen die Familieneinheit zunächst aufgegeben und damit durch die zeitlich gestaffelte Ausreise der Familienangehörigen in unterschiedliche Zielländer den Grund für die Aufspaltung der Zuständigkeiten für die Durchführung der Asylverfahren zwischen Deutschland und Spanien gelegt. Er hat auch nicht dargelegt, daß ihm dies nicht zurechenbar wäre.

...

Hiervon ausgehend ist von einem Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG durch eine Rücküberstellung (Abschiebung) des Beschwerdeführers nach Spanien nichts ersichtlich. ...

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, daß der Beschwerdeführer in Spanien als Asylbewerber abgelehnt worden ist. Da diese Entscheidung offenbar bestandskräftig geworden ist, besteht auf Seite des Beschwerdeführers auch keine Ungewißheit mehr über die Dauer seines eigenen Asylverfahrens. Er ist deshalb darauf zu verweisen, gegebenenfalls von seinem Heimatstaat aus die Wiedereinreise nach Deutschland zu seiner Familie vorübergehend zu Besuchszwecken oder auf Dauer im Wege des Ehegattennachzuges zu betreiben. ...

## 2) VG Oldenburg - Urteil vom 29.05.1998 - 6 A 3140/96

Zu den Voraussetzungen des „Familienschutzes“ gemäß Artikel 35 Schengener Durchführungsübereinkommen vertrat das Verwaltungsgericht Oldenburg in der oben zitierten Entscheidung die gegenteilige Auffassung:

### a) Sachverhalt

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige. Sie reisten am 19.05.1996 auf dem Luftweg von Teheran kommend mit einem durch die belgische Botschaft in Teheran ausgestellten Visum für die Schengen-Staaten mit Gültigkeitsdauer vom 19.05. bis 18.06.1996 über den Flughafen Hamburg nach Deutschland ein. Sie führten aus, daß das Visum der belgischen Botschaft in Teheran durch die Vermittlung eines Fluchthelfers erteilt worden sei.

Die Ehefrau bzw. Mutter hat mit einem weiteren Kind in Deutschland im eigenen Asylverfahren eine Anerkennung als Asylberechtigte erhalten. Diese war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts noch nicht rechtskräftig. Die Durchführung ihres eigenen Asylverfahrens sei gemäß Artikel 35 SDÜ und Artikel 29 Abs. 4 SDÜ im Bundesgebiet geboten.

### b) Entscheidungsgründe

Das Gericht stellte fest, daß Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Zwar folge aus Artikel 30 Abs. 1 a SDÜ ebenso wie aus dem inhaltsgleichen Dubliner Übereinkommen, Artikel 5 Abs. 2 DÜ, daß grundsätzlich das Land für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig sei, das einem Asylbewerber einen Sichtvermerk erteile.

Für den Sachverhalt dieses Verfahrens sei jedoch zu beachten, daß zwischen den Vorschriften des Artikels 30 und 35 SDÜ ein Regelausnahmeprinzip bestehe mit dem Grundsatz, daß eine Familienzusammenführung in den Grenzen des Artikels 35 (= Art. 4 DC) statfinde.

Sachgerechte Auslegung gebiete, auf Sinn und Zweck der Zuständigkeitsregeln abzustellen. Diese zielten darauf ab, Kompetenzvorschriften zu einer schnellen Klärung der Zuständigkeiten und des Asylverfahrens zur Verfügung zu stellen. Die danach gebotene Klarheit der Rechtsverhältnisse in allen am Schengener Übereinkommen beteiligten Staaten lege es nahe, für die Klärung der Zuständigkeit auch die noch nicht unanfechtbare Anerkennungsentscheidung als Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach Artikel 35 Abs. 1 SDÜ anzusehen.

Maßgeblich sei über den Gedanken der Familienzusammenführung und der Betreuungsnotwendigkeit hinaus der Umstand, daß der Kläger und seine Ehefrau ineinandergreifende Begründungen ihrer Asylanträge vorgetragen hätten. Diese legten es nahe, in den jeweiligen einzelnen Verfahren auf die Beteiligten des ande-

ren Verfahrens zurückgreifen zu können.

Insbesondere würde es dem den Kompetenzregelungen innewohnenden Beschleunigungsgedanken zuwiderlaufen, das Asylverfahren in einem Lande durchzuführen - hier Belgien - das nicht ohne weitere Verzögerungen auf bereits gewonnene Erkenntnisse zurückgreifen könnte.

## 3) Beschlüsse VG Berlin vom 14.04.1997 und 10.09.1996 (VG 33 X 364.96 und 33 X 485/96)

### a) Sachverhalt

Das Asylverfahren des Vaters war bereits in Deutschland anhängig. Ca. ein Jahr nach seiner Einreise reisten die Mutter und ein Sohn ebenfalls nach Deutschland ein. Sie benutzten dabei ein Visum, welches die französische Botschaft in Kiew/Ukraine als sogenanntes „Schengen-Visum“ erteilt hatte, d. h. mit Gültigkeit für alle Staaten, die Vertragspartei des Abkommens von Schengen sind.

Während des Aufenthaltes in Deutschland wurde eine weiteres Kind geboren, für das ebenfalls ein Asylantrag von der Mutter gestellt wurde.

Auf Ersuchen des Bundesamtes hatte Frankreich seine Zuständigkeit gemäß Art. 36 des Schengener Übereinkommens auf das Asylgesuch des in Berlin geborenen Kindes erstreckt.

Das Bundesamt hat daraufhin die Asylanträge für Mutter und die beiden Kinder als „unbeachtlich“ abgelehnt und die Abschiebung nach Frankreich angedroht.

### b) Entscheidungsgründe

Im Eilverfahren hielt das VG Berlin die Abschiebungsandrohung für Mutter und beide Kinder für rechtswidrig, solange das Asylverfahren des Vaters in Deutschland geführt wird wegen des Vorranges von Artikel 8 EMRK.

Festgestellt wird bezüglich SDÜ: Gemäß Artikel 30 Abs. 1 a SDÜ ist Frankreich für die Behandlung

der Asylanträge zuständig. Der Asylantrag der Frau und der Kinder ist daher gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG unbeachtlich.

In der Entscheidung vom 10.09.1996 führte das VG Berlin aus, der sofortigen Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung stehe jedoch der Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Abs. 1 GG entgegen. Insbesondere werde von der Übernahmeerklärung Frankreichs nicht das in Deutschland geborene Kind miteerfaßt. Das Bundesamt habe die Abschiebungsandrohung daher zu früh erlassen. Ihm werde anheim gestellt, nach einer Erweiterung der Übernahmeerklärung den Bescheid zu ergänzen.

Nachdem dies geschehen war, kam das Gericht dann in seinem Beschluß vom 14.04.1997 zu der Auffassung, daß zwar die erweiterte Übernahmeerklärung das Abschiebungshindernis beseitige, eine Trennung vom Vater bezüglich des Kleinkindes jedoch gegen Artikel 8 EMRK verstoße.

Weiter wird ausgeführt (Blatt 8), das schützenswerte Interesse des Antragstellers am Zusammenleben mit seinem Vater müßte nicht deshalb geringer, als die staatlichen Belange bewertet werden, weil seine Eltern es offenbar in Kauf genommen hätten, eine Zeitlang getrennt zu leben.

Eine längere Trennung vom Vater hemme die altersgerechte Entwicklung des Kindes. Der Antragsteller benötige die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Vater. Dauer und Verlauf des Asylverfahrens des Vaters ließen sich nicht absehen. Für die prognostische Beurteilung des zeitabhängigen Eintritts frühkindlicher Schädigungen fehlt es an konkreten Anhaltspunkten. Von dem Verstreichen eines nur unbedeutenden Zeitraums des Asylverfahrens könne (angesichts der üblichen Verfahrensdauer) nicht ausgegangen werden.

#### B) Einreise mit gefälschtem Visum

Zur Frage, ob ein gefälschtes Visum für einen Schengen-Staat aufenthaltsrechtliche Konsequenzen

(in Asylverfahren) nach dem Schengener Übereinkommen nach sich zieht, wurden folgende Auffassungen vertreten:

a)

VG Bremen - Beschluß vom 02.03.19989 - 3 AV 373/98 (3 AK 372/98):

Ein Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG unbeachtlich, wenn das Visum erschlichen worden sei. Darauf, ob der Reisepaß gefälscht sei, komme es ebensowenig an wie darauf, ob das Visum unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erlangt wurde.

b)

Ebenso vertritt das VG Braunschweig (Urteil vom 17.03.1997 - 9 A 9585/96) die Auffassung, daß Deutschland nicht für die Behandlung eines Asylverfahrens zuständig sei, wenn ein Ausländer weder zum Zeitpunkt der Ersteinreise in das Schengen-Gebiet im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland, noch Deutschland aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat, über den der Ausländer einreist, für die Durchführung des Asylverfahrens international zuständig sei. § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG i. V. m. Artikel 30 Abs. 1 a SDÜ erweise sich für Asylsuchende, die über einen Sichtvermerk, eine Aufenthaltserlaubnis o. ä. für einen sicheren Drittstaat verfügen, insoweit als Spezialregelung.

c)

Dem gegenüber ist das OVG Schleswig der Ansicht (Beschluß vom 01.12.1997 - 1 L 113/97) kein durch irgendeinen Schengener Staat ausgestelltes Visum sei eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AsylVfG. Anderes ergebe sich nicht daraus, daß in Artikel 30 Abs. 1 a SDÜ neben dem Begriff „Sichtvermerk“, auch der der „Aufenthaltserlaubnisse“, Verwendung findet. Nach dem Wortlaut gelte die Drittstaatenregelung dann nicht. Die interne Zuständigkeitsregelung des SDÜ (Artikel 28 ff.) wäre für die Frage der Anwendbarkeit einer Drittstaatenregelung ohne Bedeutung.

d)

Folgt man der letztgenannten Auffassung, genügt jedes - auch

ein gefälschtes - Visum jedes Schengen-Staates, um das Eingreifen der Drittstaatenregelung auszuschließen und einen Anspruch auf ein Asylverfahren in Deutschland zu begründen. Bei einem gefälschten Visum wäre die an sich nach SDÜ zuständige Vertragspartei von ihrer Verpflichtung frei (Artikel 30 Abs. 2 i. V. m. 29 Abs. 4 SDÜ).

#### C) „Selbsteintrittsrecht“ eines Vertragsstaates

Zur Frage des sogenannten „Selbsteintrittsrechts“ einer Vertragspartei, d. h. der Möglichkeit, auch dann ein Asylverfahren „an sich zu ziehen“ und zu entscheiden, obwohl eigentlich ein anderer Staat nach den Zuständigkeitsregeln die Verantwortlichkeit für das Verfahren hätte (§ 29 Abs. 4 Schengener Übereinkommen, Artikel 3 Abs. 4 Dublin Convention) folgendes Beispiel:

VG Gießen - Beschluß vom 25.01.1996 - 5 G 33380/95.A

a) Sachverhalt

Gültige Einreisevisa für Frankreich - Das Bundesamt lehnte die Asylanträge als unbeachtlich ab (§ 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG).

b) Entscheidungsgründe

Das VG Gießen vertrat die Auffassung, das Schengener Durchführungsübereinkommen begründe kein subjektives Recht eines Asylbewerbers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hinsichtlich der Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland.

Die Zuständigkeit Frankreichs für die Durchführung der Asylverfahren ergebe sich aus Artikel 30 Abs. 1 a SDÜ. Frankreich habe mit Schreiben des Innenministeriums vom 27.11.1995 der Annahme der Antragsteller zugestimmt. Frankreich sei ein sicherer Drittstaat.

Dabei behalte gemäß Artikel 29 Abs. 4 SDÜ jede Vertragspartei das Recht, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere des na-

tionalen Rechts, ein Asylbegehren auch dann zu behandeln, wenn die Zuständigkeit aufgrund des Übereinkommens bei einer anderen Vertragspartei liege.

Auch könne gemäß Artikel 36 SDÜ jede für die Behandlung des Asylbegehrens zuständige Vertragspartei bei Vorliegen humanitärer, insbesondere familiärer oder kultureller Gründe, eine andere Vertragspartei um die Übernahme der Zuständigkeit bitten, sofern der Asylbegehrende dies wünscht.

Es liege im Ermessen der ersuchten Vertragspartei, ob sie dem Ersuchen staatgebe. Hiermit werde jedoch kein subjektives Recht der Antragsteller begründet. Adressaten seien allein die Vertragsstaaten, die von sich aus bzw. auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates zu entscheiden haben, ob sie ein Asylbegehren abweichend von dem an sich gemäß Übereinkommen gegebenen Zuständigkeit behandelt.

D) „Flughafenverfahren“ bei „Zwischenlandung“ in Deutschland (VG Frankfurt - Beschluß vom 06.02.1996 - 4 G 501114/96.A 2

a) Sachverhalt

Der Antragsteller ist sudanesischer Staatsangehöriger. Er beabsichtigte, per Flugzeug direkt in die Niederlande einzureisen. Anlässlich einer Zwischenlandung des Flugzeuges auf dem Frankfurter Flughafen und des Umsteigens in ein anderes Flugzeug, welches in die Niederlande weiterfliegen sollte, wurde er kontrolliert. Bei dieser Kontrolle beantragte er Asyl.

Das Bundesamt lehnte seinen Asylantrag im sogenannten „Flughafenverfahren“, gemäß § 18 a Asyl-VfG ab. Daraufhin verweigerte die Grenzbehörde dem Antragsteller die Einreise nach Deutschland.

b) Entscheidungsgründe

Das Verwaltungsgericht stellt fest, daß sich aus Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 SDÜ ergebe, daß das Grenzschutzamt Frankfurt zuständig sei für die Prüfung, ob dem Antrag-

steller die Weiterreise in die Niederlande gestattet werden könne.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 SDÜ gewährleisten die Vertragsparteien, daß von 1993 an die Reisenden von Flügen aus Drittstaaten, die in Binnenflüge umsteigen, vorher einer Personenkontrolle sowie einer Kontrolle des Handgepäcks bei der Einreise im Ankunftsflughafen des Drittlandfluges unterzogen werden.

Im Rahmen der Einreisekontrolle habe die Grenzbehörde gemäß Artikel 6 Abs. 2 a SDÜ unter anderem die Grenzübertrittspapiere und die sonstigen Voraussetzungen für die Einreise und Aufenthalt innerhalb den Schengen-Gebietes zu prüfen.

Da der Antragsteller weder im Besitz gültiger Grenzübertrittspapiere, noch Inhaber einer Aufenthaltsgenehmigung für die Niederlande sei, habe die Grenzbehörde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 SDÜ nach Maßgabe des nationalen Rechts, d. h. hier § 60 Abs. 1 AuslG der Bundesrepublik Deutschland, zwingend die Zurückweisung auszusprechen und ihm die Einreise in das Vertragsgebiet der Schengen-Staaten bzw. eine Weiterreise in die Niederlande zwingend zu verweigern.

Auch die Einreise nach Deutschland, um dann auf dem Landwege in die Niederlande zu gelangen, dürfte aus demselben Grunde nicht gestattet werden. Dies gelte auch dann, wenn der Antragsteller ursprünglich beabsichtigt habe, in den Niederlanden einen Asylantrag zu stellen.

Eine Zuständigkeit der Niederlande für die Behandlung eines Asylbegehrens gemäß Artikel 30 Abs. 1 SDÜ sei nicht gegeben. Auch hätten die Niederlande nicht gemäß Artikel 30 Abs. 2 SDÜ die Behandlung des Asylbegehrens übernommen. Die Zuständigkeit bestimme sich daher nach Artikel 30 Abs. 3 SDÜ. Danach sei die Vertragspartei des SDÜ zuständig, in deren Hoheitsgebiet ein Asylbegehren gestellt worden sei. Da der Antragsteller dies in Deutschland getan habe, sei auch die Bundesrepublik für die Bearbeitung des Antrages zuständig.

III. Rechtspolitische Folgerungen im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen mit der Rechtsprechung zu „Übernahmeverfahren“

Das oben dargelegte administrative Verfahren zur Durchführung der Dublin Convention ist einigermaßen aufwendig. Es besteht die Gefahr, daß Flüchtlinge in diesem Rahmen als Verfahrensobjekte behandelt werden, die in Richtung des möglichen Aufnahmestaates „verschubt“ werden. Möglichkeiten individuellen Rechtsschutzes sind – soweit überhaupt gegeben – für die Flüchtlinge sehr schwer erreichbar und lediglich dann effektiv, wenn zugleich mit dem Rechtsmittel auch eine aufschiebende Wirkung verbunden ist. Dies ist jedoch nicht stets der Fall.

Aus den bisherigen Erfahrungen lassen sich nach meiner Auffassung grob skizziert folgende Forderungen ableiten:

1)

Es wird regelmäßig schwierig sein, Flüchtlinge rechtzeitig vorab über die Regelungen der DC zu informieren und ihnen zu vermitteln, welche Ansprüche sie gegenüber den Behörden geltend machen können. Zu den anwaltlichen Erfahrungen jedenfalls in Deutschland gehört es, daß die Betroffenen nur in Ausnahmefällen Gelegenheit erhalten, anwaltlichen Rat einzuholen.

Bei Flüchtlingen die über die Flughäfen einzureisen versuchen, wird das Asylverfahren bereits im Transitbereich des Flughafens, d. h. vor ihrer Einreise (nach Deutschland) durchgeführt. Wird dann ein anderer Staat als „zuständig“ identifiziert, wird die Überstellung nach dort direkt vollzogen.

Ein vordringliches Anliegen muß daher sein, von den nationalen Behörden zu fordern, daß Asylantragsteller über den „Dublin-Mechanismus“ informiert und über ihre Möglichkeit, Rechtsschutz gegen die Verteilung in Anspruch zu nehmen, präzise aufgeklärt werden - in ihrer Heimatsprache.

Alle Entscheidungen über die Verteilung nach DC sollten in schriftli-

cher Form abgefaßt und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

2)

Ferner sollten die Regierungen der Mitgliedsstaaten aufgefordert werden, sicherzustellen, daß Rechtsmittel, die eingelegt werden, um die Zuweisung zu einem anderen Staat als demjenigen, in dem der Betroffene sein Asylverfahren durchzuführen wünscht, mit aufschiebender Wirkung versehen sind.

Das gleiche gilt für die Ausweisung oder Rückführung in einen Drittstaat gemäß Artikel 3 Abs. 5 DC. Rückweisungen in Drittstaaten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß dort Zugang zu einem Asylverfahren nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich besteht und Rechtsschutz für den Flüchtling erreichbar ist.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des UNHCR sollte darauf hingewirkt werden, daß im Falle einer Rückschiebung in ein Drittland gemäß Artikel 3 Abs. 5 der zurückschiebende Staat zunächst mit dem Drittstaat Kontakt dahingehend aufnimmt, daß die Rückführung angekündigt wird und ausschließlich aus formalen Gründen stattfindet, nicht jedoch weil über den Asylantrag inhaltlich bereits entschieden worden wäre.

3)

Es sollte darauf hingewirkt werden, daß die Behörden, die mit der Durchführung derartiger Maßnahmen befaßt sind, die betroffenen Flüchtlinge in ihrer menschliche Würde als Subjekt wahrnehmen und nicht als Objekte zu Verfahrenszwecken herabwürdigen.

Dazu gehört, daß während der Dauer der Verfahren bis zur Rücküberstellung/Weiterleitung die erforderliche Sozialhilfe gezahlt und für Unterbringungsmöglichkeiten gesorgt wird. Dies ist in Deutschland zwar gewährleistet, jedoch ist der Standard der sozialen Gewährleistungen ab Antragstellung bis zur Entscheidung,

ob eine Weiterleitung nach dem „Dublin,-Mechanismus erfolgt, nicht in allen Staaten in gleicher Weise abgesichert.

4)

Es sollte sichergestellt werden, daß die persönlichen Daten der Flüchtlinge geschützt bleiben und nur insoweit, als unbedingt erforderlich, übermittelt werden. Ausgeschlossen bleiben muß eine Übermittlung von Daten an den jeweiligen Herkunftsstaat des Flüchtlings.

5)

Im Hinblick auf Zusammenführung von Familienangehörigen sollte die Verfahrensweise angewendet werden, die im UNHCR-Handbuch für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in § 185 beschrieben wird, d. h. in gleicher Weise, wie die in Artikel 4 DC genannten Personengruppen, sollten andere abhängige Personen, wie z. B. Kranke, pflegebedürftige oder altersschwache Eltern oder Geschwister, die auch im Heimatland im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, dem Familienbegriff zugeordnet werden (vgl. auch Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11.03.1997 – Ziffer 36).

Im übrigen sollte klargestellt werden, daß eine Familienzusammenführung in einen anderen Staat schon dann stattfinden kann, wenn die Flüchtlingseigenschaft des dort lebenden Familienangehörigen bereits von einer Behörde festgestellt wurde, jedoch noch ein Rechtsmittelverfahren auf Überprüfung dieser Feststellung anhängig ist. Wenn die betroffene Person behördlich anerkannter „bona fide“ Flüchtling ist, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die in einem anderen Land sich aufhaltenden Familienangehörigen aufzunehmen. Bezüglich der Familienzusammenführung in Artikel 4 DC ist – in Übereinstimmung mit UNHCR – darauf Wert zu legen, daß die Familienzusammenführung gemäß Artikel 4 den anderen Artikeln (5 – 7) vorangeht und als erstes zu beachten ist.

6)

Das „Selbsteintrittsrecht“ des jeweiligen Mitgliedstaates gemäß Artikel 3 Abs. 4 DC sollte jedenfalls dann ausgeübt werden, wenn der Flüchtling einer der folgenden Gruppen zuzuordnen ist:

- Unbegleitetes minderjähriges Kind ohne Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat
- Frauen ab dem 6. Monat der Schwangerschaft und drei Monate nach der Geburt
- Angehörige religiöser Minderheiten, die in dem anderen Mitgliedstaat Aufnahme in eine größere Gruppe von Personen ihres Glaubens finden können
- Familienangehörige, die durch ihre Fluchtumstände und nicht aufgrund eigener Entscheidung in unterschiedliche Länder gelangt sind.

Dieselben Maßstäbe sollten auch für die Auslegung des Artikels 9 DC gelten.

7)

Es sollte mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß gerade wegen der Verpflichtungen, gemäß Artikel 2 DC die Genfer Flüchtlingskonvention zu beachten, das Gebot des non-refoulement in jedem einzelnen Verfahren beachtet werden muß.

8)

Die nationalen Regierungen sollten jährlich Berichte über das Funktionieren des DC veröffentlichen (vgl. auch Entschließung Europäisches Parlament 11.03.1997 – Ziffer 48).

Antragsmäßige Zeitschrift  
Nummer 25 - 1. Quartal 1999

OFF LIMITS

Metamorphosen  
der Arbeit

Grenzregime  
im Schengenland II

DM 6,-  
Bestellungen an  
off limits  
c/o WIR-Zentrum  
Hospitalstr. 109  
22767 Hamburg  
Tel/Fax 040 - 3861 4016/7

# SEMINARE, VERANSTALTUNGEN, MATERIALIEN

Kampf dem rassistischen und sexistischen Normalzustand! Widerstand ist nötig. Das Vorbereitungsplenum Demo Neuss ruft auf: Aufruf zur bundesweiten Demonstration gegen den Frauenabschiebeknast in Neuss am 12. Juni um 12 Uhr, Treffpunkt Bahnhof. Kontakt, Plakate und Broschüre zum Frauenabschiebeknast in Neuss: Infoladen Neuss, Heeper Str. 132, 33 607 Bielefeld

Bildungsprogramm 1999 - Migration - Integration - Antidiskriminierung. Zu beziehen bei: DGB-Bundesvorstand, Referat Migration, Internationale Abteilung, PF 10 26, 40 001 Düsseldorf

UNITED-Seminar „Europe Without Borders“ vom 9. - 13. Juni 1999 in Potsdam. Konferenz von antirassistischen Gruppen und Menschenrechtsorganisationen sowie Basisgruppen, die sich gegen Rassismus und Faschismus engagieren und ihre Erfahrungen austauschen wollen. Anmeldung und weitere Infos bei: UNITED for Intercultural Action, Postbus 413, NL 1000 AK Amsterdam, Tel. 0031 - 20 - 6834778, Fax 0031 - 20 - 6834582, email united@united.non-profit.nl.

Internationale Begegnungstage „Come together“ in Nienburg vom 16.7. - 18.7.99. Geplant ist ein Potpourri Multi-Kulti in Anlehnung an die entsprechende Veranstaltung am 31.10.1998. Zuvor werden vier Workshops organisiert. Weitere Infos: Menschlichkeit e.V., Weser-

str. 6, 31582 Nienburg, Tel. 05021 - 914865, Fax 05021 - 64241.

bosnialive - Schüler helfen Leben. Seit 1992 ist „Schüler helfen Leben“ eine Aktion von Schülerinnen und Schülern für Jugendliche im auseinandergebrochenen Jugoslawien, seitdem engagieren sich in Deutschland und Bosnien junge Freiwillige für die Idee. In den ersten Jahren bildeten humanitäre Hilfe und der Wiederaufbau von Schulen und Kindergärten den Schwerpunkt dieser Arbeit. Heute steht die Friedens- und Versöhnungsarbeit an erster Stelle. Infos über aktuelle Projekte, Seminare, Workshops oder Sommerlager: SHL-Bundesbüro, Preußstr. 21, 24 536 Neumünster, Tel./Fax: (0 43 21) 93 67 85/86, shl-nms@t-online.de

Gastspielangebot 1999/ 2000 - Berliner Compagnie e.V. - „Ken Saro-Wiwa“, „Kein Asyl“, „Newroz“, „Das Bankgeheimnis“, „Beihilfe zum Export“. Die Herstellung von Bekleidung in den Freien Produktionszonen Südostasiens, Mittelamerikas, Osteuropas ist das Thema unseres nächsten Stückes: „Schöne heile Welt“. Bei Interesse an einem Gastspiel bitte wenden an: Karin Fries, Wilhelmstr. 137, 46 145 Oberhausen, Tel.: 02 08/64 01 38 (Berliner Compagnie Tourneepanung)

## Materialien

AsylbLG - Links zu aktuellen Informationen u. Dokumenten:

Das AsylbLG u. seine Novellen von 97 u. 98 (Übersicht, Stichworte zur Diskussion) sowie „Aushungern, obdachlos Aussetzen, Illegalisieren“ (Doku von Einzelfällen), homepage von kmii unter: <http://www.contrast.org/borders/kein/hintergrund/frame.html> Bericht zur Umsetzung des AsylbLG in Berlin auf der Kosova-Homepage von W. Plarre unter: <http://www.dim-net.de/dad20.htm> Entscheidungen der VGs zum AsylbLG (einschl. aktuellen Entscheidungen zu § 1a AsylbLG) u. zum Flüchtlingssozialrecht als Dateien zum Download bei DIM-NET (Dokumentation „Rückkehrgefährdung von Kurden“ - u. Info-Netzwerk Flucht u. Migration e.V.) unter: <http://www.dim-net.de/dad20.htm> Zur Verfassungsmäßigkeit der 2. AsylbLG-Novelle: Rösel/Schulte, Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft d. Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Rechtsgutachten zur geplanten 2. AsylbLG-Novelle, April 1998, <http://www.paritaet.org/gv/archiv/gutasy1.htm> Umfangreiche Infos zum AsylbLG sind auf der Homepage PRO ASYL im Verzeichnis „aktuell“ abrufbar: <http://www.proasyl.de/presse99/aktuell.htm>

Kampagne/Postkarten-Eilaktion: „Ehemaligen KZ-Häftlingen aus Bosnien dauerhaft Zuflucht gewähren“ Seit Wochen erreichen die Gesellschaft für bedrohte Völker Hilferufe von ehemaligen KZ-Häftlingen aus Bosnien, deren Aufenthalt nur noch für wenige Wochen oder sogar Tage gesichert ist. Die traumatisierten bos-

nischen Kriegsflüchtlinge und ehemaligen KZ-Häftlinge brauche für ihre Gesundheit dringend eine Aufenthaltssicherheit in Deutschland. Dafür benötigen sie unsere Unterstützung. Postkarten, an den Bundesinnenminister Otto Schily gerichtet, und ein Informationsschreiben sind kostenlos über folgende Nr. zu beziehen: 05 51/4 99 06 11 oder: [versand@gfbv.de](mailto:versand@gfbv.de)

Das Leben meistern - Hilfe für Kinder in Not - Gegen sexuelle Gewalt an Kindern. Oft sind es seriöse Geschäftsleute und biedere Familienväter, die in die Dritte Welt reisen, um Kinder sexuell auszubeuten. Das Kinderhilfswerk terre des hommes setzt sich gegen Sextourismus und Kinderprostitution ein u. fördert Projekte gegen die Kinderprostitution. Mit Ihrer Partnerschaftserklärung, das heißt mit Ihrer Zusage einer regelmäßigen Spende für terre des hommes, ermöglichen Sie es uns, die kontinuierliche Finanzierung unserer Arbeit zu sichern. Ausführliche Infos über: terre des hommes Deutschland e.V., PF 41 26, 49 031 Osnabrück, Tel./Fax: (05 41) 7 10 10/70 72 33, Internet: <http://www.tdh.de>, eMail: [terre@t.online.de](mailto:terre@t.online.de), Spendenkonto 700, Volksbank Osnabrück eG, BLZ 265 900 25

Arbeitssprache Deutsch - Seit 1995 forciert der Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V. Deutschkurse, die ihren inhaltlichen Schwerpunkt in einer beruflichen bzw. Arbeitsplatzbezogenen Ausrichtung haben. Dabei hat

der Sprachverband versucht, berufsorientierte Deutschkurse für eine möglichst breite Zielgruppe zu konzipieren. Erste Materialien sind jetzt herausgegeben: In der Reihe „Arbeitsprache Deutsch“ ist aktuell der erste Band „Hauptsache Arbeit“ erschienen, demnächst sollen „Sicherlich sozialversichert“ und „Rund um den Arbeitsplatz“ erschienen, weitere für Bände sind in Arbeit. Für weitere Infos: Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V., Raimundstr. 2, 55 118 Mainz, Tel./Fax: (0 61 31) 9 64 44-0/-44

Diskriminierung am Arbeitsplatz - aktiv werden für Gleichbehandlung. Mit dieser Handreichung sollen Schritte zur Umsetzung gewerkschaftlicher Forderungen zur Gleichbehandlung am Arbeitsplatz unterstützt werden. Daher richtet sich die Handreichung nicht nur an Betroffene und gewerkschaftliche Vertrauensleute, Betriebs- und Personalräte sondern auch an Personal- und Ausbildungsleitungen und an alle diejenigen, die im Betrieb einen Beitrag zur Gleichbehandlung leisten möchten und können. Die Handreichung wird an MultiplikatorInnen in der Migrationsarbeit kostenlos abgegeben und ist zu bestellen bei: DGB-Bundesvorstand, Ref. Migration, Hans-Böckler-Str. 39, 40 476 Düsseldorf

Menschenrechtsbericht: Verschwindenlassen - ein Begriff des Schreckens. Durch das „Verschwindenlassen“ wird das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Sicherheit und Unversehrtheit aufs schärfste verletzt. Der Gedanke, ihr geliebtes Familienmitglied oder ein nahestehender Freund könne niemals wieder auftauchen, hat zudem verheerende psychologische Auswirkungen auf die Angehörigen und traumatisiert sie nachhaltig. Zu bestellen

(5,— DM + Porto) bei: Internationaler Verein für Menschenrechte der Kurden - IMK e.V., PF 20 07 38, 53 137 Bonn, Tel./Fax: (02 28) 36 28 02/3 63 29 70 - Weitere Broschüren: Susurlukbericht - 10,— DM, Minenopfer - 5,— DM, Bericht der Rechtsanwaltskammer - 5,— DM

Recherche über die Menschenrechtssituation in der Türkei. Eine Mitarbeiterin der AKTION 3. WELT Saar recherchierte 1998 in Ankara und Istanbul, u. das Ergebnis kann kostenlos gegen Erstattung der Portokosten bestellt werden: AKTION 3. WELT SAAR; Weiskirchener Str. 24, 66 679 Losheim, Tel./Fax: (0 68 72) 99 30-56/-57

Ghettos oder ethnische Kolonien? - Entwicklungschancen von Stadtteilen mit hohem Zuwandereranteil - Gesprächskreis Arbeit und Soziales, Nr. 85 der Friedrich-Ebert-Stiftung, 1998. Deutsch sein und doch fremd sein - Lebenssituation und -perspektiven jugendlicher Aussiedler - Gesprächskreis Arbeit und Soziales, Nr. 85 der Friedrich-Ebert-Stiftung, 1998. Ursachen und Formen der Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland - Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Dez. 1998. Die soziale und politische Partizipation von Zuwanderern in der Bundesrepublik Deutschland - Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Dez. 1998. Die Broschüren sind kostenlos zu beziehen bei: Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Arbeit und Sozialpolitik, 53 170 Bonn

Thomas Bremer u.a. (Hrsg.): Serbiens Weg in den Krieg: kollektive Erinnerung, nationale Formierung und ideologische Aufrüstung. Berlin 1998, 98 DM. Der

Sammelband enthält 25 Aufsätze von Oppositionellen aus dem Umfeld des „Belgrader Kreises“ zu den Ursachen des Krieges im Kosovo und der Niederlage der Opposition, die im Winter 96/97 noch Hunderttausende auf die Straße gebracht hatte.

Anny Knapp/Herbert Langthaler (HG.): Menschenjagd - Schengenland in Österreich - 43.000 aufgegriffene Menschen an den Ostgrenzen Österreichs in sieben Jahren ...Durch die Kriminalisierung der Hilfesuchenden entsteht ein weites Geschäftsfeld für Visa- u. Paßfälscher, Transportunternehmen und korrupte Beamte. „Menschenjagd“ dokumentiert die im Kern rassistische Politik, ihre Auswirkungen auf die Militarisierung der Gesellschaft im inneren und die Brutalisierung nach außen. Das Buch ist anlässlich des feierlichen Beitritts Österreichs zum Schengener Vertrag im März erschienen bei Promedia, ISBN 3-85371-2, ca. 200 S., br.; ca. DM 29,80

Ulrike Reviere: Ansätze und Ziele Interkulturellen Lernens in der Schule. Ein Leitfaden für die Sekundarstufe - Nach einem kritischen Gang durch die Geschichte der Entwicklung von der Ausländerpädagogik bis hin zum Interkulturellen Lernen analysiert die vorliegende Arbeit aktuelle theoretische Ansätze und diskutiert deren Differenzen, aber auch Gemeinsamkeiten. Konzeptionelle Überlegungen für den schulpädagogischen Bereich präsentiert, die die Formulierung konkreter methodisch-didaktischer Schritte für das interkulturelle Lernen ermöglichen und sich vor allem orientieren an einer Vermittlung zwischen Theorie und Praxis. - 1998, 190 S., DM 32,—, ISBN 3-88939-452-3

ZEP - Zeitschrift für internationale Bildungsforschung

und Entwicklungspädagogik. Mit der Zeitschrift ZEP haben die HerausgeberInnen und MitarbeiterInnen ein Medium geschaffen, Entwicklungspädagogik und internationale Bildungsforschung öffentlich werden zu lassen. - DIN A4-Format, 44 Seiten, erscheint vierteljährlich. Jahresabo: DM 36,— zzgl. Versandkosten, Einzelheft: DM 9,50 zzgl. Versandkosten

Madjiguène Cissé: Papiere für alle - Die Bewegung der Sans Papiers in Frankreich. „Aus dem Schatten treten“ - so bezeichnen die Illegalisierten in Frankreich ihren Aufbruch. M. Cissé war von Anfang an dabei u. beschreibt in einem im April erscheinenden Buch den beispielhaften Kampf der Sans Papiers als Teil ihrer eigenen Biographie u. als politische Chronologie auf einem neuen Terrain: der erste noch unvollendete Versuch kämpferischer Selbstorganisation von Illegalisierten für gleiche Rechte im neuen Europa. ISBN 3-924737-45-2, Paperback, ca. 160 S., ca. 20,— DM

Barbara Laubenthal: Vergewaltigung von Frauen als Asylgrund - Die gegenwärtige Praxis in Deutschland. 115 S., DM 29,-. Mit den Massenvergewaltigungen in Bosnien ist die Frage nach dem Asylrecht für vergewaltigte Frauen in den Blickpunkt des Interesses gerückt. Nur selten können betroffene Frauen mit asylrechtlichem Schutz in Deutschland rechnen, obwohl sie häufig gezwungen sind, ihr Heimatland zu verlassen. Die Autorin beschreibt die gängige Praxis der Asylpolitik in Deutschland und stellt Alternativen vor. Zu beziehen bei: Ariadne Buchdienst, Angelika von Loeper, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Tel. 0721-9703023, Fax 0721-788370, email Ariadne-KA@aol.com.

Rainer Strobl:  
Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten.  
Nach den ausländerfeindlichen Anschlägen seit Anfang der 90er Jahre werden Angehörige ethnischer Minderheiten auch als Opfer wahrgenommen. Das Werk untersucht die sozialen Folgen der Opfererfahrungen erstmals vor dem Hintergrund eines neue entwickelten migrationssoziologischen Eingliederungsmodells. - 1998, 374 S., brosch., 40,— DM, zu bestellen: Nomos Verlagsgesellschaft, 76 520 Baden-Baden

Martin Hartmann:  
Beruf, Bildung, Entwicklung ... Eine Untersuchung der Entwicklung der „Entwicklungstheorie“ in der Perspektive einer internationalen Berufs- und Arbeitspädagogik.  
In einer Analyse der philosophischen und historischen Herkunft wird die Entwicklungsgeschichte westlicher „Entwicklungstheorie“ untersucht. Aus der Perspektive einer internationalen Berufs- und Arbeitspädagogik werden ihre grundlegenden Prämissen einer radikalen Kritik unterzogen. - 1994, 550 S., DM 59,80, ISBN 3-88939-189-3

Dursun Tan:  
Das fremde Sterben  
Sterben, Tod und Trauer unter Migrationsbedingungen - Sterben und Tod sind uns fremd geworden. Wie erleben Menschen diese einschneidenden Lebenssituationen, die als MigrantInnen z.B. aus der Türkei zu uns gekommen sind? Wie wandeln sich Todesbilder, Bestattungs- und Trauerrituale? Ausgehend von einer „dichten Beschreibung“ vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen will der Autor zu diesen bisher noch wenig beachteten Fragen den soziologischen und gesellschaftlichen Diskurs eröffnen. - 1998, 276 S., DM 36,80, ISBN 3-88939-415-9

Beide Titel sind zu bestellen bei: IKO - Verlag für Interkulturelle Kommunikation, PF 90 04 21, 60 444 Frankfurt, e-mail Verlag: koverlag@t-online.de, Internet: <http://www.iko-verlag.de>

Free Mumia Abu-Jamal - Soili-CD.  
Zu beziehen gegen 20,— DM (bei größeren Mengen evtl. Rabatte) bei: Antirassistische Initiative e.V., Yorckstr. 59, 10 965 Berlin, Tel./Fax: (0 30) 7 85 72 81/7 86 99 84, ART-B@VLBERLIN.comlink.de

Publikationen der Antirassistischen Initiative:  
Der Mord an Amadeu Antonio, Dokumentation, 20 S., Berlin 1992, 1,— DM;  
Rassismus in Deutschland - Das Beispiel Eberswalde, die Auseinandersetzung mit einer Stadt und deren Umgang mit rassistisch motivierter Diskriminierung und Gewalt, Berlin 1994, 102 S., Restbestände für 5,— DM;  
Kein Zug - kein Bus - kein Flug - mit Flüchtlingen nach Ex-Jugoslawien, Dokumentation, 46 S., Berlin 1995, 3,— DM;  
Chronik der AusländerInnenpolitik, Chronologie und Quellennachweise, 20 S., Berlin 1995, 1,— DM;  
Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen, Chronologie Januar 1993 bis Januar 1999, 6. akt. Ausgabe, 104 S., Berlin 1998, 10,— DM;  
Auf nach Grevesmühlen?, Dokumente einer Kontroverse, 44 S., Berlin 1997, 4,— DM,  
ZAG, Zeitschrift antirassistischer Gruppen, vierteljährlich, Themenheft: 6,— DM, Jahresabo: 24,— DM, Förderabo: ab 36,— DM - Alle Angaben zzgl. Portokosten. Bestelladresse s.o.

„Das Schweigen gebrochen - Out of the shadows“ - Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika.

Geschichte, Anhörungen, Perspektiven. Vorwort von Erzbischof Desmond Tutu. Einleitung zur deutschen Ausgabe von Theo Kneifel (Kirchliche Arbeitsstelle Südliches Afrika/KASA). Aus dem Englischen von Elisabeth Vorspohl, ca. 300 S., vierf. Paperback mit zahlr. Fotos, ca. 29,80 DM, ISBN 3-86099-177-9. Zu bestellen bei: Brandes & Apsel Verlag, Scheidswaldstr. 33, 60 385 Frankfurt am Main. Tel./Fax: (0 69) 95 73 01 86/87, brandes-apsel@t.-online.de

medico-Report 21:  
Der Preis der Versöhnung - Südafrikas Auseinandersetzung mit der Wahrheitskommission. Im Herbst letzten Jahres legte die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC) ihren Abschlußbericht vor. In Beiträgen und Interviews nehmen vor allem prominente südafrikanische Wissenschaftler, Autoren und Mitglieder von Selbsthilfegruppen der Opfer und Angehörigen Stellung. Ca. 96 Seiten, ca. 12 DM. Zu beziehen über: medico international, Obermainanlage 7, 60 314 Frankfurt, Tel./Fax: (0 69) 94 43 80/43 60 02, medico\_international@t-online.de, <http://home.t-online.de/home/medico.de>

Unbekannte Nachbarn - Bücher über Sinti und Roma in der Edition Parabolis. In der edition Parabolis erscheinen seit 1988 Sach- und Jahrbücher, Arbeitshefte und Zeitschriften über Flucht, Migration, Rassismus, Nationalismus und ethnische Minderheiten. Seit 1996 ist die Edition Parabolis der deutsche Herausgeber europäischer Interface-Reihe, die vom Zentrum für Sinti- und Romaforschung der Sorbonne in Paris entwickelt wurde. Informationen und Bestellungen bei: Edition Parabolis, Schliemannstr. 23, 10 437 Berlin, Tel./Fax: (0 30) 44 65 10 65/4 44 10 85, emz@compuserve.com,

[http://userpage.fu-berlin.de/\(migratio\)](http://userpage.fu-berlin.de/(migratio))

Wanderkirchenasyl für ein Bleiberecht kurdischer Flüchtlinge aus der Türkei. Dokumentation der Tagung „Wanderkirchenasyl - als politische Aktion“, Ev. Akademie Mülheim, 24. Okt. 98. Herausgeber: Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche, Kartäusergasse 9-11, 50 678 Köln, Tel./Fax: (02 21) 33 82-2 81/-2 82, Asyl\_in\_der\_Kirchecompuserve.com Sommercamp 1998 - Reader - Dreiteiliges, mit vielen Photos versehene und liebevoll zusammengestelltes 40seitiges Konvolut, das sich mit der Dokumentation, seiner kritischen Diskussion und Nachbereitung und den Perspektiven für das neue Camp befaßt. Für 6,— DM bei FFM e.V. Gneisenaustraße 2 a, 10 961 Berlin, Tel./Fax: (030)6 93 56 70/6 93 83 18 in Berlin zu bestellen.

Neuerscheinung: Auf der Flucht vor türkischer Folter und deutscher Justiz. Die atemberaubende Lebensgeschichte einer Kurdin. Devrim Kaya: Meine einzige Schuld ist, als Kurdin geboren zu sein. Eine junge Frau auf der Flucht vor türkischer Folter und deutscher Justiz. Herausgegeben und mit einem Beitrag von Günter Wallraff. - 280 S., br., 36, - DM, Bestell-Nr.: 216-36065

Reduzierte Preise für ZDWF-Leitfaden für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina - Zweisprachige Broschüre von Ende 1997 mit aktuellen Beilagen für Flüchtlinge und ihre Berater. Einzelheft 6,50 DM, Bestellungen ab 10 Hefte 4,50 DM/Stck., ab 50 Hefte 3,50 DM/Stck und ab 100 Hefte 2,50 DM/Stck. Plus Porto und Versand. Zu bestellen bei: Büro Inno, Neuer Weg 16, 53 894 Mechernich, Tel./Fax: 0 24 84/91 13 55 / 91 13 56, Internet: <http://members.aol.com/bueroinno>

Trennung und Scheidung bei binationalen Paaren und Kindern.

Dieser spezielle Ratgeber richtet sich sowohl an Menschen, deren Partnerschaft in der Krise ist, als auch an Beraterinnen und Berater aus dem psychosozialen und juristischen Bereich. Die Broschüre ist allgemein und gut verständlich geschrieben und beinhaltet natürlich auch die neuesten gesetzlichen Regelungen nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz, die seit 1.7.98 in Kraft sind. Zu bestellen bei: iaf, Bundesgeschäftsstelle, Landesgeschäftsstelle Hessen, Ludolfusstr. 2-4, 60 487 Frankfurt/Main, Tel./Fax: (0 69) 7 07 50 87 (88)/7 07 50 92, [Verband-Binationaler@t-online.de](mailto:Verband-Binationaler@t-online.de)

Illegal in Deutschland. Forschungsbericht des Jesuiten-Flüchtlings-Dienst zur Lebenssituation „Illegaler“ Immigranten in Spanien, Großbritannien und Deutschland, 450 Seiten, Subscriptionspreis bis Ende Mai 1999: DM 39,80 DM bei: Ariadne Buchdienst, Angelika von Loeper, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Tel. 0721-9703023, Fax 0721-788370, email [AriadneKA@aol.com](mailto:AriadneKA@aol.com).

Wann ist Weihnachten? - In seinem mehrfach ausgezeichneten Film erzählt Peter von Gunten die Geschichte der Familie des Sudanese Nabil. Vom Beginn des Grenzübertretts bis zur Entscheidung der Behörden begleitet der Regisseur ihren Weg durch das Schweizer Asylverfahren. Insbes. bei den minutiösen Befragungen durch MitarbeiterInnen des Bundesamtes für Flüchtlinge wird deutlich, daß es den Behörden mehr um die Abwehr, denn um die Aufnahme von Verfolgten geht. Der Film ist das Porträt eines Mannes und einer Frau, die mit ihren Kindern für ihre Rechte kämpfen, und er ist ein Plädoyer für Menschlichkeit wider die behördliche

Mechanik in der Asylpraxis. - Dokumentarfilm, 72 Min., f., Original mit deutschen u. franz. Untertiteln, Video, VHS, Verleih: EMZ 1-19, Verleih der Langfassung „They teach us how to be happy“: EZEF

Der blinde Passagier - Als blinder Passagier möchte ein junger Afrikaner zu seinem Cousin nach Europa reisen. Kurz vor ihrer Ankunft in Portugal stirbt in seinen Armen ein mit ihm reisender Angolaner, der politisches Asyl suchte. Und kaum ist er in Lissabons Hafen aus dem Container gesprungen, wird er von einem Polizisten verfolgt. Was den Flüchtenden sichtlich irritiert: der Polizist ist wie er ein Schwarzer. Doch im Unterschied zu ihm ist er wohlgenährt. Dies soll sich für ihn jedoch als Vorteil erweisen: er ist einfach schneller. - Der Schwarz-weiß-Film - mit Roll- und Zwischentiteln wie ein Stummfilm, aber einer Tonspur, die der Situationskomik noch eine zusätzliche ironische Note verleiht - spielt gekonnt mit den Stilelementen der Slapstick-Komödie, und balanciert erfolgreich auf dem schmalen Grat zwischen dem der Thematik angemessenen Ernst und einer befreienden Komik. - José Laplaine, Zaire 1996, Spielfilm, OmU, sw., 15 Min., 16 mm u. VHS Anfragen bei: Evangelisches Zentrum für entwicklungsbezogene Filmarbeit (EZEF), Kniebisstr. 29, 70 188 Stuttgart, Tel./Fax: 07 11/ 9 25 77 50/9 25 77 25

Das Boot ist voll und ganz gegen Rassismus. Dokumentarfilm 1999, 55 Min. Wahljahr 1998. Eine Karawane zieht quer durch Deutschland. „Wir haben keine Wahl, aber eine Stimme!“ Und diese Stimme ist laut. In Rostock bei einer Wahlkundgebung der SPD; in Köln auf der Polizeiwache, wo zwei Freunde in Haft und von Abschiebung bedroht sind und in Tambach, wo Flüchtlinge gegen ihre

Isolierung kämpfen und die Schließung des Heims fordern. Die Flüchtlinge kommen aus Sri Lanka, Kurdistan, Kolumbien, Nigeria und vielen anderen Ländern. Es ist das erste Mal, dass sie sich mit MigrantInnen und deutschen Gruppen zusammenschließen, um sich gemeinsam zu wehren. Den Film gibt es als VHS-Kopie bei: Umbruch Bildarchiv, Lausitzer Str. 10, 10999 Berlin, Tel. 030/6123037.

Fotoausstellung „Impressionen aus dem Exil“ mit Fotografien von Gülay Bönisch. Thema der Ausstellung, die erstmalig vom 5.-30.10.98 im Rathaus der Stadt Wiesloch zu sehen war, ist das Alltagsleben von Asylbewerbern in den beiden staatlichen Sammelunterkünften in Wiesloch/Rhein-Neckar-Kreis. Die Ausstellung kann gegen eine Gebühr von 200,— DM/2 Wochen ausgeliehen werden. Infos bei: Caritasverband für den Rhein-Neckar Kreis e.V., Markgrafstr. 17, 68 723 Schwetzingen, Tel./Fax: (0 62 02) 93 14 40/93 14 55 und Caritasverband, Heidelberg e.V., Turnerstr. 38, 69 126 Heidelberg, Tel./Fax: (0 62 21) 3 30 30/33 03 33

Lageberichte des Auswärtigen Amtes: Bosnien/Herzegowina (9/98), Irak (4/98), Türkei(9/98), ad-hoc-Bericht Türkei (2/99). Zu beziehen über die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Flüchtlingsrats.

Stellungnahmen des UNHCR: Völkerrechtliche Vorgaben zur Ausübung des ausländerbehördlichen Ermessens bei Entscheidungen über den Familiennachzug zu Konventionsflüchtlings i.S. d. § 51 Abs. 1 AuslG i.V. m. § 3 Asyl-VFG - Nr.: 631 (20); 612; Stellungnahme vom UNHCR zum Familiennachzug irakischer Flüchtlinge - Möglichkeit der Herstellung der Familieneinheit in Syrien? - Nr.: 612-98/AK/ as; Stellungnahme des UNHCR

zum Familiennachzug irakischer Flüchtlinge - Möglichkeit der Herstellung der Familieneinheit in Jordanien? - Nr.: BN-33-AK/sys - Die behördliche Registrierung von Rückkehrern in der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Anspruch auf Ausweispapiere, Lebensmittelhilfe und medizinische Versorgung - Zur Rückkehrgefährdung abgelehnter Asylsuchender aus Angola - 003076-98/3100/KL/hs, cc: 100.ANG - Zu bestellen über: UNHCR, Rheinallee 6, 53 173 Bonn, Tel./Fax: (02 28) 95 70 90/36 22 96, [gfrbo@unhcr.ch](mailto:gfrbo@unhcr.ch)

Stellungnahme von ai zur Entwicklung der Menschenrechtssituation in Togo nach den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998. Zu bestellen bei ai, Sektion BRD e.V., Heerstr. 178, 53 111 Bonn, Tel./Fax: (02 28) 9 83 73-0/63 00 36, e-mail: [ai-de@amnesty.de](mailto:ai-de@amnesty.de), <http://www.amnesty.de>

Materialsammlung zu Kosovo/a (Zusammengestellt und kommentiert von Michael Stenger). Die Materialsammlung umfaßt ca. 80 Seiten und kann für DM 10,— plus Porto und Versandkosten bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Flüchtlingsrates bezogen werden, Vallestr. 42, 81 371 München, Tel./Fax: (0 89) 76 22-34/-36, e-mail: [bfr@ibu.de](mailto:bfr@ibu.de)

Informationen aus/über Kosovo. e-mail: [wplarre@dillingen.baynet.de](mailto:wplarre@dillingen.baynet.de)

Kosovo: Situationsentwicklung 13. 10.- 31. 12.1998 Kurzdarstellung: 6 S., detaillierte Materialien: 74 Seiten. Verzeichnis der vom Krieg in Mitleidenschaft gezogenen albanisch besiedelten Ortschaften - im Zeitraum vom 28.2. - 15. 12.1998, Kurzdarstellung, 1 S., detaillierte Materialien: 46 S. Beide Berichte von Suzanne Auer. Bezug über Schweizerische Flüchtlings-

hilfe: Internet: <http://www.sfh-oscar.ch> oder e-mail: IN-FO@sfh-oscar.ch

UNHCR-Positionspapier über die Behandlung von Flüchtlingen und Asylsuchenden aus dem Kosovo.

Mit Hinweisen zu speziellen Risikogruppen, Wehrdienstverweigerern und Fahnenflüchtigen, zu Abschiebung aus den verschiedenen europäischen Ländern; sehr klare Worte zur Abstrusität der inländischen Fluchtalternativen, zu Abschiebungen kosovo-albanischer Flüchtlinge nach Albanien oder Bosnien-Herzegowina.

UNHCR: Kosovofakten. Situationsbeschreibung aus Sicht des UNHCR vom 27.11.98 mit zahlreichen, teilweise sehr detaillierten Informationen.

Information notes, Covering South-eastern Europe, No. 5/98, Sept.-Okt. 1998. Zu bestellen beim UNHCR, Regionalbüro Wien, Pressestelle

Human Rights Watch Investigation:

Yugoslav Forces Guilty of War Crimes in Racak, Kosovo, New York, 29.1.99. Nach eingehender Untersuchung bezichtigt HRW serbische Polizei-Spezialeinheiten u. die jugoslawische Armee grausamer Übergriffe auf Zivilisten, der Folterung von Gefangenen u. der Durchführung von Massenexekutionen. Detaillierter Untersuchungsbericht, Hintergründe zum Massaker in Racak: <http://www.hrw.org/hrw/press/1999/jan/yugo0129.ht>? Dezemberbericht 1998:

„Federal Republik of Yugoslavia. Detention and abuse in Kosovo (Summary and Recommendations)“.

Stellungnahme, Hintergründe, zahlreiche exakt belegte Einzelfallbeispiele von Tod in Haft, Verhaftung mit anschl. Mißhandlung, unfairer Behandlung mit Übergriffen. Stellungnahme zu Menschenrechtsverletzungen der UCK: <http://www.hrw.org/hrw/reports98/kosovo2/Kos9812-01.ht>(?)

A HUMAN RIGHTS CRISIS IN KOSOVO PROVINCE; AI Index: EUR 70/73/98, Okt. 1998 (nur auf englisch). Zu bestellen bei amnesty international.

Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.

- Jahresbericht 1998 - Der Bremer Gefängnissskandal 1997 hat Diskussionen zur Mitverantwortung der verschiedenen im Knast tätigen Personen und Gruppen neu entfacht. Aus den entstandenen Fragen ist die Idee eines regelmäßigen öffentlichen Berichts hervorgegangen, der dank des Engagements einzelner Vereinsmitglieder erstmals vorgelegt werden kann. Allen, die sich ein Bild von den Haftbedingungen in Bremen und den Möglichkeiten und Grenzen einer Rechtsberatung im Gefängnis machen wollen, ist die Lektüre dieses Jahresberichts sehr zu empfehlen. Kostenlos zu beziehen über: Universität Bremen- Strafvollzugsarchiv - Postfach, 28 334 Bremen

Johannes Stehr von der FH Darmstadt hat beim Plenum des Hessischen Flüchtlingsrates am 11. Juli 1998 ein Referat zum Thema „Ausländer in der Kriminalitätsdebatte“ gehalten, das von ungebrochener Aktualität ist. (PRO ASYL-Infomappe 5, Anl. 12) Bestelladresse: Förderverein Nds. Flüchtlingsrat e.V., Lesingstr. 1, 31 135 Hildesheim, Tel./Fax: (0 51 21) 1 5 6 05/3 16 09, e-mail: [bue-ro@fluerat-nds.comlink.apc.org](mailto:bue-ro@fluerat-nds.comlink.apc.org)

Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V. Der Vertrieb des Asyl-Infos (ai) und des Asylmagazins (ZDWF) erfolgt jetzt gemeinsam. Durch die Zusammenlegung des Vertriebs können beide Hefte zu einem niedrigeren Preis angeboten werden. Jeder Abonnent des Asyl-Infos erhält nun auch das aktuelle Asylmagazin

und umgekehrt zum gemeinsamen Abonnementpreis von 120,— DM/Jahr (Inland). Zu bestellen bei: Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V., Königswinterer Str. 219, 53 227 Bonn, Fax: 02 28/4 22 11 32, e-mail: [zd-wf-@t-online.de](mailto:zd-wf-@t-online.de)

Erfolgreich bewerben, Arbeit finden in Bosnien-Herzegowina.

Die (zweisprachige) Broschüre wendet sich an Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Deutschland, die sich auf eine Rückkehr in die Heimat vorbereiten. Sie hat das Ziel, Arbeitsuchenden Wege und Methoden zu zeigen, wie man sich Arbeit sucht und soll anregen, die Arbeitssuche aktiv und systematisch zu betreiben und sich die dafür erforderlichen Grundlagen frühzeitig zu beschaffen. Herausgeber: AGEF GmbH, PF 66 01 23, 10 267 Berlin, Tel./Fax: (0 30) 50 10 85 15/5 09 78 04

Rassismus und Armut in Europa.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis der Arbeit, die von den Mitgliedern des Europäischen Netzwerks der Verbände zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (eapn - european anti-poverty network) in den meisten der EU-Mitgliedsstaaten organisiert wird. Er beinhaltet ebenfalls die Schlußfolgerungen eines internationalen Seminars im Juni 1995 in Antwerpen. Dieser Bericht ist in französischer, englischer, spanischer, deutscher, portugiesischer, italienischer, niederländischer und griechischer Sprache erhältlich beim: European Anti Poverty Network, Rue Belliard 205, bte 13, B 1040 Brüssel, Belgium, Tel./ Fax: 32 22 30 44 55, E-Mail: [eapn@euronet.be](mailto:eapn@euronet.be)

ILO-Übereinkommen gegen Zwangs- und Pflichtarbeit. Im Zusammenhang mit dem geltenden Arbeitsverbot für nach Mai 1997 eingereiste Flüchtlinge, das auch der

neue Bundesarbeitsminister für unverzichtbar hält, bietet diese Konvention aus dem Jahr 1930 eine gute Argumentationsbasis gegen Zwangsarbeit nach dem AsylbLG. Bezug über die Geschäftsstelle des Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Algerien - Desertion & Asyl. Die Broschüre möchte zumindest ansatzweise über den Krieg und die verheerende Menschenrechtssituation in Algerien informieren. Bezug über: Connection e.V., Gerberstr. 5, 63 065 Offenbach, Tel./Fax: (0 69) 82 37 55 34/-35

Sprachanalysen - Scharlatanerie oder Wissenschaft? Die bislang bekanntgewordenen Fakten über die Sprachanalysen und ihre Ergebnisse lassen erhebliche Zweifel an der Seriosität dieser Methode aufkommen. Zu bestellen bei: PRO ASYL, PF 16 06 24, 60 069 Fr./M., Tel./Fax: (0 69) 23 06-88/-50, internet: <http://www.proasyl.de>, e-mail: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)

„Asylpraxis“, Band 4 - Schriftenreihe des Bundesamtes. Er versammelt 7 Aufsätze zu den verschiedensten Aspekten des Asylverfahrens. Zu bestellen beim BAFI

Zur Praxis der medizinischen Versorgung im Rahmen des AsylbLG beschäftigt sich die Thüringer Allgemeine vom 6.1.99 - sonst in Flüchtlingsfragen eher zurückhaltend berichtend - mit einem eklatanten Fall. Mit der Glaubwürdigkeit der Lageberichte des AA zu Algerien beschäftigt sich die Infomappe 7 von algeria-watch. Es wird deutlich, daß innenpolitische Erwägungen, ökonomische Interessen u. diplomatische Rücksichtnahme zu einer eklatanten Beschönigung der Situation in Algerien führen. Das Material ist zu beziehen über den Nds. Flüchtlingsrat, Tel./Fax: (0 51 21) 1 56 05/3 16 09,

e-mail: buero@fluerat-nds.comlink.apc.org.

Zentrale Informationsstelle für die Förderung der freiwilligen Rückkehr von bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen (ZIB Lüneburg): Kreditprogramm für den Haus- und Wohnungsbau in Bosnien-Herzegowina. Das Land Niedersachsen hat für den Wiederaufbau von Häusern und Wohnungen in Bosnien-Herzegowina (BiH) ein Kreditprogramm aufgelegt, welches von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durchgeführt wird.

Rückführung von alten und/oder pflegebedürftigen Bürgerkriegsflüchtlingen. Ein nicht unerheblicher Teil der verbliebenen Bürgerkriegsflüchtlinge wird mittel- bis langfristig pflegebedürftig sein. Ein Projekt der AWO Kreisverband Bremerhaven e.V. richtet sich genau an diese Personengruppe. Dieses durch die EU geförderte Projekt „Heimatgarten“ unterstützt rückkehrwillige alte und/oder pflegebedürftige Menschen, die den Wunsch haben, in ihre Heimat zurückzukehren. - Informationen über: Bezirksregierung Lüneburg, Herr Ramus, Tel.: (0 41 31)9 65-101

Informationsdienst zur Flüchtlingssozialarbeit, Rundsendung Dez. 1998 - März 1999. Enthält u.a. Erlasse des MI seit Juli 98 sowie Hinweise zum Arbeitserlaubnisrecht. Bezug: Uni Oldenburg, Koordinationsstelle „Flüchtlingssozialarbeit“, Postfach 2503, 26111 Oldenburg, Tel. 0441 - 798 4009, Fax 0441 - 798 2239, email: Brasch@ADMIN3. UNI-OLDENBURG.DE oder WINNI@HRZ1.UNI-OLDENBURG. DE. PREIS: 12,— DM.

Projekte planen, finanzieren, durchführen (Anke Eglomassé/Reinhold Börner). Diese Broschüre des VNB bietet Antworten auf die Grundfragen bei Projekten von NROen wie Arbeits-

teilung, Verantwortung, Zeitplanung, Risikoabschätzung. Außerdem praktische Tips, Kosten- und Finanzpläne, Anträge, Abrechnungen. Für 10 DM beim VNB Barnstorf, Bahnhofstr. 16, 49 406 Barnstorf, Tel./Fax: (0 54 42) 99 10 27/22 41, e-mail: barnstorf@vnb.de

Gesundheitliche Versorgung in der Türkei (einseitiges Fax des IHD). Bezug über die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates.

Connection e.V. weist darauf hin, daß im Rahmen der geplanten Rundreise „Jugend gegen den Krieg in Algerien“ (Konzept und Hinweise siehe PRO ASYL-Infomappe Nr. 3 vom Febr. 99) noch viele Termine frei sind. Vor dem Hintergrund der aufwendigen Organisation und des interessanten Themas wird gebeten, weitere Veranstaltungen mit der Jugend- und Menschenrechtsbewegung Rassemblement, Action, Jeunesse (RAJ) in Erwägung zu ziehen. Anfragen bei: Connection e.V., Gerberstr. 5, 63 065 Offenbach/M., Tel/Fax: (0 69) 82 37 55 34/82 37 55 35.

## Restposten aus dem Nachlass der ZDWF:

Gabriele Yonan:

Christliche Minderheiten in der Türkei - Ein Überblick, 40 S., Juni 1992, 5,00 DM  
Rechtsberaterkonferenz: Art. 16 a GG und seine Folgen - Rechtliche und praktische Auswirkungen der beabsichtigten Verfassungs- und Gesetzesänderungen für Flüchtlinge, 165 S., Febr. 1993, 7,50 DM

Karsten Lütke: Asylum in Germany, 80 S., 9.1994, 7,50 DM

Antonio Cruz: Verantwortung verlagern - Die Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen in der EU und Nord-Amerika, 100 S., Juli 1995, 7,50 DM  
ZDWF, EJDM (Hrsg.):

Abschiebungshaft in Deutschland - Rechtliche Aspekte ca. 130 S., Okt. 1995, 7,50 DM

Theresia Wolff: Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis in Asylverfahren im Jahr 1995 280 S., Juni 1996, 10,00 DM

Klaus Barwig, Manfred Kohler:

„Unschuldig im Gefängnis?“ Zur Problematik der Abschiebehaft, März 1997, 10,00 DM

UNHCR, BAGFW (Hrsg): Familienzusammenführung von Flüchtlingen in Deutschland 72 S., Mai 1997, 7,50 DM

Barbara Dierichs: Die Gemeinschaftsunterkunft für asylsuchende Flüchtlinge - Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten, 60 S., Februar 1998, 6,00 DM

Manfred Mohr: Traumatisierte Flüchtlinge und Bürgerkriegsflüchtlinge in Deutschland ca. 65 S., Mai 1998, 15,00 DM

CD der ZDWF-Datenbanken 1996 - 1998: Rechtsentscheidungen und Herkunftsländerinformationen, 10,00 DM

Bestelladresse: Förderverein Nds. Flüchtlingsrat e.V., Lesingstr. 1, 31 135 Hildesheim, Tel./Fax: (0 51 21) 1 56 05/3 16 09, e-mail: buero@fluerat-nds.comlink.apc.org



Foto: Aktion 3. Welt Saar

## Frei-Haus-Lieferung von Flüchtlingen an das algerische Regime

### Ab 1. Juni 1999 holen algerische Sicherheitskräfte Abzuschiebende auf deutschen Flughäfen ab

Presseerklärung von PRO ASYL v. 3. Mai 99

Ab 1. Juni 1999 werden abgeschobene Personen von algerischen Sicherheitskräften auf deutschen Flughäfen abgeholt und auf den Abschiebeflügen begleitet. Dies ergibt sich aus einem jetzt bekannt gewordenen Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 31. März 1999 und dem Protokoll eines Expertentreffens zur praktischen Anwendung des Rückübernahmeprotokolls, das bereits die alte Bundesregierung am 14. Februar 1997 mit Algerien vereinbart hatte.

Nach heftiger öffentlicher Kritik an der geplanten Ko-

operation deutscher und algerischer Behörden und an der "Frei-Haus-Lieferung" abgelehnter Asylsuchende an das Regime blieben Einzelfragen der Abschiebungsmodalitäten zunächst offen.

Am 17. und 18. Februar 1999 verhandelte eine Delegation des Bundesgrenzschutzes unter Leitung von Klaus Severin, Direktor der Grenzschutzdirektion, - in Abwesenheit von Vertretern des Auswärtigen Amtes - mit einer algerischen Delegation unter Leitung von Mustapha Mesli, Chef des Kabinetts der Direction Générale de la Sûreté Natio-

nale. Die Ergebnisse liegen PRO ASYL jetzt vor.

Protokollanlagen belegen eine sehr enge Zusammenarbeit mit den algerischen Sicherheitskräften, die über das international bei Abschiebungen übliche hinausgehen. So heißt es unter Punkt I. 4. der Anlage I. zum Protokoll des Expertentreffens: "Bei begleiteten Rückführungen durch spezialisiertes Sicherheitspersonal der algerischen Seite erfolgt die Übergabe der rückzuführenden Personen jeweils an der Tür des Luftfahrzeuges. Die Übergabe wird auf dem Personenübergabeprotokoll (...) bestätigt. Verfügbare Dokumente, die zur Identifikation der rückzuführenden Personen dienen, werden entweder einem beauftragten Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens oder dem algerischen Sicherheitspersonal ausgehändigt." Rücküberstellungen nach Algerien werden auf einem

In letzter Minute!

Formular direkt der Generaldirektion des Sûreté Nationale in Algier angekündigt.

Zum zweiten Mal dürfen damit Sicherheitskräfte eines undemokratischen Regimes in großem Stil auf deutschem Boden tätig werden. Präzedenzfall waren Abschiebungen insbesondere von Kosovo-Albanerinnen und -Albanern mit jugoslawischer "Sicherheitsbegleitung" in den vergangenen Jahren. Das Auftauchen jugoslawischer Sicherheitskräfte in Diensträumen des Bundesgrenzschutzes und anderen Teilen deutscher Flughäfen hatte einiges Aufsehen erregt. Offensichtlich deshalb wurde mit Algerien nun die Übergabeprozedur an der Flugzeugtür vereinbart.

## Spendenaufruf

Die Familie Ferradji sollte nach der Ablehnung ihres Asylantrages schon im November 98 abgeschoben werden. Da Frau Ferradji zu diesem Zeitpunkt schwanger war, wurde die Duldungsfrist auf 8 Wochen nach der Geburt des Kindes verlängert.

Die Rückkehr der Familie in ihren Heimatort Medea würde zumindest für Frau Ferradji den Tod bedeuten. Sie ist dort schon mehrfach mit dem Tod bedroht worden.

Inzwischen konnte mit Hilfe einer Unterstützergruppe in ihrem jetzigen Wohnort Melle erreicht werden, daß die Familie bis zur Klärung der Weiterwanderung nach Kanada in Melle wohnen bleiben kann.

Über das Raphaels-Werk in Bremen und Hamburg wird der Familie nun die Chance geboten, nach Kanada weiterzuwandern, um dort ein neues Zuhause aufzubauen und sicher vor Abschiebung und Terror zu leben. Eine kanadische Kirchengemeinde in Quebec hat sich bereiterklärt, die Familie Ferradji bei sich aufzunehmen. Allerdings kann sich nicht die damit verbundene finanzielle Bürgschaft in Höhe von 22.000,— DM übernehmen.

Spenden können auf folgendes Konto eingezahlt werden:

Katholische Kirchengemeinde Wellingholzhausen  
- Stichwort Kanada -  
Sparkasse Melle  
BLZ: 265 522 86  
Kto.: 609 917

Bei Fragen oder weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an:  
Heinz Dammeyer, Elbinger Straße 18, 49 326 Melle, Tel.: 0 54 29/26 54



# Landesregierung kürzt Zuschuss Aktion „100 neue Mitglieder für den Flüchtlingsrat“

Liebe Freundinnen und Freunde,

wir bitten euch um eure Unterstützung: Die Landesregierung beabsichtigt, den jährlichen Zuschuss für den Niedersächsischen Flüchtlingsrat in 1999 um rund 15% zu kürzen: Laut Beschluss des Ausschuss für Haushalt und Finanzen vom 4.2.99 wird der Flüchtlingsrat in diesem Jahr nur noch 120.000 DM statt wie bisher 140.000 DM an Landesmitteln erhalten. Diese Kürzung trifft uns schwer und zwingt zu einigen konzeptionellen Änderungen:

- Das Projekt „Ausstellung“ wird zum Ende des Jahres 1998 beendet
- Für den Bereich „Weiterbildung“ wird keine neue ABM-Stelle beantragt. Stattdessen wird der Vorstand eine Fortbildungsreihe organisieren.
- Das Projekt „Anti-Diskriminierungsstelle auf Landesebene“ wird vorerst auf Eis gelegt.

- Die Bereiche Geschäftsführung und Rundbrief werden finanziell abgesichert
- Die Ausstattung des Projekts „Türkei-Recherche“ wird an Drittmittel gebunden

Auch auf der Grundlage dieser Umstellungen der Vereinsarbeit ist die Finanzierung des Flüchtlingsrats in 1999 noch nicht gesichert: Im kostenintensiven Projekt „Türkei-Recherche“ müssen - neben einer Unterstützung von PRO ASYL - Drittmittel und Spenden in Höhe von mindestens 24.000 DM gesammelt werden, damit das Projekt wie geplant bis zum Ende des Jahres durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus benötigen wir neue Mitglieder. Zu Beginn des Jahres hatte der Niedersächsische Flüchtlingsrat 233 Mitglieder, davon 75 Vereine bzw. Verbände, 158 Einzelpersonen. Unser Ziel ist es, zum Ende des Jahres die Mitgliederzahl auf 333 zu steigern.

Wir verzichten an dieser Stelle auf eine glorifizierende Selbstdarstellung des Flüchtlingsrats. Ihr wisst selbst, was der Flüchtlingsrat macht und warum der Flüchtlingsrat wichtig ist, vieles davon ist auch dem Rundbrief zu entnehmen. Wir setzen auf eure Überzeugungskraft. Eine Kaffeemaschine o.ä. gibt's nicht als Werbegeschenk. Dafür bieten wir euch - wenn ihr wollt - bei Vermittlung eines Mitglieds (oder auch eines/r Abonnenten/in für mindestens ein Jahr) ein kostenloses Sonderheft an.

Vorrätig haben wir noch das Heft 31/32 „Heimliche Menschen - Illegalisierte Flüchtlinge“ (Nachdruck), das Heft 51 „Kriegsdienstverweigerung und Asyl in Europa“ sowie die beiden Neuerscheinungen dieses Jahres Heft 58 „Das Ausländerrecht“ von Hubert Heinhold und Heft 59 „Das Leistungsrecht“ von Georg Classen und Elisabeth Strothmann.



Georg Classen/  
Elisabeth Strothmann  
**Das Leistungsrecht**

Grundlagen für die Praxis  
Ein aktueller, umfassender  
Überblick über die Leistungsansprüche von Flüchtlingen ohne gesichertes Bleiberecht nach dem AsylbLG und BSHG.  
Mit Auslegungshinweisen zum AsylbLG, Rechtsdurchsetzung bei Leistungsverweigerung, Musteranträgen und aktueller Rechtsprechungsübersicht  
Themenheft, Ausgabe 2/99,  
H. 59, März 1999, DIN A 5

Beide Themenhefte für Mitglieder nur  
**10,00 DM**

**Vorschau:**

Hubert Heinhold  
**Ausländerrecht**

Grundlagen für die Praxis  
Eine aktuelle Einführung in die Grundzüge des Ausländerrechts.  
Inhalt: Staatsangehörigkeitsrecht, Aufenthaltstitel, Familiennachzug, Aufenthaltsbeendigung  
Themenheft, Ausgabe 1/99,  
H. 58, Febr. 1999, DIN A 5

Flüchtlingsrat Nr. 62:  
Themenheft: Soziale und rechtliche Situation von Flüchtlingen

Flüchtlingsrat Nr. 63:  
- ZAst wird zum Knast (Langenhagen)  
- Scheinehernermittlungen in Niedersachsen  
- Agenda 2000



## Fortbildungen 1999

- 15.06.99**      **“Der Kampf um Papiere - die Bewegung der SANS PAPIER in Frankreich”**  
Referentin: Madjiguène Cissé, Sprecherin und Frau der ersten Stunde in der Bewegung der Sans Papier, Paris  
Inhalte :  
\* rechtliche und soziale Situation der “Papierlosen” in Frankreich  
\* Bewegung der SANS PAPIER und ihre Erfolge  
\* das veränderte politische Klima in Frankreich heute  
.....
- 14.09.99**      **“Grenzregime - Menschenrechtsverletzungen an den bundesdeutschen Ostgrenzen”**  
Referent: Dominique John, Mitarbeiter der Forschungsstelle Flucht und Migration e.V. (FFM), Berlin  
Inhalte:  
\* Alltägliche grenzpolizeiliche Praxis  
\* Kompetenz und Ausstattung des BGS  
\* Aktuelle Fälle von Menschenrechtsverletzungen an den Ostgrenzen  
\* Einbindung der Bevölkerung und Beförderungsunternehmen in die Jagd auf Flüchtlinge  
.....
- 07.12.99**      **“Therapeutischer Umgang mit Folteropfern”**  
Referent: Salah Ahmad, Mitarbeiter des Zentrums zur Behandlung von Folteropfern, Berlin  
Inhalte:  
\* Begriff der Folter  
\* Folgen von Folter und Möglichkeiten, diese zu erkennen  
\* Konzept des Behandlungszentrums  
\* mögliche Handlungsansätze in der Migrationsarbeit

Tagungsort: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hannover-Stadt, Marienstraße 14, Hannover  
Zeit: 10.00 bis 16.00 Uhr

Anmeldung an: Caritasverband f.d. Diözese Osnabrück e.V.  
Referat Migration/ausländische Flüchtlinge  
Norbert Grehl-Schmitt  
Johannisstraße 91, 49074 Osnabrück  
Fax-Nr. 0541-341-991

Teilnehmerzahl: max. 25 Personen

Leitung: Anke Egblomassé, Norbert Grehl-Schmitt

**In Kooperation mit der Stiftung Leben & Umwelt und dem VNB**